J. can. 6p.

676 mb

Müller, Alex.

<36614833750010

<36614833750010

Bayer. Staatsbibliothek

Beiträge

zu dem

künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte;

oder

staats- und kirchenrechtliche Erläuterung,

des

Großherzogl. S. Weimarischen Gesetzes

vom 7. October 1823

die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen

betreffend,

mit besonderer

Beleuchtung der dawider versuchten Ausstellungen.

Von

Alexander Müller,

Regierungsrath in Weimar.

Neustadt a. d. Orla, 1825.

Druck und Verlag von Johann Karl Gottfried Wagner.

52. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Non ego sum veterum, non assecla, Amice, novorum, seu vetus est, verum diligo, sive novum.

OWENUS L. VIII. epigr. 47.

Vorwort.

Die einsichtsvollsten unter den kritischen Richtern unserer Zeit, protestantische wie katholische Denker, haben übereinstimmend versichert, daß mit der Erscheinung des auf dem Titelblatte bemerkten Gesetzes gleichsam eine neue Aera der Bearbeitung des praktischen deutschen Kirchen-Staats-Rechts anhebe.

Obgleich dieses Gesetz nur Fragmente enthält, wodurch den dringendsten Bedürfnissen zum Besten der katholischen Staatsbürger abgeholfen wird, so ist doch darin des Guten so viel geschehen, als dem Zwecke und der Zeit gemäß ist. Die darin in das Ganze eingreifenden, die Gewissens- und Glaubens-Freiheit sichernden Grundsätze athmen den Geist Josephs II. und Friedrichs des Großen, sie passen auf alle christ-

liche, vorzüglich deutsche Staaten. Durch sie ist die Bahn zu dem großen Ziele gebrochen.

In einer Zeit, wo die Trägheit, die Zweckwidrigkeit, die Willkür, dieser Belial der bürgerlichen Welt, sich besonders im Gebiete kirchlicher Gesetzgebung unter dem Scheine des Herkommens in einen Engel des Lichts kleidet, und in welcher eine Partei von Ultrakatholiken eine Pforte bauet, durch welche das ganze Mittelalter bequem mit dem ganzen Systeme zurückkehren soll, welches dem Papste die Herrschaft der Erde übergibt, ist besonders jedes selbstständig gegebene deutsche Kirchen-Gesetz eine erfreuliche Erscheinung für einen Jeden, der in dem beharrlichen Streben mehrerer Regierungen des deutschen Bundes die Möglichkeit erblickt, der katholischen Kirche neben der protestantischen in einer dem deutschen Character zusagenden Form ein vestes Bestehen zu sichern. Soll unsere deutsch-katholische Kirche nicht zu einem Werkzeuge herabsinken, durch Reservaten, Annaten, Appellationen u. s. w. auf versteckte Weise das deutsche Volk einem italienischen geistlichen

Fürsten aufs Neue zinsbar und unterthänig zu machen, so darf sie sich nicht als römische, sondern muß sich als deutsche Kirche behaupten.

Was daher Weimars höchstverehrter Großherzog in Verbindung der übrigen hohen protestantischen Bundesglieder als Grundzüge zu einer Vereinbarung über das Verhältniß der katholischen Kirche in deutschen Bundes-Staaten auf dem, im Jahre 1818 zusammengetretenen Frankfurter Vereine mit unterzeichnete, und was die damals vereinigten Fürsten in der Note vom 3ten September 1819 in Anerkenntniß deutscher Vernunft und Vaterlandsliebe dem Papste auf das Bestimmteste erklären: daß sie sich niemals zu Bestimmungen verstehen würden, die mit ihren constitutionellen Verhältnissen und mit dem Schutze des Staats gegen alle Eingriffe religiöser Unduldsamkeit in Widerspruche ständen, das hat Carl August für seinen Staat im schönsten Einklange mit den Ständen durch jenes Gesetz geltend gemacht. Ist einst die Saat seines

Geistes — die durch den Glanz seines Beispiels auch für andere deutsche Staaten gewiß nicht verloren gehen wird — gereift, dann werden noch die Späterenkel mit heißem Dankgefühle den Namen dieses rechtsinnigen Regenten segnen und mit Ehrfurcht bei den Monumenten verweilen, welche die Geschichte Seinem Edelmuthe und Seinen bedachtsamen Bestrebungen nach gemeinschaftlichem Wohlbefinden in ehernen Formen errichtet.

Der Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit, wie sie der Genius der Menschheit will, der Blick in das Leben, die Moralität, die Rechtsgleichheit aller christlichen Religions-Parteien, die zarte Sorge für jedes Gewissen, ohne den Rechten des Staats dabei Etwas zu vergeben, sind die Vorzüge jenes Gesetzes. Ihre vielfältige Anerkennung, aber auch deren dennoch versuchte Verdunkelung hat von mehrern Seiten den Wunsch rege gemacht, die hauptsächlichsten Grundzüge dieses höchstwichtigen Gesetzes näher zu beleuchten. Indem ich diesem entgegenkomme, hoffe ich je-

den Wahrheitsliebenden zu überzeugen, daß das reinkirchliche und religiös sittliche Interesse der katholischen Kirchenpartei durch dieses Gesetz nicht im Mindesten gefährdet erscheine, daß vielmehr alle Ein- und Zwischenreden, womit man dieses Meisterstück legislativer Weisheit zu entstellen strebte, nur aus Irrthum und falschen Beweggründen hervorgegangen seien.

Ich glaube bei allen freimüthigen Denkern am Wenigsten in den Fall gekommen zu seyn, dieses Unternehmen noch besonders rechtfertigen zu müssen. Meinen entschiedenen Gegnern will ich nur auch hier wiederholen, daß ich noch immer die Geistesfreiheit für das höchste der Güter, Geistesknechtschaft und vernunftfesselnden Glaubenszwang für das höchste der Uebel erkenne; daß ich das Kirchenrecht nur für einen Zweig des Staatsrechts halte, und nicht, wie Papst Hildebrand (Gregor VII.) die Kirche für den Staat und diesen für die Kirche ansehe. Mögen Andere für gänzliches Dunkel wie Giganten kämpfen und an die Stelle besse-

rer Ueberzeugung einen Phantasie-Glauben setzen, oder, versunken in religiöse Anschauung, gläubig ohne Prüfung hinnehmen, was eine aus angeblicher Offenbarung in den dunkeln Zeiten der Gesetzlosigkeit cultivirte Dogmatik ohne Beweis und Rechtfertigung vorschreibt. Ich werde mir, Trotz der an mich ergangenen Warnung,*) nun und für immer nur das

*) In der katholischen Literatur-Zeitung v. J. 1824 im 4ten Bande XII. Hefte.

Während andere mehr gelesene Literaturblätter mein Streben als verdienstlich anerkannten, hat sich ein in seiner finstern Leidenschaft wider mich aufgetretener Mitarbeiter jenes obscuren Blattes eine Sprache erlaubt, die nur den literärischen Pöbel belustigen kann. Ich hasse alle Personalitäten, hinter welche sich die Erbärmlichkeit, Unwissenheit und Cabale so gern versteckt, und darum darf ich ihm die Ehre einer literärischen Erwiederung nicht zugestehen. Wer, wie er, alle Rationalisten mit Tollhäuslern vergleicht, und sich darum nicht scheuet, einen l'Lorente, Tzschirner, Brendel, Salat, Zum-bach, Leander van Eß und andere hochgefeierte Namen als unwissende und niederträchtige Zeloten zu verlästern, der liebt die Wahrheit nicht, der ist, gelind gesagt, weder sachkundig noch unbefangen. Er hat sich selbst den Stab gebrochen. Ich ertrage seinen Tadel viel lieber, als sein Lob, das ich, kommt es von ihm, wie die Sünde fliehe, die ihn das Schimpfen lehrte, und in der er schmähen und verachten konnte, was die gesunde Vernunft für die Harmonie zwischen Sitten und Gesetz gebietet.

zur Richtschnur meines Denkens und Glaubens dienen lassen, was eine besonnene, auf Verstand und Vernunft sich gründende, Ansicht der Dinge, und was das wahre Verhältniß zwischen Staat und Kirche lehrt. Nicht die Fesseln, die die römische Curie dem menschlichen Geiste anlegte, um ihn in ihrer ewigen Vormundschaft zu erhalten, sind es, welche die christkatholische Kirche in ihrem Wesen bezeichnen, sondern dieses kann nur allein auf dem Begriffe von Vernunftmäßigkeit und Menschenfreundlichkeit beruhen.

Wie gern ich auch sonst am Ueberlieferten vesthalte, so wenig kann ich priesterliche Mystik oder was Italiens Mönche und Scholaster, als Werkzeuge papistischer Zwecke, über Staat und Kirche und über kirchliche Gesetze gedacht und geschrieben haben, als heilig und göttlich anerkennen, am allerwenigsten dann, wenn es den Gesetzen des Verstandes und der Vernunft widerstrebt. Wäre die Kirchen-Praxis die wahre und folglich beßte, welche die Gewissen beugt, den menschlichen Geist knechtet, welche das Ansehn ihrer De-

crete und die Entscheidungen der Kirchenvä-
ter an die Stelle des Lichts, der Vernunft
und des Gewissens, das Studium der Ca-
suisten an die der Moral-Philosophie setzt,
und welche die edelste Geistesübung durch eine
knechtische Gewöhnung verdrängt; wäre wirk-
lich nur dasjenige Oberhaupt das wahr-
haft christkatholische und allgemein beglücken-
de, das sich für ermächtigt hält, die Moral
unter den Händen seiner Casuisten ganz zu
entstellen, ächt religiöse Menschen d. i. solche,
die dem Geisteszwange mit allen Kräften
entgegenarbeiten, als Ketzer, Schismatiker
und Gotteslästerer verflucht, das keine an-
dern Gesetze anerkennt, als die untergescho-
benen Willensäußerungen, womit die Päpste
Paul IV., Pius IV., Pius V. und Gregor
XIII. in ihrer verfolgungssüchtigen Glaubens-
wuth die Grundlage der wahren Moral, wel-
che ihr die Natur im Herzen aller Menschen
gegeben hatte, zertrümmerten, um sich eine
ganz willkürliche zu bilden, nach welcher mit
dem ganzen Ansehen der weltlichen und geist-
lichen Gewalten, jede philosophische Unter-
suchung und jede Erörterung der Grundsätze,

jede Hinweisung auf die menschliche Vernunft geächtet wird, wäre nur die Moral die wahre und allgemein beseligende, die — gänzlich nur in die Hände der Beichtväter und Gewissensleiter gelegt — den gewissenhaften Gläubigen der schönsten Fähigkeit des Menschen, derjenigen, seine Pflichten zu erforschen und kennen zu lernen, zu entsagen zwingt, wie herrlich müßte die Menschheit in Spanien und noch mehr in dem vom Himmel so sehr begünstigten Italien gedeihen, und wie vorzüglich wohlthuend müßte dort die Religion, Erziehung und Gesetzgebung auf den Menschen seyn, den dort die Gesellschaft aus den Händen der schönsten Natur und mit den herrlichsten Anlagen seines Geistes empfängt. Aber eben diese Länder liefern den unverkennbaren Beweis, daß nur die verkehrte religiöse Bildung ihnen am Meisten Uebels zugefügt hat. Alle, dem Italiener zugesellten Thiere haben ihre ursprüngliche Schönheit und ihr Wesen beibehalten, nur der Mensch ist einzig dort verändert und verderbt, weil er einem religiösen Principe unterworfen ist, das ihn durch den Richter-

stuhl der Beichte in die vollkommenste Abhängigkeit von der Geistlichkeit stellt, die, gelöst von allem Familien-Sinne, durch Kasten-Geist und Interesse aufs Innigste gegen ihn verbunden ist. Keine Nation ist beständiger mit ihren religiösen Uebungen beschäftiget, und keine hängt mehr an denselben, als die Italienische. Aber auch keine beobachtet weniger die Pflichten und Tugenden, die das wahre Christenthum vorschreibt. In Italien hat Jeder gelernt, nicht seinem Gewissen zu folgen, sondern es zu umgehen. Nirgends zeigt sich der unselige Einfluß der verwirrten Lehre von der Buße und des schmählichen Ablaßhandels auffallender als in Italien. Die Tugend, statt die stete Aufgabe des Lebens zu seyn, ist dort nur eine Rechnung, die man wenige Tage vor seinem Tode in Ordnung zu bringen hat. Eine einzige Handlung des Glaubens, die Beichte und Lossprechung ist dort hinreichend zur Auslöschung einer langen Reihe Verbrechen. Nur der Tod des Sünders, nicht dessen Leben wird in Betracht gezogen. Dort sehen wir Mordbrenner, Räuber und Giftmischer heute

andächtig fasten und in tiefer Zerknirschung beichten, die morgen auf neuen Mord und neuen Raub sinnen. Die Hure in Italien bringt neben ihrem lasterhaften Lager ein Bild der heiligen Jungfrau an, vor dem sie mit Andacht ihren Rosenkranz hersagt; und der wollüstige Fremdling wird von Knaben und Schülern, die in dem collegio romano (welches für die erste Erziehungs-Anstalt der katholischen Welt gilt) täglich nebst andern Gebeten Hundert Sechzig Mal das Ave Maria wiederholen, zu ihr, oder wohin ihn sonst eine schlechte Neigung treibt, am hellen Tage geleitet. In Italien ist der Meuchelmord keine Schande. Der Italiener betrachtet ihn als eine unselige Folge einer ungestümen Aufwallung des Zorns, der Eifersucht, der Rache. Für ihn ist der Dolchstoß, was der Gedanke an einen Zweikampf für gewissenhafte Männer anderer Nationen ist. Ihm hat selbst die Gesetzgebung statt der Klugheit Selbstsucht und zur Vertheidigung Niederträchtigkeit gegeben. Solchen Einfluß hat die Geistlichkeit auf die National-Gesinnungen, wenn sie von den Sünden und Schre-

cken des Volks lebt, den Verbrecher vermittelst des Goldes sein Gewissen beschwichtigen läßt, die Berufung auf die menschliche Vernunft als Gotteslästerung verbietet, und die Gewissen als ihr Eigenthum ansieht, und darüber nach Belieben verfügt. Tantum religio potuit suadere malorum.

Unglückliche Nation! die einst durch ihren offenen und raschen Geist, dem kein Studium zu schwierig war, und durch jene bewundernswürdige Macht des Gewissens, welche sie über jeden Aberglauben siegen lehrte, dazu gemacht schien, alle andern Nationen zu übertreffen!! wie sehr bist du zu beklagen, weil es dir jetzt nicht einmal mehr möglich ist, die Usurpation eines allein herrschenden Glaubens zu untergraben!! Der Eigennutz und die Schlauheit deiner Priester hat die Sache der Kirche so innig mit dem Staate und seinen Institutionen verflochten, daß dir Glaubensfreiheit und mit derselben deine alte bürgerliche Tugend nicht eher werden wird, als bis ein wahrhaft großer Monarch dich der tausend Fesseln entledigt, die deines Geistes Aufschwung lähmen und dein Gefühl

im Keime erſticken!! Dein Beiſpiel, das uns die Herabſetzung der menſchlichen Würde beweinen läßt, macht aufmerkſam auf das Loos, das uns, das jedem Lande drohet, das in ſich dieſelben Ketten ſchmieden ließe!! Es beweiſet — ich ſcheue mich nicht, es hier ſchon wieder zu ſagen — daß jedes irrationale oder dem Staatszwecke zuwiderlaufende Kirchengeſetz weder den Staat noch ſeine Regierten binden kann. Darum darf der Staat die freie Entwickelung ſeiner chriſtlichen Bürger auch in kirchlicher Hinſicht nicht hemmen, er iſt vielmehr die Hinderniſſe derſelben möglichſt zu entfernen, ja, wo es nothwendig, auch zu poſitiven Einwirkungen verpflichtet, um jedem Einzelnen es möglich zu machen, die Zwecke des irdiſchen Daſeyns auf individuale Weiſe zu verfolgen, und der Erreichung derſelben nachzuſtreben. Insbeſondere dürfen die katholiſch-kirchlichen Satzungen im Capitel der Ehe, als eines bürgerlichen Inſtitutes, von deſſen Giltigkeit und Ungiltigkeit, Fortdauer und Trennung, die ganz weltlichen Rechte der väterlichen Gewalt, der Erbfolge, des Standes und

andere dergleichen bloß bürgerliche Gerechtsame abhängen, für etwas Anderes als Disciplinar-Bestimmungen der katholischen Kirche nicht angesehen werden, sobald sie die Schmälerung civilrechtlicher Befugnisse bezwecken, auf deren Genuß jeder Staatsbürger, er sei von welcher Confession er wolle, gleiche Ansprüche hat. Darum wird und muß auch jeder deutsche Staat, vermöge des vielumfassenden Grundgesetzes der deutschen Bundesacte Art. 16. der Kirche keine Gewalt mehr über das Weltliche einräumen, und namentlich die Berichtigung und Vervollständigung aller Satzungen über Ehescheidung sich niemals mehr streitig machen lassen.

Diese Grundsätze sind es, die mich bei Bearbeitung des sich dargebotenen mannichfaltigen Stoffes unwandelbar geleitet haben. Ueber Plan und Einrichtung meiner Schrift habe ich als Vorwort Nichts vorauszusenden für nöthig erachtet. Der Titel und die Folge des Buchs selbst, wie sie das ihm zum Grundtext dienende Gesetz nach Paragraphen mit sich bringt, läßt darüber Nichts zweifelhaft. Nur wegen der mangelhaften Darstel-

lung

lung bleibt mir eine Entschuldigung zu übernehmen übrig. Die Liebe zur Sache und eine in mir wurzelnde Abneigung gegen Vorurtheile einer übermüthigen und verderbten Kirchenpraxis war mir die nächste und stärkste Anregung. Sie allein auch konnte das Mißtrauen in meine Kräfte überwinden.

Ließ ich mich daher von dem Bewußtseyn ihrer Unzulänglichkeit nicht abhalten, wenigstens so viel zu leisten, als ich vermochte, so ging ich — was insbesondere meine Schreibart betrifft, dabei auch von der Voraussetzung aus, daß es nicht nöthig sei, meine Schrift mit den Blüthen einer geschmackvollen Wohlredenheit zu durchweben. Man braucht nicht eben diese Gabe zu besitzen, um doch kein kaltes und eben darum eindrucksloses Raisonnement zu liefern. Auch ist der Gegenstand, den ich behandle, viel zu wichtig, als daß es erlaubt sei, durch der Worte Prunk und glänzende Wendungen sich des Sieges über anders Denkende zu versichern. Der nicht Parteilose und der eine Entscheidung gewinnen will, welche die einfache Sprache der Wahrheit und Gerechtig-

keit nicht motivirt haben würde, mag durch solche Kunstgriffe auf die Gemüther seiner Leser wirken. Ich will — und könnte ich es — durch Schmuck und Glanz der Rede nicht beschleichen, und viel lieber fern von eitlem Wortgepränge den mystischen Nebel zu zerstreuen suchen, womit alle Gegner der Vernunftfreunde und gedungene, durch Lockung verführte Tages-Publicisten die schlichte Wahrheit umhüllen und ihre Erkennung erschweren, damit ja die dafür gut lohnende Hierarchie ihre Rosse und Wagen nach allen Directionen in das Gebiet der Herzen und Könige desto zuverlässiger und rascher lenke.

Möge dieser aus guten Absichten hervorgegangene neue Versuch in seiner Unvollkommenheit als eine geringe Gabe betrachtet werden, die der Verfasser als Zeichen des Dankes auf den Altar seines Vaterlandes legt.

Weimar, im May 1825.

Alexander Müller.

Inhaltsanzeige.

Titel und Vorwort. . . . . S. I – XVIII

Einleitung. Darin werden die Grundlagen für das allgemeine Staats = Kirchenrecht entwickelt. Das oberste Princip dabei ist: Die Kirche darf in ihrer Lehre auf Nichts beharren, was mit der Souverainität der Fürsten, mit der Selbstständigkeit der Staaten, mit dem Staatszwecke und dessen Mitteln unverträglich ist. Staat und Kirche stehen nur in sofern neben einander, als die eigentlichen Gegenstände der letzteren mit denen des Rechts in keiner Wechselwirkung stehen. Nach diesem Principe wird die Kirchenhoheit (jus majestaticum circa sacra), das Reformationsrecht der Staatsgewalt, das Oberaufsichtsrecht des Staates mit allen daraus sich ergebenden Folgen beurtheilt.

Nach diesem Principe hat auch in dem Großherzogthume Weimar das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate nach dem Vorbilde der älteren österreichischen und preußischen Gesetzgebung bestimmt werden sollen. . . . . S. 1—43

Eingang des Gesetzes. Bestätigung der päpstlichen Bulle: de salute animarum. Vorbehalt der Rechte des Staates. Verpflichtung des Bischofes. Dabei wird auf den gefährlichen Eid aufmerksam gemacht, den die Erzbischöfe und Bischöfe auch dem päpstlichen Stuhle abzulegen haben. Er ist mit dem Ansehen und den Rechten der Fürsten, mit der Freiheit der deutschen Kirche und mit den Grundsätzen des Staatsrechts unvereinbarlich. Seine gänzliche Abstellung wird als die dringendste Forderung für die wahre Verbesserung des deutschen Kirchen = Wesens empfohlen. . . . . S. 51—76

§. 1. Von der Immediat = Commission für das katholische Kirchen = und Schulwesen. . . . . S. 76—83

§. 2. Geistliche Obere, d. h. auswärtige Nuntien, Legaten, apostolische Commissare dürfen keinen Einfluß auf die

katholischen Unterthanen im Großherzogthume aus-
üben. . . . . S. 83—84

§. 3. Bischöfliche, erzbischöfliche, päpstliche Verordnungen, Breven, Bullen u. s. w. dürfen ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publicirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. . . . . S. 85—102

§. 4. Berufungen an den Papst. . . . . S. 102—108

§. 5. Aeußerungen der geistlichen Gewalt. Recurs dagegen an den Landesherrn. . . . . S. 108—114

§. 6. Freiheit des Cultus. . . . . S. 115—116

§. 7. Von den Feier- und Festtagen, und über das Majestäts-Recht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen. . . . . S. 117—128

§. 8. Von Prozessionen und Wallfahrten. . S. 128—134

§. 9. Gebete für den Landesherrn. . . . . S. 135

§. 10. Das kanonische Asyl-Recht der katholischen Kirchen. . . . . S. 136

§. 11. Von den Mitteln der katholischen Kirchen. Theilnahme an der Collecten-Anstalt und an Verwilligung für Kirchen und Schulen aus der Landescasse. Abgaben bei freudigen, häuslichen Ereignissen. . . . . S. 137

§. 12. Veräußerung und Verpfändung des Kirchenvermögens. . . . . S. 138—142

§. 13. Steuerfreiheit der Kirchen, Schulen, Stiftungen und Geistlichen. . . . . S. 142—146

§. 14. u. 15. Parochieen. Parochialrechte. Pfarrgrenzen. Leistungen an die Kirche einer andern Confession. S. 147—150

§. 16. Vorbereitung zu geistlichen Aemtern. . S. 150—160

§. 17. Vergleichung katholischer Pfarreien und Pfründen. S. 160—167

§. 18. Decanat. Installation und Verpflichtung der Geistlichen. . . . . S. 168—171

§. 19. Anstellung der Schullehrer. Verpflichtung derselben. . . . . S. 171—173

§. 20—30. Kirchenvorsteher-Amt. Verwaltung des Kirchen-Vermögens. Kirchenbauten und Reparaturen. Rechnungswesen. . . . . S. 174—193

§. 31. Jährliche Visitationen der Kirchen durch den Decan. . . . . S. 194

§. 32 Jährliche Visitationen der Schulen. . S. 195—196

§. 33. Visi ationen von Seiten des Bischofs. . S. 197
§. 34. Unterthanenpflicht der Kirchen = und Schuldiener. S. 198 — 203
§. 35. Criminalunterſuchungen gegen dieſelben. . S. 204
§. 36. Teſtamentsfähigkeit der Geiſtlichen. . S. 205 — 208
§. 37. Verſiegelung der Inventur des Nachlaſſes. . S. 209
§. 38. Gerichtliche Zeugniſſe der Geiſtlichen. Siegel der Beichte. Die Lehre von der unbedingten Unverletzlichkeit des Beichtſiegels iſt dem Staats = Intereſſe entgegengeſetzt, das jeden Bürger, folglich auch den Geiſtlichen verpflichtet, die Wahrheit zu erklären, ſo oft er von der ordentlichen Obrigkeit dazu angehalten wird. S. 209 — 220
§. 39. Gewalt des Biſchofes und der Immediat = Commiſſion über Geiſtliche. . . . . S. 221 — 225
§. 40. Geſetze in Beziehung auf Ehen, Taufen, Begräbniſſe, Kirchenbücher. . . . . S. 225 — 227
§. 41. Hebammen. . . . . S. 227 — 228
§. 42. Stol = Gebühren. . . . . S. 228 — 230
§. 43. Nothtaufen. . . . . S. 230.
§. 44 — 50. Dispenſationen vom Aufgebote und von Ehehinderniſſen. Eheverſprechen. Eheſchließung und Trauung, inſonderheit bei gemiſchten Ehen. Eheirrungen zwiſchen katholiſchen Eheleuten. Eheirrungen in gemiſchten Ehen. Ehe eines Katholiken mit einem früher geſchiedenen Proteſtanten. Die Rechte der Staatsgewalt im Capitel der Ehegeſetzgebung werden mit Rückſicht auf die Fortſchritte der Moral und Phyſiologie gewürdiget, und die aus der Verwechſelung des Sacraments mit dem Weſen des Ehevertrags, ſodann aus der Verwechſelung der idealen Unauflösbarkeit der Ehe mit der Unzertrennbarkeit der in der Erfahrung gegebenen Ehe hervorgegangenen Irrthümer der katholiſchen Kirche nachgewieſen. Anwendung des 16. Art. D. B. A. auf Eheſachen, daraus entſtehende Verpflichtung für jeden deutſchen Bundesſtaat. Rückblicke auf die eheliche Geſetzgebung in Oeſterreich und Preußen. Das kanoniſche Geſetzbuch gilt auch in Eheſachen nur noch in ſoweit, als es den ächten Begriffen von Staats = und Kirchengewalt, den Grundſätzen des Natur = und Staatsrechtes und dem unveräußerlichen Rechte der Religions = und Gewiſſensfreiheit nicht widerſtreitet. Entwickelung des wahren Weſens der Glaubens = und Gewiſſensfreiheit. S. 233 — 292
§. 51 — 57. Taufe und Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen. Einfluß einer Religionsänderung auf die Er=

ziehung der Kinder. Uneheliche und legitimirte Kinder. Findlingskinder. Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder. Entscheidung bei Zweifeln über diesen Gegenstand. Der Staat muß durch Gesetze über die Erziehung der Kinder vorzüglich in gemischten Ehen einschreiten. Das ihn dabei leitende Princip ist der Vortheil der Kinder nach dem politischen Einflusse der Religion. . . . . S. 292—314

§. 58. Begräbnisse. . . . . S. 314—318

§. 59. Besondere Pflichten der Oberconsistorien und der Immediat-Commission zur Sicherung des kirchlichen Friedens. Hieher gehörende Bestimmungen der älteren Religions-Friedensschlüsse. Oesterreichische Gesetzgebung über diesen Punct. . . . . S. 318—326

§. 60. Proselyten-Macherei. . . . . S. 319—329

§. 61. Uebertritt von der einen Kirche zu der andern. S. 330—337

§. 62. Schlußverordnung. . . . . S. 338

Anhang; welcher die Actenstücke über die Beschwerden des bischöflichen General-Vicariats zu Fulda enthält.

No. I. Schreiben des bischöflichen Vicariats zu Fulda vom 19. December 1823. an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, welchem in einer Anlage die Beschwerden gegen das Edict, die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume Sachsen-Weimar beigefügt sind. S. 341—375

No. II. Antwort welche hierauf das Großherzogliche Ministerium an das Vicariat unterm 10. Februar 1824 erlassen hat. . . . . S. 375—379

No. III. Replick des Vicariats vom 8. März 1824. S. 379—394

No. IV. Weisung der Großherzogl. Immediatcommission zu Eisenach vom 15. Jänner 1824. an den geistlichen Rath Moris zu Geisa, der in Gemeinschaft mit den übrigen katholischen Pfarrern der Aemter Geisa und Dermbach vorgestellt hatte, daß sie dem Gesetze nicht Folge leisten könnten. . . . . S. 394—396

No. V. Vorstellung desselben Raths Moris an den Großherzog gerichtet. . . . . S. 396—401

Nur

BAYERISCH
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Nur dann, wenn für eine tüchtige Grundlage gesorgt ist, kann nach Oben zu der Bau gedeihen. Ehe ich daher die Hauptpuncte des Gesetzes mit prüfendem Blicke durchgehe, sei mir vergönnt, diejenigen Hauptgrundsätze vorauszuschicken, von denen man bei Gründung des Gebäudes ausging.

Auf dem Regenten ruhet jene Fülle der Macht, welche der Zweck des Staats nothwendig macht. Seine Gewalt, weil sie die höchste seyn muß, verträgt keine Berufung von seinen Aussprüchen an einen höhern, noch eine Befugniß irgend eines Andern, die Vollziehung desselben zu hemmen, weil sonst dieser letzte und nicht er selbst im Besitze der Regentengewalt seyn würde. Das Wesen der Souverainität, als einer unmittelbar auf dem Rechtsgesetze beruhenden Gewalt, läßt weder eine Theilung seiner Grundgewalt, noch eine Ableitung derselben von dem Rechte eines Andern zu. Der souveraine Fürst kann nie anders als im Besitze der vollen Majestät gedacht werden; denn man kann so wenig halb souverain seyn,

als man halb zu leben vermag. Darum kann auch innerhalb des Staates keine andere Gewalt der seinigen auch nur nebengeordnet seyn, und ihr im Range gleichstehen, weil sonst ein Staat im Staate entstehen und die Einheit desselben aufgehoben werden würde.[1]) Seine Gewalt erstreckt sich folglich auch

---

[1]) Der Verfasser hat schon bei einer andern Gelegenheit zu beweisen versucht, daß von dem dreifachen Systeme über das Verhältniß des Staats zur Kirche das Territorial-System das vernunftgemäße und wahre sei. Er beziehet sich auf seine kirchenrechtlichen Erörterungen. Weimar, 1823. 1te Sammlung S. 97 — 150.

Ich bin der freundlichen und scharfsinnigen Recension in der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahre 1825 im Januarhefte No. 10. 11. 12. vielen Dank schuldig; denn sie hat mich nicht nur veranlaßt, über manche wichtige Puncte gründlicher als bisher nachzuforschen, sondern auch im Einzelnen die Wahrheit gefördert und meine Ansichten erweitert. Nur scheint mich Herr Recensent, indem er mich auf einen angeblichen Widerspruch der S. 100 mit S. 59 aufmerksam macht, mißverstanden zu haben. Auch ich bin weit entfernt, unsere Fürsten zu Oberpriestern zu machen, und wenn ich von einer gebietenden Macht in Dingen, die den Geist angehen, sprach, so ist es mir nicht in den Sinn gekommen, den Umfang der fürstlichen Majestätsrechte durch einen ihnen auch einzuräumenden Einfluß auf den Geist zu erweitern, oder überhaupt ein Merkmal hineinzutragen, was den natürlichen Grundsätzen über Kirchengewalt überhaupt widerstrebt. Ich will kein Khalifat, keinen Dalai Lama, wie in

auf die Kirche, als eine in dem Staate bestehende Religions-Gesellschaft. Mag auch die christliche Kir-

Tibet, keinen verkörperten Gott der Dahomier, aber ich will, daß der Fürst auch Kirchenregent sei. Er soll die Polizei-, Finanz- und Justiz-Gewalt auch in der Kirche üben, wie Gustav I., (Wasa) wie Christian III. und wie das Oberhaupt in der griechischen Kirche. Ich will einen geistlichen Synod, der unmittelbar unter dem Monarchen seines Landes steht. Indem ich diesem das Recht einräume, die Handlungen der Mitglieder für den Kirchenzweck zu bestimmen, die Feier des Gottesdienstes durch die dazu auszuwählenden Priester zu lenken und dafür zu sorgen, daß keine andere Vorschrift als die nach den Symbolen der Kirche oder damit übereinstimmende im äußern Gottesdienste versinnlicht und gelehrt werde, räume ich ihm keine Herrschaft über den Geist des Menschen und keinen Zwang über dessen Gewissen ein. Wenn ich die Glaubens- und Gewissens-Freiheit als das, jedem Menschen durch die Natur seines Wesens zustehende vollkommene Recht über sein Verhältniß zu Gott, und folglich seine Handlungen durch seine subjectiven Religionsüberzeugungen bestimmen zu lassen — sofern dadurch nur die äußern vollkommenen Rechte Anderer nicht gekränkt werden — hier, wie überall als das höchste Gut der Menschheit anerkenne, so müßte ich vom Wege der Vernunft abweichen, wenn ich der Kirchengewalt Rechte und Pflichten beilegen wollte, die sich auf etwas Anderes als auf den äußern Gottesdienst beziehen. Hätte ich in den Dingen, die den Geist angehen, das regimen internum, welches der Papst auf eine angeblich positive göttliche Verordnung gründet, verstanden, so müßte ich ja den in-

che dem Wesen der christlichen Religion gemäß und wegen ihres übersinnlichen Charakters ideal höher ste=

---

neren Gottesdienst unter die kirchliche Gewalt haben stellen und aus unseren Regenten Päpste machen wollen. In diesem Sinne hat sich auch Kaiser Maximilian I., den ich zum Beweise meines in der 4ten Abhandlung aufgestellten Satzes mit anführte, die dreifache Krone nicht aufsetzen wollen.

Ich muß bei dieser Gelegenheit für die von mir gewählten Beispiele zur Vertheidigung des Territorial=Systems nur noch bemerken, daß geschichtliche Belege die geeignetsten sind, seine Vortrefflichkeit zu empfehlen; denn sie machen auf die Nachtheile aufmerksam, die aus der Trennung der Gewalten für das wirkliche Leben, auf welche alle Staats=Anstalten, folglich auch die Kirche, berechnet seyn müssen, entstehen. Darum bringt gewöhnlich Grotius, dessen Schriften auch die heutigen Staatsmänner noch immer lesen und recht in Saft und Kraft verwandeln sollten, wenn er Etwas beweisen will, gewöhnlich Beispiele aus der Geschichte an, die für ihn sprechen. Man vergleiche übrigens über die von der Theorie sonst noch aufgefundenen Gründe für das Territorial=System und gegen das Collegial=System

Chr. Thomasius in der Abhandlung: das Recht protestantischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten §. 11 und in mehrern, diesem Gegenstande gewidmeten Dissertationen.

J. H. Böhmer in Dissert. de jure episcopali principum evangelicorum c. 2. §. 2. und in den consultationibus et decisionibus, Tom. I. p. I. resp. 15.

Carpzow Lib. I. Jurisprudentia consist. tit. I. def. 2. 3. (Doch sollte man diesen Kirchenrechtslehrer niemals bei der Lehre über den Rechtsgrund der Kirchengewalt als Autorität

hen als der Staat, dessen Thätigkeit sich nur auf die unter der Herrschaft des Rechtgesetzes stehende

---

gelten lassen; denn am angeführten Orte scheint er ganz dem Territorial-Systeme, und Def. 11. No. 14. seq. ganz dem Episcopal-Systeme zugethan zu seyn. Aus der Def. 12. leuchtet wieder eine Idee vom Collegial-Systeme hervor.)

Bestimmter für das Territorial-System haben sich ausgesprochen:

J. J. Mooser, von dem Grunde, worauf der evangelischen Reichsstände Gerechtsame in Religionssachen beruhen; in den Abhandlungen vom deutschen Kirchenrechte N. 1. sodann

Dan. *Nettelbladt* de tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici etc. §. 7.

Vergleiche noch überhaupt in dieser Materie

Fölsch, Erläuterung des t. Staatsr. Wien 1792. §. 511. 515.

F. A. Freiherr von Ende in seinen vermischten juristischen Abhandlungen. Köln 1802. Th. 1. Abth. 8.

Fr. Christ. Boll von dem Verfalle und Wiederherstellung der Religiosität ꝛc. Th. 2. Neustreliz 1810.

Schmalz in seinem Handbuche des canonischen Rechts ꝛc. Berlin 1815. §. 131.

Ueber die verschiedenen Stellungen der Kirche zum Staate mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen göttlichem und menschlichem Rechte gibt noch treffliche Auskunft Stephani's allgemeines kanonisches Recht der Protestanten in Deutschland aus seinen echten Quellen zusammengestellt. Tübingen 1825. Bis jetzt hat sich unter den deutschen Bundesstaaten nur die freie

Sinnenwelt beschränkt. Real, d. h. eben in und für diese Sinnenwelt, ist und bleibt sie doch dem Staate untergeordnet, weil sie den Lehrsatz ihres Stifters anerkennen muß: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt" — und: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gotte, was Gottes ist."

Die Unterordnung der Kirche unter den Staat ist darum keine Unterjochung jener durch diesen. Dieser soll vielmehr jene in ihrem Kreise der Tugend- oder Gewissens-Pflichten mit Freiheit walten lassen, und bloß darauf sehen, ne quid res publica detrimenti capiat, d. h. daß die Kirche sich niemals von dem Rechtsgesetze entferne, und kein Recht, z. B. das der Glaubens- oder Gewissens-Freiheit durch sie verletzt werde.

Diese Unterordnung entehrt die Kirche nicht, und hindert sie auch nicht in der Erreichung ihrer eigenthümlichen Zwecke; vielmehr wird sie dadurch eben hierin auf das Kräftigste unterstützt; (weil, wie einer der anerkanntesten Rechtsphilosophen unserer Zeit,

---

Stadt Frankfurt über den Hauptsatz: daß jede Kirche der Staatsgewalt untergeordnet seyn müsse, deutlich und ganz unzweideutig (in der Ergänzungsacte der Stadtverfassung vom 18. Jul. 1816 Artikel 35.) ausgesprochen.

Krug,[2]) bemerkt) selbst die Kirche sich vergeblich abmühen würde, den Menschen zum Himmel empor zu richten, wo kein Rechtsgesetz herrschte, oder wo der Mensch sich an keine bürgerliche Ordnung kehrte. Es soll" sagt dieser hellleuchtende Weltweise, „eigentlich nicht der Staat, sondern das in und durch den Staat herrschende Rechtsgesetz auch über die Kirche, wie über jede andere Gesellschaft im Staate herrschen. Dieses ist um so nothwendiger, da es eben so eine Mehrheit der Kirchen als eine Mehrheit von Staaten gibt. Wenn nun in einem Staate mehrere Kirchen sind, so werden diese, wofern der Staat der Kirche untergeordnet werden soll, selbst mit einander wegen der Herrschaft über den Staat in Hader gerathen, und sich gegenseitig zu vernichten suchen; wobei es an Rechts-Verletzungen, denen doch der Staat nicht gleichgiltig zusehen darf, nicht fehlen kann. Um daher solchen kirchlichen Kämpfen vorzubeugen, müssen alle im Staate vorhandene Kirchen sich demselben von Rechtswegen unterordnen. Denn daß sich der Staat allen zugleich unterordne, ist nicht möglich; daß er aber eine auswähle, um sich nebst allen übrigen

---

1) In seiner: Dikaeopolitik oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittelst des Rechtsgesetzes. Leipzig 1825. S. 77.

Kirchen derselben unterzuordnen, ist eben so unthunlich, weil alle gleichen Anspruch auf denselben Vorzug, wie auf dieselbe Rechtgläubigkeit machen. Sind dagegen in einer Kirche mehrere Staaten, indem sich diese zufällig zu derselben Religionsform bekennen, so würde jene Unterordnung am Ende zur völligen Aufhebung der Selbstständigkeit dieser Staaten führen. Es würden sich diese nach und nach in einen einzigen Kirchenstaat verwandeln. Dahin haben auch wirklich die Päpste des Mittelalters gestrebt. Welche Unruhen, Verwirrungen und Rechtsverletzungen daraus hervorgegangen, ist zu sehr männiglich bekannt, als daß wir uns länger dabei verweilen sollten. Ich knüpfe daran meine Ueberzeugung, daß in dem Bilde des vollkommenen Staates keine Trennung des Kirchlichen und Weltlichen vorkommen dürfe, sondern daß Beides im höchsten Einklange die Seele des ethischen Gemeinwesens ausmachen müsse. Ich freue mich, hier auf einem Wege mit dem tiefdenkenden **Köppen** (S. dessen Politik nach platonischen Grundsätzen. Leipzig 1818. S. 58 — 97) zusammenzutreffen.

Diese Betrachtung führt auf den wahren Begriff der Kirchenhoheit, jus majestaticum circa sacra. Vermöge derselben stehet dem Staate, dem Character

aller Staatsgewalt gemäß, die Befugniß zu, darüber zu wachen, daß die kirchlichen Gesellschaften weder durch Lehre noch durch Cultus dem Staatszwecke entgegenwirken, daß sie ihren Mitgliedern keine anderen als von der Staatsgewalt genehmigten Befehle ertheilen, unter welcher Bedingung allein die Kirche einen Anspruch auf den Staatsschutz| (advocatia ecclesiae) hat.

Als ein Ausfluß des Majestätsrechts des Staates über die Kirche galt sonst die Befugniß der Staatsgewalt, zu bestimmen, welche Religion im Staate ausgeübt werden dürfe, und innerhalb welcher Schranken. Von dem Staate hing es demnach ab, den kirchlichen Gesellschaften eine mehr oder weger beschränkte bürgerliche Existenz zu ertheilen, nachdem er die Symbole derselben geprüft hat. Man nannte diese Befugniß der Staatsgewalt jus reformandi. Dieses entstand zu einer Zeit, wo Deutschland in zwei einander feindselig gegenüberstehende Parteien gespalten war, von welchen jede darauf ausging, die entgegengesetzte sammt ihrer Kirche auszurotten, oder sich zu unterwerfen. Es war damals das einzige Recht, welches protestantische Regenten hinsichtlich der katholischen Kirche, katholische Regen=

ten hinsichtlich der protestantischen, lutherische gegen reformirte und umgekehrt geltend zu machen sich bestrebten, und wo sie konnten, leider auch geltend machten. Auf den Grund desselben wurde im Anfange des XVI. und XVII. Jahrhunderts bald der Gegenpartei die Ausübung ihrer Religion verboten, bald dieselbe zur Religion des Landesherrn gezwungen, bald ihr — wenn man recht tolerant seyn wollte — die Gunst der Auswanderung gestattet, um anderswo den Frieden für sich und ihren Glauben zu suchen. Seitdem aber der Charakter und das Ansehen der Staatsregierungen, in Bezug auf die verschiedenen Kirchen im 16ten Artikel der deutschen Bundesacte in Anerkenntniß der wahrhaft religiösen Ideen auf eine offenbare und jede deutsche Regierung grundgesetzlich bindende Weise bestimmt worden ist, seit dieser Zeit, wo drei förmlich anerkannte christliche Glaubens-Bekenntnisse in vollkommener Gleichheit neben einander bestehen, hat das Reformationsrecht seine eigentliche Bedeutung verloren. Von Ausübung des Majestätsrechts der bürgerlichen Religionsduldung, des Rechts der Aufnahme, Zulassung oder Gestattung religiöser Gesellschaften kann daher nur noch bei nichtchristlichen Glaubens-Parteien und christli-

chen Secten[3]) die Rede seyn. Wollte aber unter den drei christlichen Hauptkirchen sich eine als die

---

[3]) Hierher gehören die Juden, Muhamedaner, die Mennoniten, Herrnhuter, Pietisten, Schwenkfelder, Philipponen, Separatisten, Methodisten, Böhmischen Brüder, Quäker, Butlerianer, Ronsdorfianer, Brugglerianer, Inspirirten, Gichtelianer, Montpellianer u. s. w. Mit Recht sollte jede Regierung der Sectirerei mit Nachdruck Einhalt thun. Unter welch unschuldigem Namen sie sich auch einschleicht, sie ist der wahren Civilisation niemals förderlich, und wie leicht sie religiösen Fanatismus herbeiführen und dazu dienen kann, geheime, dem Staate schädliche Verbindungs-Canäle zu unterhalten, bedarf bei denen, die den alten und neuen Zeitereignissen ihre Aufmerksamkeit widmen, keines Beweises. Eine jede Staatsregierung ist es schon der Ehre ihrer vaterländischen Hauptkirchen schuldig, der Entstehung und Ausbreitung aller Gesellschaften entgegenzuwirken, die eine Neigung zu kirchlicher Absonderung in sich verspüren. Duldung organisirter Religionssecten, d. h. solcher, die ihr besonderes Oberhaupt haben, verträgt sich nicht mit der Würde und Kraft, die die vaterländischen Hauptkirchen in ihrer Stellung zum zeitlichen Wohle der Staatsgesellschaften behaupten müssen. Darum sollten auch die Regierungen keinerlei andern religiösen Versammlungen oder Gesellschaften als den unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit der zum Dienste der Kirche bestimmten Seelsorger stehenden den öffentlichen Gottesdienst zugestehen und niemals eine kirchliche, nur dem öffentlichen Cultus angehörende Organisation und Verrichtung in anderen besondern Gesellschaften dulden, am Allerwenigsten aber zugeben, daß Geistliche an solchen Gesellschaften Theil nehmen. Nur eine unzeitige Nachsicht der Re-

herrschende und ausschließliche in dem Sinne betrachten, daß sie sich für die gesetzlich wahre ausgebe,

---

gierungen kann ihre Kirchen- und Staatsdiener, die solchen gottesdienstlichen Nebenversammlungen oder Unterrichtsstunden beiwohnen, wohl gar als Redner darin den Ton angeben, ungestraft oder an ihrem Posten lassen.

Aus gleichem Grunde ist die Gleichgiltigkeit mancher Regierungen gegen das wieder zunehmende Treiben der Missionarien zu tadeln. Höchst erfreulich ist dagegen der Eifer wahrzunehmen, womit die Königl. Niederländische Regierung diesem Unwesen entgegenwirkt. Der General-Director der Angelegenheiten des katholischen Cultus erließ in dieser Beziehung unter dem 4. April d. J. folgendes Umlaufschreiben: „Der König hat erfahren, daß in mehrern Provinzen Missionarien, selbst ausländische, in den Pfarreien sich gezeigt haben, in der Absicht, das Volk über Gegenstände der Religion zu unterrichten. Der König, der sich ganz auf die anerkannte Sorgfalt, den Eifer und die Weisheit der Bischöfe und der anderen Vorsteher der Kirchsprengel seines Königreichs und ihrer Mitarbeiter verläßt, die ihnen anvertrauten Seelen auf den Weg des Heils zu führen, betrachtet die Gegenwart dieser Missionarien nicht nur als unnütz oder beleidigend für die Pfarrer, sondern glaubt sogar, daß sie üble Folgen haben könnte, um so mehr, da sie oft weder die Fähigkeiten noch die geistigen Bedürfnisse derer kennen, welche sie belehren wollen. In Folge dessen hat mich der König beauftragt, den Pfarrern der verschiedenen Kirchsprengel den Königlichen Willen kund zu thun, daß sie dergleichen Missionarien, falls sie in den Kirchspielen sich zeigen sollten, nicht zulassen, und da es üblich ist, daß die Königlichen Befehle Ihren Untergeordneten durch Ihr Organ mitgetheilt werden, so ꝛc,“

so würde sie den Kreis der politischen Ordnung überschreiten, ja, was noch mehr ist, die beiden andern für gesetzlich falsch erklären, und folglich der durch die deutsche Bundesacte ausgesprochenen Religionsfreiheit und dem den drei christlichen Kirchen zu Theil gewordenen gleichen Schutze widerstreben. In diesem Falle würde selbst in dem Sinne des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes das Reformationsrecht gegen jene Kirche wiederaufleben, die durch ihre gesetzwidrige Erhebung über andere deutlich zu erkennen gäbe, daß sie ihre Zwecke und Wirksamkeit dem Staatszwecke und der Staatsgewalt nicht unterordnen wolle, daß sie sich gegen das Princip **der Einheit der christlichen Nation** sträube, welche die Stifter des heiligen Bundes ausgesprochen haben. Mit diesem Ausspruche verträgt sich keine Geringschätzung fremder Kirchenverwandten bloß um ihres kirchlichen Bekenntnisses willen, noch weniger aber

---

Daß hauptsächlich es wieder Jesuiten sind, die als Missionarien durch Religionsumtriebe ihr Wesen im Dunkeln treiben, beweist der neueste Vorfall in Brüssel. Dort wurden in Folge des Königlichen Befehls am 24. April d. J. zwei Missionäre in einem Gasthause, wo sie eben am Tische saßen, von einem Polizeiagenten ersucht, in der kürzesten Zeit das Königreich zu verlassen. Beide waren Jesuiten. —

ein verdammendes Urtheil in Glaubenssachen über die Personen der Andersdenkenden und die Würdigung ihres Werths. Dieses ist dem zu überlassen, der allein recht richtet. — Daher kann auch von einer geistlichen Gesetzgebung im wahren Verstande nicht mehr die Rede seyn, und es fällt mit dieser die Idee einer abgesonderten kirchlichen Regierung zu Vollziehung geistlicher Gesetze von selbst hinweg. Nichts weiter als das **Lehramt** gehört der Kirche an, welches mit ritterlicher Gewalt und politischer Machtausübung unvereinbar ist. Der Priester soll das Herz bilden und den moralischen Sinn lenken, aber nicht gebieten und gleichsam der Staatsgewalt kühn die Stirn bieten, wo es nicht den innern, sondern dem äußern Menschen gilt, der mit alle dem, was für die Kirche und deren Gottesdienst als sichtbare Form geordnet ist, unter das Gesetz des Staates gehört, der es allein mit der Zurechnung der positiven in den Zusammenhang der Begebenheiten verflochtenen Handlung zu thun hat.

Indem der Staat, nach seinem Oberaufsichtsrechte (jus supremae inspectionis) bei den gesellschaftlichen Anordnungen der drei christlichen Glaubens-Parteien concurrirt, um mögliche Nachtheile für die Ruhe und Wohlfahrt des Staates zu entfer-

nen, übt er zwar nur ein negatives Recht (veto) aus; es ist ihm jedoch auch positiv auf die Gestaltung und Verfassung der kirchlichen Vereine unter denselben Voraussetzungen einzuwirken gestattet, unter welchen ihm überhaupt und auch in weltlichen Angelegenheiten eine positive Wirksamkeit vergönnt ist. Nur das Naturgesetz der steten und stufenweisen Entwickelung und Fortbildung, die Selbstständigkeit der moralischen Urtheilskraft dient ihm zur Schranke. Daher ist er stets verpflichtet, die Gewissensfreiheit seiner Regierten anzuerkennen und zu schützen, folglich Ausbrüchen der Unduldsamkeit und des Fanatismus wirksam zu begegnen. Diesem gemäß muß er alle religiösen Dogmen und Maximen der freien Ueberzeugung der Individuen, die Bestimmung des kirchlichen Lehrbegriffs oder Symbols aber der Kirchengesellschaft überlassen.

Es folgt hieraus, daß der Staat in Religions-Ideen, die nur den Menschen und nicht den Bürger angehen, und in welchen der Mensch sich selbst Gesetzgeber ist,[4]) nicht fähig ist, zu beurtheilen, ob sie

---

4) F. C. von Moser's Rechte der Menschheit in Religionssachen. 1782. 8.

Rousseau contrat social. Liv. IV. ch. 8.

Allg. Preuß. Landrecht Th. 11. Tit. II. §. 1—4.

wahr oder falsch seien, noch weniger aber ist er ermächtiget, bestimmte Arten derselben dem Bürger aufzuzwingen. Aber schützen soll er Jedem seine Religion, wie seine Person und Habe, und wachen, daß keine Art von Religion das Rechtsgesetz gefährde, unter dessen Schutze jeder Mensch und bei jedem christlichen Glaubens-Bekenntnisse nach zeitlicher Wohlfahrt streben darf, wenn er nur erlaubte Mittel dazu braucht. [5])

Diese Grundlagen des allgemeinen Kirchen-Staatsrechts sind von den bewährtesten katholischen und protestantischen Kirchenrechtslehrern anerkannt, [6]) sie

---

[5]) Vergleiche Schlözer's Staatsgelahrtheit. 1. 21.

[6]) S. H. *Grotius* de imperio principum circa sacra. Paris 1647. 8.

Justi *Febronii* (von Hontheim) de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis, liber singularis. Bullioni. 1763. 4.

Les devoirs respectifs de l'etat et de l'eglise appellés à leurs principes. 1767. 8.

Scheitemantels Staatsrecht nach der Vernunft. 1771. II. §. 1 — 38.

J. J. *Burlamaqui* in s. Principes ou éléments du droit politique. p. III. ch. 3. p. 219.

Eybel, introductio in jus ecclesiasticum catholicorum. tomi 4. Vindobon. 1777.

sie gehen aus dem wahren Verhältnisse der Kirche zum Staate, aus dem allgemein geltenden und unver=

Becher, über Toleranz und Gewissensfreiheit und die Mittel, beide in ihre gehörige Grenzen zu verweisen. Berlin 1781.

Kurzer Abriß des Papal= und Episcopalsystems in A. J. Schnauberts Beiträgen zum Staats= und Kirchenrechte. Gießen 1782. Th. 1. S. 82. u. ff.

Moses Mendelssohn, Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783.

S. P. A. Franks Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen. Mainz 1784.

Heinr. Arn. Lange, das geistliche Recht der evangel. luther. Landesherren und ihrer Unterthanen in Deutschland. 1786. Thl. 1. S. 31 u. 85.

Schmalz natürliches Kirchenrecht. Königsberg 1795.

Die Einheit des Staates und der Kirche. Leipz. 1797. 8.

Stephani über die absolute Einheit der Kirche und des Staates. Würzb. 1802. 8.

J. C. Greilings Hieropolis, ein Versuch über das wechselseitige Verhältniß des Staates und der Kirche. Magdeburg 1802. 8.

Grundlinien eines dem jetzigen Zeitgeiste angemessenen Kirchenrechts mit einigen Rückblicken auf die Kirchenreformen in Baiern. 1805.

J. Reibels Diöcesan=Verhältniß katholischer Bischöfe in Ansehung katholischer Unterthanen und Einwohner protestantischer Länder, nebst einer Ansicht der Verhältnisse zwischen der landesherrlichen und katholischen Kirchengewalt. Ulm 1806.

änderlichen Rechtsgesetze hervor, und sind daher auf beide christliche Kirchen, die katholische und evange=

Anti-leviathan. Göttingen 1807. 8. Heft 1. Cap. 3.

Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche von J. B. T. Nürnberg 1807.

Staat und Kirche. Dortmund 1808. 8.

Napoleons Umlaufschreiben an die katholisch-französischen Bischöfe aus seinem Heerlager zu Znaim in Mähren, den 13. Juli 1809.

Kritik des natürlichen Kirchenrechts und der neuesten Verdrehungen desselben für das Interesse der Hierarchie. Germanien 1810.

J. **Reibels** Staat und Hierarchie. Tübingen 1810.

Stuhr's Geschichte der Staaten des Alterthums und der christlichen Zeit. Heidelberg 1811.

Von **Schmidt-Phiseldek**, die Politik nach den Grundsätzen der heiligen Allianz. Kopenhagen 1822.

Hegel's Philosophie des Rechts. Berlin 1821. S. 258—273.

Brendel Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts mit geschichtlichen Erläuterungen und steter Rücksicht auf die neuesten kirchlichen Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten. Bamberg 1823. Der gründliche und lichtvolle Vortrag sichert diesem Werke seine allgemeine Brauchbarkeit.

Die Hierarchie und ihre Bundesgenossen in Frankreich. Beiträge zur neueren Kirchengeschichte. Arau 1823.

Projet d'une constitution réligieuse considérée comme faisant parti de la constitution civile d'une nation libre et

lische, anwendbar. Wie auch die Organisation der katholischen Kirche seyn mag, in welcher der Papst

indépendante, écrit par un Americain, publié avec une préface par Dom. J. A. *L'lorente.* Paris 1823.

Höchst lesenswerth ist noch immer, was schon Samuel Puffendorf, und Justus Henning Böhmer über das untergeordnete Verhältniß der Kirche zum Staate geschrieben haben. Ersterer in Lib. singular. de habitu religionis christ. ad vitam civilem. Bremae 1687. 4. sagt pag. 139. seqq. §. 40. neque tamen religio christiana de potestate ac jure snmmorum imperantium, quod legitime illis competit, aliquid detrahit, aut delibat, quin potius istud confirmat, et quasi consecrat. Matth. 22, 21. Joh. 19, 11. Röm. 13, 1. seqq. 1 Cor. 15, 24. 1 Timoth. 2, 1. 2 Petr. 2, 13. 14. Non potest autem non imminui aut limitari potestas summorum imperantium, nec minus alterationis quid accipere officium civium, si ecclesia status aliquis esse deberet proprio imperio instructus. Vice versa autem eo ipso, quod vel summus imperans, vel universi cives christo nomina dant, obligatio christianorum ut talium, aut doctorum ecclesiae ut talium haudquidquam tollitur aut alteratur, cum ejus rei nullum in sacris litteris vestigium, vel ulla id necessitas requirere videatur. pag. 141. fährt er fort: ut enim duo status duoque summa imperia humana, et his respondentes in civibus obligationes in una civitate exstent, citra contradictionem et absurditatem intelligi non potest. Et si maxime velis dicere, Ecclesiam et rempublicam diversos habere fines, et circa diversa objecta occupari, sibi invicem non repugnantia: inde

sich zeither als physisches geistliches Oberhaupt mit unveräußerlicher Binde- und Lösekraft und mit allge-

---

tamen haudquidquam consequitur, Ecclesiam in Statum convertendam, vel modum propagandi, conservandi et colendi religionem christianam in civile regimen transmutandum.

Aus Justus Henning Böhmer's Dissertatio praeliminaris de suprema lege ecclesiastica, und aus dessen Jus ecclesiasticum vorzüglich aus Lib. I. tit. XXXIII. de Majoritate et obedientia will ich nur ausheben, was dieser große Förderer der Wahrheit vorzüglich §. 39. sagt: cum ecclesia adhuc sit in republica, et externam constituat societatem, seu collectionem ex pluribus personis ad eundem adunatam finem, in eam eodem jure (princeps) exercet imperium, quo in cetera collegia, et ita diverso respectu agit. Neque enim exuit personam principis, dum sese ecclesiae associat, sed ut talis inspectionem quoque in res ecclesiae recte sibi vindicat, idque *jure imperii civilis*, in cujus exercitio socium non admittit, quo ipso tamen vera ecclesia libertas non tollitur, utut justis de causis circumscribatur, ne possit reipublicae ejusque saluti obesse. Diese, dem natürlichen Kirchenrechte angehörenden Grundsätze passen auf alle Kirchen, folglich auch auf die katholische. Indem Jesus Christus den Befehl ertheilte, den heil. Petrus für das Haupt seiner Kirche anzuerkennen, hat er diesem weder eine gesetzgebende noch zwingende Gewalt einräumen wollen; denn als die Apostel zu wissen verlangten, wer von ihnen der Größte seyn würde, sagte er ihnen: der Vornehmste unter ihnen müsse seyn, wie der Geringste, der Herr, wie der Knecht. Ihr Betragen müsse ein ganz anderes seyn, als das, welches die Weltmäch-

meinem Rechte auf Gesetzgebung, Leitung und Verwaltung in Kirchensachen bald mit, bald ohne Er=

---

te befolgten, weil es sich nicht zieme, daß sie irgend Etwas auf dem Wege des Herrschens durchsetzten, sondern nur durch sanfte Lehre und gutes Beispiel. Wußte dennoch die römische Geistlichkeit sich weltliche Herrschaft zu gründen, sich Söldlinge, Gewaltsknechte und Schergen zu halten, Kerker und Gefängnisse zu bauen, Qualen, Züchtigungen und Strafen zu verhängen, auf Erwerb und Gewinn zu sinnen, oft sogar auf Mord, Raub und Brand auszuziehen, und war sie gar endlich so kühn, zu behaupten, das Alles gebühre ihr durch göttliches Recht, so kann man ihr jetzt, wo die Vernunft aus Furcht vor Interdict und Bannfluch nicht mehr verstummt ist, laut und offen den preiswürdigen Ausspruch in L. 29. D. de legibus; Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet, entgegensetzen. Auch der, selbst von den Canonisten (siehe *Barthel* in Annot. ad universum jus can. ad Lib. 1. lit. 4.) empfohlene Ausspruch: „Consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est: verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut *rationem* vincat, aut legem“ beweist, was vom dem bloßen Besitzstande und dem daraus abgeleiteten Rechtsgrunde zu halten ist, auf welchen sich die römische Curie bei jeder Protestation gegen die von den souverainen Regierungen unternommene Kirchen=Verbesserung im neunzehnten Jahrhunderte fußet. Möge sie doch bald ein neues öffentliches Recht begreifen lernen, und darnach ihre Forderungen einrichten, besonders aber beherzigen, was *Guiliemus Durandus* Lib. II. de modo concil. gener. hab. C. 7. sagt: „proverbium vulgare est: qui totum valt, totum per-

folg zu behaupten gesucht hat, und obgleich nach ihrem Lehrbegriffe ihre Einsetzung und innere Verfas=

---

dit. Ecclesia romana sibi vindicat universa. Unde timendum est, quod universa perdat. Nam (sicuti Salomon ait proverb. XXX.) qui multum emungit, sanguinem elicit. Sicuti habetur exemplum de ecclesia Graecorum, quae ex hoc ab ecclesiae Romanae obedientia dicitur recessisse." Die Vorfechter römischer Kirchenherrschaft wollen die Durchführung des historischen römisch=kanonischen Kirchenrechts, die aber, (wie Köppen in seiner Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen, Leipzig 1819, S. 323 — 348 scharfsinnig ausgeführt hat) in unsern Tagen äußerlich und innerlich für das größte öffentliche Unrecht zu halten ist. **Aeußerlich**, weil ein neues Herkommen für das lebende Geschlecht gebildet worden, weil eine neue Geschichte begonnen, mithin auch eine neue Lage der römischen Hierarchie gegen katholische Staaten; **innerlich**, weil die Mündigkeit der Völker ein unveräußerliches Recht des Christenthums wider vormundschaftliche Hierarchie in Anspruch nehmen muß, und ein Recht des Glaubens, ein Recht der Laienfreiheit wider den Geist des Papstthums zu erkämpfen anstrebt. Wer aus solchem Kampfe als Sieger hervorgehe, oder wenigstens ohne Furcht vor gänzlicher Niederlage muthig ihn fortsetze, ist nach dem gegebenen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche leicht zu bestimmen. Auch sehen die Weiseren der römisch=katholischen Kirchengemeinde nur zu gut ein, daß mit starrem Sträuben gegen die einmal ausgesprochenen Forderungen des Geistes Nichts auszurichten steht. Von unsern aufgeklärten Führern des weltlichen Regiments ist aber nicht zu fürchten, daß sie in ihrem Eifer, die hierarchischen Anmaßungen des Klerus zu beschränken, und

sung göttlichen Ursprungs ist, so stehen doch auch über sie dem Staatsoberhaupte, möge es sich zu ihr oder zur evangelischen Kirche bekennen, alle jene Rechte zu, deren Inbegriff die Kirchenhoheit bildet, insofern der Inhalt derselben nicht etwa durch besondere Concordate beschränkt ist, zu denen sich aber die deutschen Fürsten — wie ich in einer andern Schrift[7]) wo möglich Alles, was an solchen Mißbrauch erinnern, oder die Sehnsucht darnach erwecken könnte, allmälig ganz und gar zu beseitigen, je erkalten, oder bei dem unglücklichen Systeme der halben Maßregeln stehen bleiben werden. Das neunzehnte Jahrhundert hat sie gelehrt, daß man mit Bestigkeit nach unwandelbaren Grundsätzen handeln müsse, und daß es kein halbes Recht gebe, sondern nur ein ganzes.

[7]) Preußen und Baiern im Concordate mit Rom, im Lichte des 16. Art. der deutschen Bundesacte u. s. w. Neustadt 1824. S. 20 — 102. In den alten und neuen Concordaten handelt es sich bloß von der mehr oder minder bevorrechteten Wirksamkeit des Papstes in der Kirchengesellschaft und von der mehr oder weniger politischen Anstellung ihrer Diener — niemals aber von der Wahrheit, denn diese entwischt immer solchen Uebereinkünften. Fällt der religiöse Glaube des Christen, der für ihn die Wahrheit ist, die Wahrheit, die von Gott kommt, die Jesus Christus den Menschen gelehrt hat, deren Verbreitung er seinen Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen hat bis ans Ende der Welt, niemals weder in die Gewalt, noch unter den Schutz des Menschen, so bedarf die Kirche zur Verbreitung dieses Glaubens keines Vertrags mit dem Staate

dargelegt zu haben glaube — desto weniger verstehen sollten, je eifriger der päpstliche Hof Particular-Con-

---

und keiner Weltgunst. Der Papst muß in der That den Namen Christi für schwach halten, wenn er seinen Glauben durch die Gewalt verbreiten will, oder durch Concordate darauf ausgehet, ihn durch den weltlichen Arm zu unterstützen. Die wahre Religion muß sich durch dieselben Mittel erhalten und ausbreiten, welche sie gegründet haben; diese sind: die Verkündigung ihrer Lehren mit Bescheidenheit und Klugheit, die Ausübung aller Tugenden und hauptsächlich eine unermüdliche Geduld. Gefällt es Gott, durch Wunder mitzuwirken, so werden die Fortschritte nur um so mehr rascher seyn... Der Papst, indem er glaubt: das Priesterthum habe mehr Autorität, wenn es von dem Arme der weltlichen Macht unterstützt werde, und wenn es seine Wirksamkeit durch einen Vertrag mit dieser bevestige, vernichtet gerade das wahre Ansehen seiner Kirche, das sich auf Achtung und Zutrauen gründet. Was aber das äußere und sichtbare der Religion betrifft — ihren Cultus, das, was beugsam ist in ihrer Disciplin und den Stand ihrer Diener im Staate betrifft, was also wechselt bis ins Unendliche und sich darum fügen muß, den Regeln der Klugheit gehorsam, in Ort und Zeit, ist weiter Nichts als zeitliche Verfügung, die der bürgerlichen Gewalt zustehet.

„Darum können, wie auch **Köppen** in seiner Politik nach platonischen Grundsätzen, Leipzig 1818., S. 84, sehr richtig bemerkt, keine Verträge, Concordate, Theilungen des religiösen und ethischen Gebiets vom sichtbaren physischen, dem inneren Gegensatze zwischen äußerer Kirche und dem Staate abhelfen; denn der Staat ist in seinem wahren Wesen eben die äußere Kirche selbst, und darf das Ethische nicht fahren lassen;

cordate zu schließen sich bestrebet, und je mehr er in den mit den deutschen Staaten wirklich abgeschlossenen, hauptsächlich nur dahin trachtete, diese durch eine aufs Neue zu begründende geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen durch allzugroßen Aufwand für Erzbischöfe, Bischöfe und Domherren, und durch Einmischung in nicht kirchliche Gegenstände in ein untergeordneteres Verhältniß zu ihm zu setzen.

Mögen alle bisher im Allgemeinen entwickelten kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze in der Anwendung auf die katholische Kirche hier wie überall, mannichfaltigen Widerspruch und Widerstand gefunden haben, und mag sogar Manches durch die Bemühungen der hierarchischen Politiker, was man früher für gewiß und unzweifelhaft hielt, wiederum schwankend und ungewiß geworden seyn; Weimars hocheinsichtiger Gesetzgeber, der sich Kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit über alle seine Unterthanen im Besitze des Kirchenregiments befindet, hat

---

die äußere Kirche aber übt physischen Zwang und regiert die bürgerlichen Verhältnisse." Unsere Fürsten sollten daher, statt daß sie das alte nur in der Geschichte liegende Recht der Hierarchie umgehend und hintergehend erscheinen, lieber mit einem durch die Mündigkeit des Zeitalters gebotenen neuen Kirchenrechte dawider auftreten.

sich von jeher für verpflichtet gehalten, seine Kirchenhoheit auch in Ansehung der katholischen Kirche seines Landes zu behaupten. Ein denkwürdiges Beispiel davon liefert schon das mit Einverständniß und Genehmigung des Fürsten Primas Karl, Erzbischofs von Regensburg am 19. April 1813 ertheilte Regulativ[8]) für die von Napoleon gestiftete katholische Kirche Maria Sieg zu Jena, das bis zum 7. October 1823 bei den Angelegenheiten des katholischen Cultus im Großherzogthume Sachsen-Weimar zum alleinigen Leitsterne diente.

Nach §. 10. dieses Regulativs wurde Karl von Dalberg mit dem Kirchenregimente, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze beauftragt, daß künftig, wenn eine neue Einrichtung der Bisthümer in den Rheinbundstaaten Statt finden werde, sich der Großherzog von Weimar auch wieder die Wahl und Ernennung eines Bischofs für seine katholischen Unterthanen vorbehalte. Dieses kirchliche Verhältniß zu dem Fürst Primas war nur provisorisch, und gründete sich auf die Bestimmungen des westphälischen Friedens,

---

8) Meinen kirchenrechtlichen Erörterungen ist diese Urkunde S. 32—50 beigefügt. Sonst findet sie sich nirgends abgedruckt.

wonach, ohne den ausdrücklichen Auftrag der Regierung, kein Act der katholischen Kirchengewalt in einem protestantischen Lande rücksichtlich der katholischen, nicht im Besitzstande des Normaljahres ihre Religion ausübenden Einwohner desselben vollzogen werden dürfe; daß vielmehr das Dispensationsrecht des evangelischen Landesherrn in allen jenen Fällen eintrete, in welchen vorhin ein katholischer Bischof dasselbe ausübte. War hiernach das mit dem Fürst Primas angeknüpfte Verhältniß rein temporär, und war auch seit dem Tode desselben keinem andern Bischofe die Kirchengewalt über die katholischen Einwohner des Großherzogthums Sachsen-Weimar aufgetragen: so verstand es sich von selbst, daß bis dahin, wo das dereinstige Diöcesan-Verhältniß zu den künftigen Bisthümern regulirt worden, der Landesherr selbst es war, der die bischöflichen Gerechtsame über seine katholischen Unterthanen, welchen er Religions-Uebung verstattete, auszuüben, mithin die, ohnehin seiner Bestätigung unterworfenen Dispensationen in Ehesachen unmittelbar oder durch verfassungsmäßige Landesbehörden zu vollziehen hatte. Sein Recht dazu lag in der Unabhängigkeit jedes Bundesstaates und in der, durch den 16ten Artikel der deutschen Bundesacte, im Angesichte von Europa über-

nommenen Verpflichtung, die Gewissensfreiheit seiner katholischen Unterthanen zu schützen. Bei den von Rom aus den preiswürdigen Bemühungen mehrerer vereinten Fürsten und Regierungen zur bessern Gestaltung des katholischen Kirchenwesens ihrer Länder fortdauernd entgegengesetzten Hindernissen, und nicht gemeint, mit dem Papste oder einem auswärtigen Bischofe eine separate Unterhandlung anzuknüpfen, gleichwohl aber überzeugt, daß eine absolute Unthätigkeit in der Zwischenperiode oder Aufschub von Geschäften, die ihrer Natur nach eine schnelle Entscheidung erheischen, für die katholischen Unterthanen nicht anders als nachtheilig seyn müsse, hat daher der **Großherzog**, nach vorausgegangener Berathung mit den Ständen, ohne alle päpstliche und bischöfliche Mitwirkung jenes neuere Gesetz landesherrlich sanctionirt, das hier erläutert werden soll. In diesem sind die alten, wohl hergebrachten und in den Grundsätzen des allgemeinen Kirchen = Staats = Rechtes begründeten Rechte des Staats über die katholische Kirche, da diese durch das deutsche Bundes = Verhältniß unbeschränkt geblieben, umfänglicher noch behauptet und bevestigt worden.

Gewarnt durch die mahnende Vorzeit und durch so viele Vorgänge, die Proselyten = Eifer und Jesuiten=

List in andern Ländern herbeigeführt hatten, und überzeugt dadurch, daß die katholische Geistlichkeit nur allzugeneigt ist, der weltlichen Gewalt zu widerstreben, sich lieber an die Principien des ultramontanischen Kirchen-Oberhauptes, als an die des Staatshofes anschließe, und immer mehr in dem Interesse jenes als dieses handle, wurde die Sache allerdings genauer genommen, und die Grenzlinie der katholischen Kirchengewalt enger gezogen. Daher darf nunmehr die katholische Kirchengewalt gegen die Grundgesetze des Staats keine Privilegien oder Dispensationen ertheilen. Jede gesetzgeberische Verfügung ist an die ausdrückliche Genehmigung des Staates (placitum regium) gebunden.[9]) Die Staatsgewalt

---

9) Vergleiche über das placitum regium seu territoriale, litterae pareatis seu exequatur: Merkwürdige Reichshofraths-Gutachten. B. 3. S. 175 u. 198.

Kaiserl. Oesterreich. Cabinets-Befehl vom 19. September 1814.

Baierisches Edict von 1809. §. 65 ff. und Edict von 1818 über die äußern Rechts-Verhältnisse des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Badisches Constit. Edict von 1807. §. 21.

Fundamentalgesetz des Königreiches der Niederlande vom 24. August 1815. Sechstes Capitel, von pos. 190 — 196.

Königl. Neapolitanisches Decret vom 17. Juli 1816.

concurrirt nun bei Kirchenvisitationen, um mögliche Eingriffe in weltliche Gerechtsame abzuwenden und sorgt dafür, daß die Geistlichkeit nie die ihr gesetzten Schranken überschreite.

Die Staats=Oberaufsicht äußert sich ohne Rücksicht auf die kirchlichen Behörden, von welchen eine Verfügung ausgegangen ist oder vollzogen wird, und weder Anordnungen und Verfügungen von Erzbischöfen und Bischöfen, noch die von Päpsten machen hierin einen Unterschied von denen der untergeordneten Kirchenobern. Gleichgiltig auch in dieser Beziehung ist die Beschaffenheit des Gegenstandes.

Selbst kirchliche Dogmen und wesentliche Religionshandlungen sind wenigstens insoweit der Oberaufsicht und Revision der Staatsgewalt unterworfen, daß sie nicht zum Nachtheile des Staats und zur Vereitlung seines ersten oder Hauptzwecks (finis civitatis primarius) mißbraucht werden dürfen.

Aus gleichem Grunde hat sich die Staatsgewalt nicht nur die Beschränkung der zufälligen Religionshandlungen und der liturgischen Anordnungen, sondern auch deren selbstständige Bestimmung vorbehalten; denn Nichts ist gewisser, als daß die Liturgie von Zeit zu Zeit nach dem Geschmacke des Jahrhunderts geändert werden darf und soll. Die kirchlichen Beam=

ten sind zwar, was das kirchliche Lehr=, Seelsorger= und Priester=Amt betrifft, als da ist: Geistliche ordiniren, predigen, Messe lesen, Beichte hören, die Sacramente austheilen, und was sonst nach dem canonischen Rechte zu dem sogenannten jus ordinis gehört, nur abhängig von der Kirche, aber in bürgerlicher Hinsicht lediglich der Staatsgewalt unterworfen. Diese auch ist es, welche die Kirchen=Aemter ausschließlich verleihet.

Nicht minder bleibt das Kirchengut der Oberaufsicht des Staats untergeordnet, der über die zweckmäßige und stiftungsgemäße Verwendung desselben zu wachen hat.

Die Ehesachen werden als Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung behandelt, so weit von der Giltigkeit der Ehe, deren Auflösung und ihren daraus abzuleitenden bürgerlichen Wirkungen aller Art die Rede ist.

Da die katholische Kirche nach der Lehre ihres Stifters nur eine zur Verbreitung und Bevestigung der reinen Sittenlehre dienende Staats=Anstalt ist, die nur durch Belehrung und Erschütterung des Gemüths mittelst der Wahrheit der aus irrender Erkenntniß Fehlenden bessern und nur bei dem menschlichen Handeln einwirken soll, insofern dieses als ein

inneres, aus gewissen Gesinnungen oder Triebfedern Hervorgehendes betrachtet wird, so ist auch ihre Wirksamkeit auf rein kirchliche Verhältnisse zu beschränken, und ihr namentlich keine zwingende Gewalt einzuräumen.

Die Strafgerichtsbarkeit der katholischen Kirche gegen ihre Priester und Laien, bei der sonst die geistlichen Gerichte in der inventiösen Eintheilung der Vergehen in rein bürgerliche, rein kirchliche und gemischte, ein willkommnes Mittel fanden, die Wirksamkeit der Criminal-Jurisdiction des Staates durch Prävention zu vereiteln, wurde von jeher dazu gebraucht, das Ansehen der Geistlichen recht furchtbar zu machen und Jedermann abzuschrecken, daß er es ja nicht wage, durch mündliche Aeußerungen oder durch deren Verletzung sich den Geistlichen mißfällig zu machen.

Die Geschichte bewahrt die Beweise, daß die sogenannte Kirchenzucht weit mehr dem rachsüchtigen Herzen geistlicher Tyrannen geschmeichelt, als daß sie die gründliche Besserung fehlender Menschen bezweckt hat. Eben darum verwechselt die römische Curie die Rechts- und Zwangs-Pflichten mit Tugend- oder Gewissens-Pflichten, damit der, den der weltliche Arm nicht erreicht, doch gewiß ihrer geistlichen Macht

nicht

nicht entrinne; und aus welchem andern Grunde könnte die Hierarchie geistliche und weltliche Macht mit einander verschmelzen, als um durch beide ganz nach Willkür den Menschen zu eignem Vortheile lenken und leiten zu können.

Strafgewalt kann als ein mit dem bischöflichen Amte verbundenes Recht nicht anerkannt werden. Strafe drohen und üben, heißt weltliche Macht üben, und so wenig die geistliche Gewalt im Namen des äußern Gesetzes befehlen kann, so wenig darf sie zwingen, oder was dasselbe ist, mit ihrem geistlichen Banne schrecken, der mindestens für den guten Ruf und die bürgerliche Ehre des mit ihm Belasteten nachtheilig werden kann.

Darum hört der Bischof und der Priester nicht auf, verpflichtet zu seyn, auf Zucht und Ordnung zu halten. Aus dem Rechte darauf zu sehen, daß Nichts gegen Zucht und Ordnung vorfalle und wenn dieses geschehen oder auch nur zu befürchten ist, es möchte geschehen, dafür zu sorgen, daß Zucht und Ordnung wieder hergestellt oder erhalten werde, folgt nicht das Recht, aus eignem Ansehen, ohne weitere Verantwortlichkeit gegen die Verletzer der Zucht und Ordnung zu verfahren. Der Geistlichkeit ein Strafamt einzuräumen, hieße auch in der That dem Klä-

ger und Richter in Einer Person, und wie die Erfahrung in den nach hierarchischer Form noch organisirten katholischen Ländern oft bewiesen hat, der Parteilichkeit, der Animosität und der Willkür die Entscheidung über die bürgerliche Ehre und die moralische Würdigung der Menschen anheimgeben. Wie stände es dann um die Sicherheit des Einzelnen und um die Ordnung des Ganzen? Gott bewahre uns vor einer kirchlichen Jurisdiction, von ihr bis zur heiligen Inquisition würde der Weg nicht weit seyn. Das Strafamt lasse man doch den Juristen, die der Staat dazu niedergesetzet hat, um es nach Gesetzen und Rechten und nach der genauesten Prüfung zu üben. Sie werden Kraft desselben auch die Mitglieder der Kirchengemeinschaft, wenn sie als solche dem Staate verfallen, zu erreichen und sine ira et studio zu bestrafen wissen. Der Priester genügt seinem Berufe, sobald er auf das Tugendgesetz aufmerksam gemacht und gelehrt hat, daß die Tugend, wenn sie mehr als bloßer Schein seyn soll, aus einer guten Gesinnung hervorgehen müsse. Kann er damit nicht bessern, so bleibt ihm Nichts übrig, als die Befolgung seiner frommen Lehre dem guten Willen oder Gewissen des Irrenden zu überlassen. Nicht einmal der Staat darf ihn dabei mit seiner zwin-

genden Gewalt unterstützen, weil die Tugend einen ganz freien Gehorsam will, der über allen Zwang erhaben ist. Eine Zwangsgewalt in der reinen Sittenlehre ist ein Widerspruch mit dem Rechtsgesetze, welches uns verpflichtet, die Erkenntniß und Gesinnung eines Jeden als ein für Andere unantastbares Eigenthum zu betrachten. Nur da, wo die Verletzung eines Kirchengesetzes zugleich auch eine Verletzung des Rechtsgesetzes ist, kann dessen Befolgung erzwungen werden. In einem solchen Falle, oder wenn der geistliche Obere glaubt, daß er eines der Mitglieder seiner Kirche ohne Nachtheil und Gefahr nicht länger bei der Gemeinschaft dulden könne, hat er dem Staate die Beschwerde vorzutragen, der ihr abhelfen wird, ohne daß es dabei einer Schärfung seiner Maßregel durch den Ausspruch des Kirchenobern bedarf.

Ich freue mich, auch in dieser Vorstellung an jenen ältern, schon angeführten Rechtslehrern, dem Samuel von Puffendorf und Justus Henning Böhmer, Gewährsmänner und Vorgänger gefunden zu haben.[10a])

10 a) Puffendorf im angeführten Werke pag. 46. 47. „est igitur Regnum Christi Regnum veritatis, in quo ipse per

Es ist einleuchtend, daß die bisher vorgetragenen Grundsätze den Hierarchen in Frankreich, die sich

---

veritatem animos hominum ad obsequium suum pertrahit. Cujus ea virtus est, ut iis artibus et mediis, quibus imperia civilia subjectos ad obedientiam adstringant, opus non habeat. Eoque ad istam veritatem propagandam et conservandam non opus fuit statu aliquo mundano, sicuti et propter alias veritates humanas et philosophicas statum aliquem formare opus non est. Nam veritatis indoles est, ut instrinseca vi animis hominum influat, modo dextre proponatur, ostentato simul fructu, quam eadem producere apta sit. "

Recht umfassend hat **Böhmer** in Jus ecclesiasticum protest. Lib. I. Tit. XXXIII. seine Ansicht über die Kirchenzucht ausgedrückt. §. 26. „Licet ecclesiae, h. e. universitati integrae jura sua illibata et salva maneant, auctoritas tamen publica, quae ei superadditur, facit, ut quod auxilium olim, ubi reprobata et rejecta erat, a semet ipsa petere debuit, jam a reipublicae auxilio et subsidio petere debeat. Quod circa judicia ecclesiastica, quae antea ex necessitate, privata coeuntium conventione et confoederatione, in ecclesiis sancita erant, jam cessant, dum ad judicia reipublicae liber patet recursus, cui jurisdictio unice competit, quam in quibusvis causis exercet. Quae poenae conventionales pro necessitate ejus temporis, quo ecclesiae reprobatae receptae fuere, vel plane postmodum cessare debent, vel saltem non eo modo amplius exerceri possunt, quo olim applicatae sunt. Ecce enim, si quis se laesum dicit, si quis se immeritum condemnatum quaeritur, refugium habet ad rempublicam, quae quibusvis, auxilium quaerentibus, succurrit, adeoque etiam his supplicantibus deesse nequit.

nicht eifrig genug repristiniren können[10 b]) und ganz besonders jenem Theile der katholischen Geistlichkeit mißfallen, welche die kirchliche Jurisdiction als einen nothwendigen Theil der Kirchengewalt ansehen, diese nach der im canonischen Rechte sich gebildeten Lehre von der übertragenen Jurisdiction ausgedehnt wissen wollen und überhaupt dem Papste, als Inhaber der auffehenden und vollziehenden Gewalt der Kirche, das unumschränkte Recht beilegen, Verordnungen zu erlassen und seine Befehle durch Bullen zu erzwingen. Mehrere haben wirklich nicht ermangelt, zu sagen: man gehe darauf aus, das Heilige in ungeweihete Hände zu bringen, den wesentlichen Priestercharacter auszulöschen, Laien geistliche Gewalt zu ertheilen. Sie werden wohl noch weiter gehen, und vielleicht

---

Jus enim puniendi et lites derimendi non ecclesiae, sed reipublicae proprium est, quamdiu haec auxilia sua implorantibus non substrahit. Id quod dum facit, prout facies primitivae ecclesiae docent, jam ipsimet consulere, et necessitate ita suadente, a semet ipsa remedia quaerere non prohibetur. Pertinet huc illud Gregorii quod C. 2. D. 29. traditur: Regulae sanctorum patrum pro tempore, loco et persona et negotio, instante necessitate traditae sunt. Quod utinam attendissent patres, sane res ecclesiasticae tutiori starent loco.

[10 b]) Vergleiche Sophronizon, oder freimüthige Beiträge zur neuern Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Staaten und Kirchen. VI. B. 5. H. Nr. IV.

von mir behaupten, ich sei ein Ketzer und Schänder meiner Kirche. Aber dergleichen Geschrei hat keine Gewalt über mich, denn es gehet von Vorurtheilen und Mißbräuchen, von Selbstsucht oder veralteter Bigotterie aus. Was auf officiellem Wege einwendend wider das Gesetz vorgebracht worden, habe ich der Vollständigkeit wegen mit der darauf erfolgten höchsten landesherrlichen Entschließung im Anhange zu dieser Schrift abdrucken lassen, und werde bei der Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen auf das Irrthümliche der dawider gewagten Ausstellungen zurückkommen. Einstweilen sei nur diesen römischen Kanonisten so viel gesagt, daß es hier gar nicht auf die gesetzgebende Gewalt des Papstes, den Umfang seiner Reservatrechte und auf den Koloß von Herrschaft und ungeheuerster Machtvollkommenheit ankommt, den in seiner Sammlung der Betrüger Isidor Merkator für ein Werk göttlicher Einsetzung auszugeben die Vermessenheit hatte. Es fragt sich nur, wie ist das Unglück zu verhüten, das durch den steten Conflict der römischen Curie mit dem Staate dem gemeinen Beßten drohet und dessen zerstörende Folgen unabsehbar sind, sobald man zugibt, daß sich mitten im Staatsverbande ein fremder Herrscher aufwerfe, der gebieten und verzehren, aber in völliger Unabhängigkeit von ihm bestehen will. Dabei fragt

es sich weiter, in was besteht denn eigentlich der Gehorsam, den die katholischen Christen dem Papste schuldig sind?

Die Verbindlichkeit, ihm als Oberhaupte der allgemeinen Kirche Gehorsam zu leisten, findet — abgesehen von dem unveräußerlichen Gute der Glaubens- und Gewissensfreiheit eines Jeden, — überhaupt nur insofern Statt, als seine Verordnungen den Grundgesetzen des Staats gemäß sind, und nicht selbst seine Macht überschreiten; sofern er nämlich nur auf dem Wege des Beispiels als Vorbild sich seiner geistigen Heerde zeigt, die er als Hirte führen soll. Sobald er aber in die gesetzgebende Gewalt eingreift, entfernt er sich von seinem Berufe und maßt sich ein Herrschen an, wozu ihn Jesus Christus nicht ermächtiget hat; denn der heilige Petrus ist von seinem göttlichen Meister weder mit der unbeschränkten Oberherrlichkeit, noch mit der Erhabenheit über jedes menschliche Urtheil, welche die römisch-gesinnten Schreier auch der neuern Zeit als Glaubensartikel aufstellen wollen, ausgerüstet worden. Glücklicher Weise fällt die Erneuerung solcher Lärmblaserei in eine Zeit, in der Vieles über Religion und ihre ganze — geschichtlich allmälige Vervollkommnung unter dem Menschengeschlechte evidenter geworden ist. Unsern denkenden Laien auch in der katholischen Kir-

che leuchtet ein, daß Buchstablerei und zelotypische Orthodoxie der früheren Zeit so wenig als der nach dem Herrschen strebende neuere Mysticismus den Kirchenglauben leiten dürfe, und daß auch dieser nicht durch äußere Zwangsmittel, sondern nur durch den innern Schutz der Gründe zu erhalten sei. Sie alle wollen und schätzen ihre Kirche als das gesellschaftliche Zusammenwirken für die Zwecke und Mittel christlicher Religiosität; aber sie alle sind auch als besonnene Freunde des Kirchenfriedens und der ruhigforschenden Selbstüberzeugung von der Wahrheit durchdrungen, daß es hierzu keiner Aufnöthigung von Lehren bedarf, daß vielmehr freier Raum für Ueberzeugungsmittheilungen offenbleiben müsse, wenn nicht wieder eine Zeit herbeikommen soll, wo die Thorheit Besitz nimmt von Schulen und Kirchen, ihre Anhänger sich in das Gewand der Philosophie unter dem Schutze kirchlicher Würde hüllen, und in welcher Macht, Auctorität und Ignoranz das Dominat oder ein Staats-Papat d. h. jene Monstruosität einer doppelten Macht im Staate gründen, die kein Product der naturgemäßen Entwickelung des Menschen ist, sondern eine Erfindung päpstlicher Schlauheit, um Ansprüche zu retten, denen eine ursprüngliche Legitimität fehlt, und die in ihrer frühern Ausdehnung um so weniger zu behaupten sind, als sie mit der

Theorie des **Kosmopolitismus** im Widerspruche stehen, die das Princip zur Basis hät: wenn Vernunft kein leerer Name seyn soll, so muß das Besondere dem Allgemeinen weichen, d. h. das wahre, dem Menschenthume entsprechende Christenthum, welches die höchste Geistesfreiheit begründet, und durch den höchsten Aufschwung des menschlichen Geistes in seiner moralischen Kraft am Wirksamsten wird, stehet höher als jener religiose Cultus, der nur in äußern Formen und künstlerischen Darstellungen seine Bekenner fesselt, und, weil er keine freie Forschung zu gestatten vermag, sich nur durch Despotismus behauptet.

Um so weniger darf es auffallen, daß der **Großherzog von Weimar** durch ein bürgerliches Gesetz das Verhältniß der katholischen Kirche zu seinem Staate **selbstständig** und in jenem Geiste vestsetzte, in dem die **österreichische** und **preußische** Gesetzgebung längst vorausgegangen war.[11]) Die

---

[11]) S. allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Th. II. Eilfter Titel. §. 1—56. §. 113—129.

Cabinetsordre vom 12. April 1822.

L. R. Th. II. Tit. 11. §. 442. u. 443.

Königliches Rescript vom 20. Januar 1817.

Gustav Alexander **Bielitz** Handbuch des preußischen Kirchenrechts. 1818.

österreichischen Schriftsteller [12]) haben dieselben Grundsätze schon unter Maria Theresia entwickelt, und es ist bekannt, daß sich für Joseph II. nicht bloß der gelehrte Theil seiner Geistlichkeit, sondern auch der größte Theil des katholischen Deutschlands und die öffentliche Meinung ganz zu seinen Gunsten entschieden hatte, als er es unternahm, die Rechte des Papstes zunächst in seinen Erbländern und wo möglich in ganz Deutschland zu beschränken. [13]) Schon unter Maria Theresia waren die geistlichen Gerichte verpflichtet, den eines Verbrechens angeklagten Geistlichen dem weltlichen Richter zu übergeben, sobald sein Verbrechen nach der Criminal-Gesetzgebung mit einer Leibes- oder Lebens-Strafe bedrohet war; [14]) die spätere Gesetzgebung unterwarf die Geistlichen in allen

---

[12]) Paul. Joseph. de Riegger, institutiones jurisprudentiae ecclesticae p. 1—4. 1768—1771. 8. ed. 2. 1777.

Viel weiter gingen aber die österreichischen Schriftsteller unter Joseph II.

S. Jos. Val. Eybel, was ist der Papst? Wien 1782. und eine andere von Eybel in demselben Jahre, was ist ein Bischof?

[13]) Vergleiche über diese Begebenheiten überhaupt: Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Papst Pius VI. von P. Ph. Wolf. Zürich 1793—1802. 7 Bde. 8. besonders B. 3.

[14]) S. Riegger instit. jurispr. eccles. §. 255.

Fällen bürgerlicher Vergehen schlechthin dem weltlichen Richter. Den Bischöfen blieb nur eine Degradation zu vollziehen überlassen. [15])

Es ist bekannt, daß Joseph II. gleich bei dem Beginne seiner Regierung seine Bischöfe von dem Papste ganz unabhängig zu machen suchte, und dahin trachtete, sie in den Besitz der ihnen widerrechtlich entzogenen Rechte zu setzen. Aus der deßfalls zu Ems (25. August 1786) aufgesetzten Punctation gehet hervor, wie sehr man schon damals bemühet war, durch eine neue Einrichtung der deutschen Kirche, vermittelst Einführung des Episkopals-Systems, die römische Curie unschädlich zu machen. [16])

---

[15]) Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, von 1815. Th. 1. §. 221. 304. 446. Th. 2. §. 284.

[16]) S. Resultate des Emser Congresses von den vier deutschen Erzbischöfen unterzeichnet u. s. w. Frankfurt und Leipzig. 1787. 8.

Seit Nicolaus I. hatte sich die katholische Kirche wegen der Ueberschritte der päpstlichen Nuntien zu beklagen, welche bei ihrer Anwesenheit alle Wirksamkeit der Bischöfe hemmten, und sie gleichsam als päpstliche Beamten und Vasallen ansehen. Ueber ein halbes Jahrhundert wurde vergeblich darüber geklagt. Als endlich die Erzbischöfe 4 Canonisten beriefen, um über die Mittel zu berathen, dem bischöflichen Amte seine unveräußerlichen Rechte wieder zu verschaffen, kam es darauf zu jenem Zusammentritte in Ems, und nach vielfachen Verhandlungen

Wenn schon damals Joseph II. so weit ging, daß er den geistlichen Orden jede Verbindung mit auswärtigen Oberen verbot, alle Recurse von den geistlichen Landesgerichten nach Rom, oder an den Nuntius untersagte, alle Dispensationen seinen Bischöfen zuwies, keine päpstliche Verfügung eher publiciren ließ, als bis sie das „placetum regium“ erhalten hatte, und wenn schon dieser Kaiser noch in einer Zeit, wo fast alle Landrechte und Stadtrechte

---

wurden die sogenannten XXIII Emser Punctationen entworfen, welche größten Theils gegen die römische Curie gerichtet waren. Kaiser Joseph billigte die Ansichten der Erzbischöfe, und diese erklärten durch eigene Schreiben an ihre Diöcesan-Mitglieder, daß sie in Zukunft keine Gerichtsbarkeit der Nuntien mehr anerkennen, sondern von ihren durch apostolische Ueberlieferung gegründeten Befugnissen wieder Besitz nehmen wollten. Neu abgedruckt finden sich diese Emser Verhandlungen nebst andern Actenstücken in der Schrift: Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchen-Verfassung. Stuttgard 1821. Ueber die durch die Emser Beschlüsse, durch die kirchlichen Reformen des Kaiser Joseph, durch die französische Revolution, durch den Lüneviller Frieden, durch den im Reichsdeputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 verwirklichten Grundsatz der Säcularisation und durch neuere und neueste Ereignisse herbeigeführten Veränderungen im deutsch-katholischen Kirchenwesen, vergleiche Brendel, Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts u. s. w. §. 34. 35. S. 78 bis 90; auch meine Schrift: Preußen und Baiern im Concordate mit Rom u. s. w.

aufs Engste mit dem gemeinen Kirchenrechte zusammenhingen, und wo besonders auch das Reichscammergericht einer jeden Abweichung davon Schranken zu setzen schien, dennoch den Unterricht der Geistlichen nicht mehr der ausschließenden Anordnung der Bischöfe und den nach Vorschrift der Tridentinischen Synode von ihnen errichteten Seminarien überließ, sondern unter die Leitung seiner Regierung setzte und auch die äußere Einrichtung des Gottesdienstes der Aufsicht des Staates unterwarf, [17]) wenn schon damals auch die Ehesachen als eine weltliche Sache angesehen und darin lediglich nur von den weltlichen Behörden nach ihren Gesetzen verfahren wurde, und jetzt noch in Oesterreich der Kirche die eigenmächtige Aufstellung entkräftender Hindernisse einer vom Staate gebilligten Ehe nicht zugestanden wird, [18]) so möchte man billig fragen, was andere Regierungen in unserer durch die Fortschritte deutscher Vernunft

---

[17]) Codex juris ecclesiastici Josephini, oder vollständige Samminng aller während der Regierung Josephs II. ergangenen Verordnungen im geistlichen Fache. Frankf. u. Leipz. 1788. 1789. 2 Bde. 8.

[18]) Gr. Rechberger, Handbuch des österr. Kirchen-Rechts. Linz. 1815. B. II. S. 172.

Pratobevera in seinen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten. 1. B. S. 56—100. 2. B. S. 92—166. 3. B. S. 1—51.

und Vaterlandsliebe so sehr veredelten Zeit, in der der Eifer auch für kirchliche Verbesserungen täglich zunimmt, nachdem durch den Untergang des heiligen römischen deutschen Reichs, aus dessen Trümmern eine Menge Landesherren mit voller Souverainität hervorgingen, die römische Curie in die bedrängteste Lage versetzt worden ist, noch hindern könnte, sich in Besitz gleicher Rechte zu setzen und sich darin zu behaupten.

Zu beklagen ist es daher, daß Preußen — derjenige Staat deutschen Stammes, der in dieser Beziehung der wichtigste ist, [19]) mit dem römischen

---

[19]) Historisch, weil das Reich wenigstens zur Hälfte aus ehemals geistlichen Ländern von der Säcularisation Ost-Preußens, als deutschen Ordens-Landes, bis über Magdeburg und Münster hinaus zu den säcularisirten Churfürstenthümern Cölln und Trier bestehet. Statistisch, weil in keinem Staate eine größere Anzahl katholischer Einwohner evangelischen, und einer evangelischen Regierung gegenüberstehet. Rechtlich, weil ein vollständiges Gesetzbuch in Preußen schon seit geraumer Zeit einen bestimmten Rechtszustand gebildet hat, dessen sich andere Staaten, wenigstens in der Vollkommenheit noch nicht erfreuen. Endlich, weil die preußische Regierung sich von jeher durch Toleranz gegen alle Parteien ganz vorzüglich ausgezeichnet hat. Friedrich der Große dachte über dieses Capitel wie Voltaire.

S. Voltaire über die Toleranz, den Bedürfnissen der Zeit gemäß. Neu übersetzt. Berlin 1789.

Die wahre Religion ist tolerant aus Grundsatz, und das einzige Dogma, das sie nicht tolerirt, ist das der Intoleranz.

Stuhle unterhandelte. Reichte doch die Kraft seiner Regierung, als das zum Theil katholische Schlesien mit Preußen vereinigt wurde, hin, die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate selbst zu bestimmen. Um wie Viel mehr würde der Papst jetzt haben nachgeben müssen, wo selbst die ärmliche Scheidewand des Normaljahres, welche noch die Rechte der Regierungen schmerzlich beschränkte, durch die durchgreifende Bestimmung im 16. Art. der deutschen Bundesacte, wie durch einen Zauberschlag niedergerissen, die Rechtsgleichheit aller christlichen Religionsparteien ohne alle Restriction anerkannt und der Einfluß der Kirche in jene Grenzen zurückgeführt wurde, die sie nie hätte überschreiten sollen.

Wenden wir uns mit diesem Gefühle der Baierischen Regierung zu, so ist es vollends niederschlagend, daß diese, die zwei Jahrzehnte den Kampf gegen das Pfaffenthum und die Finsterniß siegreich führte, durch das mit dem Papste am 5. Juni 1817 zu Stande gebrachte Concordat [20]) die angemaßten

---

[20]) Man vergleiche meine Schrift: Preußen und Baiern im Concordate mit Rom u. s. w. S. 106—134.

Ueber die gegenwärtige Organisation der öffentlichen Kirchen im Königreiche Baiern, so weit sie durch die Verfassungs-Urkunde v. 26. May 1818 bestimmt ist, vergleiche Chr. K.

Rechte Roms in den finstern Zeiten hergestellt, und sich beinahe in dasselbe untergeordnete Verhältniß zum Papste gesetzt hat, was dieser seit der Zeit der pseudo-isidorischen Decretalen zu behaupten strebt.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Begriffe und geschichtlichen Beziehungen gehen wir zu dem Gesetze selbst über, das nicht bloß erörtert und ausgelegt, sondern auch da, wo an ihm noch mangelt, was geläuterte Erfahrung, Wissenschaft und größere Regsamkeit im Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung in anderen Staaten zu Tage gefördert haben, zugleich einer Revision unterworfen und so, wo möglich, einer besseren Zukunft vorgearbeitet werden soll.

Gesetz

Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern. Erlangen 1824. 1 Thl. §. 176—181. S. 680—696.

Da auch in diesem Werke §. 174—175 geschichtliche Andeutungen über die staatsbürgerlichen Verhältnisse der öffentlichen Kirchen in Baiern neben der vollständigen neuen Literatur darüber geliefert werden, so erscheint dasselbe als eine höchst wünschenswerthe Gabe auch für jeden nicht baierischen Geschäftsmann, und dem es von Interesse ist, zu wissen, was in diesem so wichtigen deutschen Nachbar-Staate auch in kirchlicher Beziehung gegolten hat und jetzt gilt.

Gesetz

über die

Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen

in dem

Großherzogthume Weimar.

Carl August,

Von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg ꝛc.

Um die Angelegenheiten der katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums zu ordnen und vestzustellen, ertheilen Wir zuvörderst Unsere landesherrliche Billigung und Sanction denjenigen Stellen der päpstlichen d. d. Rom den 16. Juli 1821 erlassenen Bulle: „De salute animarum“ etc. welche Unser Großherzogthum unmittelbar oder folgeweise betreffen, insbesondere denjenigen Stellen, worin die Paroeciae in territorio Magni Ducis Saxoniae Vimariensis mit den katholischen Kirchen des Königl. Preußischen Reichs vereinigt und in den Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole die Kirche von Köln ist, aufgenommen worden sind, unter der weitern Bestimmung, daß bei Lebzeiten des Bischofs von Paderborn und Hildesheim,

Franz Egon von Fürstenberg, keine Veränderung erfolgen, vielmehr Alles in dem Stande, in welchem es sich dermalen befindet, belassen und die Erweiterung der Diöces Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen solle, wenn nach dem Abgange des Bischofs Franz Egon ein neuer Bischof eingesetzt seyn wird. Sollten hiernächst, wie die vorgedachte Bulle erwarten läßt, in dieser Zwischenzeit die katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums, gleich den von der Diöces Mainz, später Regensburg, abgelösten Orten und Pfarreien des Königl. Preußischen Reichs, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vicars noch besonders überwiesen und anvertraut werden: so wollen Wir auch diesen anerkennen, sobald derselbe Uns namhaft gemacht worden ist und Uns angelobet hat, daß er die ihm anvertraute Leitung nicht anders, als innerhalb der Grenzen der wesentlichen Diöcesan-Gewalt, sowie der künftige Bischof von Paderborn selbst, ausüben werde. Wir behalten Uns hierbei alle Hoheits- und Souverainitäts-Rechte, welche Uns in dem weltlichen Reformations-Rechte, der Oberaufsicht und Polizei-Ge-

walt des Staates und der weltlichen Schutzgerechtigkeit, nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechtes, über alle in dem Staate befindlichen Anstalten, Körperschaften, Gemeinheiten und einzelne Staatsbürger zustehen, in ihrem ganzen Umfange, als unveräußerlich und ausdrücklich vor, insbesondere und unter andern bei solchen Kirchensachen, welche ein zweifaches Verhältniß, zu dem Staate nämlich und zu der Kirche, haben und wobei es hier und da auf das Verhältniß zu dem Staate ankommt, solches vorliegt, oder beabsichtiget wird.

Dem gemäß hat auch jeder neue Bischof zu Paderborn, was seine Amtswirksamkeit innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anlangt, und ehe und bevor er in diese eintreten darf, sowohl Uns als Unsern Nachfolgern sich ausdrücklich zu verpflichten, wogegen die in dem Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gewalt, in Ansehung aller in dem Großherzogthume wohnenden Katholiken andurch aufgehoben seyn soll. —

Es ist bekannt, daß die römische Curie weder in kirchlicher noch politischer Hinsicht auf Etwas verzichtet, und daß sie überall auf ihrem hartnäckigen Gegensatze bestehet, wo die Emancipation der katholischen Kirche gegen die Ausartung der Hierarchie beschlossen wird. Daher kommt es, daß der römische Hof gegen den westphälischen Frieden, gegen das Resultat des Emser Congresses, gegen die Beschlüsse der französischen National-Versammlung, gegen die französische ephemere Verfassung vom Jahre 8 und auch gegen die Beschlüsse des Wiener Congresses offen protestirt.

Die diplomatische Geschichte des Vatikans und aller Concordate mit ihm bestätigt die Wahrheit, daß der Papst dabei nur die Unterordnung des Staats unter die Kirche, bald offen bald auf versteckte Weise, bezweckt. Indem er das hierarchische System mit seinen im kanonischen Rechte darüber aufgestellten consequenten Grundsätzen zu erhalten strebt, steht er dem Territorial Systeme stets feindlich gegenüber. Hierdurch erklärt sich der natürliche und gerechte Widerwille der weltlichen Staaten gegen eine solche, ihre Selbstständigkeit beschränkende, fremde Obergewalt.

Wie mißlich und gefährlich es auch ist, mit dem Vatikan in kirchlichen Angelegenheiten zu tractiren, wie weit natürlicher dem Staatsrechte und der Wür-

de des Landesherrn weit angemessener es ist, wenn dieser nach seinem eignen Ermessen bestimmt, welche Art des Kirchenregiments er in seinem Lande und nach seinen Verhältnissen anerkennen kann und will, habe ich in meiner unten angeführten Schrift [21]) darzustellen gesucht. Da ich Bedenken trage, mich hier selbst daraus zu wiederholen, so sei es mir erlaubt, mich darauf zu beziehen.

Es ist daher gewiß von hohem und welthistorischem Interesse, daß das Weimarische Gouvernement das Erste ist, welches nach der Restauration des römischen Hofes mit gänzlicher Umgehung desselben selbstständig bestimmt, wie weit es dem katholischen Priesterthume das Kirchenregiment über die Katholiken seines Landes, unbeschadet aller seiner Hoheits- und Souverainitäts-Rechte, zu verstatten für gut findet.

Doch eine sehr nahe liegende Erinnerung drängt sich mir in Absicht auf die Verpflichtung des künftig für Weimar bestimmten Bischofs auf. Daß er auf die Verfassungs-Urkunde und auf das gegenwärtige Gesetz den Eid der Treue in die Hände Sr. Königl. Hoheit werde leisten müssen, verstehet sich von selbst.

---

[21]) Preußen und Baiern im Concordate mit Rom u. s. w. S. 17 — 102.

Aber es ist ja bekannt, daß der Eid, den die Erzbischöfe und Bischöfe auch dem päpstlichen Stuhle abzulegen haben, den Grundsätzen des Staatsrechts widerstreitet. Schon unter der ehemaligen Reichs-Verfassung fand man ihn bedenklich und anstößig. Abgesehen davon, daß dieser Eid einen förmlichen Lehnseid eines Vasallen gegen den Landesherrn in Rücksicht auf persönliche Pflichten sowohl, als auch auf die Temporalien und weltlichen Güter der deutschen Kirche, deren Veräußerung dadurch von der Bewilligung des römischen Hofes abhängig gemacht wird, enthält, so umfaßt auch dieser Eid mehrere, Theils unanwendbare, Theils verfassungswidrige Zusätze, wodurch er zu einem jener nachtheiligen Mittel ausgeartet ist, durch welche man in der Folge der Zeit alle vom römischen Hofe nach Willkür unternommenen Anmaßungen und Eingriffe unter dem Namen des zu vertheidigenden Papstthums und dessen Regalien geltend zu machen, und jeden Widerspruch durch die Verweisung auf einen dem römischen Hofe angelobten Gehorsam wirklich abzuhelfen gesucht hat.[22])

---

[22]) Eine gründliche und freimüthige Erörterung der sieben Artikel dieses gefährlichen Eides hat

Van Espen in jur. eccles. L. I. c. 21.

geliefert; und

Waren schon damals zur gänzlichen Abstellung eines Eides, welcher in dem Zeitalter des äußersten

---

Christ. Gottl Buderus in tract. de juramentis principum ecclesiasticorum. S. R. J. §. 23—33.

hat schon aus der Reichsverfassung bewiesen, daß der Bischofs-Eid mit dem Ansehen und den Rechten des Kaisers und des deutschen Reiches und zugleich mit der Freiheit und Verfassung der deutschen Kirche streite. Darum haben schon damals die geistlichen Chur- und Reichsfürsten den gerechten Antrag gemacht, daß eine neue, dem päpstlichen Primate sowohl, als den bischöflichen Rechten angemessene und mit der Verfassung des deutschen Reichs vereinbarliche Eidesformel eingeführt werde. Sehr gründlich urtheilt darüber:

Van Espen l. c. „Quandoquidem plures ex articulis hujus juramenti sunt plane conformes iis, quos continet juramentum a Vasallo praestandum suo domino directo, non satis conveniens apparet, ut similes articuli proponantur Episcopis, qui romano pontifici tamquam ejus Vasalli ratione temporalium sunt obstricti.“ Indem er von mehreren Verbesserungen der übrigen Artikel dieses Eides handelt, fügt er hinzu: „Quin et satius esset ut juxta sanctos Canones et laudatissimam patrum disciplinam ab omni exactione juramenti abstineretur, et sola fidei professio et obedientia canonica exigeretur, quae sola per decem et amplius secula in usu fuisse legitur.“ Sehr wahr; denn nur erst in demjenigen Jahrhunderte, in welchem Gregor VII. die alleinige Herrschaft der Kirche zu behaupten suchte, hat dieser Papst, indem er, den Kirchengesetzen zuwider, die Bestätigung der Bischöfe unmittelbar dem römischen Hofe zueignete, diese dabei mit dem Eide belegt, durch welchen die von ihm gesetzten suburbicarischen Bischöfe in Eides- und Dienstpflichten genommen wurden.

Verfalles der Kirche einseitig aufgeführt, und durch kein Reichsgesetz zugestanden worden, erhebliche Gründe vorhanden, so sind diese im neunzehnten Jahrhunderte noch dringender geworden. Der Schwur, den die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe vor ihrer Bestätigung dem Papste leisten müssen: „daß sie die Rechte, Ehren, Vorrechte und Gewalten der heiligen römischen Kirche und des Papstes erhalten, vertheidigen, vermehren, erweitern, die Ketzer als Aufrührer gegen den römischen Stuhl nach Möglichkeit (pro posse) bekämpfen und verfolgen wollen," zernichtet den Frieden der Kirche und die Gewissensfreiheit der Einzelnen. Er ist ein wahrer Landfriedensbruch, eine Empörung wider den 16. Artikel der deutschen Bundesacte, wonach die protestantische Kirche verlangen kann, daß ihr von ihrer Schwesterkirche, der katholischen, gleiche Achtung erwiesen werde. Wie sehr ihr aber diese versagt wird,

---

Dieser im dreizehnten Jahrhunderte in die Decreten-Sammlung Gregors IX. C. 4. de jurejurando anfgenommene Eid wurde von Clemens VIII. 1596 vermehrt und in das Pontificale eingetragen, von Urban VIII. 1644 revidirt und in dieser Form muß er noch heut zu Tage vor erhaltener Bestätigung dem päpstlichen Stuhle abgelegt werden.

beurkundet jener Eid, nach welchem die zur evangelischen Kirche gehörenden Staatsunterthanen noch immer auf die schimpflichste Weise für Ketzer und Verfluchte, von Allen gehalten werden sollen, die den Grundsätzen der römischen Kirche huldigen. Das Gehässige und Feindselige dieser Eides-Clausul wurde im Jahre 1761 wiederholt zur Sprache gebracht und in der von den irländischen Bischöfen und so auch in jener von den Bischöfen in Rußland abzulegenden Eidesformel weggelassen, aber sonst nicht. Auch Kaiser Joseph II. sahe durch diesen Eid seine Majestätsrechte gefährdet und das Gewissen der Bischöfe in die Mitte genommen zwischen ihrem Eide, welchen sie als Unterthanen des Staats zu leisten haben und jenem, welchen sie dem Papste, dessen Ansprüche in so vielen Puncten im Kampfe mit den Rechten der Staatsgewalt sind, ablegen müssen. Daher verordnete er 1781: weder ein zu weihender Bischof soll den Eid schwören, noch der weihende ihn annehmen, es wäre denn, die ganze Eidesformel würde in dem wahren und ursprünglichen Sinne als eine Angelobung des kanonischen Gehorsams genommen, so zwar, daß sie weder den Majestätsrechten, noch dem auch von den Bischöfen abzulegenden Unterthanseide entgegen wäre. In dieser Absicht sind noch jetzt die östreichischen Bi-

schöfe verbunden, gleich nach ihrer Ernennung und ehe sie jenen päpstlichen Eid schwören, nach einer durch die Verordnung vom 16. September 1782 bestimmten Formel dem Kaiser einen besonderen Eid abzulegen und zwar ganz den Vorschriften der gallicanischen Kirche gemäß.

Gegen einen solchen Eid, wodurch die Gleichheit der Rechte feindlich angegriffen wird, darf die Staatsgewalt nicht schweigen. Verhält sie sich unthätig dagegen, so versagt sie ihren obrigkeitlichen Schutz, den eine jede der christlichen Confessionsparteien zur vollkommenen Sicherheit gegen Störungen aller Art von ihr verlangen kann.

Die sorgfältigste Fassung des Eides der Treue, den die Bischöfe in die Hände des Landesherrn leisten sollen, schützt nicht vor busenbaumischer Moral und römischer Auslegekunst und verbürgt nicht die Unterwürfigkeit des Bischofs unter die Staatsgesetze, wenn nicht von allen Kirchen-Oberen der katholischen Kirche auf eine ausdrückliche und ganz unzweideutige Weise gefordert wird, daß sie jene beschworne Verfluchungsformel wieder zurücknehmen und die evangelische Kirche neben der ihrigen für eine christliche und keine ketzerische anerkennen.

Diese gesetzliche Aufforderung an den Bischof, der er als einer unnachläßlichen Bedingung für seine Amtswirksamkeit nachkommen zu wollen versprechen muß, ist um so nothwendiger, je mehr der Papst darauf erpicht ist, den Haß gegen Alle, die nicht katholisch sind, alljährlich am grünen Donnerstage, in Gegenwart der Cardinäle, Erzbischöfe und anderer Prälaten, vor allem Volke einzuschärfen, [23]) und

---

[23]) Was bei dieser Gelegenheit ausgesprochen wird, lautet nach dem *Magno Bullario Romano* also: „Nos igitur excommunicamus, et anathematizamus ex parte Dei omnipotentis, Patris, filii et spiritus sancti, quoscunque *Hussitas*, *Wiclephitas*, *Lutheranos*, *Zwinglianos* ect. ac omnes et singulos alios haereticos, quocunque nomine censeantur, cujuscunque sectae existant etc.“

Ich bin kein abtrünniger Katholik, für den mich das bischöfliche Vicariat in Fulda zu halten scheint, aber ich segne laut den **Protestantismus**, daß er dem Christenthume keinen verhüllenden Mantel umwirft, daß er alle Menschen mit gleicher Liebe umfaßt, daß er auch den Papst aufrichtig in sein Gebet einschließt. Wer möchte hier nicht mit **Köhler** (in seinen Beiträgen zur neuesten Religions-, Kirchen- und Ketzer-Geschichte des Südens. Dresden 1825. S. 40.) ausrufen: O, wenn doch unter jenem schönen Himmel, der die Bewohner, wie zum Schönen, so zum Guten einzuladen scheint, der Geist des Friedens und der Duldsamkeit die Herzen gegenseitig mit Vertrauen nährte, und seinem Antipoden, dem Geiste der Zwietracht, steuerte, die nicht menschlich, die nicht christlich ist.

weil selbst die neueste Auslegung dem im Königreiche Baiern von den Erz= und Bischöfen dem Könige nach Art. XV. der Verfassungs=Urkunde zu leistenden Eide bereits ein römischer Sinn untergeschoben worden ist, wornach sich dieser Eid lediglich nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehen und zu Nichts verbindlich machen soll, was den göttlichen Gesetzen, oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen ist. [24])

---

[24]) Darum konnte auch in dem Werke: *Schenkl*, institutiones juris ecclesiastici ab *Josepho Scheill.* Landishuti. 1823. p. 323. 324.

die deßfallsige allerhöchste Entschließung vom 15. September 1821 als eine für den katholischen Klerus erwünschte Modification des Eides und als ein gekrönter Sieg der geistlichen Landtags=Abgeordneten, welche nur einen bedingten Eid leisten wollten, gefeiert werden. Bei Eiden, den wichtigsten und feierlichsten Handlungen des Menschen, darf keine Zweideutigkeit möglich seyn. Das, was zu beschwören ist, unterliegt weder einer einschränkenden, noch ausdehnenden, weder authentischen, noch doctrinellen Erklärung.

Am Allerwenigsten darf dem Papste ein Einfluß auf die Frage eingeräumt werden, wie der Widerstreit des päpstlichen Eides mit dem Staatseide zu heben sei, oder welcher von beiden den Vorzug haben soll. Der Papst, der sich nach der Glosse in can. 2. C. 15. q. 6.: „Papa contra Evangelium et Apostolum dispensare potest et contra jus naturale“ für den Herrn der göttlichen, apostolischen und natürlichen Gesetze hält, weiß auch bei dieser wichtigen Eidesangelegenheit sein altes Interesse zu wahren, sei es durch eine Mental=Restri=

Bei diesen sich allerdings entgegenlaufenden Eiden springt die Nothwendigkeit in die Augen, daß vor Allem die deutschen Bischöfe in die nach den Grundsätzen des katholischen Kirchen = Staatsrechts zur bischöflichen Gewalt gehörigen, und nur durch unerlaubte Eingriffe in verschiedenen Zeiträumen durch die römische Curie geschmälerten Gerechtsame und zwar so eingesetzt werden, daß ihnen die vollständige Ausübung der bischöflichen Gewalt und der Diöcesanrechte über sämmtliche in ihrem Kirchen = Sprengel wohnende Glieder der katholischen Kirche in allen, das Kirchenwesen betreffenden Angelegenheiten mit gänzli=

---

ction, oder daß er die Wirkung eines oder des andern Eides suspendire. Anton Miehl erzählt S. 155 seines Handbuchs zum Kirchenrechte folgendes Beispiel: „Peter Knorr, ein brandenburgischer Rath, schrieb an Aeneas Sylvius, er könne dem heiligen Stuhle wegen seines dem Markgrafen geleisteten Eides nicht in Allem willfährig seyn; da erhielt er am 7ten November 1457 die Antwort: „Wir haben mit unserem heiligsten Herrn über deinen Eid gesprochen. Seine Heiligkeit haben den mündlichen Ausspruch gethan, daß sie die Wirkung deines Eides suspendiren wollen, damit du der römischen Kirche desto nützlicher werden könntest. So kannst du sagen, daß du nicht mehr an deinen Eid gebunden bist. Handele daher fort, wie du bisher gethan hast. Uns wirst du alle Mal bereitwillig finden zu Allem, was dir angenehm seyn wird.“

cher Unabhängigkeit von dem römischen Hofe überlassen werde.

Die Sicherstellung der bischöflichen Gerechtsame gegen alle Arten der Verordnungen des Papstes oder der römischen Congregationen ist die dringendste Forderung für die wahre Verbesserung des deutschen Kirchen-Wesens.

Dieser Forderung steht kein Recht des Papstes entgegen. Kann der römische Hof den Lehrsatz der katholischen Kirche nicht verkennen, daß die Bischöfe für Nachfolger der Apostel zu achten sind, so kann derselbe auch das eigene und volle Recht des geistlichen Kirchenregiments eines Bischofes in seinem Kirchsprengel nicht bezweifeln. Schon in der ältesten Sammlung kirchlicher Rechte, welche der Codex canonum ecclesiae universae enthält, wird jedem Bischofe das volle und gleiche Recht, wie dem römischen Bischofe, in seinem Sprengel zugeeignet und die Vereinigung der Bischöfe mit dem Erzbischofe der Provinz, betraf nur gemeinschaftliche Kirchen-Angelegenheiten der Provinz. Von der in's vierte Jahrhundert fallenden antiocheniſchen Synode ist es für ein allgemeines Kirchengesetz

in Codice Canonum in *Voelli* et *Justelli* bibliotheca juris canonici. Tom. 1. p. 45.

angenommen:

„unum-

„unumquemque episcopum habere suae parochiae potestatem, eamque administrare pro suo quisque studio ac religione, et curam gerere totius regionis, quae suae urbi subest; ut ordinet presbyteros et diaconos, et cum judicio singula disponat; et nihil ultra facere aggrediatur sine metropolitano episcopo, neque ipse sine reliquorum consensu.“

Aus der Geſchichte der fränkiſch-deutſchen Kirchen-Verfaſſung gehet hervor, daß die Erzbisthümer und Bisthümer von den Königen der Franken und von den Kaiſern dieſſeits und jenſeits des Rheins und der Donau geſtiftet und von ihnen beſetzt wurden. [25]) Die deutſche Kirche ſtand unter dem Schutze und dem Hoheitsrechte der Kaiſer und Könige, und Karl der Große hat ihr eine eigene Verfaſſung gegeben. Dieſer große Kaiſer führte auch die Oberherrſchaft über Rom, ſetzte daſelbſt die Oberhirten, nachdem ſie zuvor vom Volke waren erwählt worden, ein und beſtätigte ſie. In Frankreich, wo die katholiſche Religion die Staatsreligion iſt, werden noch jetzt die

25) *Stephan. Baluzii* Capitularia regum Francorum, ed. Petri de Chiniac. Paris 1780. Tom. I. p. 145.

Bischöfe vom Könige bestimmt und obgleich es dort Urtheilssprüche des römischen Hofes gibt, so kann doch von ihnen an die weltliche Macht appellirt werden. Eben so ist es in Spanien, wo sich die merkwürdige Clausul in dem Eide der Bischöfe befindet:

„Salvis regni legibus et consuetudinibus et tota subjectione regi debita.“

Soll, den Absichten des heiligen Bundes gemäß, der Friede zwischen den verschiedenen Kirchen und dem Staate bevestigt werden, so darf die Wirksamkeit der vom Landesherrn bestimmten Bischöfe nicht noch von der Bestätigung des Papstes abhängig gemacht werden. Deutschland bedarf keiner mit dem heiligen Stuhle unirten und von ihm bestätigten Bischöfe. Die Bischöfe der Utrechter Provinz verwalten schon seit 1752 ihr Hirtenamt unabhängig von Rom. Unabhängig von Rom fungirten die Bischöfe bis zu dem Zeitalter, wo die falschen Isidorischen Decretalen dem römischen Hofe den Eingang zum Eingriffe in die bischöflichen Rechte eröffneten.[26])

---

26) *Van Espen* in jure eccles. p. 1. tit. 16. C. 3. tom. 1. oper. edit. Louan. p. 126 urtheilt darüber so: „Quod dubium non sit, quin, praeveniendo jus positivum, singuli episcopi habeant plenam auctoritatem statuendi et agendi, quae ad populi sibi commissi salutem et rectam ministrorum in-

So lange das römisch-christliche Kaiserthum in seinem Gebiete den Ursitz und die Hauptmasse des Christenthums begriff, hat es auch die kirchliche Verfassung veranlaßt, eingeleitet und äußerlich dirigirt. Später, als jenes zersplittert wurde, und das Christenthum, seiner Universaltendenz gemäß, sich über die verschiedenen Ländergebiete ausdehnte, war freilich kein einzelner König mehr im Stande, das gesammte kirchliche Interesse zu lenken. Machte sich damals ein Oberhaupt nöthig, welches jenes Interesse vertrat, so ist damit keineswegs die Befugniß weggefallen, die jedem Staats-Oberhaupte in Beziehung auf seine Herrschaft daran gebührt. Von jeher haben daher die Fürsten, in deren Staaten irgend sich kirchliche Unordnung zeigte, diese selbstständig gehoben, besondere ihrem Lande für nützlich erachtete kirchliche Einrichtungen eingeleitet, und deren Veststellung aus

---

structionem judicaverint necessaria, quodque habeant suae potestatis liberum arbitrium, neque ab altero judicari queant, nisi a definitis et decretis ab ecclesia recedere reperiantur. Quin et haec plena auctoritas penes episcopos septem et minus seculis manifesta videtur: at subsequentibus seculis, praesertim post invectas et receptas falsas decretales, multa seorsim pontifici romano reservari coeperunt.“

landesherrlicher Machtvollkommenheit bewirkt. Und wie sehr auch die unbedingte, sich später angemaßte Gewalt des kirchlichen Oberhaupts, zu verdammen oder loszusprechen, den fürstlichen Willen lähmen konnte; dennoch haben ihrer Würde bewußte Fürsten oder Regierungen beharrlich kirchliche Einrichtungen zurückgewiesen, oder für ihr Gebiet modifizirt. Diese Befugniß ist selbst von der römischen Kirche seit der Zeit, wo sie im vollendeten Systeme der Hierarchie aufgetreten ist, nicht ganz bezweifelt worden. Diese Befugniß ruht nicht, wie das bischöfliche Generalvicariat zu Fulda schier bei allen seinen Beschwerdepuncten als Grundansicht durchschimmern läßt, auf der Verschiedenheit der Stellung, worin sich Katholiken und Protestanten als solche und in Ansehung des Kirchenthums zum Oberhaupte des Staats befinden. Es setzt diese Befugniß nicht Gleichheit des Glaubens im Regenten voraus, da sie in sich selbst gar kein wesentliches Eingreifen in Gegenstände des Glaubens nothwendig macht, vielmehr sich nur auf die Forderung einer äußerlichen Bestimmtheit bezieht, wie sie dem gesetzlichen Zustande und der staatspolizeilichen Aufsicht gemäß ist.

Indem der Großherzog von Weimar, eingedenk dieser Grundsätze, durch die höchst eigene Be-

nennung und Bestellung eines Bischofs für die katholischen Einwohner seines Landes dahin strebet, durch diesen das öffentliche Recht in Kirchensachen nach den göttlichen und weltlichen Satzungen in einer seinem Staate zusagenden Form vertreten zu lassen, und dabei kein Verhältniß des Bischofs zur römischen Curie gesetzlich anerkennt, was mit seinen Hoheits- und Souverainitäts-Rechten, der weltlichen Schutzgerechtigkeit und mit allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts im Widerspruche stehet, hat er nur jenem kirchlichen Bedürfnisse abgeholfen, das schon die Deputirten auf dem Congresse zu Ems fühlten.

Wenn schon damals die vier Reichs-Erzbischöfe und die angesehensten Kirchenlehrer[27]) die Einmi-

---

[27]) *Petrus de Marca*, de Concordia sacerdotii et imp. Lib. 3. C. 1. §. 7.

Von Steck, in Vindiciis libertatis ecclesiae germanicae circa moliendas in hierarchia novationes. §. 2.

Jac. Fred. Georgius in gravaminibus nationis germ. adversus sedem rom. Sect. II.

Mosers Betrachtungen über Kaiser Josephs II. Wahlcapitulation. 2. Thl. S. 98.

Schilter de libertate ecclesiae. p. 859.

Febronius in tr. de statu ecclesiae. C. 8. §. 5. p. 534.

L'Histoire du differend d'entre le pape Boniface et Philippe le bel Roi de France. Paris 1655.

schung des römischen Hofes in die Kirchen-Angelegenheiten deutscher Länder mit den landesherrlichen und bischöflichen Gerechtsamen als unvereinbarlich fanden, um wie viel mehr stellt sich ein so alter Gegenstand öffentlicher Klagen und Beschwerden ganzer Länder zur geeigneten Abhilfe in einer Periode dar, wo das landesherrliche Schutzrecht gegen alle Eingriffe in die Glaubens- und Gewissensfreiheit als eine der ersten Regentenpflichten in den Fundamental-Gesetzen des deutschen Bundes ausgesprochen worden ist. Die Erfüllung dieser Pflicht darf durch den einseitig angemaßten Besitz, den Rom durch schlau gewonnene Uebermacht geltend zu machen wußte, nicht aufgehalten werden. Aller Nachtheil, welcher daraus für die deutschen Bisthümer entstanden, hat nur diejenigen Bischöfe und Regenten treffen können, welche Eingriffe in ihre Gerechtsame für ihre Personen geschehen ließen.

Der Großherzog von Weimar hat mit dem römischen Hofe noch niemals in kirchlicher Verbindung gestanden, und, wollte der Besitz päpstlicher Anmaßung in Ansehung seiner, dem Bisthume Fulda

---

Jac. Benign. Bossuet in Defensione declarationis celeberrimae, quam de potestate ecclesiastica sanxit clerus gallicanus.

zeither noch einverleibten, katholischen Staatsbürger vorgeschützt werden, so wäre er von keiner Kraft und Wirkung; denn was zur Verminderung der bischöflichen Rechte unternommen wird, ist selbst nach dem canonischen Rechte

c. 27. X. de jure jur. c. 1. eodem in 6.

kraft- und wirkungslos. Ein Besitz, der auf Irrthum und Ungerechtigkeit beruhet, wird als eine kraftlose Corruptel betrachtet, besonders wenn er apostolische und auf der Kirchen-Verfassung beruhende bischöfliche Rechte betrifft, die durch keine Anmaßungen geschmälert werden sollen.[28]) Einseitige, zu Rom

---

[28]) Daher wird von

Gregor. Zahlwein in jur. eccles. univer. tom. II. qu. I. cap. 8. §. 5. p. 253.

Jos. Val. Eybel, introduct. in jus ecclesiast. cathol. Tom. II. Lib. II. c. 7. §. 197.

Rob. Curalt, in princ. jurisprud. sacrae p. I. §. 17.

die Rechtsregel aufgestellt:

„nullam in hac parte romanis prodesse possessionem, vel praescriptionem, vel consuetudinem.“

Möchte doch jeder für Rom gesinnte Restaurator diesen Rechtssatz wohl beherzigen, der Papst selbst aber sich durch das, was schon Gratian und Cyprian lehren, doch endlich von der bösen Gewohnheit abbringen lassen. Ersterer führt Can. IV. eine Stelle des heiligen Augustins an, wo er sagt: „die Gewohnheit muß zurücktreten, wenn die Wahrheit offenbar ge-

gemachte Verordnungen, sofern sie die Rechte freier Staaten und die auswärtigen Kirchen betreffen, haben nie eine Kraft erlangen können. Auch dadurch, daß in einzelnen Fällen unter gewissen Bedingungen denselben in auswärtigen Staaten bald mehr, bald weniger, Folge gegeben worden, kann der römische Hof niemals einen rechtmäßigen Besitz folgern. Es war eine freie Zulassung, eine res meraе facultatis, wobei den Rechten nach kein das Recht erlangender Besitz eintritt.

Nach Deutschlands jetziger Staatenverfassung kann von der sonst bestandenen forma reipublicae catholicae nicht mehr die Rede seyn, am Allerwenigsten von dem aus der vormaligen Diöcesan-Verfassung in Deutschland abgeleiteten Rechten. Der Reichsdeputationsreceß hat diesen größten Theils abgeändert. Mit der reichsunmittelbaren Geistlichkeit verschwanden auch ihre Rechtsbefugnisse aus dem deutschen Staats-Systeme. Der §. 35. verlieh dem Landesherrn, andere, von ihm abhängige Bischöfe mit Dom-Capiteln anzuordnen, und die durch den 1sten

---

worden ist. Niemand soll die Gewohnheit der Vernunft und Wahrheit vorziehen." Und Cyprian Cap. VIII. sagt: Eine Gewohnheit ohne Wahrheit ist nichts Anderes, als ein veralteter Irrthum.

Artikel des deutschen Bundes den Bundesstaaten eingeräumten Souverainitäts-Rechte berechtigen dieselben, den Bischöfen ihren Wirkungskreis zu bezeichnen. Vieles, was sonst zur geistlichen Gerichtsbarkeit gezählt wurde, z. B. Ehesachen, gehören jetzt den weltlichen Gerichten an. Von den Anordnungen des Friedensschlusses in Religionssachen bleibt nur noch der verbindliche Grundsatz übrig, daß kein Souverain eine Einrichtung in geistlichen Sachen treffen könne, welche dem Gewissen seiner Unterthanen zuwider ist. Dazu reicht aber ein Vorgeben, wie das des bischöflichen Vicariats zu Fulda, nicht hin. Könnte aber von einer wahren Religionsbeschwerde der katholischen Unterthanen des Großherzogthums Weimar gegen ihren Regenten jemals die Rede seyn, so würde die Auslegung des angefochtenen Gesetzes nur dem Bundestage zustehen. Das Wiener Conferenz-Protocoll vom Jahre 1820 setzt in dem 61. und 13. Artikel vest, daß bei Religionsbeschwerden die Gründe dem Bundestage vorgelegt, von demselben geprüft, und alsdann nach Befund ein Schluß gefaßt werden solle. Warum hat das bischöfliche Vicariat zu Fulda diesen gesetzlich offenen Weg nicht eingeschlagen, wenn es doch quasi re bene gesta die römische Curie in dieser Angelegenheit vertreten zu müssen glaubte?

Diese allgemeinen Bemerkungen zu dem Eingange des Gesetzes dürfen bei Prüfung der Einwendungen, die das nur immer hinter die Auctorität des römischen Stuhles sich steckende bischöfliche Vicariat zu Fulda [29]) mehr erfordert worden, als die bequeme Aneinanderreihung eines längst abgenutzten pfäffischen Gedanken-Vorraths und ein flüchtiges Flattern auf der Oberfläche päpstlicher Reden und Aussprüche, die in der heutigen Wagschaale des deutschkirchlichen Schicksales Nichts mehr wiegen und gegen die Herkuleskeule der Vernunft den Kampf nicht bestehen. Es könnte also immerhin den Strahlen der Sonne überlassen werden, die Nebel zu zerstreuen, die, ihr unschädlich, in niedern Gegenden wogen mögen. Noch nie hat auch der Dunst eines Schornsteins das Gestirn des Tages, oder eine irrige Meinung die Wahrheit weltkundiger Thaten ausgelöscht. Indeß ist es immer nützlich, den Irrthum zu bestreiten und der Wahrheit den Weg zu bahnen, der von einer geblendeten oder verführten, oder auch befangenen Mitwelt nur allzuoft verfehlt wird. Es verdient daher die in der **allgemeinen Kirchen-Zeitung Nr. 23.** im Februarhefte von 1825 abgedruckte gehaltvolle und gründliche Beleuchtung der Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen General-Vicariats zu Fulda wider das Gesetz die dankbarste Anerkennung. Allein das Geschäft der Kritik jener Protestationen darf darum nicht ruhen. Aus der einen giftigen

---

29) Es wäre verdienstlicher gewesen und auch lobenswerther, wenn der eigentliche Verfasser der Beschwerdeschriften, statt drohender Prophezeihungen, sich lieber mit redlichem Sinne auf die Forderungen eingelassen hätte, die eine vorgerückte Zeit an Staat und Kirche macht, damit sich endlich in beiden Licht und Wärme schwesterlich verbinden. Hierzu wäre aber Etwas

gegen viele der nun folgenden Bestimmungen des Gesetzes macht, niemals aus den Augen verloren werden.

Quelle haben sich viele Bäche im wasserreichen Süden ergossen. Selbst die Etoile in Paris hat darüber ein Geschrei erhoben. Was aber so oft und mit so großer Dreistigkeit wiederholt wird, gewinnt leicht das Ansehen der Wahrscheinlichkeit und befördert eine Art von Präscriptions-Glauben, wenn keine Stimme der ernstesten Re-Protestation die Wahrheit verkündigt. Ich halte das im gegenwärtigen Falle sogar für eine heilige Pflicht, weil die Gegenredner sich eine Sprache erlauben, als ob sie das Band des Wohlwollens und Vertrauens zwischen Regent und Volk zerreißen wollten, das so eben die verschiedenen Confessionen von Deutschland brüderlich zu umschlingen versprach.

Ungern lenke ich die Aufmerksamkeit auf meine Person. Aber ich bin ein kurzes Verweilen dabei der Wahrheit schuldig. Der Verfasser der Beschwerde-Schriften hält mich für den Urheber des Gesetzes, daher die rasch und unerwartet angeknüpfte Invective auf den angeblichen katholischen Staatsdiener in Weimar. Ich habe an der Berathung für und gegen das Gesetz nicht den mindesten Antheil genommen; das, was ich über Kirchenrecht schrieb, geschahe aus eigenem Antriebe, und gehört, wie auch diese Schrift, lediglich nur der Literatur an. Der Eigennutz, der manchen Katholiken beseelt, ist und war mir immer fremd. Und wäre ich ihm ergeben, so hätte er hier am Allerwenigsten sein Feld gefunden. Es gibt Staaten, wo abtrünnige Protestanten sich Pensionen oder Straflosigkeit verdienen. Abtrünnige Katholiken gewinnen bei uns — Nichts. Selbst gegen freimüthig auftretende katholische Schriftsteller ist man hier gleichgiltig. Das Weimarische Gouvernement be-

§. 1.

Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizei-Gewalt, der Schutzgerechtigkeit — dem jure

---

darf ihrer Kräfte nicht, um die Hierarchie unschädlich zu machen, um rechtmäßige und vernünftige Ansprüche zu machen, durchzusetzen und zu erfüllen, unrechtmäßige und unvernünftige abzuweisen, um die Ansprüche der Zeit zu befriedigen und das Unlautere auszuscheiden, was durch Momerie und Jesuitismus neuerdings auf die kirchliche Bahn gebracht wird.

Wie, wenn ich eben so ungerecht und schnell richten wollte, wie der Verfasser der Beschwerdeschrift. Ich müßte mich, gleich ihm, in einen Meuchelmörder umwandeln!! Doch ich verlasse den Verleumder mit der Indignation, die ihm gebührt. Seine Absicht war nicht nur lieblos, sondern boshaft bis zur Abscheulichkeit. Ich sehe ihn, wie Schylock, sein Messer wetzen, durstend nach dem Blute seines Feindes. Dieses Bild — es erinnert mich an die Züge derjenigen, die die Lüge auf den Altar der Wahrheit setzen und befleckt von Haß, Mißgunst und Verfolgungssucht, zwar in der Kirche für Gott und Wahrheit ihre Stimme erheben, aber im Inneren ihrer Bewegungen der Laverna huldigen.

Jane pater, clare, clare quum dixit Apollo,
Labra movet, metuens audiri: pulchra laverna,
Da mihi fallere, da justo sanctoque videri!

Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet!

circa sacra überhaupt sich ergeben, ist unter dem Großherzoglichen Staatsministerium eine eigene Oberbehörde, die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, angeordnet. In der Regel sollen zwei Mitglieder derselben — ein weltlicher und ein geistlicher — der katholischen Kirche zugethan seyn. Sie steht in einem coordinirten Verhältnisse zu allen anderen Oberbehörden des Landes, namentlich zu den Ober-Consistorien. An die Immediat-Commission sind in der Regel und zunächst auch alle diejenigen Sachen zu bringen, in welchen, nach gegenwärtigem Gesetze, die Kenntnißnahme, Zustimmung, Einwilligung, Bestätigung u. s. w. von Seiten des Staates ausdrücklich vorbehalten wird. Es hat sich aber diese Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem bloß dogmatischen Fache und der inneren, den Staat überall nicht berührenden Kirchen-Disciplin gänzlich zu enthalten.

Zur geschichtlichen Erläuterung dieses §. verdient Einiges in statistischer Hinsicht vorausgeschickt zu werden. In den alten Landen des Großherzog-

thums gab es der Katholiken nur Wenige. In Je=na, wo sich eine kleine katholische Gemeinde gebildet hatte, beschränkte sich der katholische Gottesdienst bis zum Tilsiter Frieden auf das Messelesen an Sonn= und Festtagen und auf die Ausspendung des heiligen Abendmahls an die katholischen Glaubensgenossen. Alle Taufen, Copulationen und Begräbnisse, auch der katholischen Einwohner, gehörten zu den Verrichtun=gen der lutherischen Geistlichkeit. Aber nach dem Til=siter Frieden und seit der errichteten Kaiserlich Fran=zösischen Dotation für die zu Jena gestiftete katholi=sche Kirche, Maria=Sieg, kam es zu einem dort mehr geregelten katholischen Gottesdienste.

Zur Oberaufsicht über das katholische Kirchen=wesen in Jena und zur Wahrung und Ausübung al=ler dem Landesherrn darüber zustehenden Hoheitsrech-te wurde eine aus zwei Mitgliedern der Landesregie=rung bestehende Immediat=Commission durch ein höch=stes landesherrliches Decret vom 16. August 1811 angeordnet, an welche die kurz vorher zur Admini=stration und Aufsicht über die Besitzungen der ge=dachten Kirche schon bestellte Localkirchen=Commission zu Jena zu berichten und ihre Verhaltungsbefehle von derselben einzuholen angewiesen worden war.

Der Zeitpunct einer Uebertragung der rein geist=

lichen Angelegenheiten an einen benachbarten Bischof war damals noch nicht eingetreten. Einstweilen wurden die Fälle, wo die Einwirkung eines katholischen Bischofs erforderlich war, mit Benutzung der Nähe des geistlichen Vicariats zu Erfurt mit Klugheit und Toleranz zur vollen Zufriedenheit der verschiedenen Confessions-Verwandten entschieden, bis das mit Einverständniß und Genehmigung des Fürsten Primas und des Rheinischen Bundes sanctionirte Regulativ vom 19. April 1813 zur gesetzlichen Grundlage für alle das katholische Kirchenwesen zu Jena und Weimar betreffende Verhältnisse diente.

Als Sachsen-Weimar-Eisenach, welches, nach Abgang des Chur-Sächsischen Mannsstammes, Erbfolger gewesen wäre, wegen Abtretung eines so großen Theiles der altsächsischen Churländer an Brandenburg, dadurch einigermaßen zu einer Entschädigung gelangte, daß demselben durch den Wiener Conferenzschluß vom Jahre 1815 und den dadurch herbeigeführten Vertrag zwischen Sachsen und Brandenburg vom nämlichen Jahre einige chursächsische und einige fuldaische Aemter, sodann die bisher brandenburgischen Herrschaften, Blankenhayn und Niederkrannichfeld, überlassen wurden, stellte sich, besonders wegen der Erwerbung der fuldaischen Aemter Dermbach und

Geisa, die Dringlichkeit eines die katholischen Kirchen und Schulen mehr umfassenden Gesetzes dar, dessen Nothwendigkeit auch darum einleuchtete, weil die zehn katholischen Pfarreien jener beiden zum eisenachischen Landestheile gehörenden Aemter, wegen ihres Verhältnisses zum Generalvicariate in Fulda, unter dessen geistlichem Sprengel sie noch stehen, zahllose Anfragen in kirchlicher und staatsrechtlicher Beziehung veranlaßten. Dabei kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß schon früher das Amt Fischbach, wozu Dermbach gehört, als ein an Henneberg von den Aebten von Fulda versetztes Amt, durch die hennebergische Erbschaft an die sächsisch-ernestinische Linie gekommen war und die Reformation mit angenommen hatte, daß aber durch einen im Jahre 1764 geschlossenen Vertrag ein Theil des Amtes, unter Anderem auch Dermbach, an Fulda zurückgegeben und in dem Vertrage ausdrücklich bestimmt wurde, daß das Hochstift Fulda zwar in diesen Ortschaften das jus episcopale oder geistliches Hoheitsrecht haben, aber dasselbe nur nach dem, bei dieser Gelegenheit von ihm ausgestellten, Reverse exerciren solle, so, daß der evangelisch-lutherische Gottesdienst mit seinen Glaubenslehren, Kirchenordnungen und Gebräuchen reservirter Maßen daselbst beibehalten, geschützt und

gehand-

gehandhabt werde, indem in dem ganzen Amte Fischbach, von Zeit der Reformation an, allein der evangelisch-lutherische Gottesdienst in Kirchen und Schulen eingeführt und beobachtet worden sei. Gegenwärtig sind jedoch diese Dermbacher Ortschaften zum größten Theile katholisch an Weimar wieder abgetreten worden.

Um nun auf den eigentlichen Inhalt des §. zurückzukommen, so hat die darin niedergesetzte **Immediat-Commission** ihren Sitz jetzt nicht mehr in Weimar, sondern in Eisenach. Sie bestehet dermalen aus einem weltlichen und geistlichen Rathe, welche beide der katholischen Kirche zugethan sind und aus einem dritten weltlichen Rathe unter Vorsitz des dortigen geheimen Raths und Oberconsistorial-Directors, welche letztere sich zur evangelischen Confession bekennen.

In dem früheren nicht genehmigten Entwurfe stand die Bestimmung: „Kein Mitglied des Oberconsistoriums kann auch Mitglied der katholischen Immediat-Commission seyn." Man hatte bei dieser Perhorrescenz nicht daran gedacht, daß sie den Fürsten und seine Staats-Diener verdächtige und sein jus constituendi beschränke! Als ob nicht für jede auch evangelische Staatsregierung die Rechtsvermuthung

streite, daß sie keineswegeS Gegner, sondern **Patron** aller in ihr Gebiet aufgenommenen Glaubensparteien seyn werde und seyn wolle? So eine kühne und mißtrauische Bestimmung konnte um so weniger den Beifall des Weimarischen Gesetzgebers erlangen, als die protestantische Kirche seines Landes ihre kirchlichen Angelegenheiten in örtlichen Kirchen-Commissionen (z. B. in Blankenhain und in Vieselbach, früher auch in Berka) von katholischen Beamten eben so gewissenhaft, wie von protestantischen Kirchenbeamten, betrieben siehet. Selbst Räthe in den Landesjustiz-Collegien, die der katholischen Kirche angehören, werden zur Instruction und Entscheidung der Processe in protestantischen Ehesachen unbedenklich zugezogen und niemals noch ist der Fall vorgekommen, daß auf den Grund der Confessions-Verschiedenheit einem Mißtrauen Raum gegeben worden sei.

Hinsichtlich des **coordinirten** Verhältnisses der Immediatcommission zu allen andern Oberbehörden des Landes, ist nur noch einer späteren Großherzoglichen Entschließung vom 24. August 1824 zu gedenken; wornach dieser geistlichen Oberbehörde, die sich in Ansehung ihres fortdauernden Zweckes und des Umfangs ihrer Geschäfte von andern Immediat-Commissionen wesentlich unterscheidet und nach dem Gesetze

den Landescollegien, namentlich den Oberconsistorien, völlig zur Seite gestellt wird, das Recht der Rescriptsform, wie das in dem Regierungsblatte No. 13. v. J. 1818 abgedruckte Gesetz über den Canzleistyl vom 18. September 1818 §. 3. solches den Landes-Collegien einräumt, gleich diesen und namentlich gleich den Oberconsistorien innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit ebenfalls eingeräumt worden ist.

§. 2.

Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst, oder durch Abgeordnete und Stellvertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direction, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogthums.

Durch diese Bestimmung, die mit dem folgenden §. des Gesetzes in unzertrennlicher Verbindung stehet, hat eigentlich nur so Viel gesagt werden sollen, daß kein auswärtiger Nuntius, Legat, Vicar, apostolischer Commissar, oder sonst irgend eine auswärtige geistliche Behörde, einigen Einfluß auf die katholischen Unterthanen des Landes ausüben dürfe. Wie nothwendig diese Verwahrung ist, lehren die

nach und nach eingeschlichenen Mißbräuche auf Seiten der päpstlichen Gesandten und Nuntien, die auf deutschem Gebiete eine geheime oder öffentliche Kirchenregierung auszuüben suchten, sich in die bischöfliche Gerechtsame einmischten, in erster Instanz sprachen, Visitationen veranstalteten, in Ehesachen ohne Bescheinigung der Ordinariate dispensirten und bisweilen auch die Unzufriedenheit der Geistlichkeit und des Volkes mit Regierung und Verfassung vermehrten und selbst in Staatsangelegenheiten und politische Händel sich mischten.

§. 3.

Alle neue bischöfliche Verordnungen, so wie alle erzbischöfliche Verordnungen und Verfügungen, deßgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchenversammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des römischen Stuhles an die katholische Kirche, das Großherzogthum mit angehend, oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde, oder einzelne Einwohner des Großherzogthums, wessen Inhaltes sie auch seyn mögen, und sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der

Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben in sofern, als sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten und nicht bloß moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publicirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Wer in dem Großherzogthume dagegen handelt, oder hieran Theil nimmt, soll zur Untersuchung gezogen und nachdrücklichst bestraft werden. Auch für alle frühere päpstliche Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, sobald von solchen auf's Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.

In dem schon erörterten Aufsichtsrechte des Staates über die Kirche liegt auch das Recht, von Allem, was in dieser vorgehet, Kenntniß zu nehmen, damit dieselbe sich nur in den Grenzen des Rechts bewege. Dieses Recht des Staates hängt mit seiner Schutzpflicht zusammen, die ihn verbindet, jedem kirchlichen Unternehmen, durch welches anerkannte und unter den Schutz der Gesetze gestellte Rechte verletzt werden, oder wodurch den Mitgliedern der Kirchen-

gesellschaft Etwas aufgedrungen werden soll, was ihrem Bedürfnisse nicht mehr entspricht, hemmend entgegenzutreten und es nöthigen Falls mit seiner physischen Macht zu verwehren. Die Kirche darf nichts Heimliches vornehmen, und jede ihrer Verfügungen ist nur unter der Bedingung für giltig zu halten, wenn darin nichts für das gemeine Wohl, für das Staatsrecht und für den Staatsbürger Nachtheiliges enthalten ist. Soll aber der Staat dieses Recht des Placet und seine Schutzpflicht üben, d. h. erklären: daß die kirchliche Verfügung mit keinem öffentlichen Gesetze im Widerspruche stehe und daher für rechtlich anzuerkennen sei, so muß sie ihm **vor** ihrer Bekanntmachung und Ausführung vorgelegt werden, damit er im Voraus ihre rechtliche Zulässigkeit prüfe und die Kirche nie in den unangenehmen Fall kommen möge, eine von ihr schon getroffene Anordnung auf Geheiß des Staates wieder zurücknehmen zu müssen.

In diesem Sinne haben alle schon früher darüber angeführte Publicisten das Placet des Landesherrn als eines seiner vorzüglichsten Rechte circa sacra an die Spitze gestellt und fast überall erfordern die Gesetze in den deutschen Bundesstaaten zu jeder kirchlichen Verordnung, sie sei vom Papste, oder von

einem Bischofe, oder von einem Concilium, das placitum regium, die Einwilligung des Souverains. Selbst die der katholischen Religion ergebensten Kaiser, Ferdinand III., Leopold I., haben das Placet ausgeübt. Noch jetzt nimmt man in Oestreich keinen Anstand, nicht nur alle **neuen** päpstlichen Bullen, Breven, sondern auch die in Anwendung zu bringenden **alten**, dem kaiserlichen Placet zu unterwerfen und bei alle dem gelten letztere nur so lange, bis sie durch neue Gesetze aufgehoben werden. Es ist bekannt, daß selbst der allerchristlichste König von Frankreich die Umschreibungs-Bulle vom 27. Juli 1817 wegen ihres Inhaltes nicht angenommen hat und daß auch einige spätere kanonische Einsetzungs-Bullen von Bischöfen nur unbeschadet der in den erwähnten Urkunden enthaltenen Formeln und Clausuln, welche der Charte, oder dem Staatsgrundgesetze, den Gesetzen des Königreichs, den Befreiungen, Freiheiten und Grundsätzen der gallicanischen Kirche entgegen sind und seyn können, bestätiget wurden.

Obgleich dieser §. des Gesetzes Nichts enthält, was von der Staatspraxis, sowohl der protestantischen, als der katholischen Souveraine abwich, so hat er dennoch dem bischöflichen Vicariate zu Fulda nicht gefallen. Es gibt ihm die nachtheiligste Erklärung.

Es erblickt darin, mit dem ultra klugen Herrn v. Haller im 4. Bande seiner Restauration der Staatswissenschaft §. 405., eine Erniedrigung und Demüthigung der katholischen Kirche, welche durch Nichts zu rechtfertigen sei, ein allzudrückendes Subordinations-Verhältniß der Kirche zum Staate, das ganz dazu geeignet sei, das positive Kirchenrecht zu cassiren, den nöthigen und rechtmäßigen Einfluß des Bischofs und Kirchenoberhauptes zu hemmen und die reine (?) Kirchendisciplin, ja selbst die katholische Dogmatik unter das Richteramt des Staates zu stellen. —

Dieses nichtige Vorbringen ist schon in der **Allgemeinen Kirchenzeitung** 1825 Nr. 23. hinreichend beurtheilt worden. Dort heißt es S. 187: „Nicht mit einem Worte gedenkt die bischöfliche Behörde, daß das landesherrliche Placet auch in katholischen Staaten längst bestehet, daß es Frankreich schon früher gegen die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums geltend gemacht, daß es sich **Oestreich, Preußen, Baiern** vorbehalten hat, sondern es gebehrdet sich, als sei dieses etwas Neues und Unerhörtes, was die katholische Kirche vernichten müßte, und gibt damit einen neuen Beleg zu der Taktik der Hierarchie, nach welcher sie das, was ihr nicht ansteht, ignorirt und thut, als wäre es nirgend in

der Welt. Konnte wohl das Vicariat nur einen Augenblick glauben, daß ein Regent, dessen Humanität und Gerechtigkeit es selbst rühmt, die Meinung haben könne, durch diesen §. sich und seinen Nachfolgern das Recht geben zu wollen, die katholische Kirche in den Weimarischen Landen vernichten zu können? Mußte es ihm nicht, wenn es sie sonst öffnen wollte, in die Augen springen, daß hier mit dem Placet nichts Anderes gemeint sei, als in andern, selbst in rein katholischen Staaten? — und wie sonderbar nimmt sich die Phrase aus, daß das Placet ein Mißtrauen gegen die katholische Kirche (nicht doch, nur gegen den Papst und die Hierarchie) an den Tag lege, das diese nie verschuldet habe! Fiel denn dem Vicariate hierbei nicht die Wiederherstellung der Jesuiten ein, nicht die nur neuerlich versuchte Annullirung der Freiheiten der gallicanischen Kirche, nicht die Bulle des vorigen Papstes, welche das Verbreiten der Bibel in der Muttersprache für ein gottloses Werk erklärte? Wurden ihm aus der früheren Geschichte nicht die Bannbullen der Päpste gegen die deutschen Kaiser, nicht ihre Protestationen gegen den westphälischen Frieden und gegen die auf dem Congresse zu Wien beschlossene Gleichheit der Rechte der evangelischen und katholischen Kirche erinnerlich?" —

Doch man höre den guten Rath, den das Vicariat gibt. „Sobald, sagt es, eine Kirchenbehörde zum Nachtheile des Staates oder der Einzelnen ihre Gewalt wirklich mißbraucht und gefährlich zu werden anfängt, dann erst trete der Staat ein.“ Also soll man das Feuer erst ausbrechen lassen, ehe man Anstalten vorbereitet, es zu dämpfen, den Staat erst „gefährden“ lassen, ehe man ihn schützt? Eine gute Polizei sucht das Entstehen der Uebel zu verhüten, nicht bloß das entstandene zu dämpfen, was immer gefährlich, oft erfolglos ist. Die Staatsklugheit gebietet, den Grundsatz anzuwenden, principiis obsta, sero medicina paratur. Viele Könige und Fürsten der Vorzeit verhielten sich nach dem Rathe des Vicariats; aber nachdem die Bannbullen einmal in ihren Ländern publicirt waren, durch welche sie abgesetzt und ihre Unterthanen vom Eide der Treue entbunden worden waren, so kostete es ihnen gegen Priester und Mönche und die ihnen anhangenden Unterthanen immer einen harten Kampf, sich zu erhalten und Viele unterlagen dennoch. Sollen es die Fürsten unserer Tage etwa auch darauf ankommen lassen? Die Staaten mit ihren Rechten sind ja wohl eher gewesen, als die römische Kirche, und ihr Recht zu seyn, ist ja wohl auch ein göttliches, wenn wir auch nicht die

bestimmten Aussprüche der Apostel hätten. Der Staat hat also alles Recht, Ordnung zu machen gegen den Mißbrauch priesterlicher Gewalt und es ist ungeschickt, wenn das Vicariat dieses für ein ungebührliches Mißtrauen auslegt und dem Staate zumuthet, er solle sich auf die Discretion der Hierarchie verlassen. Eben so sonderbar sind seine andern Anführungen gegen das Placet, nämlich: die Katholiken in den Aemtern Geisa und Dermbach seien schon über tausend Jahre im ungestörten Besitze des freien Bekenntnisses ihres Glaubens (den ihnen auch das Placet nicht nimmt) und ihrer kirchlichen Verfassung, die durch den westphälischen Frieden und die deutsche Bundesacte anerkannt und garantirt sei. So seien diese Unterthanen von Weimar übernommen worden und es müsse also auch dieselben in diesem Zustande erhalten. Wie daraus folgen soll, daß das landesherrliche Placet etwas Widerrechtliches sei, ist schlechthin nicht abzusehen. Aber bei den „tausend Jahren" und dem „westphälischen Frieden" hätte doch das fuldaische Vicariat sich erinnern sollen, daß das Hochstift Fulda den Canton Dermbach 1764 ganz protestantisch erhielt und ihn, aller Reverse und Religions-Versicherungen unerachtet, neuerlich als einen theilweise katholischen wieder an Weimar abgegeben hat."

Das Gesetz der Vorsicht ist nicht anzuklagen, nur jene sind es, welche es nothwendig machen. Hier läßt sich anwenden, was der h. Hieronymus B. 2. Cap. 12. schreibt: „Ich klage nicht über das Gesetz, sondern bedauere nur, daß wir das Gesetz verdient haben." Weimar hatte guten Grund, gegen den Inhalt römischer Bullen mißtrauisch zu seyn. Das hier unten wörtlich abgedruckte päpstliche Dispensations-Breve vom 12. Juli 1823, [30]) ein's der

---

[30]) Feria IV. die 12. Julii 1823.

Sereniss. Dominus noster Pius divina providentia Papa VII., in solita Audientia. R. P. D. Assessorum s. officii impertita, audita relatione supradicti supplicis libelli una cum Eminentissimorum et Reverendissimorum Dominorum Cardinalium Glium Inquisitorum suffragiis, veris tamen existentibus narratis, benigne remisit preces prudenti arbitrio et conscientiae graviter oneratae ordinarii, ad hoc ut dispensare valeat N. N. Catholicam tam super impedimento primi gradus affinitatis, quam mixtae religionis, ad effectum, ut licite et legitime matrimonium contrahere possit cum acatholico N. N. emissa tamen prius per dictum N. N. jurata obligatione coram eodem ordinario, permittendi educationem prolis utriusque sexus in religione catholica nec impediendi uxori liberum catholicae religionis exercitum eamque non traducendi in acatholicas regiones. Matrimonium vero celebretur coram Parocho et duobus testibus juxta praescripta a S. Tridentino Concilio, extra tamen ecclesiam et absque Parochi benedictione. Mulier autem catholica curet totis viribus supradicti heretici con-

neuesten Pröbchen der papistischen Ansicht von den gemischten Ehen, war für zwei Verlobte im Großherzogthume Weimar bestimmt. Es wurde von dem hohen Ministerium als nicht angekommen erachtet und bei Seite gelegt. Die Verlobten haben sich mit landesherrlicher Genehmigung trauen lassen und führen die glücklichste Ehe. Aber dieses aus der jüngsten Erfahrung genommene Beispiel zeigt doch, wie groß das Uebel päpstlicher Bullen und Breven ist und wie dringend es war, daß die Staatsgesetzgebung ihnen den freien und ungehinderten Paß durch das Land verweigerte.

Nichts verletzt mehr die gleiche Achtung, die sich die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften wechselseitig schuldig sind, als dergleichen Bullen, gegen welche der obrigkeitliche Schutz schon auf den Grund des passauer Friedensvertrages vom 2. August 1552 [31]) nicht verweigert werden darf.

---

jugis conversionem. Contrariis non obstantibus quibuscunque.

(L. S.)

Nicolaus Soldini. Sac. Rom. et univers. Inquisit.-Secretar.

31) Daß die alten Quellen des besonderen deutschen Kirchenrechts, namentlich der Religions- und Westphälische Frieden mit der Aufhebung des deutschen Reichs gänzlich versiegt seien, wie

Darin wird nämlich vestgesetzt: „Wer auf irgend eine Weise den Andern, in Hinsicht auf Religion, im ru=

---

manche Kirchenrechtslehrer annehmen, darf so unbedingt nicht zugegeben werden. Jener letztere hat namentlich allzuviel Kampf und Blut gekostet, als daß alle seine Bestimmungen mit einem Federstriche vernichtet werden können. Nur derjenige Inhalt dieser Verträge, der mit der ehemaligen Reichs=Verfassung in unzertrennlicher Verbindung stand, kann als aufgehoben betrachtet werden. Alle übrigen Bestimmungen, die dem Geiste des Jahrhunderts, des 16ten Artikels der deutschen Bundesacte und des Wiener Conferenzprotokolls in dem 61sten und 13ten Artikel entsprechen, gehen als ein theuer erworbenes Eigenthum auf jeden neuen Bundesstaat über.

Stephani hat einem wahren Bedürfnisse abgeholfen, indem er aus jenen älteren, noch geltenden, das äußere allgemeine Kirchenrecht betreffenden Quellen, namentlich

a) aus den Reichstagsbeschlüssen zur Zeit der Reformation,

b) aus den Religionsfriedensschlüssen von Passau und Augsburg,

c) aus dem Westphälischen Frieden,

d) aus den Beschlüssen des Corporis evangelicorum,

e) aus der Verwahrung Preußens gegen die Eingriffe in die Rechte der protestantischen Kirche,

f) aus dem letzten Reichstagsabschiede und einer demselben gemäßen Erklärung Baierns,

treue Auszüge in seinem **allgemeinen kanonischen Rechte der protestantischen Kirche** geliefert hat.

Es wäre zu wünschen, daß D. Gustav Emminghaus seinem schönen und bequem eingerichteten Corpus juris germanici tam publici quam privati academicum (Jena 1824) bei einer

higen Besitze stört, verwirkt die Strafe des Landfriedensbruchs." Die Bundesgenossen des jetzigen Krieges, heißt es weiter, „und alle übrigen Stände sollen die andern geistlichen und weltlichen Stände des

---

zweiten Auflage in dieser Beziehung noch größere Vollständigkeit geben möge. Der allgemein und dankbar anerkannte Werth dieser Quellen-Sammlung würde dadurch noch mehr erhöht werden, ohne daß sie im Preise gesteigert zu werden braucht, besonders wenn die ihr umfänglich einverleibten Beschlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung künftig ganz weggelassen würden; zumalen dieses Concilium für ein oecumenicum nicht gehalten, und, soviel mir bekannt, außer in Italien, nicht einmal grundgesetzlich recipirt worden ist. Frankreich ließ nicht alle Decrete bekannt machen, weil man sie der Kirchenfreiheit zuwiderlaufend fand. Kaiser Maximilian und andere Fürsten und selbst die meisten deutschen katholischen Priester erklärten sich laut und offen dagegen. In Spanien ward dieses Concilium nur theilweise und bedingt angenommen; in Ungarn in Absicht auf Reformationspuncte gar nicht. In Deutschland selbst ließ man es nur mit Einschränkungen und Selbstbestimmungen aller Art und nur da gelten, wo politisches Interesse sich damit befreundete. Die hellsten Köpfe traten nach de Tou's Zeugniß mit Schriften dagegen auf und zerstörten sein Ansehn. Selbst der Cardinal von Lothringen ergriff die Opposition wider die Entscheidungen dieses Kirchenraths. Im Namen des Königs von Frankreichs nahm er mit den Ministern des deutschen Kaisers in Berathung, ob es nicht zuträglich sei, ein Nationalconcil zu halten, worin die Franzosen und Deutschen über viele ihnen mißfällige und von ihnen nicht angenommene Puncte des Tridentinums sich zu verständigen und zu entscheiden hätten.

Reichs, hinsichtlich ihrer Religion, kirchlichen Gebräuche, Ordnung und Gewohnheiten, so wie an ihrer Habe, Einkommen, Rechten und Gebieten, nicht berauben oder beschweren, sondern ihnen Alles ruhig genießen lassen und gegen sie keine feindliche Gesinnung hegen. Vielmehr soll Jeder sich in allen Dingen darein fügen, was das Recht des h. röm. Reichs, seine Verfassung, Reichsbeschlüsse, Edicte, Recesse und der Landfrieden mit sich bringt und sich in den jedem Stande vorgezeichneten Schranken halten, bei Strafe dessen, was demnächst bei Erneuerung des Landfriedens wird hierüber bestimmt werden." Da der alte Fundamentalgrundsatz: daß keine Macht die Glaubensfreiheit beschränken dürfe, und da die darauf sich gründenden jura singulorum in Religionsangelegenheiten durch die deutsche Bundesacte keine Abänderung erlitten haben, vielmehr allen christlichen Religionsparteien in allen deutschen Bundesstaaten der volle und gleichheitliche Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte aufs Neue zugesichert worden ist und der deutsche Bund darüber seine Garantie ausgesprochen hat: so liegt es auch in dem Kreise seiner Befugnisse, ernste Maßregeln gegen jede dieses Grundgesetz störende päpstliche Anmaßung zu ergreifen und auszuführen.

Der

Der Schlußsatz des §., daß das Placet zu jeder Zeit widerruflich sei, kann keine Besorgniß einflößen, daß das Placet als eine bloße Handlung der Willkür oder als eine Gnadensache jemals werde angesehen werden. Unserem edlen Fürsten, dem das gleiche Wohl und Recht jedes Confessionstheiles am Herzen liegt und heilig ist, darf man nicht zutrauen, daß er dasjenige, dem er einmal eine rechtliche Existenz verlieh, nach Willkür und Laune wieder aufheben werde. Das Gesetz will damit nur so Viel sagen, daß ein mit dem Placet versehener bischöflicher Erlaß auch nach ertheilter Staatsgenehmigung vom Staate auch wieder für ungiltig erklärt werden könne, so bald dieser die Ueberzeugung erlangt hat, daß er unter veränderten Zeitumständen der Erhaltung und Beförderung des Staatszweckes und der darum stets fortschreitenden Gesetzgebung im Wege stehe. Die Widerruflichkeit des Placet in diesem Sinne folgt schon aus der Unveräußerlichkeit des Rechts des Staates, die der öffentlichen Wohlfahrt schädlich werdenden Kirchengesetze abzuändern. Staat und Kirche unterliegen in Verfolgung ihres Zweckes, der kein anderer, als die zunehmende Veredlung des Menschengeschlechtes ist, dem Wechsel der Zeit. Führt dieser im Strome der Ereignisse auf einen Wider-

BAYERISCH. STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

spruch zwischen dem bürgerlichen und kirchlichen Gesetze, so darf der Staat dem ersteren wie dem letzteren seine Verbindlichkeit nehmen. Wäre es nicht so, dann könnte es leicht kommen, daß ein doppeltes, sich widersprechendes Gesetz den Staat, wie die Kirche, d. h. den ganzen Staatsverband gefährde.

Aber eine gerechte Erinnerung gegen den §. kann man darüber machen, daß derselbe nach seiner buchstäblichen Fassung geistliche Vorschriften, in sofern sie bloß **moralischen** oder **dogmatischen** Inhaltes sind, dem landesherrlichen Placet zu entziehen scheine. Das kann jedoch die Absicht des weisen Gesetzgebers nicht seyn; denn das Recht der Staatsgewalt, kirchliche Anordnungen **vor** ihrer Bekanntmachung und Vollziehung erst einzusehen, erstreckt sich auf alle kirchliche Verfügungen, sie mögen **dogmatischer** Natur seyn, oder die Disciplin betreffen. Der Fürst hat das Recht, bei **allen** Geschäften des Kirchenregiments ohne Unterschied ins Mittel zu treten. Ihm steht es zu, nicht nur neue Gesetze und Verordnungen der Kirchengesellschaft zur Einsicht zu verlangen und nach Beschaffenheit ihres Inhaltes zu genehmigen, oder ihre Bekanntmachung zu verbieten: sondern auch dasjenige, was durch ältere Kirchen-Statute oder durch Herkommen eingeführt ist, abzuändern

oder abzuschaffen, wenn es bei veränderten Zeiten und Sitten für den heutigen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr geeignet ist. Den Bischöfen kommt nicht allein zu, zu bestimmen, was rein kirchlich oder von gemischter Beschaffenheit ist. Wir haben gesehen, wohin es führt, wenn Prälaten kanonische Verfügungen erlassen und diese als dogmatisch entschiedene Lehren ausgeben dürfen. Nur die Staatsregierung kann mit Grunde bestimmen, was nicht dogmatisch ist, wenn sich Streit darüber erhebt, nicht die römische Curie, und was göttliches Recht ist, läßt sich schon an seinem ewigen, unveränderlichen Urgepräge erkennen; aber welche Institute kirchlicher Natur seien, und in welcher Beziehung sie mit der bürgerlichen Gesellschaft stehen, darüber kommt die Bestimmung nur der Staatsregierung zu. [32]) Damit ist jedoch nicht

---

32) S. *Jos. Ant. Sauter*, fundamenta juris ecclesiastici Catholicorum. Freiburg 1810. P. 1. Cap. 7. §. 144. Ein Werk, das sich durch einen hohen Grad von Deutlichkeit und Bestimmtheit der Begriffe, durch eine unverkennbare Tendenz zum Bessern, und durch einen Reichthum von geschichtlichen Kenntnissen und sachgemäße Bemerkungen auszeichnet. Der Verfasser, welcher von seinem Fürsten geehrt, von allen Guten beweint, am 6. April 1818 im 75. Jahre starb, war ein würdiger Schüler von Joseph Anton Riegger.

gesagt, daß die wesentlichen Religionshandlungen als Theil des göttlichen Rechts der positiven oder negativen Einwirkung des Staates unterliegen müßten. Die Vestsetzung und Bestimmung der **wesentlichen** Religionsdogmen hängt nur von der Kirche ab. Aber immer kann der Staat dieselben seiner Untersuchung und Oberaufsicht unterwerfen. Dadurch verlieren sie an ihrer Untrüglichkeit Nichts; der Staat aber wird vergewissert, damit nicht bei der ganz unbestimmten, vom heiligen Stuhle angenommenen gegenwärtigen Kirchendisciplin und bei dem schwankenden Begriffe des **Moralischen** und **Dogmatischen**, unter dem Vorwande wesentlicher Religionssätze, dem Staate und der Gewissens- und Glaubens-Freiheit seiner Bürger nachtheilige Handlungen vorgenommen werden. Diese können niemals wesentliche Religionsdogmen seyn, weil die wahre Religion mit dem Staate, als einem gleichfalls göttlichen Institute, nicht im Widerspruche stehen kann, und folglich der Staat dergleichen geistliche Vorschriften, vermöge seines gleichfalls göttlichen Berufs, zu unterdrücken befugt ist. [33]) Läßt der Staat den Verordnungen der

---

33) C. 6. Dist. XCVI. des Freiherrn von Martini Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts. 3 Thl. §. 212. 213.

Kircheñoberen, von ſogenanntem dogmatiſchen Inhalte, den freien Lauf, ſo thut er ſeiner Schutzpflicht nicht Genüge, die jeder Einzelne im Staate, vermöge der ihm zuſtehenden Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit, in Anſpruch nimmt. Welch eine Gewiſſensfreiheit, wenn der Glaube an die Ausſprüche einer Mehrheit gebunden iſt, die das höchſte Verdienſt nicht in beſonnene Prüfung, ſondern in ſteife Anhänglichkeit an eine Reihe aufgeerbter Lehrmeinungen ſetzt, die Jeden, der es waget, nach der Vorſchrift des Apoſtels, Alles zu prüfen und das Beßte zu behalten, ſchon von Weitem her mit dem Kirchenbanne bedroht, weil ſie als Dogma annimmt, daß ſchon Jemand wegen bloßer Meinungs-Verſchiedenheit über einen Glaubensartikel von dem Rechte der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen werden könne. Der Andersdenkende aus redlicher Ueberzeugung hintergehet ſeine Kirche nicht. Indem er ſelbſt denkt, ehrt er ſie vielmehr und fördert ihr Gedeihen. Nur jene ſind Betrüger ihrer Kirche, die das **Denken** in derſelben und für dieſelbe verbieten und, gleich den indiſchen Braminen,

---

Hugo Grotius de jure belli et pacis. L. 1. c. 2. §. 7.
A. Riegger L. c. P. 1. §. 19.
V. Eybel introduct. in jus eccles. p. 11. §. 105.

behaupten, außer der Kirche, d. h. der Hierarchie, könne und dürfe Niemand Etwas von geistlichen Dingen wissen, weil sie meinen, alle Katholiken hätten nur einen Kopf und der sei der Papst.

§. 4.

Die Berufung an den Papst als dritte Instanz findet nur in reinen Kirchensachen Statt. Auch wird hierbei als ausdrückliche Bedingung vorausgesetzt, daß, mit Zustimmung des Staates, hinlänglich geeigenschaftete Geistliche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums oder des preußischen Reichs als Synodal-Richter bestellt und für das Großherzogthum ad generalitatem causarum bevollmächtiget worden.

Diese Bestimmung ist nicht geeignet, um das Unglück zu vermeiden, welches durch nachgelassene Appellationen an den Papst für das deutsche Kirchenwesen herbeigeführt wird. Appellationen nach Rom werden steten Conflict mit der weltlichen Macht nach sich ziehen und dem gefährlichen Grundsatze Nahrung verschaffen, daß die päpstlichen Entscheidungen in Kirchen- und Glaubenssachen unfehlbar seien. Die in neuerer Zeit aufgetretenen Verfechter der päpstlichen

Primatrechte [34]) möchten gern wieder dem Papste jene über rechtmäßige Concilien erhabene eigene Souverainität beilegen, wornach er, als Herr der Kirchengesetze, seine Gerichtsbarkeit in früheren Jahrhunderten über alle Staaten in geistlichen Sachen ausdehnte und sich befugt hielt, in geistlichen sowohl, als weltlichen Sachen Alles supra jus et contra jus nach bloßer Willkür zu verfügen. Soll die Zeit nicht wiederkehren, wo der Papst, wie zu Zeiten Heinrichs IV., Philipps des Schönen und Ludwigs des Baiern, ein die Staatsgewalt bewachendes und lähmendes Richteramt übet, so müssen die kirchlichen Dinge wieder auf ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden. Von Berufungen nach Rom wußte man in der ersten Zeit bei dem Zutrauen zu den bischöflichen Gerichten Nichts. Anfangs appellirte man an Provinzial-Concilien, oder zog Richter aus den benachbarten Provinzen bei. Nur von der Zeit an, wo die römische Kirchenregierung, mit offenbarer Verkennung der ursprünglichen Rechte der einzelnen Kir-

---

[34]) De Maestre du Pape, übersetzt von Moriz Lieber. Frankfurt 1822.

von Haller, Restauration der Staatswissenschaft. IV. B. S. 321—25., gewissermaßen auch

Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. Bonn 1822.

chen und ihrer Vorsteher, der Bischöfe, und mit deren unverantwortlicher Verletzung und Zertheilung, als eine Theokratie unter einer absolut monarchischen Form, oder als geistliches Lehnreich sich darstellte, entstand jener Unfug und Mißbrauch mit den Appellationen nach Rom, welchen schon die Baseler Beschlüsse und ältere deutsche Concordate entgegenzuwirken suchten, weil sie nur zu oft den Frieden der Kirche gestört und ihr die empfindlichsten Wunden geschlagen hatten.

Um so mehr würde es sich gerechtfertiget haben, wenn der Weimarische Gesetzgeber, Statt jener gefährlichen Zulassung der Appellationen ausdrücklich untersagt hätte, „daß sich irgend eine geistliche Behörde wegen kirchlicher Gegenstände an den Papst wende.“ Der Apostel Paulus hat erklärt: „der heilige Geist habe jedem Bischofe die geistige Heerde seiner Kirche, welche Jesus Christus mit seinem Blute erlöset habe, anvertraut.“ Daraus erhellet, daß jeder Bischof die Macht erhalten hat, allen geistlichen Bedürfnissen seiner Kirche zu genügen. Diese Wahrheit findet sich auch bestätiget durch die allgemeine Uebung der ersten Kirche. Jede Gemeinde derselben ward von ihrem Bischofe allein geleitet, ohne irgend einen andern Zusammenhang mit den Nachfolgern des hei-

ligen Petrus zu haben, als die Verbindlichkeit, sich zu der Einheit des Glaubens und der Liebe mit dem apostolischen Stuhle, als dem ersten in der Episkopalordnung, und dem Centrum der dogmatischen und moralischen Einheit zu bekennen. [35]) Aber diese Einheit hindert nicht, daß die Bischöfe **selbstständig** und **unabhängig** vom römischen Bischofe in ihrer Diöceſe handeln. Sie können und werden auch ohne ihre Weihe und Bestätigung von Rom in ihrem Kirchensprengel für die Erhaltung und den Vollzug der kirchengesellschaftlichen Verfassung, für treue Bewahrung und Verkündigung der christlichen Lehre, für zweckmäßige Feier der gottesdienstlichen Versammlungen und würdige Spendung der Sacramente, für Erhaltung und Förderung guter Sitten und für die verfassungsmäßige Stellung ihrer Diöceſen gegen den Staat sowohl, als gegen die übrige katholische Kirche und andere nicht katholische Kirchengesellschaften sorgen. Durch die römische Weihe kann den Bischöfen keine größere Macht eingeräumt werden, als die ist, welche die Bischöfe als Nachfolger der Apostel schon an und für sich haben.

---

35) Vergleiche den 26. Artikel des Entwurfs der Kirchenverfassung einer katholischen Nation nach L'Lorente, in seinem projet d'une constitution religieuse.

Nach diesen Erwägungen sollten die deutschen Bischöfe sich durchaus keinen römischen Einfluß zum Nachtheile ihrer Diöcesen gefallen lassen. Sie verletzen ihre Rechte nicht nur, sondern auch ihre Pflichten, wenn sie in den Angelegenheiten ihrer Kirche sich Vollmachten vom Papste erbitten und sich dessen Entscheidungen auf dahin erhobene Berufungen zur Richtschnur dienen lassen. Sie schwächen ihr Ansehen, so bald sie die widerrechtlich behaupteten päpstlichen Reservatrechte, die päpstlichen Facultäten, die Exemtionen, die Vergebung der Benefizien, die Dispensationen, Lossprechungen vom Gelübde, vom Eide, die Aufhebung der frommen Stiftungen, die Absolutionen und Ablässe, zum Nachtheile ihrer Kirche und der ihnen anvertrauten Heerden anerkennen. 36)

---

36) Die östreichische Regierung hat auch hier, so wie in andern Puncten, sowohl was die Gerechtsame der Bischöfe, als des Staatsoberhauptes betrifft, die zweckmäßigsten Verfügungen getroffen. Sie erkennt an und läßt es offen und frei lehren, das Alles, was immer in den päpstlichen Facultäten enthalten seyn könne, ein **wesentlicher Ausfluß der bischöflichen Gewalt sei**; sie gestattet jedoch, um das Gewissen der Bischöfe auf keinen Fall zu beschweren, durch Verordnungen vom 11. und 30. Mai 1782, daß sie sich etwa die nothwendigen Facultäten vom heiligen Stuhle **jedoch auf Lebenslang erbitten sollen**, aber durch eine weitere Verordnung vom 26.

Durch die im §. vorausgesetzte Bedingung für die Zulässigkeit der Appellationen nach Rom wird dem besorglichen Uebel nicht vorgebeugt. Schon nach der Wahlcapitulation Franz II. Art. XIV. §. 5. sollte die Wahl der inländischen Richter von den Synoden, in deren Ermangelung vom Bischofe, mit Beirath des Capitels geschehen. Aber hat dann Rom nicht immer die päpstliche Bestätigung dieser Synodal-Richter sich vorbehalten? Wie läßt sich unter diesen Umständen erwarten, daß hinlänglich geeigenschaftete Geistliche als Synodal-Richter für das Großherzogthum bestellt werden sollten?

Deutschlands Fürsten werden die Wohlfahrt ihrer katholischen Diöcesen nicht eher herstellen, als bis sie der Diöcesan-Geistlichkeit das Recht einräumen, ihren Bischof zu wählen, und diesen dann selbst ernennen und bestätigen, so bald sie sich überzeugt haben, daß der Erwählte ein Mann sei, der dem bischöflichen Amte gewachsen ist, und der nicht besorgen läßt, daß er die Grenzen desselben überschreiten werde.

August 1782 wird ausdrücklich noch hinzugefügt, daß die so erhaltenen Facultäten doch dem Kaiserlichen Placet unterliegen.

§. 5.

Gegen Aeußerungen der geistlichen Gewalt, insonderheit auch wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Recurs an den Landesherrn Statt. Es wird dann vorkommenden Falles — nach Befinden durch die Immediat-Commission, oder sonst — eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgrenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe.

Die hier gegebene Zuflucht zum landesherrlichen Schutze fand schon in den ältesten Zeiten Statt. Als die Synode von Tyrus den h. Athanasius in seiner Abwesenheit verurtheilt hatte, ergriff er den Recurs an den Kaiser Constantin; und auch Chrysostomus appellirte, sich auf ähnliche Weise beschwert fühlend, an den Kaiser Arkadius; die portugiesische, spanische, französische, niederländische, deutsche, östreichische und venetianische Kirche haben auch immer diese aus dem Oberhoheitsrechte fließende Befugniß der Staatsgewalt anerkannt. Sie, wie das bischöfliche Generalvicariat zu Fulda thut, anfechten wollen, hieße der Kirchengewalt das Recht einräumen, ihren Wirkungs-

kreis zu überschreiten, Staatsgesetze und Anordnungen zu verletzen, anerkannte Kirchen-Kanons hintenanzusetzen; hieße der Staatsgewalt die Mittel entziehen, wodurch sie ihre Schutzgerechtigkeit für die Gesammtkirche und jedes einzelne Mitglied derselben dann nothwendig ausüben **muß**, so bald die Kirchengewalt die besonders bestehenden Kirchenfreiheiten und Gewohnheiten nicht achtet, kirchliche Verhältnisse zum Nachtheile der Ehre, der Gewissens-Freiheit und der bürgerlichen Achtung eines Staatsbürgers mißbraucht, wenn kirchliche Oberen, mit Hintenansetzung aller schützenden Rechts-Formen, unter Verhinderung des Recurses, also via facti, non servato juris ordine verfahren, den Betheiligten nicht hören, ihm keine Vertheidigung gestatten, die Klagpuncte nicht vorlegen.

Es gibt Kirchenrechtslehrer, die bei Disciplinar-Verfügungen rein-kirchlichen Inhalts den Recurs an den Staat ganz ausschließen, weil der Beurtheilungsgrund der Anwendung dieser Verfügung ganz außerhalb der Sphäre aller politischen Gesetzgebung liege. So z. B., wenn in der katholischen Kirche geistliche Bußen, als Ausschließung vom Abendmahle, Verweigerung der Absolution, gewisse Fasten oder Andachtsübungen verfügt werden. Man kann zugeben,

daß das Staatsamt das kirchliche Verfahren bei diesen Fällen keiner politischen Reform oder Cassation unterwerfen dürfe, ohne darum genöthiget zu seyn, den Recurs in diesen Fällen an die Staatsgewalt den Betheiligten abzuschneiden. Wenn auch dieser Recurs nur dazu dient, die kirchliche Stelle zu veranlassen, daß sie nach gesetzlicher Ordnung verfahre und unparteiische Gerechtigkeit in der Kirche übe: so bewährt er sich schon in dieser Hinsicht als ein sehr empfehlungswerthes Mittel, um die um Schutz anflehende Person gegen alle weitere, ihr wegen dieses gebrauchten Rechts drohende Nachtheile zu schützen. Die Staatsgewalt muß auch in diesen Fällen kirchliche Individuen als Richter verwerfen können, die nach ihrer erlangten Ueberzeugung entweder überhaupt, oder für den gegebenen Fall die dazu nöthigen Eigenschaften nicht besitzen. Auch bei bloßen Kirchenbußen darf die Gewalt der Kirche nicht willkürlich verfahren, und mit den Pflichten einer höheren Gattung nicht in Widerspruch gerathen. Das wird sie aber, wenn sie Kirchen-Bußen verhängt, die sich mit dem Zustande und dem Wohle der einzelnen Gläubigen nicht vertragen und nicht mehr geeignet sind, um bei ihnen die in kirchlicher Hinsicht beabsichtigten Zwecke zu erreichen. Geistliche Bußen können in den bür-

gerlichen Zustand des Büßenden so nachtheilig eingreifen, wie Geld- und Gefängnißstrafen. Und wer möchte leugnen, daß die sogenannte Excommunication als eine reinkirchliche und geistliche Buße dennoch die Natur einer bürgerlichen Strafe annehme? Wie würde der Staat die bürgerliche Wirkung dieser Kirchenstrafe zu verhindern und zu annulliren im Stande seyn, wenn ihm nicht das Recht zukommen sollte, noch **vor** dem Ausspruche und **vor** der Verhängung der Excommunication durch geeignete Kirchenräthe untersuchen zu lassen: ob diese Disciplinarstrafe auch nach den wahrhaft göttlichen Gesetzen über Religion und Sittlichkeit sich nothwendig mache, und ob nicht der kirchlich zu Bessernde nach seiner Individualität mit geringerer Buße zu belegen, oder ihm das kirchliche Dispens- oder Begnadigungsrecht billig angedeihen zu lassen sei. Der Staat kann dabei immer auf seinem Gebiete bleiben, ohne nöthig zu haben, die Labyrinthe der kanonischen Regeln zu betreten, die, wie weiter unten noch vorkommen wird, schon darum größten Theils ihre Bedeutung und Wirksamkeit verloren haben, weil, seitdem mit dem 16. Art. der D. B. A. in der Geschichte des deutschen Kirchenstaatsrechtes eine hellleuchtende Periode begonnen hat, die Kirche immer nur einen vernunftgemäßen

und freiwilligen Gehorsam, niemals aber einen andern durch äußeren Zwang zu erreichen streben darf.

Kühn mag diese Behauptung Vielen und sicherlich auch meinem göttingischen Recensenten [37]) scheinen, aber sie ist wahr. Auch ist sie nur neu in ihrer Verbindung, in der sie hier steht, nicht im Gefühle und in der objectiven Ansicht von dem wahren Wesen der Religion und Kirche. In dieser Hinsicht sagte schon Lactantius: [38]) „Nihil tam voluntarium, quam religio est, in qua si animus adversus est, jam sublata, jam nulla est.“

Wahrheiten dieser Art haben mit der hohen und göttlichen Bedeutung der Staatsgewalt, deren Anerkennung mir der göttingische Recensent als eine Versündigung an jedem rechtlichen Fürsten, an jedem wahren Protestanten und Katholiken anrechnet, Nichts gemein; aber sie können nicht oft und eindringlich genug wiederholt werden, seitdem eine Partei von Ultrakatholiken, die noch katholischer seyn will, als die Hierarchie selbst, offenbar dahin strebet, alle die

---

[37]) Vergleiche die Recension meiner Schrift: Preußen und Baiern im Concordate mit Rom u. s. w., in den göttingischen gelehrten Anzeigen. 26. St. v. 12. Februar 1825. S. 257—262.

[38]) Cap. XIV. Lib. V. div. instit.

die gröbsten Auswüchse der Dogmatik, welche nach Bossuets und Veronius Vorgange, aber noch erfolgreicher von den neueren deutschen Theologen beseitiget waren, wieder aufs Neue in Umlauf zu bringen. Es handelt sich hier nicht von einzelnen unschädlichen Irrthümern, sondern es ist mit dem Kampfe der Vernunft mit der Unvernunft die Rede, und wie weit die letztere führen kann, davon mögen die Producte ihrer Lehre, der Immaculationseid, das Blutgelübde, die Sodalitäten zur Ehre der unbefleckten Empfängniß, die Lehre, daß St. Franziscus und Bonaventura ohne Erbsünde geboren seien u. d. gl. erinnern. Indem man der erniedrigenden Willkür, der steifen Alterthümlichkeit, dem gesetzlosen hierarchischen Herkommen, das den Gottesdienst in ein sinnliches Zauberspiel verwandelt und mit Glaubenseinigkeit prangt, weil seine Anhänger alles Denken verschwören und Jeden verfolgen müssen, der ihnen nicht straks gehorcht, aus **Ueberzeugung furchtlos und treu seinen Principien**, entgegenzuwirken sucht, ist man kein Staats- und Rechtsumwälzer, sondern man bekundet eben dadurch seine treue Liebe für Recht und Gerechtigkeit, für Fürsten und Vaterland. Wer solche Bemühungen, wie der göttingische Recensent sich vorgenommen zu haben scheint, zu Schanden machen

will, der steht im Gewühle der politischen Parteien nicht neutral da, und wird niemals mit Würde gerecht ausgleichend, versöhnend zwischen die vordringende Freiheit und die zurückweichende Gewalt hervortreten. Mag er auch künftig mein erbitterter Angreifer seyn und bleiben, ihm werden aus solchen Bemühungen keine Lorbeeren erblühen. Ich aber, der ich in mir keine Hinneigung zu der einen oder der anderen Partei spüre, werde mich durch seine Drohreden niemals abhalten lassen, das fort zu bekennen und zu entwickeln, wovon selbst hellere katholische Theologen überzeugt sind, aber eingeschüchtert, und um Ruf und Amt zu behalten, genöthiget sind, zu schweigen.

§. 6.

Wie die katholische Kirche überhaupt mit und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleiche Ansprüche an den Schutz des Staates haben und gleiche Rechte und Vorzüge genießen soll: so steht derselben und ihren Gliedern in dem Großherzogthume auch das freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie, öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen

Rechten zu, welche Folge dieser allgemeinen Anerkennung sind, vorbehältlich der Bestimmungen §. 7. und §. 8., so wie der protestantischen Kirche an ihren Rechten und ihrem Frieden unbeschadet.

Es gab eine Zeit, wo man behauptete: die Katholiken könnten in einem protestantischen Lande nicht auf gleiche Rechte Ansprüche machen, weil sie dem Staate nicht dieselbe Gewähr leisteten. Man betrachtete die Unterthanentreue des Protestanten für vollkommen, die des Katholiken für getheilt, den Dienst des Ersteren für vollständig, den des Letzteren für nur bedingt. Wir haben diese Argumente, und daß der Sturz des Protestantismus das ewige Streben der katholischen Hierarchie sei, die nicht eher ruhen werde, bis sie den Zweck erreicht habe, erst in diesen Tagen bei der großen Frage über die Emancipation der Katholiken in den Brittischen Parlamentssitzungen wiederholen hören, und sie wurden für so durchschlagend gehalten, daß die Bill im Oberhause mit einer Mehrheit von 48 Stimmen zum Nachtheile der Katholiken verworfen wurde.

Aber da unser deutsches Staatsrecht nicht bloß Gleichstellung der christlichen Religionsparteien im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte

begründet hat, sondern auch in Gemäßheit desselben der Begriff einer herrschenden und bloß geduldeten Kirche schon aufgehoben worden ist, folglich in diesem Puncte Nichts mehr zweifelhaft war, was durch die Particular-Staats-Gesetzgebung noch näher zu bestimmen, oder zu erläutern gewesen wäre, so hätte der vorstehende §. des Gesetzes, als eine bloße Wiederholung des 16. Artikels der D. B. A. unbeschadet des Ganzen, um so füglicher wegbleiben können, als die gleichsam bedingungsweise damit in Verbindung gebrachten Bestimmungen in den nun folgenden §. 7. u. 8., als Ausfluß des einem jeden Landesherrn schon an und für sich zustehenden Oberhoheits-Rechtes zu betrachten, und lediglich auf polizeilichen Gesichtspuncten ruhend, als unwiderrufliche Normen nicht anzusehen sind.

§. 7.

Diejenigen Feier- und Festtage, welche beiden Confessionen bisher gemeinschaftlich waren, z. B. Ostern, werden von beiden beibehalten. Solche Feste hingegen, welche entweder von den Katholiken, oder von den Protestanten allein begangen werden, sind in der Regel auf den nächstvorhergehenden, oder

den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreitag, ingleichen der Bußtag in der Advents-Zeit, ist von beiden Confessionen, gemäß den darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen, zu begehen. Dasselbe gilt von denjenigen Festen, welche bei besonderen Ereignissen von dem Landesherrn, als allgemeine Feste ausgeschrieben werden. Die Liturgie für solche ist in den katholischen Kirchen von der bischöflichen Behörde mit landesherrlicher Zustimmung anzuordnen.

Gehet man, in Hinsicht auf den öffentlichen Gottesdienst, von dem längst gerechtfertigten [39]) Grund-

---

[39]) Siehe *J. H. Boehmer*, Jus ecclesiasticum Protestantium. Tom. III. Dissertatio praeliminaris de jure Liturgiarum ecclesiastico. Dieser große Kirchenrechtslehrer füget zur Unterstützung dieses Grundsatzes ausdrücklich hinzu: „Si faciem primitivae ecclesiae nostri coetus prae se ferrent: si praepositi officiis sacris se suis continerent limitibus; si membra ecclesiae in pristina innocentia, fide et integritate adhuc essent, indistincte illis libertas prisca relinqui posset, nec de jure principis circa adiaphora et liturgica tantopere laborandum foret.“ Das Bedenkliche der positiven Einschreitungen des Landesherrn hebt er auf folgende Weise: „Urgeri quidem posset, principem hoc modo formulam improbatam et religioni adversam ecclesiae obtrudere posse; verum regero, id ab optimo principe, qui curam pietatis habet,

fatze aus, daß die Anordnung aller Ceremonieen, die Christus nicht geboten habe, nach Inhalt und Form

---

et Liturgiam determinare intendit, emendandorum sacrorum causa, non praesumendum esse; imo hoc incommodum tunc quoque metuendum fore, si aliis jus praescribendi formulas indulgemus, atque adeo hoc dubium tantum ostendit, incommoda multa a praescriptionibus formularium precum esse metuenda, ecclesiaeque utilius quandoque fore, si plane omitterentur, et tales ministri ecclesiis praeficerentur, qui non secundum certam formulam, sed ex intimo cordis affectu in ecclesiis preces funderent. Postquam vero ex corrupto statu antiquo ecclesiae modus praescribendi formulas omnibus ecclesiis communis receptus, imo praescriptio ut plurimum ex praesenti statu necessaria est, de jure quoque nunc inquirendum est." Darum sollen denn auch diese Einschreitungen für fromme Geistliche gar nicht drückend werden: „Ordinarie quidem voluisse videtur legislator, ut preces praescriptae observentur, praesertim in baptismate et aliis actibus ecclesiasticis solennioribus, in quibus preces ex agendis recitantur. Id vero neutiquam extendendum est ad preces post homiliam peragendas ex sacra cathedra. Scilicet 1) tales formulae orationum tandem pro consuetudine recitari solent sine attentione debita, et in opus operatum transeunt; 2) accommodandae merito essent preces publicae tempori, quod non semper commode fieri potest, si eadem ubique formula recitatur et repetitur. Hac de causa non invidendum piis ecclesiae ministris, si pro re nata aliquando ex intimo cordis affectu, omissis consuetis formulis, preces faciant, et presentem rerum statum Deo commendent. — Ut plurimum quidem urgeri solet, pulcrum bonumque esse, ut *uniformis Liturgia* in

zu den Hoheitsrechten des Landesherrn gehören, und wird auch die Rechtlichkeit dieses Grundsatzes noch besonders durch den Verfall der Kirche unterstützt, welcher den Landesherrn zu positiven Einschreitungen nöthiget, um das Wohl seiner Unterthanen zu erhalten und zu befördern, so wird auch sein Recht

---

omnibus ejusdem provinciae ecclesiis observetur. Verum etiam haec Sententia degenerat in superstitionem, si magis uniformitati et observationi rituum studetur, quam devotioni atque saluti ecclesiae, quae suprema lex est, consulitur. Hanc potius intendisse videtur legislator, et secundum hanc etiam ritualia sunt explicanda." Sehr richtig äußert sich auch in dieser letzteren Hinsicht der um das Kirchenwesen sehr verdiente, nun selige Sack, in seinem zur Kenntniß des Publicums gebrachten Gutachten des vormals kurmärkischen Oberconsistoriums vom 8. April 1802, über die Verbesserung des Religionszustandes in den königlich preußischen Ländern. „Die Gleichgiltigkeit gegen den öffentlichen Cultus ist zum Theil auch eine Folge von der tadelhaften Form unseres Gottesdienstes, die noch ganz das Gepräge voriger Jahrhunderte behalten hat, unterdessen die Umwandlung des Geschmacks, der Denkungsart und der Sitten in allen übrigen Dingen die auffallendste Veränderung hervorgebracht hat." Die zweckmäßige Verbesserung der Liturgie und die Abstellung kirchlicher Mißbräuche, ward zeither durch die herrschende Ueberredung, daß, in Sachen der Liturgie, wie der Religion, Nichts zu rücken und Nichts zu regen sei, hingehalten. Seitdem aber die wissenschaftliche Forschung dazwischen trat und ihr Recht behauptet, fühlt man auch in liturgischen Dingen mehr Wärme für die gute Sache.

zur Abschaffung mancherlei auf bloßes Sinnenspiel berechneter Gebräuche des äußeren Gottesdienstes von keinem denkenden Katholiken in Zweifel gezogen werden können. Was insbesondere die Verminderung der Feiertage betrifft, so räumen einstimmig die Rechtsgelehrten den Fürsten die Befugniß ein: Gottesdienstliche Zusammenkünfte an gewissen Tagen und zu gewissen Zeiten zu untersagen. Der Grund leuchtet hievon beim ersten Anblicke ein. Die Kirche besteht aus Landes-Unterthanen. Sie ist daher, eben so wie jede andere Innung, der obersten Staats-Aufsicht unterworfen.

Vermöge des geistlichen Majestäts-Rechtes bestimmt der Landesherr die Verhältnisse der Kirche zum Staate. Er kann folglich auch gottesdienstliche Zusammenkünfte verbieten, wenn sie dem Staatswohle schädlich sind. Und welcher Publicist und Staatswirth findet nicht durch die zu große Anzahl von Feiertagen besonders die vom täglichen Erwerbe lebende Classe in einen großen Nachtheil versetzt. Man blicke z. B. auf die Katholiken in England; wie sehr stehn diese mit ihren vielen Feiertagen, hinsichtlich der dort so regen Industrie, den Nichtkatholiken nach, welche, außer dem Sonntage, das Jahr hindurch nur wenige Feiertage haben. Die vielen Feiertage

geben Veranlassung zum Verzehren und die Production wird unterbrochen. Es tritt hier, namentlich in Beziehung auf die an diesen Tagen nicht beschäftigten Menschen, lucrum cessans und damnum emergens ein.

Ob das Recht, gottesdienstliche Zusammenkünfte zu verbieten, zugleich mit der Befugniß, sie auf einen anderen Tag zu verlegen, zu vereinigen sei, hat man bezweifeln uud den Fürsten in dieser Beziehung ein bloßes Veto zueignen wollen. Man behauptete nämlich: die höchste Staatsgewalt könne zwar die der öffentlichen Wohlfahrt nachtheiligen Zusammenkünfte verbieten, nicht aber, anstatt ihrer, andere anordnen, sie verlegen, oder eine gewisse Zeit zu ihrer Feier vorschreiben. Die letztere Verfügung rechnete man zur Liturgie und sahe sie für einen Bestandtheil der kirchlichen Gewalt an. Man erforderte aus dieser Ursache die Zustimmung und Mitwirkung des geistlichen Oberen, vermöge der ihm zustehenden Diöcesan-Rechte.

Aber die Kirche kann ihre liturgischen Befugnisse überhaupt nur so lange ausüben, als ihr Collegialrecht selbst nicht seine Wirkung verliert.

Das ist jedoch der Fall, wenn ihre Einrichtungen mit Staats-Verhältnissen in Collision gerathen

gerathen und darauf einen nahen oder entfernteren Bezug äußern. Alsdann sind die ursprünglich liturgischen Anordnungen nicht mehr bloße Einrichtungen, welche die Kirche als Innung in ihrem Inneren trifft; sondern sie greifen in die Bestimmung ihrer Verhältnisse gegen den Staat ein. Diese kann und darf allein das geistliche Majestäts-Recht vestsetzen. 40)

---

40) Die Frage, ob das jus liturgicum wirklich ein Majestäts-Recht des jedesmaligen Regenten sei, ist neuerdings und zum Theil mit vieler Lebhaftigkeit in folgenden Schriften zur Sprache gebracht worden:

1) Kritik der neuen preußischen Kirchenagende. Von einem Freunde der Wahrheit und der Geschichte. Frkf. a. M. 1823.

2) Ueber das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten. Ein theologisches Bedenken von Pacificus Sincerus. Göttingen 1824.

3) Nähere Erklärung über das Majestäts-Recht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen. Zur Berichtigung vieler Irrthümer, Vorurtheile und Mißverständnisse, zur Beruhigung mancher Leser und zur Rechtfertigung des Verfassers gegen ungerechten und lieblosen Tadel; von Joh. Chr. Wilh. Augusti. Frankfurt a. M. 1825. Der Verfasser deducirt darin das Recht des Regenten, eine neue Liturgie zu entwerfen und einzuführen, aus der biblischen Geschichte, aus der Geschichte der christlichen Kaiser des 4ten, 5ten und 6ten Jahrh.; dann der späteren, Karls des Großen u. s. f. Er gründet das liturgische Recht

Es ist nothwendig, in den vielfach verkannten Geist dieser zweckmäßigen Befugniß der Staatsgewalt tiefer noch einzudringen. Der kirchlichen Gewalt sind alle Einrichtungen im Inneren, besonders in Absicht auf die Liturgie, so lange überlassen, als sie sich auf bloße Collegial-Anordnungen beschränken, das ist, die Verbindlichkeiten und Verhältnisse der Mitglieder unter einander betreffen. Der Staat führt nur die Aufsicht darüber und wacht, daß keine dem Staate schädlichen Mißbräuche vorgehen. Sobald aber die Verfügungen der Kirche sich weiter, als auf bloße innere Einrichtungen ausdehnen, so bald sie unmittelbar oder zunächst in Staats-Verhältnisse einschlagen, so hören sie auf, eine bloße Collegialsache zu seyn und nehmen die Natur einer Staats-Angelegenheit an, wobei nothwendig das geistliche Majestäts-Recht in seiner vollen Wirkung und zwar so eintritt, daß es sich nicht bloß negativ, sondern auch positiv und nicht allein durch bloßes Verbot, sondern

---

als ein Theil des Landes-Hoheits-Rechtes der Fürsten, auf den Westphälischen Frieden, die Lehre der vornehmsten Rechtsgelehrten und Staatsmänner und auf die Observanz und Regierungspraxis. Er zeigt aber auch, daß selbst Theologen dieses fragliche Majestäts-Recht anerkannt haben.

auch durch Ertheilung zweckmäßiger Vorschriften, in Absicht auf Zeit und Ort des Gottesdienstes äußert.

Die bloße Abschaffung schädlicher Einrichtungen, ohne Anordnung besserer, befördert nur unvollkommen die öffentliche Wohlfahrt. Daher sind **abschaffen** und **neu anordnen** so gewiß unzertrennlich verbunden, als es ohnehin weit mehr ist, von der Kirche eingeführte Feste ganz abschaffen und neue Feiertage anzuordnen, als die Abhaltung des Gottesdienstes auf eine andere Zeit zu verlegen. Ein Schluß von dem Größern auf das Mindere ist hier eben so statthaft als einleuchtend.

Die ganze Lehre von dem landesherrlichen Veto läuft auf einen bloßen Wortstreit hinaus und hat schon darum keinen praktischen Werth, weil die Grenzen des angeblichen Veto sich nicht bestimmen lassen — und wem sollte auch der Souverain über seine Beweggründe dazu Rechenschaft abzulegen schuldig seyn? — etwa dem geistlichen Oberen? Dessen Mitwirkung verträgt sich nicht mit dem Majestäts-Rechte. Dieses theilt die höchste Staatsgewalt mit keinem andern. Nur in dem einzigen Falle kann seine Zuziehung nothwendig seyn, wenn die neue Anordnung in die wesentliche Religionslehre einschlägt, was

aber bei Verlegung des Gottesdienstes der Fall nicht seyn wird. Daher sind von jeher und selbst während des deutschen Reichs=Verbandes solche Anordnungen, ohne Mitwirkung der geistlichen Oberen, getroffen worden.

Als im Jahre 1698 der Fürst von Schwarzenberg in dem evangelischen Orte Marktbreit den Gregorianischen Kalender einführte und die Augsburgischen Confessions=Verwandten nöthigte, das Osterfest um zwölf Tage später, als ihre übrigen Glaubensgenossen zu feiern, so erklärte der kaiserliche Hof auf die an ihn deßhalb gebrachte Beschwerde, diese Anordnung für eine bloß polizeiliche Verfügung, die von den Territorial=Rechten der Reichsstände abhänge.

Eben dieses war der Fall, als Churbrandenburg bei den Kalender=Streitigkeiten seinen katholischen Unterthanen befahl, das Osterfest nach dem alten Kalender zu feiern. Der katholische Theil des Domcapitels zu Minden beschwerte sich über diese Verfügung, unter Berufung auf den Westphälischen Friedensschluß, bei dem Reichshofrathe, fand aber daselbst kein Gehör.

Im Jahre 1778 waren die katholischen Unterthanen aller protestantischen Reichsstände genöthiget,

das Osterfest nach dem Beschlusse des Corporis Evangelicorum, mithin um 11 Tage verschieden von ihren übrigen Glaubensgenossen, zu feiern.

Es ist bekannt, daß der Kaiser Joseph II. die verschiedenen Religionsreformen ganz für sich getroffen hat. Die Könige von Baiern und Würtemberg schafften noch als Churfürsten den nächtlichen Gottesdienst der Katholiken ab und verlegten ihn auf den folgenden Vormittag, und fast in allen deutschen Staaten unterdrückt man gänzlich gewisse Festtage, wenn sie, oder die Art ihrer Begehung, schlimmen Einfluß auf die Sittlichkeit und das bürgerliche Glück haben. [41])

Ganz zwecklos und ungereimt ist es daher, daß das bischöfliche Vicariat auch wieder hier sich einwendend vernehmen läßt, meinend, ohne den römischen Stuhl könne es kein Fest verlegen, keinen Bußtag feiern. Dasselbe verkennt offenbar das vorhin entwickelte Recht des Staates, den Ueberfluß von Kir-

---

41) Vergleiche noch über diese Materie: *Van Espen*, jus eccles. univ. P. II. Sect. II. Tit. 2. c. 4. 5.

J. *V. Eybel*, introd. in jus. eccles. cathol. P. IV. §. 387.

W. V. Wiese, progr. de jurium et principiorum mutationibus circa dies festos. Rostochii 1779.

chenfesten seiner katholischen Unterthanen durch Verlegung derselben auf den Sonntag einzuschränken, wenn es dem Landesherrn zumuthet, darum selbst beim römischen Hofe „anzustehen." Hat doch selbst die katholische Kirche über diesen Gegenstand keine unwiderrufliche Norm und nur allgemein und leise wird er im K. R. zu Trident Sitz 25. berührt.

Was insbesondere den Bußtag anbelangt, welcher in der Adventszeit von beiden Confessionen zu begehen ist, so ist bekannt, daß die Bußtage ein altes Herkommen aus der Zeit der Kaiser sind, und es wäre höchst unbescheiden, wenn die wenigen Katholiken im Großherzogthume diese der sittlichen Besserung gewidmeten Tage nicht mit dem ganzen Lande an einem Tage feiern wollten.

Dasselbe gilt von allgemeinen Festen bei besonderen Gelegenheiten und von gewissen Jahresfesten, die in den meisten Staaten angeordnet sind und von beiden Confessionen zu gleicher Zeit gefeiert werden. Ich erinnere nur an Preußen, wo nach einer Verordnung v. 24. September 1816 der Jahrestag der Schlacht bei Leipzig (18. October), der Einnahme von Paris (31. März), der Schlacht von Belle Allianze (18. Junius), am Sonntage nach den genannten Tagen gefeiert werden soll.

§. 8.

Processionen sollen zu Weimar und zu Jena, an welchen Orten ohnehin die katholischen Gemeinden nicht groß sind, wegen örtlicher Verhältnisse, nicht außerhalb der Kirche und des Kirchhofes vorgenommen werden. Deßgleichen sind alle Processionen an Wallfahrtsorte, als durch welche das Hauswesen vernachlässiget und die Sittlichkeit mehr gefährdet, als befördert wird, bei Strafe untersagt. Processionen auswärtiger Katholiken durch das Großherzogthum sollen nicht gestattet, sondern an den Grenzen zurückgewiesen werden.

Was über das Majestäts-Recht in liturgischen Dingen gesagt ist, findet auch seine Anwendung auf den §. 8. des Gesetzes.

Processionen, Wallfahrten, Betfahrten, oder feierliche Gänge der Geistlichkeit und des Volkes um Altäre, Kirchen, oder auf den Straßen, unter Herumtragung religiöser Gegenstände und Absingung von Hymnen, Psalmen und Gebeten (um Gott oder den Heiligen für Etwas zu danken, oder von ihnen Etwas zu erbitten), die oft nach einem entfernten Orte, wo sich ein Marien- oder Heiligen-Bild befindet,

und

und sonst häufig sogar bis nach Jerusalem unternommen wurden, unterliegen schon darum der Staats-Polizei, weil sie — was kein aufrichtiger katholischer Augenzeuge in Abrede stellen wird — zum Müßiggange, zur Schwelgerei und Zügellosigkeit Veranlassung geben.

Bei der Reformation ist von den Protestanten der Heiligen- und Bilderdienst verworfen worden, um im gemeinen Manne, der nur zu leicht und oft den Schein mit dem Wesen, die Statur mit der Person verwechselt, keine abergläubische und selbst abgöttische Ideen zu erregen.

Die Processionen mit der Hostie sind bloß Nachahmung römischer Vorbilder; kanonisirte Heilige folgten den Schutzgöttern. Die verschiedenen Wallfahrts-Ceremonieen erinnern an die heidnischen Gebräuche und Feste, die einst zu Ehren des Bakchus, der Ceres, der Diana und anderer Gottheiten mit feierlichen Aufzügen begleitet waren. Auch die katholische Kirche sollte sie mit allen ärgerlichen Legenden, lächerlichen Träumen und Mährchen[42]) völlig abschaf-

---

42) So findet man in den Lebensbeschreibungen der Heiligen, welche sämmtlich unter kirchlicher Autorität herauskamen, nachstehende Wunder mit vieler Gravität und unter tausend anderen eben so lächerlichen vorgetragen: „Die heilige Jungfrau —

fen; denn die Vermischung des Heidenthums mit dem Christenthume, das den Aberglauben ausschließt, hat

---

stattet Mönchen bei Nacht einen Besuch ab;" Jesus Christus spielt mit einer Nonne in ihrer Zelle Karten; buhlt um Nonnen, und heirathet Nonnen — wobei seine jungfräuliche Mutter als Kupplerin dargestellt wird; „Bestien und Insecten beten die Hostie an;" der Teufel bringt Zeugnisse für die Kirche gegen Ketzer ein; „St. Patric heizt einen Ofen mit Schnee und verwandelt seiner Amme zu Gefallen ein Pfund Honig in ein Pfund Butter;" „St Antonius prediget den Fischen, St. Franciscus den wilden Thieren; und keine von beiden Gemeinden will von der Stelle weichen, bis sie von den Heiligen den Segen empfangen haben;" die feuchten Kleider von Nonnen und Mönchen, an Sonnenstrahlen aufgehangen; „die Mönche im Himmel — in einer Conversation begriffen unter dem Unterrocke der heiligen Jungfrau;" eine Nonne einen Krug voll sauren Wein schwitzend, ihr Bild — über ein leeres Gefäß gehalten, füllt es bis Oben mit Oel an! — beide Gefäße bleiben mehrere Monde hindurch zum Gebrauche des Klosters voll. „St. Dominicus zwingt den Teufel in Gestalt eines Affen, ihm so lange das Licht zu halten, bis Satans Finger bis aufs Bein abgebrannt sind;" ein Schiff, mit dem Leichname eines Heiligen befrachtet, von einem Raben viele Meilen weit geführt; — „die glückliche Verwendung der heiligen Jungfrau bei mehreren Teufeln für einen geilen Pfaffen, der ihr vorzugsweise seine Dienste gewidmet hatte." Eine der neuesten wunderbaren Erscheinungen stellte sich bei der am Pfingstmonate dieses Jahres in der St. Peterskirche zu Rom vorgewesenen Seligsprechung eines spanischen Franziscaners, mit Namen Julianus, den Augen dar. Man sieht in der Kirche und im Porticus derselben die Gemälde, welche drei erwiesene Wunder des

dem Ansehen der katholischen Kirche von jeher zum Nachtheile gereicht. Wozu die Berglast trockener und

neuen Beatus darstellen. Dasjenige in der Vorhalle zeigt Julianus in einer Kirche, einen Bratspieß in der Hand, von dem er halb gebratene kleine Vögel abstreift, die er wieder lebendig macht, und die davonfliegen. Man liest unter diesem Bilde die Inschrift:

Beatus Julianus, aviculas, ut torrerentur, ad ignem jam appositas, e veru extrahens, nova vita donavit. —

Die Wunder von Rom sind so zahlreich und unverschämt, so lächerlich und unmöglich, daß Katholiken so gut wie Protestanten glauben müssen, sie seien ausdrücklich erfunden, die römische Kirche herabzuwürdigen. Keines darunter wurde vor Ketzern und Ungläubigen verrichtet, die ihrer doch allein bedurften; — sondern alle vor Katholiken, die sie nicht nöthig hatten: ferner, geschahen sie nicht **öffentlich** — um sie gewiß und unwidersprechlich zu machen, sondern in Winkeln und Kapellen, als wollte man absichtlich Verdacht gegen sie erwecken. Und doch hört man noch heute diese Wunder als die großen Beweise vortragen, daß die römische Kirche die wahre und alleinseligmachende sei!

Man könnte über diese Wunder, Legenden, Heiligen, Ablaßbriefe, Reliquien u. s. w. ein Buch schreiben, das, von einem Meister bearbeitet, unter die wichtigsten Beiträge zur Geschichte des religiösen Aberglaubens gehörte, und zur Beschämung auch der neuen Magnetiseurs, Geisterseher, Desorganisatoren, Somnambulanten und geistlichen Wunderdoctoren dienen würde. Aber nur müßte diesem alten und neuen Aberglauben mit der Geißel der Satire begegnet werden. Spott und sarkastisches Lachen wirkt da mehr, als aller Aufwand der demonstrativen

verderblicher Schaugebräuche? Das neunzehnte Jahrhundert will kein System von Schimären, die das Zeichen der Verwerfung auf der Stirne tragen, und an den blutigen Verfolgungsgeist der Kirche erinnern. Zur Zeit der sogenannten heiligen Ligue in Frankreich (von 1574 — 1589) wurden besonders in Paris zur Vertilgung der Hugenotten Tag und Nacht auf den Straßen Processionen gehalten, wobei die heftigsten Verwünschungen gegen den König ausgestoßen und die ärgsten Gräuel verübt wurden. Oder wäre etwa die Pflicht der Vorsicht und Wachsamkeit der deutschen Staatsregierungen in unsern Tagen weniger nöthig, nachdem erst vor Kurzem in einer benachbarten Stadt[43]) der Bischof durch Anschlagen an der

---

Methode. Voltaire, obgleich man ihm mit Recht den Vorwurf macht, daß er selbst das Heilige und Ernste der Religion herabgezogen, hat doch durch seinen Witz dem Aberglauben des Zeitalters mehr geschadet, als alle Lehrbücher der Philosophen. Vom Throne bis in die Hütten des Landmannes, vom Professor bis zum Famulus herab, wirkten und zündeten die Blitze seines Genies, und nicht nur in Frankreich, sondern auch in England und Deutschland ward durch ihn eine Revolution in den Meinungen hervorgebracht, die für das ganze achtzehnte Jahrhundert entscheidend war und hoffentlich auch im gegenwärtigen Jahrhunderte ihre Wirkung fortsetzen wird.

43) S. A. K. Z. 1825. Nr. 4. S. 28. Die Sprache in diesem Anschlage hat einen schlimmen Eindruck auf die Bürger zu

katholischen Kirche eine Wallfahrt nach Rom angeordnet hat, indem er erklärt, daß nur diejenigen Frommen, welche die von ihm aufgezählten Religionsübungen gewissenhaft befolgt hätten, davon befreit seien?

Das Wallfahrten auch heut zu Tage scheint also doch etwas Anderes noch zu seyn, als ein bloßes Erweckungsmittel zur Frömmigkeit, als eine unschuldige Neigung, der man nach einem für den katholischen Cultus nicht sehr ehrenvoll ausgefallenen Geständnisse des bischöflichen Vicariats zu Fulda aus Klugheit nicht entgegenwirken mag!"[44]) Der Ablaß

Dresden gemacht. Sie haben ihre Besorgnisse für ihre Religion durch eine Addresse an die Landesregierung ausgedrückt.

[44]) Wenn das bischöfliche Vicariat die Wallfahrten in Schutz nimmt, weil das Volk mit frommer Freude daran hänge und sich durch immerwährendes Einerlei, selbst des Cultus, ermüdet, nach Abwechselung sehne; wenn dasselbe es nicht für klug hält, den Cultus auf das Wesentliche der Religion einzuschränken, und dem Volke Eins nach dem Anderen, was der Frömmigkeit noch einige Nahrung gebe, abzuschneiden, und seinen unschuldigen Neigungen entgegenzuhandeln, so hat es damit Argumente herausgesprudelt, die jeder Protestant nicht anders als zum Nachtheile des katholischen Cultus deuten muß. Es liegt darin das eigene Geständniß, daß die katholische Kirche arm an Erweckungsmitteln der Frömmigkeit sei, wenn es wahr ist, daß Wallfahrten das sind, was der Frömmigkeit „noch einige Nahrung" gibt! Durch solche Geständnisse erhält das Urtheil der Protestanten Nahrung: daß der katholische Kirchen-

ist es, der mit den Wallfahrten verbunden ist, die Sünden=tilgende Kraft ist es, die man ihnen beilegt, und die sich der Papst nicht nehmen lassen will, weil reiche Sünder auch reichlich bezahlen, um sich von gegenwärtigen und zukünftigen Strafen loszukaufen. In dem Kriege, den die Liga in Frankreich führte, bezahlte der römische Hof seine Subsidien in Ablässen. Die Staaten in Deutschland haben zu keiner Zeit mehr Ursache gehabt als jetzt, um auf jede Weise zu wachen, daß nicht die wenigen Sparpfennige deutschen Fleißes, welche die zwanzigjährigen Kriege übriggelassen haben, zuletzt noch durch wiederkehrende Wallfahrten nach Rom bußfertig der apostolischen Kammer zugetragen werden, die schon Jahrhunderte lang von dem Marke des Europäischen Riesenkörpers zehret.

---

gebrauch zur Sinnenerregung und oft zu bloßem Aeußerlichwerden die entschiedenste Richtung habe, und daß nur bei seiner geringeren Erweckung für den Verstand und bei dem Charakter vorherrschender Abrichtung es sich erklären lasse, warum der Abgerichtete dennoch bei seinen äußeren Formen verweilet, obgleich er ihnen eine verständige und selbstständige Bedeutung zu geben nicht vermag. Indem das bischöfliche Vicariat selbst in der Einrichtung des katholischen Gottesdienstes eine ermüdende Gewohnheit des Mitmachens erblickt, hat es zwar in der Hauptsache nicht Unrecht; aber es hat damit seine Sache übel vertheidiget und Rom keinen Gefallen gethan!!

§. 9.

Das Gebet für den Großherzog und das Großherzogliche Haus wird in das Kirchengebet für allgemeine Angelegenheiten eingeschaltet. Das dieserhalb von der bischöflichen Behörde entworfene Formular ist zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen. Außerordentliche, im Lande vorgeschriebene Kirchengebete sind von der katholischen Geistlichkeit, nach den ihr zugehenden Formularen, vorzulesen. Hält dieselbe, um des Rituals ihrer Kirche willen, Zusätze für nöthig, so erfordern diese ebenfalls die landesherrliche Genehmigung.

Die Gebete für den Regenten und dessen Familie beruhen auf einem alten, ehrwürdigen Herkommen. Auch haben von jeher die Regenten bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen ihrer Staaten durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen lassen. Dadurch werden diese Gebete keine **Zwangsgebete.** Der Einzelne wird in seiner **freien** Ergießung des Herzens dabei nicht im Mindesten beschränkt. Ob der Staat die Kirche zur Anordnung solcher Gebete bloß einladet, oder deren Vorlesung nach schon entworfenen Formularen

der Kirche vorschreibt, läuft auf Eins hinaus, sobald nur das Gebet selbst mit den kanonisch-apostolischen Vorschriften der Kirche zusammenstimmt. Doch muß in manchen Staaten, wie z. B. in Baiern, darüber ein Zweifel seyn, weil dort solche Gebete gewöhnlich doppelt, von der weltlichen und geistlichen Regierung, (dem Consistorium) angeordnet werden.

§. 10.

Das kanonische Asyl-Recht der katholischen Kirchen und der katholischen religiösen Oerter bestehet in dem Großherzogthume nicht.

So lange die Verwaltung der Gerechtigkeit nicht geordnet und die öffentliche Sicherheit nicht hergestellt war, gehörte es unter die Vorrechte aller, der Gottes-Verehrung und anderen heiligen Zwecken geweihten Orte, daß sie allen Personen, die dahin flohen, selbst wenn sie Verbrecher waren, Sicherheit gewährten so daß sie mit Gewalt nicht dürften herausgeholt werden. Aber jetzt haben solche Zufluchtsstätte in allen wohl organisirten Staaten ihre frühere, nicht selten wohlthätige Bedeutung verloren; denn die von der Leidenschaft verfolgte Unschuld findet nunmehr ihren Schutz in den Gesetzen, und für den Verbrecher darf der heiligste Ort kein Schlupfwinkel seyn; weil

es unerlaubt ist, ihn der strafenden Gewalt vorenthalten zu wollen, die nicht mehr grausam und nach Willkür verfährt, sondern gesetzlich seine verdiente Strafe verhängt.

§. 11.

Zu Bestreitung der Bedürfnisse für die katholische Geistlichkeit und für das Kirchen- und Schulwesen, zu deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden, oder doch nicht zulänglich sind, soll, wenn nach erfolgter Vertheilung der bisher gemeinschaftlichen geistlichen Stiftungs-Fonds der Diöces Fulda der diesseitige Antheil hierzu nicht ausreichend ist, eine Unterstützung der Parochianen durch Collecten oder aus denjenigen Geldern erfolgen, welche für die Kirchen, die Schulen und Pfarreien des Großherzogthums bei der Haupt-Landschafts-kasse bestimmt sind. Auch auf die Becken- und Haus-Collecten, wie solche landesgesetzlich erlaubt und bedingt, und auf diese Gelder, wie solche im Allgemeinen für Kirchen und Schulen ausgesetzt worden sind, haben die Gemeinden katholischer und die

Gemeinden protestantischer Confession gleiche Ansprüche. Die Abgaben bei freudigen häuslichen Ereignissen, welche nach dem Patente vom 28. Februar 1817 §. 5. von katholischen Geistlichen erhoben werden, haben diese der Immediat-Commission zum Besten der katholischen Schulen zu berechnen.

§. 12.

Alle Kirchen-Fonds sollen in ihrer Vollständigkeit möglichst erhalten und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Veräußerungen und Verpfändungen des Kirchen-Vermögens und seiner Theile sollen nicht geschehen ohne Einwilligung des Bischofs und ohne ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung des Landesherrn.

Es gibt Kirchenrechtslehrer, die dem Staate ein eigentliches Obereigenthum über das Kirchen-Vermögen, wodurch derselbe berechtigt würde, im Nothfalle dessen Substanz zu bloßen Staatszwecken anzugreifen und zu verwenden, absprechen,[45]) aber gewiß

---

[45]) Siehe z. B. unter den neuesten: Stephani, in seinem allgemeinen kanonischen Rechte der protestantischen Kirche S. 81 u. 83 in den Noten. Nicht einmal die Renten soll nach ihm

mit Unrecht. Die Vermögens=Rechte auch der Kirche sind rein bürgerlicher Natur und die Kirche als Eigenthümerin ist wie jeder andere Privat=Eigenthümer den Staatsgesetzen unterworfen. Es darf folglich der Staat im Falle der Noth, oder wenn es ein dringendes allgemeines Interesse verlangt, das

---

der Staat für Staatsbedürfnisse verwenden dürfen. Er schreibt der Kirche nur allein das volle Eigenthumsrecht und das Verwendungsrecht über ihr Vermögen zu und beschränkt die weltliche Macht in dieser Beziehung bloß auf das **Schutz= und Aufsichts=Recht.** Aber eben dieses landesfürstliche Schutzrecht ist es, vermöge dessen die Staatsgewalt die unparteiischen Rechte einer Obervormundschaft über die Verwendung und Verwaltung des gesammten Kirchen=Vermögens ausübt. Der Regent, als Schutzherr der Kirchengüter, ist so befugt als verpflichtet, darauf zu sehen, daß eine fundations= und zweckmäßige Verwaltung und Verwendung des Kirchen=Vermögens geschehe. Der Staat hat ja ein Interesse dabei, Theils daß gemeinnützige Anstalten nicht durch eigennützige und schädliche Verwaltung ihrer Fonds zu Grunde gehen, Theils damit der Nothwendigkeit der subsidiarischen Vertretung und Unterstützung aus eigenen Mitteln vorgebeugt werde. Darum sehen wir zu diesem Ende schier alle deutsche Staaten allgemeine und speciale Maßregeln, als Visitationen und Revisionen, Sequestrationen u. s. w. anordnen, auch alsdann, wenn der Erreichung des nächsten und hauptsächlichen Zweckes des Kirchenvermögens Genüge geschehen, aus Gründen der Staats= und Kirchenpolizei die Benutzung kirchlicher Einkünfte zu ähnlichen und verwandten Zwecken gestatten und genehmigen.

zur Beförderung des äußeren Kirchenzweckes entbehrliche Kirchen-Vermögen nach Verhältniß in Anspruch nehmen. Diese Befugniß des Staates beruhet auf dem Umfange der höchsten Oberaufsicht und vollziehenden Staatsgewalt überhaupt, die sich über alle Gesellschaften im Staate erstreckt. Selbst Kirchenväter und ältere Kanons erklären ausdrücklich, daß der Schatz der Kirche vorzüglich auch zur Erleichterung der öffentlichen Noth geöffnet werden müsse. Nov. 7. Cap. 12. 15. C. 12. qu. 2. Ambrosius sagt ausdrücklich, daß die Kirche ihr Geld nicht besitze, um es zu behalten, sondern um es auszugeben und der Noth zu steuern. Das Kirchen-Vermögen ist in diesem Sinne als National-Eigenthum anzusehen.

Soll übrigens Kirchengut veräußert werden, so ist dazu nothwendig die sogenannte Solennität der Veräußerung (solennitas ecclesiastica alienationis.) Dazu gehört zuerst die förmliche Untersuchung entweder Nothwendigkeit oder doch des Vortheils der Veräußerung für die Kirche. Unter Veräußerung ist aber hier nicht bloß Uebertragung des Eigenthums an Andere, sondern jede Uebertragung eines dinglichen Rechts verstanden; mithin auch Auflegung von Servituten, Pfandrechten und Hypotheken auf kirchliches

Vermögen und Verleihung derselben zu Lehn (Krumstabs=Lehne) und Erbzins.

Jede, ohne die kirchliche Solennität geschehene Veräußerung (wobei aber des Bischofs Einwilligung nur in seiner Eigenschaft als nächsten Kirchenobern des Landes in Erwägung kommt) ist gesetzwidrig und nichtig. Das nichtig Veräußerte kann die Kirche von jedem Besitzer vindiciren. Selbst dem veräußernden Verwalter des Kirchenguts kann, wenn er in einem solchen Falle für die Kirche vindicirt, die exceptio rei venditae et traditae nicht entgegengesetzt werden. Aber die Kirche hat gegen den Veräußernden und seine Erben eine Klage auf Entschädigung.

Ist die Veräußerung in der vorgeschriebenen Form geschehen, so streitet für die Nothwendigkeit und den Nutzen derselben die Vermuthung; aber diese läßt den Beweis des Gegentheils zu, und wird dieser geführt, so ist die Veräußerung nichtig. Auch bei völlig giltiger Veräußerung bleibt der Kirche dennoch wenn ihre Verletzung erwiesen werden kann, die restitutio in integrum. Diese Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften[46]) die für die katholische

---

[46]) Nov. 7. pr. Nov. 120.

C. 53. C. 12. qu. 2. C. 8. X de rebus ecclesiae alienandis vel non. C. 1. de reb. eccl. alien. in 6.

und evangelische Kirche gelten, und in der Praxis überall angenommen sind, weil überall den moralischen Personen auch nach weltlichen Rechten das Recht zukommt, gleiche Vorrechte mit Unmündigen zu genießen.

§. 13.

Was in dem Grundgesetze der Steuer-Verfassung vom 29sten April 1821 über die Steuerfreiheit der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen, sowie der Geistlichen und Schuldiener, verordnet worden, bezieht sich auch auf die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie auf die Geistlichen und Schuldiener katholischer Gemeinden.

Obgleich der in dem Wesen des Staatsverban-

C. 13. C. 14. C. 15. C. 68. C. 70. C. 12. qu. 2. C. 6. X de eccles. aedific.

C. 5. C. 6. C. 9. C. 11. C. 12. X de reb. eccles. alien.

C. 2. X de feudis vergl. mit C. 5. X de donationibus.

C. 4. C. 6. C. 9. C. 12. X de reb. eccl. alien. C. 2. de reb. eccl. alien. in 6. Cl. 1. de reb. eccl. alien.

C. 18. C. 12. qu. 2. C. 3. X de pignoribus.

C. 5. X de probationibus. C. 2. C. 10. qu. 2. C. 11. X de reb. eccl. alien.

des gegründete Grundsatz der **allgemeinen Theil-nahme an den Staatslasten** ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen auch in dem Großherzogthume Weimar in Folge des Grund-gesetzes der Steuer-Verfassung vom 29. April 1821 zur Anwendung gekommen ist, so sind doch nach §. 10. und 18. dieses Gesetzes nicht nur alle Kirchen, Schulen und milde Stiftungen von den Grundsteuern frei, sondern auch alle Kirchen- und Schuldiener, hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihres literari-schen Erwerbes von den allgemeinen directen Steuern frei erklärt worden. In den darüber Statt gehabten Landtags-Verhandlungen[47]) kam die Frage: ob die Geistlichkeit, welche nach dem Steuergesetzes-Entwurfe als Staatsdienerschaft betrachtet werden muß, zur all-gemeinen directen Besteuerung beizuziehen sei oder nicht? in besondere Erwägung. Man widersprach zuerst der Vergleichung der Geistlichkeit mit der Staats-dienerschaft hinsichtlich der Besteuerung aus dem Grunde, weil die Geistlichkeit im Allgemeinen gerin-ger wie die weltliche Dienerschaft (im Verhältnisse ihrer Amtsgeschäfte) salarirt sei; auch weil der Staats-

---

47) Siehe das Protocoll der dreißigsten und ein und dreißigsten Sitzung vom 29sten und 30sten Januar 1821 im Regierungs-Blatte von eben demselben Jahre, Num. 8. S. 141 u. 142.

diener, aus den Staatskassen besoldet, eine viel sichere Art der Einnahme habe, als der Geistliche, insoweit Letzterer sein Einkommen erst von Grundstücken oder durch Accidentien erwerben müsse; endlich weil der Geistliche nicht wie der Staatsdiener die Hoffnung habe, seine Wittben und Waisen vom Staate versorgt zu sehen. Es wurde gegen die Besteuerung der Geistlichen noch hinzugefügt, daß man durch dieselbe einer früher geäußerten Meinung des Landtags widerspreche, welche eine strenge Sonderung des Geistlichen und Weltlichen gewünscht; denn mit der Besteuerung des Einkommens der Geistlichen bringe man sie wieder mit dem Weltlichen in zu nahe Berührung und setzte sie sogar den bei der Steuerbeitreibung oft unerläßlichen, mit ihrer Amtswürde aber unverträglichen Maßregeln aus. In Erwägung dieser Gründe und mit besonderer Berücksichtigung des Zustandes der Hinterlassenen der Geistlichen, wurde daher von dem Landtage mit 15 Stimmen gegen 11 beschlossen: die Geistlichkeit von der allgemeinen directen Besteuerung frei zu lassen.

Indem der Weimarische Gesetzgeber diesen Beschluß sanctionirte, und die hierunter entschiedene Steuerbefreiung auch der katholischen Geistlichkeit bewilligte, auf welche jedoch das von der Familie her-

genom-

genommene Hauptmotiv der Befreiung wegen des Cölibats nicht anwendlich ist) hat er eine sehr zu rechtfertigende Ausnahme von der sonst ausgesprochenen gleichen Pflichtigkeit zu den Staatslasten gestattet, die für das sittliche Wohl des Volkes von eben so erfreulichen Folgen seyn wird, als sie den Zustand eines achtungswürdigen und einflußreichen Standes nicht verschlimmert, welches in unseren Zeiten, in denen manche Regierungen,[48] von dem übrigens theo-

---

48) Z. B. im Königreiche Baiern, wo weder die Kirchen noch Geistlichen von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen können. Sehr richtig bemerkt dawider **Stephani** in seinem allgemeinen kanonischen Rechte u. s. w. S. 92 in der Note: Wenn die Kirchen und Geistlichen auch keine Rechtsansprüche auf Befreiung von Staatslasten zu machen haben, so hat doch die Staatsgesellschaft das Recht, ihnen die Steuerfreiheit aus folgenden höchst humanen Gründen zu bewilligen: 1) liegt dem Staate unendlich viel an der religiösen sittlichen Veredlung seiner Unterthanen und er hat sich deßhalb für den größten Schuldner der Kirche und ihrer Geistlichkeit zu halten. 2) Ist ein Theil des Kirchenvermögens der Schule und der Wohlthätigkeit gewidmet, Zwecken, die eben so wichtig für den Staat sind, daß er aus eigenem Vermögen diese Institute herstellen müßte; 3) leiden alle diese Institute durch die Aufhebung der von den Vorfahren eben so weise als human bewilligten Steuerfreiheit für fromme Stiftungen; 4) leisten die Kirchen-Beamten dem Staate viele Dienste unentgeltlich; 5) haben fast alle deutsche Bundesstaaten sich durch Einziehung geist-

retisch unbestreitbaren Rechte der Besteuerung auch der Geistlichkeit Gebrauch machen, immer schon viel ist. Soll den Geistlichen eine Befreiung von öffentlichen Staatslasten nicht zugestanden werden, so muß vorerst das Mißverhältniß zwischen Einkommen und Bedarf bei den geistlichen Stellen gehoben und vorzüglich den Pfarrern hinreichendes Brod gegönnt und gegeben werden. Die äußeren Verhältnisse müssen auch den Diener der Kirche bei seiner wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen; verschlimmert man diese noch mehr durch Besteuerung, so muß am Ende der Lehrer und Erzieher der Jugend und des Volkes an sich selbst und seinem Amte zweifelhaft werden.

§. 14.

Sämmtliche von dem Zustande des Normal-Jahres herrührende Parochial-Rechte protestantischer Pfarrer über Katholiken, und katholischer Pfarrer über Protestanten wer-

---

licher Güter bereichert, welche bei den Protestanten in Baiern allein nach den landständischen Verhandlungen jährlich gegen 600,000 fl. betragen. Vergleiche das Weitere hierüber in der frühern Schrift desselben Verfassers: dürfen Stiftungen besteuert werden; wovon in acht Tagen 3000 Exemplare abgingen.

den, und zwar ohne Entschädigung für die hierdurch den Pfarrern beider Confessionen etwa abgehenden Stol-Gebühren, aufgehoben. Dem zu Folge und in dieser Hinsicht gehören alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Oberconsistoriums zu Weimar wohnenden Katholiken zu der katholischen Pfarrei zu Weimar und Jena und alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Oberconsistoriums zu Eisenach wohnende Katholiken, welche bisher noch keiner katholischen Pfarrei beigethan waren, in den Aemtern Ostheim und Kaltennordheim zu der katholischen Pfarrei Zella, in dem Amte Vacha zur Pfarrei Büttlar, in den übrigen Aemtern zu der Pfarrei Dermbach. Der bischöflichen Behörde bleibt es vorbehalten, die Pfarrgrenzen in Hinsicht auf die Sacra der katholischen Kirche überhaupt näher zu bestimmen und zu bestätigen.

§. 15.

Dieser Absonderung ungeachtet sollen sowohl die katholischen als die protestantischen Unterthanen in gemischten Gemeinden

zu denjenigen Beiträgen, welche sie zum Baue und zur Erhaltung der geistlichen Gebäude der anderen Confessionen bisher zu leisten hatten, sowie auch zu solchen Leistungen an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer, welche auf Häusern und Grundstücken als dingliche Lasten haften, fernerhin verbunden bleiben. Zu anderen Leistungen ist an solchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu dessen Pfarrei er gehört, und nur dem Lehrer verpflichtet, in dessen Schule er sein Kind unterrichten läßt.

Der Besitz des ersten Januars 1624 gab sonst auch die unabänderliche Normativ-Regel für alle Einkünfte, Zinsen, Zehnten und Pensionen, für alle Dienstleistungen und davon abhängende Emolumente der protestantischen und katholischen Pfarrer ab. **Wie die Parochial-Rechte in diesem Jahre hergebracht waren, so mußten sie auch bleiben.** Eine Abänderung der Norm nach dem Besitzstande des Jahres 1624 wäre eine Abänderung eines Reichsgrundgesetzes gewesen, die von keinem Landesherrn giltig geschehen konnte; weil, nachdem das Reformationsrecht mit seinen Beschränkungen durch das Normaljahr vestgesetzt worden war, die damaligen hohen

Friedensstifter die Bestimmung hinzugefügt hatten: „et *haec omnia* semper et ubique observentur, eo usque, donec de *religione christiana* vel *universaliter* vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu *aliter* erit conventum.“ 49) Allein das **Prädicat**, womit der westphälische Frieden das aus dem Normaljahre fließende Recht in den Worten bezeichnet: Retineant quod habuerunt, hat im Geiste unserer **heutigen deutschen Staats-Verfassung** seine ehemalige Beziehung verloren. Jetzt wird jedes einzelne deutsche Land als ein besonderer souverainer Staat betrachtet, dem zwar für Religionsübung und was ihr anhängt, durch den 16. Art. der deutschen Bundesacte ein allgemeiner Maßstab der Rechte angegeben, wodurch den Eingriffen religiöser Unduldsamkeit entgegen — aber der Selbstständigkeit des Landes in seiner **moralischen Einheit** in Absicht auf Kirchenhoheit nicht im Mindesten zu nahe getreten wird.

Die Bestimmung, Beschränkung und theilweise Aufhebung reciproker Parochial-Rechte protestantischer Pfarrer über Katholiken und katholischer Pfarrer

---

49) §. 31. Art. V. Osn. Fr.
§. 48. Art. V. I. P. O.

über Protestanten in einem und demselben Staate ist ein Gegenstand, der sich nur auf das innere Territorialverhältniß, auf geistliche Gerichtsbarkeit, nur auf lästige Beschränkungen der Staatsglieder unter sich bezieht, den folglich der Landesherr aus eigner Staatsgewalt gesetzlich normiren kann.

Von diesem Standpuncte und dem Paritätsprincipe ging der Weimarische Gesetzgeber aus, als er die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Dispositionen machte. Dadurch können sich auch die Pfarrer der verschiedenen Confessionen, besonders wegen der ihnen unverwilligt gebliebenen Entschädigung für die ihnen etwa verlorengehenden Stol-Gebühren nicht für beschwert erachten, weil eigentlich geistliche Verrichtungen überall unentgeltlich gespendet werden sollten, oder doch da, wo die Pfarrer aus langer Gewohnheit darauf ein Recht erlangt haben, Stol-Gebühren nur als eine Vergeltung für vorausgegangene wirkliche Dienstleistung und als Ersatz für den damit verbundenen Schaden gefordert werden können. Wo aber keine Dienstleistung, kein Schaden mehr existirt, da kann auch von einem Ersatze keine Rede seyn.

§. 16.

Junge Katholiken des Großherzogthums, welche sich dem geistlichen Stande widmen,

und dereinst zu Priestern und Seelsorgern befördert seyn wollen, haben sich,

1) nach Beendigung der theologischen Studien auf einer katholischen geistlichen Lehranstalt, bei der Immediat-Commission persönlich vorzustellen und derselben Zeugnisse über ihr Wohlverhalten auf dem Gymnasium und Lyceum über die fleißig und mit Nutzen besuchten theologischen und anderen Collegien, über die hierüber mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, deßgleichen über ihr sittliches Betragen vorzulegen. Geht

2) dieser Behörde kein Bedenken bei gegen die Fähigkeiten des Candidaten, gegen dessen Kenntnisse, Sittlichkeit und übrigen hier zu berücksichtigenden Eigenschaften: so spricht sie solches in einem Zeugnisse aus, in welchem der Candidat zur Hauptprüfung und zur Aufnahme in das Seminar empfohlen wird.

Mit diesem Zeugnisse hat sich

3) der Candidat bei der bischöflichen Behörde zu melden, welche demnächst über die mit ihm vorgenommenen Prüfungen

und von deren Erfolg abhängende Aufnahme das Weitere der Immediat-Kommission mittheilen wird.

Vor dem Abgange in das Seminar sind die Candidaten von der Immediat-Commission ernstlich zu erinnern, daß sie sich auf demselben und vor ihrer Anstellung auch mit dem Lehrfache (Schulfache) ingleichen mit dem Kirchenrechtswesen bekannt zu machen und in ersterem fleißig zu üben haben.

Die Immediat-Commission soll über das Betragen und die Fortschritte der Seminaristen von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen, auch sich überhaupt den Haus- und Studien-Plan mittheilen lassen.

Da die Immediat-Commission diejenige obere Staatsbehörde ist, der die Aufsicht nicht nur über die gesammte Amtsführung aller schon bestellten katholischen Kirchen- und Schuldiener und deren sittliches Verhalten außerhalb ihres Amts übertragen worden ist, sondern auch von Staats wegen darüber zu wachen hat, daß bei Besetzung der katholischen Pfarr- und Schulämter gesetz- und rechtmäßig verfahren werde, daß namentlich kein Subject zu einem Kirchen- oder Schulamte präsentirt oder empfohlen

werde, welches zu dessen Verwaltung offenbar untauglich oder nach den gesetzlichen Erfordernissen wegen seines Alters, akademischen Studiums, Sittlichkeit u. s. w. nicht hinreichend qualificirt ist, so wäre zu wünschen gewesen, daß ihre Eigenschaft als **theologische Prüfungs-Commission** für die **Aufnahme** der katholischen Pfarramts-Candidaten in das Seminar im Gesetze deutlicher als geschehen, ausgesprochen, und ihr das **Prüfungsrecht** neben der bischöflichen Behörde im Lehr- und Schulfache und in dem, was die Landesgesetze staats- und kirchenrechtlich bestimmt haben, ausdrücklich mit eingeräumt worden wäre. Eine solche Prüfung, wobei rüchsichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst zu beobachten wäre, ist rathsam und empfiehlt sich als eine nicht zu verkennende Staatspflicht; besonders wenn man erwägt, daß die Gymnasien und Lyceen, von denen das Gesetz spricht, nur ausländische sind, und die Erzbischöfe und Bischöfe sich bekanntlich in den neuesten Concordaten vorbehalten haben

1) alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen und mit den kanonischen Titeln und höhern Weihen zu befördern, welche sie für den

Kirchendienst in ihrer Diöces nothwendig und nützlich erachten, wenn nur dieselben vorher die von ihnen selbst oder ihren Vicaren vorzunehmende Prüfung in ihrem Geiste und Gefühle bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können.

2) in die Seminarien jene Candidaten aufzunehmen, um darin nach Vorschrift des h. Conciliums von Trident gebildet und unterrichtet zu werden, deren Aufnahme sie nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöceſe für gut finden.

Da außerdem die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und Verwaltung der Seminarien ganz nach den kanonischen Formen nur der vollkommen freien Aufsicht der Bischöfe untergeben sind, alle Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien nur von ihnen ernannt werden, so sollten billig die daraus hervorgehenden Zöglinge vor Verleihung einer kirchlichen Pfründe im Großherzogthume noch besonders bei der Immediat-Commission, die ja einen katholischen Geistlichen unter ihre Glieder zählet, geprüft werden. Darin liegt zugleich das Mittel, zu

verhüten, daß **würdige** Candidaten des Landes aus **richtigen** Gründen bei der Collation der geistlichen Aemter übergangen werden. Den fortdauernden päpstlichen Einfluß in diesem Puncte haben wir noch vor Kurzem erfahren und es verdient der **nichtigen** Vorwände wegen, aus denen die römische Curie, besonders bei den Bischofs-Wahlen, den landesherrlichen Gerechtsamen in den Weg tritt, nicht unbemerkt gelassen zu werden, daß der um die katholische Kirche Badens so sehr verdiente geistliche Rath, ordentlicher Professor der Moral und Religion, D. **Ferdinand Geminian Wanker** — Verfasser eines mehrmals aufgelegten Lehrbuchs der christlichen Moral und anderer Schriften nur darum zu der ihm von seinem **Landesherrn** zugedachten bischöflichen Würde nicht gelangte, weil der päpstliche Hof seine Wahl verwarf — warum? **weil der Gewählte an theologischen Zeitschriften mitarbeitete.**

Zweckmäßiger hätten auch die Bestimmungen des §. 16 zu 1 und 2 ausfallen können, denn sie sind nicht genug darauf berechnet, denen, die sich zum theologischen Studium ohne Kenntnisse und Fähigkeiten drängen, gerechte Hindernisse in den Weg zu legen, diejenigen aber billig zu begünstigen, die nach sorgfältiger Prüfung auf Schule und Universi-

tät einen erklärten Beruf zum geistlichen Stande aus=weisen. Leider drängen sich auch bei uns heut zu Tage zum Studiren Alle, die Beruf dazu zu haben glauben und Jeder schmeichelt sich, Beruf zu haben. Zur Theologie drängen sich besonders die armen und niederen Stände, obwohl man jetzt, so viel die deutsch=katholischen Länder betrifft, nicht mehr sagen kann, daß sich der Vornehmere schäme, in den geist=lichen Stand zu treten. Die wieder auflebenden Vor=züge und Begünstigungen der Dom=Capitel und die fürstlichen Ausstattungen der Erzbisthümer und Bis=thümer haben dort die alte Liebe zum geistlichen Stande wieder erwecket.

Ich weiß aus Erfahrung, daß die gute Mut=ter, eine wohlmeinende Häuslers= oder Bauersfrau, von ihrem Knaben, wenn er mit sechs Jahren noth=dürftig lesen, oder einige Gebete geläufig herzusagen gelernt hat, schon voraussetzt, daß er für die Kanzel und den Altar geboren sei. Theologie muß er also studiren, denn das Studium der Rechte und Medicin kostet zu viel, und das der philosophischen Wissen=schaften führt nicht sogleich zu Brode. Daher findet man, besonders unter den jungen katholischen Geist=lichen, zwar manche talentvolle und vorurtheilsfreie, aber auch viele nur wenig cultivirte, oft ganz an

Kopf und Herz verwahrloste Subjecte. Ohne Erziehung und besondere Anlagen kommen welche, die besser thäten, sich von einem ehrsamen Handwerke oder vom Ertrage des älterlichen Pfluges zu nähren, auf die Stadtschule, werden aufgenommen, weil Alles angenommen wird, was kommt, vorzüglich der Schüler, dem der Pfarrer, vielleicht nur um die zudringliche Mutter loszuwerden, vielleicht auch nur aus blinder Vorliebe zu ihm, weil er als sein Meßjunge die herkömmlichen lateinischen Sprüche recht laut und zu rechter Zeit ein Jahr lang hergesagt hatte, ein empfehlendes Zeugniß mit auf den Weg gibt. So kommt er an und so wird er aufgenommen. Seine Sitten sind roh und ungeschliffen; es fehlt ihm an Verbindung mit guten Familien; er hat keine Gelegenheit, die rohen Sitten abzuschleifen; oft muß er Hunger und Kummer leiden; denn die gute Mutter zu Hause kann kaum ihre Abgaben erschwingen. Er legt sich, um sich nothdürftig zu ernähren, aufs Stundengeben, und dieses schrumpft seine beschränkte Geisteskraft noch mehr zusammen. Er bekommt nie eine freiere Ansicht des Lebens. Convict, Stipendium und Panisbrief ist die Lockspeise, welche ihn vielleicht auf eine entfernte katholische geistliche Lehranstalt zieht. Dahin gehet er endlich roh, wie er auf die Schule

kam. Nun wird förderhin nur an das gedacht, was die Hierarchie zu ihrer Brodwissenschaft zählt, — an die Lehre von den Sacramenten, von der Allgewalt des Papstes, und an die Vorschriften des h. Concils von Trident. — Das Bißchen Schule wird verschwitzt, wo überhaupt nie an ein Eindringen in den Geist der Alten zu denken war; und so bleiben zuletzt für ihn nur zwei große Sorgen noch: „Werd' ich durchs Examen kommen?" und: „Wird sich das bischöfliche Vicariat, ein **Hochwürdigster** oder **Hochwürdiger** und gnädiger Herr meiner und meiner armen Mutter erbarmen, und mir bald zu einer Pfarrei verhelfen?" Er kommt endlich zum Examen, und da der menschlich fühlende Examinator, eingedenk der Schwierigkeiten, mit denen auch er bis zu seinem jetzigen Posten zu kämpfen hatte, von dem Candidaten Nichts mehr als bloße Gedächtnißsache, und Etwas barbarisches Latein verlangt, **kommt durch** und soll endlich auf Antrag der bischöflichen Behörde eine im Großherzogthume erledigte katholische Pfarrstelle für sein langes Schmachten und Dulden erhalten! Wie, hier sollte die **Staatsbehörde**, die Immediat-Commission sich mit der bloß von der bischöflichen Behörde — der ausländischen — vorgenommenen Prüfung des Candidaten, mit der bloßen, ihr von daher

geschehenen Mittheilung des Erfolgs der Prüfung begnügen? gibt das Pfarramt dem Candidaten die Talente, die er nie besaß? wird er nun in den Geist der Wissenschaft eindringen, von dem er nie eine Ahnung hatte? Wird sich nun, da er glebae adscriptus ist, die Pedanterie verlieren, die sich mit ihm in seinem Stübchen ansiedelte? Wird sein Aeußeres jenen ästhetischen Zuschnitt bekommen, welcher dem Landpfarrer so wenig als einem andern Gebildeten zu erlassen ist, wenn er nicht häufig in der Gesellschaft und selbst in der Kirche geschmacklos und lächerlich erscheinen, und uns an seine frühere Erziehung erinnern soll, deren Spuren er so wenig zu verwischen gesucht hat?

Summa Summarum, wäre es nicht weise gethan, hierin den Lücken des Gesetzes durch eine vollständige Instruction über die auch von der Immediat-Commission (im nicht dogmatischen Fache) noch vorzunehmende Prüfung der katholischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung nachzuhelfen? und überhaupt anzuordnen, daß die Landeskinder, ehe sie sich zum theologischen Studium auf eine katholische geistliche Lehranstalt begeben, sich vorerst bei der Immediat-Commission Admissions-Zeugnisse erwirken müßten?

Sehr zweckmäßig erscheint in dieser Beziehung die durch das Darmstädter Regierungsblatt vom 18. Juni d. J. bekannt gemachte Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz, wornach 1) die den Theologie Studirenden katholischer Confession ertheilte Erlaubniß, auswärtige Studien-Anstalten zu besuchen, sich nur auf die theologischen, keineswegs aber auf Gymnasial-Studien erstreckt und wornach es 2) keinem Studierenden erlaubt ist, eine in- oder ausländische theologische Lehranstalt besuchen, ehe er entweder auf einem inländischen Landes-Gymnasium vorschriftsmäßig examinirt ist, oder die Prüfung der Reife auf der Landes-Universität bestanden, und ehe er, wenn er eine ausländische theologische Lehranstalt besuchen will, die vorschriftsmäßige Erlaubniß dazu erhalten hat. Den Zuwiderhandelnden soll der Ordinationstitel verweigert werden.

§. 17.

Was die Verleihung der katholischen Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen anlangt: so kann dieselbe ordentlicher Weise nicht anders als an Landeskinder geschehen, vorausgesetzt nur, daß sie dazu gehörig vorbereitet und tüchtig befunden worden sind.

Dem

Dem Landesherrn bleibt, und zwar mit Ausschluß jedes Devolutions-Rechtes der bischöflichen Behörde, die Vergebung solcher Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen vorbehalten, in Ansehung welcher demselben das Patronats-Recht zusteht, es mag dieses durch Fundation, Dotation, Herkommen, oder vermöge irgend eines Rechts-Titels erworben worden seyn. Auch fallen in das landesherrliche freie Patronats-Recht diejenigen Kirchenpfründen, zu welchen vormals geistliche Corporationen oder einzelne Glieder derselben, als solche, nominirt (präsentirt) haben. Die Collation der übrigen Pfarreien und Pfründen steht dem Bischofe zu. Sie kann aber nur an solche Personen geschehen, wider welche der Landesherr Etwas nicht einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung. Die Bestellung der Pfarr-Vikarien und Cooperatoren bleibt der bischöflichen Behörde, nach vorgängiger Communication mit der Immediat-Commission überlassen.

Mit Recht sollen die Eingebornen vor den Ausländern bei Verleihung der katholischen geistlichen

Aemter den Vorzug haben. Nur darf der Eingang des vorstehenden Paragraphen nicht so verstanden werden, als ob nicht auch Ausländern katholische Pfarreien und andere kirchliche Pfründen im Großherzogthume übertragen werden könnten.

Die Weimarische Constitution verleihet den Unterthanen kein **ausschließendes** Recht auf Staatsdienste oder Kirchendienste, vielmehr ist der Regent befugt, zu diesem wie zu jenem auch Ausländer nach wohl erwogenen Rücksichten zu rufen, und diesen selbst vor Inländern den Vorzug zu geben, wenn er letztere nicht für so tüchtig findet, oder fürchtet, daß ihre Anhängigkeit an veraltete Mißbräuche und Vorurtheile, ihre Familien-Verbindungen, ihre Verkettungen mit den Anhängern einer gegen die Regierung gebildeten Partei oder ähnliche Umstände auf sie einen Einfluß haben, der bei Weitem den Vortheil überwiegt, den sich sonst der Regent von ihrer Vaterlandsliebe und ihrem Eifer für Staat und Kirche versprechen könnte.

Es braucht hiernächst, so viel die von dem Landesherrn ausgehende wirkliche Verleihung der katholischen Pfarreien betrifft, kaum der Erinnerung, daß der **Großherzog von Weimar** in dieser Beziehung als Nachfolger der ehemaligen Regenten der nun ver-

weltlichten Theile des vormaligen Fürstenthums Fulda — der Aemter Geisa und Dermbach — zu betrachten ist. Da nun die Pfarreien in beiden Aemtern nicht von den ehemaligen Bischöfen als solchen, sondern von ihnen in ihrer Eigenschaft als Fürstbischöfe, als **Regenten**, vergeben worden sind, also von Pfarreien nicht die Rede seyn kann, bei welchen das sogenannte Verleihungsrecht des Bischofs (*collatio libera*) — nämlich das Recht des Bischofs, unabhängig bloß nach seinem Dafürhalten eine mit den kanonischen Eigenschaften versehene Person zu einem Kirchenamte zu ernennen — eintritt, so liegt in dem vom Gesetzgeber gebrauchten Worte **Vergebung**, gegen das die bischöfliche Behörde zu Fulda so viel erinnert hat, durchaus kein Eingriff in die Rechte katholischer Kirche. Die **Vergebung** ist ja verschieden von der geistlichen **Investitur**, der wirklichen Einführung in das geistliche Amt und in die Ausübung der damit verbundenen geistlichen Verrichtungen. Diese soll und wird forthin, wie es deutlich genug im folgenden §. ausgedrückt ist, im Namen des Bischofs durch seinen Bevollmächtigten geschehen, der nicht gehindert ist, den neu angestellten Geistlichen unter den herkömmlichen kanonischen Feierlichkeiten in der Kirche seiner Gemeinde vorzustellen, und ihm das

Kirchenamt nach den üblichen Symbolen zu übertragen.

Es kommt hier nichts auf den Gebrauch der Wörter an, wornach sonst die römischen Kanonisten zwischen collatio libera und necessaria, zwischen institutio tituli collativa seu verbalis, institutio authorisabilis, institutio realis vel installatio, in ihrer Kunstsprache unterschieden. Es fragt sich nur, hat der Staat ein Recht, den von der bischöflichen Behörde zur Verwaltung geistlicher Stellen für fähig erachteten Candidaten die Pfarreien aus eigner Gewalt zu übertragen? Dieses Recht kann ihm als ein Ausfluß der äußeren Kirchenregierung und Kraft des ihm zustehenden Rechts der kirchlichen Oberaufsicht so wenig streitig gemacht werden, als das Recht, der bischöflichen Behörde die Anwendung jedes **Devolutionsrechts** zu untersagen. So gut der Staat dafür sorgt, daß die eigentlichen Staatsdienststellen **zeitig** besetzt werden, so gewiß auch wird er darauf bedacht seyn, daß dem natürlichen Zwecke der Kirchenbeamten gemäß diese niemals fehlen. Läßt sich gegen den Staat die Vermuthung nicht hegen, daß er sich hierunter auf irgend eine Weise Etwas durch Saumseligkeit werde zu Schulden kommen lassen, so ist nicht abzusehen, wie bloß auf den Grund dieser

Vermuthung — denn auf einem andern beruhet das **Devolutionsrecht** nicht — [50]) die bischöfliche Behörde für diesen Fall ein außerordentliches Verleihungsrecht in Anspruch nehmen könnte. Ein solches Recht verträgt sich nicht mit der Würde des Staats, aus dessen Nachlässigkeit niemals einer untergeordneten Behörde, sie mag für kirchliche oder weltliche Dinge von ihm niedergesetzt seyn, die Befugniß zur Ausübung eines Rechts erwachsen darf, das nur dem Staate angehört, das unveräußerlich ist, niemals einen Verzicht zuläßt, und folglich unter keinen Umständen jemals verloren gehen kann.

Das **Devolutionsrecht**, welches das bischöfliche Vicariat im Sinne der römischen Curie behauptet, gehört unter die durch das heutige öffentliche Recht des deutschen Bundes unnütz gewordenen Antiquitäten. Es würde, hätte man es beachten wollen, die Anomalie herbeigeführt haben, daß, wäre die bischöfliche oder erzbischöfliche Behörde in Verleihung der geistlichen Stellen auch nachlässig, nun der Papst deren Nachlässigkeit heilen und ergänzen,

---

50) Siehe den Titel der Decretalen de suprema praelatorum negligentia. (1. 8.)

Wiese, Handbuch des gemeinen, in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 2. Thl. §. 233 und 233.

und so die Pfründe jure devoluto verleihen dürfe; denn das **Devolutionsrecht** wird nach kanonischen Grundsatzen stufenweise von **Unten** nach Oben geübt.[51]) Aber eben dieser, aus dem Devolutionsrechte nothwendig hervorgehenden Concurrenz des Großherzogthums sollte durch Ausschluß jedes Devolutionsrechts für immer vorgebeugt werden.

Es kann überhaupt dieses Recht nur insofern eine Bedeutung haben und Wirkung äußern, als es sich aus dem Begriffe der höchsten Staatsgewalt ableiten läßt. Darf in dieser Hinsicht allerdings der Staat, vermöge seines Oberaufsichtsrechts über die Kirche, selbst ihre Gesellschaftsrechte, um Nachtheile des Staats und der Kirche zu verhüten, ausüben,[52]) so folgt auch, daß **er**, aber kein anderer, es ist, der sich hinsichtlich der Collation derjenigen Pfarreien und Pfründen, die nach dem Gesetze dem Bischofe mit Vorbehalt der exclusive des Landesherrn, überlassen worden ist, jener Befugniß bedienen kann. Es

---

51) C. 2. 15. X. de concess. praeb. C. 2. 4. 5. X. de suppl. negligent. prael. C. 12. X. de jure patronatus, C. 41. X. de electione. C. 18. eodem in 6.

52) Jo. Nic. *Moeckert* jus devolutionis imperanti ex jure territoriali competens secundum principia juris naturalis. Jenae 1754.

bedurfte aber keiner deßfallsigen ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze oder eines Vorbehalts, am Allerwenigsten unter dem Namen des Devolutionsrechts; denn was der Staat bei der etwa unterlassenen gehörigen Provision einer Kirchenpfründe zu thun hat, ist niemals unter den bloßen Gesichtspunct seiner Befugniß zu stellen, sondern hängt auf das Genaueste mit seiner Schutzpflicht zusammen, die niemals ruhen darf.

§. 18.

Sämmtliche katholische Pfarreien des Großherzogthums bilden ein Decanat, welchem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht.

Die Installation eines neuen Pfarrers und die Einsetzung desselben in den Genuß der Pfründe geschieht von dem Justiz-Beamten des Bezirkes und dem Dechant, als dem bischöflichen Bevollmächtigten, nach der hierüber bestehenden Vorschrift.

Vor der Installation ist jeder Geistliche, als Unterthan und Diener, dem Staate eidlich zu verpflichten.

Keinem Geistlichen ist erlaubt, besondere Würden, Titel und dergleichen von einem

auswärtigen Fürsten, geistlichen oder weltlichen Standes, ohne Einwilligung des Landesherrn anzunehmen.

Ehemals war es der Erzpriester, der Archipresbyter oder Protobresbyter (wie er in der Nov. 123. c. 3. genannt wird) der durch Alter oder sonst ausgezeichnete erste Priester an der Kathedralkirche, welcher, vermöge seines Amtes, schon vicarius natus ordinis episcopalis war und in der Abwesenheit des Bischofs die Oberaufsicht über die übrigen Geistlichen führte.[53]) Seitdem der Klerus der katholischen Kirche nicht mehr den stehenden Senat des Bischofs ausmacht, und durch das Entstehen der Domkapitel eine völlige Veränderung in der Organisation der Diöcesan-Verfassung entstanden ist, hat sich die Würde und der Vorzug eines ehemaligen Presbyters verloren. Viele Verrichtungen, die sonst den Erzpriestern oblagen, sind heut zu Tage auf den **Dom-** und **Stifts-Dechant** und auf den **Land-Dechant** übergegangen.[54])

---

[53]) Siehe den ganzen Titel der Decretalen de officio archipresbyteri (I. 24.)

[54]) Ueber den Unterschied zwischen decanus urbanus und decanus ruralis vergleiche den Tit. X de officio archidiaconi und Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. 1. Thl. S. 826.

Der den sämmtlichen katholischen Pfarreien des Großherzogthums vorstehende **Land=Dechant** führt die Aufsicht über die Seelsorge uud die Sittlichkeit der katholischen Pfarrer des Landes und überhaupt über den öffentlichen Gottesdienst. Jedoch geht seine Gewalt nicht über die Schranken einer heilsamen Ermahnung. Er macht die Beschlüsse der Immediat=Commission, insofern sie seinen Wirkungskreis betreffen, bekannt und sorgt für deren Vollziehung. Er hat jährlich ein Mal die Pfarreien und Kirchen zu visitiren, und über die weiter unten §. 31. vorkommenden Fragen an die Immediat=Commission zu berichten. Er stehet auch, als perpetuirlicher Schul=Inspector über alle Schulen, wie jeder einzelne Pfarrer als Aufseher der Schulen in seiner Pfarrei, mit der Immediat=Commission, welcher überhaupt die oberste Aufsicht über die katholischen Schulen obliegt, in Verbindung. Der **Land=Dechant** besorgt auch das Begräbniß der verstorbenen Pfarrer seines Bezirks, wobei er darauf zu sehen hat, daß die Pfarrbücher, die Pfarr=Registratur, Siegel, und Alles, was nicht zum Privat=Vermögen, sondern zum Pfarramte gehört, in sichere Hände komme. Er hat die Pfarrei=rechte zu wahren, den Tod der Pfarrer der Immediat=Commission unverweilt anzuzeigen und Vorsorge

zu treffen, daß der Pfarr=Gottesdienst und die pfarrlichen Verrichtungen nicht unterbrochen werden. Er stellt die neu ernannten Pfarrer, nachdem sie von dem Justiz=Beamten des Bezirks in die Temporalien eingewiesen worden und der Staatsbehörde den vorgeschriebenen Eid geleistet haben, in Gegenwart des Justizbeamten und der versammelten Pfarr=Gemeinde in der Kirche vor, und übergibt ihnen die Zeichen ihres geistlichen Amts. Ueber diese gemeinschaftliche, an Einem Tage vorgehende geistliche und weltliche Investitur führt der Justizbeamte ein Protokoll. Dem Land=Dechant bleibt unbenommen, ein sogenanntes bischöfliches Investitur-Instrument zu fertigen. Dieses wird bloß als Approbation ad curam et jurisdictionem parochialem angesehen. Geschieht darin eine etwaige Einweisung in den Genuß der Temporation **im Namen des Bischofs**, oder die Erwähnung eines in die Rechte des Staats eingreifenden **Vorbehaltes**, so wird es in dieser Beziehung für wirkungslos erklärt.

Ueber die Wahl des **Land=Dechants** hat das Gesetz keine Bestimmung für nöthig geachtet. Es bleibt also bei der Regel. Stirbt der Land=Dechant oder legt er seine Stelle nieder, so übernimmt der älteste Pfarrer des Landes seine Verrich=

tung, meldet den Tod, sorgt für dessen Begräbniß, und erbittet sich von der Immediat-Commission die Erlaubniß, eine neue Dechants-Wahl vorzunehmen. Der von den sämmtlichen katholischen Pfarrern des Großherzogthums Erwählte wird dann vom Großherzoge als **Land-Dechant** ernannt, sobald dawider kein erhebliches Bedenken vorwaltet. Im Königreiche **Baiern** steht die Ernennung der Dechanten auch dem Könige zu.[55])

§. 13.

Die Anstellung der Schullehrer, welche auf Seiten des anzustellenden die erlangte Volljährigkeit und eine gut bestandene Prüfung voraussetzt, bleibt der Immediat-Commission überlassen.

Da aber die Schullehrer in der Regel zugleich den Religions-Unterricht in den Elementarschulen ertheilen, auch Kirchendiener sind, und insofern unter der bischöflichen Behörde stehen: so hat die Immediat-Commission die bischöfliche Behörde von jeder solchen Anstellung in Kenntniß zu setzen, auch

---

[55]) Vergleiche **Schunk** baierisches Staatsrecht S. 687.

den Schullehrer selbst anzuweisen, daß er sich bei solcher ordnungsmäßig zu melden habe.

Die Schullehrer werden vor ihrer Anstellung von der Immediat-Commission für das Kirchen- und Schulwesen verpflichtet. (§. 18.)

Aus der der Immediat-Commission überlassenen Anstellung der Schullehrer folgt, daß diese Behörde auch berechtigt und verbunden ist, dafür zu sorgen, daß Schullehrer, welche ihr Amt wegen hohen Alters, Krankheit, oder sonstiger Umstände nicht mehr gehörig und mit Nutzen zu verwalten im Stande sind, entweder einen Amtsgehilfen erhalten, oder nach Befinden pro emeritis erklärt werden, — und demnächst auch die den Substituten oder resp. dem emerito auszusetzende Provision zu reguliren.

Es wäre zu wünschen, daß jeder designirte Schullehrer selbst nach genüglich überstandener Prüfung von der Immediat-Commission nicht eher angestellt und verpflichtet werde, als bis derselbe eine öffentliche Probe abgelegt habe. Diese Vorsicht ist besonders darum nöthig, weil die Schullehrer-Seminarien, aus welchen die Candidaten hervorgehen, ausländische sind, und folglich der

Oberaufsicht der landesherrlichen Kirchengewalt entzogen bleiben.

Da übrigens der positive Religionsunterricht einen Hauptgegenstand der katholischen Schulen ausmacht und aus diesen die künftigen katholischen Kirchen- und Schuldiener für das Großherzogthum hervorkommen, so hat das Gesetz die Schullehrer vorzüglich in ihrer Qualität als Kirchenbeamte im Auge gehabt. Als solche stehen sie zwar unter der bischöflichen Behörde, und haben sich nach den Anordnungen derselben, insoweit diese den religiösen Unterricht betreffen, zu richten, sie bleiben aber nichts desto weniger in Allem, was ihre Amtsführung angehet, der besonderen Oberaufsicht der Immediat-Commission unterworfen, welche durch die Pfarrer und den Land-Dechant über sie die strengste Aufsicht führen läßt, damit sie sowohl ihre Amtspflichten nach deren ganzem Umfange treu und gewissenhaft erfüllen, als auch in ihrem Lebenswandel und in ihrem ganzen Benehmen außerhalb der Amts-Verwaltung sich Etwas nicht zu Schulden kommen lassen, wodurch die Würde und heilsame Wirksamkeit ihres Amts benachtheiligt und den Gemeinden ein Aergerniß gegeben werden möchte.

§. 20.

Bei einer jeden Pfarr- und Filial-Kirche besteht ein Kirchenvorsteher-Amt aus dem Pfarrer und zwei katholischen Gemeindegliedern. Eines der letztern hat unter Anleitung und Beirath des Pfarrers das Rechnungswesen zu besorgen; es soll künftig ständig seyn und nicht jedes Jahr wechseln. Zum andern Vorsteher soll jedes Mal der Orts-Schultheiß genommen werden, wenn er sich zur katholischen Kirche bekennt. Beide Vorsteher werden der Immediat-Commission von dem Pfarrer vorgeschlagen und von solcher nach Befinden bestätigt.

§. 21.

Diesem so gebildeten Kirchenvorsteher-Amte ist die Verwaltung des Kirchenvermögens, sowie der Pfarrei- und Kaplanei-Fonds, ingleichen die Aufsicht auf die geistlichen Gebäude übertragen; doch stehet dasselbe unter der Oberaufsicht der Immediat-Commission, welche für Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens der geistlichen Fonds möglichst selbst zu sorgen und darauf

zu sehen hat, daß die Einnahme der Kirche ihrem Zwecke gemäß verwendet und jede überflüßige Ausgabe vermieden werde.

Da die Kirchen zu Weimar und Jena das ihnen zugehörige Gut nicht selbst verwalten, sondern dasselbe zu jeder Zeit verpachtet ist: so bleibt es der Immediat-Commission lediglich überlassen, die Einrichtung dahin zu treffen, daß von den vierteljährig zu erhebenden Pachtgeldern nach Abzug der Unkosten, die Besoldung des Pfarrers und des Cantors, welche bei jenen Kirchen angestellt sind, ausgezahlt und der Ueberschuß an die Kirchen-Aerarien abgeliefert werde. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt den Pfarrern.

§. 22.

Die Kirchenvorsteher sind insbesondere noch verpflichtet, die zeitige Beitreibung der zurückzuzahlenden Kirchen- und Pfarrei-Capitalien, sowie die ordentliche und prompte Erhebung der jährlichen Kirchen-Einkünfte zu besorgen, nöthigen Falls durch ordnungsmäßige Anrufung der richterlichen Hilfe. Es

ist ihnen nicht erlaubt, Rückstände irgend einer Art in den Rechnungen fortzuführen, wenn nicht von den Justizämtern zuvor bezeugt worden, daß entweder der Schuldner in Concurs befangen oder ein Gegenstand der Auspfändung bei demselben nicht vorhanden gewesen ist.

Gesuche um Erlaß von Kirchengeldern, Früchten u. s. w. müssen bei der Immediat-Commission angebracht werden. Der Ertrag des Cymbel-Beutels und des Opfers gehört ebenfalls zu den Einkünften der Kirchen und muß von den Vorstehern nach vollendeter Einsammlung übernommen und verrechnet werden.

Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zum Beßten einer Kirche, Pfarrei oder Schule können ohne Genehmigung der Immediat-Commission, welche die etwa dabei gemachten Bedingungen zu prüfen hat, nicht angenommen werden; ist aber diese erfolgt, so sind jene in der Rechnung zu vereinnahmen. Collecten für Kirchen, Pfarreien und Schulen sind unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hierzu untersucht und

die

die landesherrliche Autorisation ertheilt worden ist.

§. 24.

Der Pfarrer und der Rechnungsführer haben alle eingehende Kirchengelder und Schuld-Documente der Kirchen, Pfarreien u. s. w. im Kirchenkasten der Pfarr-Repositur unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu verwahren, so daß Keiner ohne den Andern diesen Kasten öffnen kann.

Wenn Kirchen- und Pfarrei-Capitalien von Schuldnern, von Concurs- oder von Erbmassen an das Kirchenvorsteher-Amt zurückbezahlt, ingleichen wenn Legate und andere Stiftungsgelder an das Kirchen-Aerar abgegeben worden sind: so hat darüber das Kirchenvorsteher-Amt und zwar Namens desselben der Pfarrer, nach einstweiliger Hinterlegung der eingegangenen Gelder im Kirchenkasten, unverweilt an die Immediat-Commission zu berichten. Diese Behörde soll die nöthigen Anordnungen treffen, daß die zurückbezahlten oder sonst eingegangenen Gelder gegen gerichtliche Sicherheit und gegen Verhypothecirung solcher unbeweglicher Güter

wiederum ausgeliehen werden, deren gerichtliche Taxe in der Regel dem dreifachen Werthe des Anlehens sich nähert, oder wenigstens mehr als das Doppelte desselben beträgt.

Gleichergestalt ist an die Immediat-Commission zu berichten, wenn Capitale des Kirchen-Vermögens in Concursen verloren gehen, ingleichen wenn die Aufnahme eines Darlehens für die Kirche nothwendig oder räthlich scheint.

§. 25.

Dem Kirchenvorsteher-Amte liegt ferner ob: die Erhaltung der Kirchengeräthe und Effecten, worüber ein vollständiges Inventarium zu führen; vom Vorsteher-Amte und dem Sakristan zu unterzeichnen und der jährlichen Kirchenrechnung beizulegen ist.

§. 26.

Die Kirchenvorsteher sind befugt, alle bei den Kirchen vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben ohne weitere Anfrage aus den Mitteln der Kirchen zu be-

streiten; nur darf der Kirchen-Rechnungsführer ohne Anweisung des Pfarrers keine Zahlung leisten.

Dagegen muß zu allen nicht ständigen Kirchenausgaben, z. B. für neue Anschaffungen, Ausbesserungen der Kirchengeräthe und Paramente, wofür die Kosten mehr als zwei Thaler betragen, die Autorisation von Seiten der Immediat-Commission eingeholt und im Falle eines bedeutenden, die Summe von fünf Thalern übersteigenden Kostenaufwandes, zugleich eine Bescheinigung des Dechanten über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgabe beigebracht werden.

§. 27.

Eine vorzügliche Sorge der Kirchenvorsteher ist die für die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude.

Sind

1) die Bauten und Reparaturen an den geistlichen Gebäuden aus Kammermitteln zu bestreiten: so sind kleinere Reparaturen und solche, auf deren Verzug Gefahr haftet, dem Rentamte des Bezirkes sofort

anzuzeigen, damit von diesem, wie bei andern Domanial=Gebäuden, die erforderliche Anordnung getroffen werde. Ueber größere Reparaturen und Bauten ist von dem Kirchenvorsteher=Amte jedes Mal an die Immediat=Commission zu berichten, welche deßhalb mit dem Kammer=Collegium und nach Befinden mit der Ober=Baubehörde sich zu berechnen, bei Neubauten aber die landesherrliche Zustimmung von dem Staats=Ministerium einzuholen hat.

Ist

2) die Kirche selbst verbunden, dergleichen Bauten und Reparaturen aus ihren Mitteln zu bestreiten: so dürfen und sollen

a) die Kirchenvorsteher diejenigen Bauten u. s. w. deren Kosten nicht über zwei Thaler betragen, oder durch deren längeren Verzug das Gebäude offenbaren Schaden leidet, fertigen lassen, und erst nachher, wenn solches geschehen ist, an die Immediat=Commission berichten; dagegen

b) in jedem andern Falle vor der Anordnung des Baues u. s. w. von der Im=

mediat-Commission die Autorisation einzuholen und dem an dieselbe zu erstattenden Berichte ein genauer Kostenanschlag beizufügen ist.

Fallen endlich

3) dergleichen Ausgaben den Pfarrgemeinden zur Last: so ist der Orts-Schultheiß, welcher zugleich Kirchenvorsteher ist, schuldig, bei persönlicher Verantwortlichkeit, sowohl geringere Reparaturen unter fünf Thalern, als größere Reparaturen, von deren Verzug augenscheinliche Gefahr und Nachtheil zu befürchten steht, sofort machen zu lassen und im letztern Falle dem Bezirks-Landrathe desselben pflichtmäßig anzuzeigen.

Die Immediat-Commission wird darauf sehen, daß auch hier, wie überall, in Gemäßheit der vorhandenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikel auf gehörige Weise verfahren, ingleichen daß den bestehenden Landesgesetzen über die Wirksamkeit der Landräthe in Gemeindesachen genau nachgegangen werde.

§. 28.

Sollen neue Kirchen, Pfarr und Schulhäuser oder neue Anbauten an solchen, errichtet werden: so hat die Immediat-Commission vorher die Nothwendigkeit des Neu- oder Anbaues, den hierüber gefertigten Riß und, wenn die Kosten aus dem Kirchen-Aerare bestritten werden müssen, auch den dießfallsigen Kostenanschlag zu prüfen, nicht minder zu untersuchen, ob die hierzu nöthigen Mittel vorhanden sind. Wegen dieser Bauten ist zugleich mit der bischöflichen Behörde die erforderliche Communication zu pflegen und erst wenn dieses geschehen, darüber Bericht zum Staats-Ministerium zu erstatten.

§. 29.

Entstehen wegen der den Kirchen, Pfarreien und Schulen gehörigen Güter, ingleichen wegen der ihnen zustehenden Gerechtsame oder ihres sonstigen Vermögens, Prozesse irgend einer Art, so liegt zwar deren Betreibung den Kirchenvorstehern ob; jedoch müssen sie zuvor, es mag die Kirche als klagender oder als beklagter Theil auftreten, die

Autorisation dazu von der Immediat-Commission einholen, welche nach Gutbefinden einen Actor bestellen wird. Soll ein Vergleich in der Sache giltig abgeschlossen werden, so bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung von Seiten der Immediat-Commission.

§. 30.

Ueber die Verwaltung des Kirchenvermögens sollen die Kirchenvorsteher jährlich eine Rechnung ablegen, welche der Pfarrer in drei Exemplarien nebst den hierüber gestellten Präliminar-Bemerkungen an die Immediat-Commission zur Revision einzusenden hat. Dieses soll jedes Mal zwei Monate nach Ablauf des Jahres bis zum 1. März bei Vermeidung einer ihm aufzuerlegenden Strafe, geschehen. Eins jener Exemplarien ist sodann der bischöflichen Behörde oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welchen es bei etwa sich ergebenden Umständen unbenommen bleibt, sich darüber mit der Immediat-Commission zu benehmen.

Alle diese Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens, über Kirchenbauten und Rech-

nungswesen bieten keinen Stoff zu einer noch nähern Erläuterung dar. Sie beruhen Theils auf den schon entwickelten allgemeinen Grundsätzen, Theils auf örtlichem Herkommen, und sind besonders aus den bestehenden Landesgesetzen über die Verwaltung in Kirchen- und Gemeindesachen hervorgegangen, in welche einzugehen von dem Zwecke meiner Darstellung abführen und meiner Schrift eine Ausdehnung geben würde, die selbst der schlichte Verstand der Kirchenvorsteher — für welche jene Vorschriften zunächst berechnet sind — für entbehrlich halten müßte. Indessen wird es doch nicht unnützlich seyn, einige allgemeine Bemerkungen über die Beschwerden anzuknüpfen, die das bischöfliche Vicariat in Fulda auch gegen die §. 20 — 31 des Gesetzes vorbringen zu müssen für gut gefunden hat. Sie gehen darauf hinaus: daß der Immediat-Commission zu Eisenach viel zu viel, dem Bischofe aber gar kein Einfluß eingeräumt sei. Hätte das Vicariat bedacht, daß der Regent als Schutzherr aller Kirchengüter seines Landes nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet ist, auf eine sowohl Fundations- und zweckmäßige, als auch dem Beßten des Staats angemessene Verwaltung und Verwendung derselben aufmerksam zu seyn, daß vorzüglich der Staat dabei

interessirt ist, daß gemeinnützige Anstalten nicht durch eigennützige und schädliche Verwaltung ihrer Fonds zu Grunde gehen und damit der Nothwendigkeit der subsidiarischen Vertretung und Unterstützung aus eignen Mitteln thunlichst vorgebeugt werde: so hätte es darüber, daß alle zur Erreichung des nächsten und hauptsächlichsten Zweckes der Kirchengüter sich nöthig machende allgemeine und specielle Maßregeln nur von der **inländischen** Behörde — der Immediat-Commission — forthin ausgehen sollen, nicht böse werden können. Es hätte selbst darum bitten müssen, daß ihm die vor der Territorial-Veränderung zuständig gewesene Oberverwaltung des Kirchen- und Schulguts in den Aemtern Geisa und Dermbach abgenommen werde. Es hätte in dieser Beziehung um so weniger als ein Cicero pro domo auftreten sollen, je einleuchtender es jedem Unbefangenen ist, daß eine Local-Kirchen-Inspection niemals unter der Leitung einer **ausländischen** Oberbehörde stehen darf. Gibt das Vicariat in seiner Beschwerdeschrift selbst zu, daß dem Staate ein Aufsichtsrecht über das Kirchen-Vermögen zustehe, so muß es auch einräumen, daß dieses Recht ein Ausfluß der landesherrlichen Kirchengewalt ist, womit ein Oberverwaltungsrecht eines ausländischen Bischofs sich nicht verträgt. Eine

ausländische Behörde kann niemals Gerechtsame der Oberaufsicht und allgemeinen Advocatie, auch nicht über geistliche Güter üben. Die Oberaufsicht auf die den Kirchen und kirchlichen Instituten, den Pfarreien, Schulen und sonstigen geistlicher Stiftungen zugehörigen Güter, Gebäude, Grundstücke und deren zweck- und fundationsmäßige Verwaltung und Verwendung einer ausländischen bischöflichen Behörde überlassen oder übertragen wollen, hieße nicht nur das Verhältniß der höchsten Gewalt zu den kirchlichen Instituten verkennen, sondern auch das inländische Kirchenvermögen, auf welches die Erhaltung der Kirchendiener und des Cultus basirt ist, gefährden. Oder glaubte das Vicariat zu Fulda im Ernste, daß es oder der im Auslande lebende Bischof gleichsam mit fremden Augen und Ohren die Nothwendigkeit des Baues und die Approbation der Veranstaltung desselben, deßgleichen die definitive Bestimmung, ob dazu Etwas und wie viel aus dem Kirchenvermögen des Orts entnommen und auf welche Weise die übrigen Kosten nebst den nöthigen Diensten von den Eingepfarrten aufgebracht und bestritten werden sollen, auch wer hierunter als Eingepfarrter anzusehen sei, besser beurtheilen werde, als die vom Staate dazu niedergesetzte inländische Behörde? Nur diese kennt

das wechselnde Bedürfniß der Gemeinden, den Zustand der Aerarien, der geistlichen Gebäude, der Gemeindecassen und diese nur wird im Stande seyn, jeder irgend nachtheiligen und eigenmächtigen Gebahrung mit dem Kirchengute von Seiten der Nießbraucher selbst oder der Administratoren und der Schuldner Grenzen zu setzen und für die Zukunft vorzubeugen; demnächst aber auch, bei eintretendem Unvermögen der Kirchen-Aerarien, die kirchlichen Local-Bedürfnisse mit Nachhalt zu befriedigen und für die Erfüllung der den Eingepfarrten hierunter obliegenden subsidiarischen Verbindlichkeit die nöthige Sorge zu tragen.

Daß hiernächst die Giltigkeit der Geschenke, Vermächtnisse und Stiftungen vom Staate abhängig gemacht wird, gehört unstreitig zu den Fortschritten der praktischen Staatswissenschaft und entspricht den Grundsätzen des heutigen Staatsrechtes, wornach keine kirchliche Gemeinheit ohne Bewilligung der Staatsgewalt weder durch Schenkung, noch durch Vermächtniß, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen erwerben darf und der Inhalt und Zweck jeder neuen Stiftung zur Ausübung des oberhoheitlichen Verwahrungs- und Oberaufsichtsrechts und zur Erhaltung des Schutzes dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden muß; damit erstens neue Stiftungen

keine dem wahren Religionszwecke und dem allgemeinen Wohle entgegenstehende Bestimmung erhalten und zweitens, damit bei dem noch behaupteten Grundsatze der Unveräußerlichkeit und Immunität der Kirchengüter nicht zu viele Vermögenstheile dem staatswirthschaftlichen Verkehre entzogen, und in die todte Hand geleitet werden.[56]) Die darum gesetzlich ausgesprochene Vorsicht wird jeder Geschäftskundige für nöthig finden, der sich erinnert, welche Reichthümer und welche Massen von Grundbesitz der katholische Klerus, die Orden, bei dem aus den verschiedensten Ursachen beförderten Stiftungsgeiste in Deutschland, Frankreich, Spanien u. s. w. zusammenzubringen gewußt haben. Auch ist ja bekannt genug, daß die Hierarchie unermüdlich ist in ihrem Eifer, wenn es darauf ankommt, ihren Geld- und Grundbesitz zu vermehren. Noch immer schärft sie ihren Kirchengliedern ein, daß das Stiften und Beschenken zum Beßten der Kirchen, Klöster und ihrer Diener, die Sündenschuld lösche und von den Qualen des Fegefeuers erlöse. So eine Ermahnung an den Kranken und Sterbenden, in articulo mortis beigebracht, verfehlt ihre Wirkung nicht!

---

[56]) Die Hierarchie hat todte Hände (manus mortuas) weil sie Nichts von dem zurückgibt, was einmal in ihre Hände gekommen ist.

Das Vicariat hätte doch billig auch an andere Staaten denken sollen, die längst schon durch weise Einschränkungen und Verbote von Veräußerungen an todte Hände der übermäßigen Vermehrung des Kirchenguts Schranken zu setzen suchten und durch die sogenannten **Amortisationsgesetze** darauf bedacht waren, damit der der Besteuerung und einer dem allgemeinen Wohlstande günstigen Bewegung bereits entzogene bedeutende Antheil des Nationalvermögens nicht noch bedeutender werde.[57]) Ein Königlich Baiersches Edict vom 31sten December 1811 belegt die Vermächtnisse und Schenkungen an die Kirchen und Geistlichen mit einem Abzuge von zwei Quarten (quarta scholarum et pauperum) des Ertrags. In den Königl. Preußischen Staaten kann keine Kirchengesellschaft ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an sich bringen, und wenn einer Kirche oder andern frommen Anstalt ein Ge-

---

[57]) Man vergleiche über diesen für unsere Zeit wieder sehr wichtig gewordenen Gegenstand die in **Pütters** Lit. III. 694 und **Klübers** Lit. §. 1478, auch in desselben kl. jur. Biblioth. XI. 194, darüber angezeigte Schriften; sodann **Selchow** elem. jur. germ. priv. §. 557. **Danz** Handbuch des d. Privatr. II., §. 262. **Jargow** v. d. Regalien, 132. v. **Moshamm** über Amortisations-Gesetze. Regensb. 1793. 8.

schenk oder Vermächtniß zugewendet wird: so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhauptes im Staate darf, bei Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche Etwas verabfolgt werden, und der ministerielle Chef der Abtheilung des Cultus und öffentlichen Unterrichts muß selbst dann, wenn es sich von einer Annahme einer inländischen Stiftung für kirchliche und Schulzwecke handelt, die unmittelbare Genehmigung des Königs einholen.[58])

Nach dem §. 23. des Gesetzes ist der Immediat-Commission die Prüfung und Annahme dergleichen Stiftungen und Vermächtnisse ohne weitere Anfrage bei dem Großherzoglichen Staats-Ministerium überlassen worden. Ohne vorgängige Immediat-Anfrage sollte aber diese Behörde weder die Schenkung oder das Vermächtniß abweisen, noch dann solches annehmen können, sobald es von höherem Werthe ist und eine gewisse festzusetzende Summe übersteigt.

---

[58]) Vergleiche allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten; zweiter Theil, eilfter Titel, §. 194—196.; sodann die Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie vom 27sten October 1810.

Noch auch wäre zu wünschen gewesen, daß sich das Gesetz über die Befugniß der Immediat-Commission zu Verwilligungen aus dem Kirchenvermögen ohne ausdrückliche Einwilligung der Eingepfarrten sich deutlicher ausgesprochen hätte. Wie, wenn z. B. die Immediat-Commission einem gewissen an sich unbeträchtlichen Kirchen-Aerario eine bestimmte jährliche Einnahme ohne ausdrückliche Einwilligung der Parochianen entziehen und dem Schuldiener des Orts zutheilen, oder sonstige Verwilligungen aus dem Kirchen-Vermögen macher wollte, welche sie aus kirchenpolizeilichen Gründen unter ihrer Verantwortung für zweckmäßig und rathsam erachtet. Sollte sie in diesen Fällen an den Consens der Parochianen gebunden seyn?

Da das Gesetz hierüber schweigt, so muß diese Frage aus allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden. Nach diesen kann aber die Befugniß der Immediat-Commission zur Entnehmung und Verwilligung gewisser Summen aus den Kirchen-Aerarien zu kirchlichen oder Schulzwecken nach ihrem nur pflichtmäßigen Ermessen nicht bezweifelt werden. Sie ist in der dieser Behörde vom Landesherrn übertragenen Ausübung der kirchlichen Oberaufsicht und Direction über die Kirchengüter gegründet. Indem diese Behörde

die landesherrlichen hohen Gerechtsamen im Namen des Regenten ausübet, kann und darf sie dabei durch ein Widerspruchsrecht der Eingepfarrten nicht gehindert werden. Die Rechte der Eingepfarrten in Ansehung des Vermögens ihrer Kirchen und Schulen erstrecken sich nur lediglich dahin, daß sie bei der Abnahme der Kirchrechnungen concurriren können, um wegen des Interesses, was sie in Beziehung auf ihre subsidiarische Verbindlichkeit, die kirchlichen Bedürfnisse aus eignen Mitteln zu bestreiten, bei dem Aerario haben, bescheidene Erinnerungen gegen unziemliche Verwaltung oder unrichtige Berechnung des Einkommens von Seiten der Kirchenvorsteher und Rechnungsführer machen zu können, keineswegs aber, um sich den Einrichtungen, welche hierunter die oberauffehende Behörde unter ihrer Verantwortlichkeit gegen das Staatsministerium, aus kirchen-polizeilichen Gründen für rathsam erklärt hat, entgegenzustellen.

Ein Widerspruchsrecht der Eingepfarrten gegen die von der Staatsbehörde erklärte zweckmäßige Verwendung des Kirchen-Aerars gibt es nicht. Die Thesis: **daß das Kirchenvermögen als zum Eigenthume der Kirchfahrt gehörig anzusehen sei,** aus welcher ältere Kirchenrechtslehrer die Befugniß der Staatsgewalt bei dergleichen Verwilligungen

aus

aus dem Kirchen=Aerare durch den erst hinzukommenden Consens der Parochianen zu beschränken suchten, kann weder historisch — noch dem Ursprunge der meisten Kirchen=Dotationen — noch aus rechtlichen Gründen bewiesen werden.[59]) Selbst bei wirklichen Veräußerungen der Kirchengüter wird der Consens der Eingepfarrten nicht als erforderlich betrachtet. Aber für diesen Fall, und wenn die Benutzung und Anwendung des geistlichen Vermögens zu einem andern, als dessen ursprünglichen und stiftungsmäßigen Zwecke in Frage kommt, hat sich die Immediat=Commission — wie schon der §. 12. des Gesetzes anzeigt — jeder eigenmächtigen Bestimmung zu enthalten.

§. 31.

Der Dechant (§. 18.) hat jährlich Ein Mal die Kirchen zu visitiren und nach Beendigung dieses Geschäfts der Immediat=Commission über folgende Fragen Bericht zu erstatten:

1) ob hinsichtlich des Kirchenvermögens Nichts zu erinnern befunden?

---

[59]) Vergleiche *Hommel* Rhaps. Vol. VI. obs. 796. p. 376.

2) wie viel baares Geld zur Zeit der Visitation im Kirchenkasten befindlich gewesen?

3) ob die Obligationen über die ausstehenden Kirchen-, Pfarrei- und Kaplanei-Capitalien in Vergleich mit der letzten berichtigten Rechnung alle vorhanden und in dem Kirchenkasten der Pfarr-Repositur unter doppeltem Schlusse sich befinden?

4) ob die von der Immediat-Commission an die Pfarrer erlassenen Umläufe und sonstigen Verfügungen in der Pfarr-Repositur sämmtlich und in gehöriger Ordnung vorhanden?

5) welche Bauten und Reparaturen bei den Pfarrgebäuden und Kirchen nöthig und welche Verbesserungen und Verschönerungen in den letzteren zu wünschen?

6) ob neue Anschaffungen von Kirchengeräthen und Paramenten erforderlich?

7) ob die Kirchen-Effecten von Werth in sicherer Verwahrung sich befinden?

8) wie das Vernehmen zwischen den Pfarrern, Kirchendienern und Parochianen?

9) wie die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen das Jahr hindurch sich bewährt?

10) was sich überhaupt über den sittlich=religiösen Zustand der Pfarrgemeinden sagen lasse?

Der Immediat=Commission bleibt es überlassen, der jährlichen Kirchen=Visitation durch den Dechant eines ihrer weltlichen Glieder beizuordnen.

Da schon bei dem §. 18. des Gesetzes über das Dienstverhältniß des **Land=Dechants** und seiner Verrichtungen das Nöthige vorgekommen ist, so bleibt hier Nichts weiter zur Erläuterung nachzutragen.

§. 32.

Die Visitation der katholischen Schulen ist jährlich von einem Mitgliede oder von zwei Mitgliedern der Immediat=Commission vorzunehmen, welche dabei auch die Rechnungen über die den Pfarrern anvertrauten Schulkasten durchzugehen, die zu Schulstellen nach beendigtem Lehrcurse sich meldenden Candidaten zu prüfen und die Leitung der zur Fortbildung schon angestellter Schullehrer errichteten Anstalt, woran auch die Schul=Candidaten nach gut bestandener Prüfung Antheil nehmen, zu besorgen haben. Im

Allgemeinen ist der Immediat-Commission die Oberaufsicht über das katholische Schulwesen, was dessen Temporalien angeht, und so weit dasselbe nur von Einfluß auf das Staatswohl seyn kann, übertragen.

Die unnachsichtliche Zurückweisung unbrauchbarer, oder in der Lehre unrichtig befundener Candidaten ist nicht ausdrücklich in dem Gesetze vorgeschrieben, sie verstehet sich aber von selbst. Da manche Privatpersonen diesen Unwissenden dennoch ihre Jugend anvertrauen, so sollten billig auch bloße Kinderlehrer vor allen Dingen ein Zeugniß von der Immediat-Commission wegen ihrer Tüchtigkeit dazu produciren, ohne ein solches ist es mindestens nicht rathsam, sie privatim Schul-Unterricht ertheilen zu lassen, da bei diesem der Religionsunterricht, wenn auch nicht einziger, doch wenigstens zugleich Nebenzweck ist.[60]) Auch jeder bereits examinirte und für tüchtig befundene Candidat, so wie jeder bereits angestellte Schullehrer sollte von Zeit zu Zeit, besonders bei seiner Versetzung auf ein anderes Schulamt, aufs Neue geprüft werden.

---

60) Im Königreiche Sachsen ist die Prüfung der Kinderlehrer vor ihrer Zulassung durch die Superintendenten aufs Neue vorgeschrieben durch Gen. 23. Nov. 1811. §. 10.

§. 33.

Sollte der Bischof, oder dessen Weihbischof, in eigner Person die katholischen Kirchen und Pfarreien des Großherzogthums visitiren wollen: so ist dem Landesherrn zuvörderst eine Anzeige davon zu machen. Es wird dann bestimmt werden, ob auch dieser Visitation ein weltlicher Rath beizuordnen sei.

Das dem Bischofe eingeräumte Recht, die katholischen Kirchen und Pfarreien mit Vorwissen des Landesherrn zu visitiren, erstreckt sich auch auf die Schulen. Dadurch hat aber dem Bischofe nicht jene geistliche Gerichtsbarkeit über die geistlichen Gemeinheiten in den zu seiner Diöces gehörenden Theilen des Großherzogthums eingeräumt werden sollen, welche das kanonische Recht mit offenbarer Verkennung der Rechte des Staates in c. 12. Dist. XXXVIII. C. 1. 3. 5. X. de Magistris, den Bischöfen ausschließlich beilegt. Schon aus diesem Grunde war es rathsam, daß sich der Weimarische Gesetzgeber ex jure cavendi die Beiordnung eines weltlichen Raths vorbehielt, und überhaupt die Competenz der Immediat-Commission in Schulsachen aus dem Gesichtspuncte ihres wichtigen Einflusses auf das Staatswohl bestimmte. Es kommt hinzu, daß schon von Alters

her die bischöflichen Kirchen-Visitationen unter der Mitwirkung und Condirection weltlicher Commissarien vollzogen wurden. Die Fränkischen Könige übten von jeher dabei durch eigne Abgeordnete (missos regios) ihre Oberaufsicht aus, und noch jetzt darf in keinem katholischen Staate ohne Vorwissen des Regenten ein ausländischer Bischof eine Kirchenvisitation anstellen, es sei denn, daß ihm die deßfallsige Befugniß durch ein Concordat förmlich eingeräumt worden wäre. In der Regel wird auch der Bischof nur dann in eigner Person die entfernteren Theile seiner Diöces visitiren, wenn von neuen Pfarreintheilungen oder von Errichtungen neuer Pfarreien und Schulen die Rede ist. Dazu ist aber der Hinzutritt des Staates ganz besonders nothwendig.

§. 18.

Die katholischen Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener sind eben so, wie die Laien, Unterthanen und Bürger des Großherzogthums und stehen als solche unter den Gesetzen des Landes, unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und unter den angeordneten Polizei-Behörden, in allen bürgerlichen Angelegenheiten, wie in Criminal-

Sachen. Den privilegirten Gerichtsstand genießen die katholischen Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener, deßgleichen die katholischen Kirchen- und andere geistliche Stiftungsgüter in dem Großherzogthume so lange, als derselbe überhaupt noch und namentlich in Beziehung auf die Geistlichen, Lehrer, Diener und Güter der protestantischen Kirche Statt findet.

Wie in dem Gesetze vom 7. Mai 1819 unter III. 3, verordnet worden, bleibt es den Landesregierungen vorbehalten, die gegen Geistliche anhängig werdenden Untersuchungen, auf das Gesuch des Angeschuldigten, von dem Criminalgerichte an eine eigene Regierungs-Commission zu verweisen.

Von jeher suchte der katholische Klerus seine geistliche Gerichtsbarkeit über alle ihm angehörige Personen zu erweitern und seine Befreiung von weltlicher Gerichtsbarkeit, (so weit es seine Unterwürfigkeit unter die Lehensgerichte in Lehenssachen, deren Competenz selbst von den Päpsten anerkannt wurde, zuließ) allmählig zu erweitern.[61]) Zwar ist es der katholi-

---

[61]) Planks Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. B. 4., Abth. 2. S. 225 u. f.

schen Kirche zu keiner Zeit gelungen, eine ausdrückliche Anerkennung dieser Befreiung vollständig in die Praxis zu übertragen;[62]) aber sie wußte es doch seit dem 12. Jahrhunderte dahin zu bringen, daß die weltlichen Gerichte nicht mehr darauf bestanden, daß sich ein Geistlicher wegen weltlicher Verbrechen vor ihnen stellen müsse.

Was die nichtpeinliche Jurisdiction über den katholischen Klerus betrifft, so hätte diese niemals zu

---

62) Daher wurde es auch schon durch eine Decretale Cölestins III. von 1189, welche die Grundlage der spätern Praxis wurde, dahin eingeleitet, daß der geistliche Richter seine Competenz in weltlichen Vergehen der Kleriker behaupten und doch den weltlichen Gerichten auf eine schickliche Weise nachgeben könne.

Cap. 10. X de judiciis (2, 1.) Cum — fuit — quaesitum, utrum liceat regi vel alicui seculari personae judicare clericos cujuscunque ordinis, sive in furto sive in homicidio, perjurio, seu quibuscunque criminibus fuerint deprehensi. Consulationi tuae taliter respondeo: quod si clericus in quocunque ordine constitutus, in crimine fuerit deprehensus legitime, atque convictus, ab ecclesiastico judice deponendus est. Qui, si depositus incorrigibilis fuerit, excommunicari debet, deinde contumacia crescente, anathematis mucrone feriri. Postmodum vero, si in profundum malorum veniens contempserit; cum ecclesia non habeat ultra, quid faciat: et ne possit esse ultra perditio plurimorum, per secularem opprimendus est potestatem, ita quod ei deputetur exilium, vel legitima poena infligatur.

der Ausdehnung wie im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderte kommen können, wenn nicht der orthodoxe Kaiser Justinian sie durch mehrere Gesetze begünstigt und zuletzt in der Auth. Clericus C. de episc. et clericis und Nov. 123. C. 21. 22. noch dahin erweitert hätte, daß die Geistlichen, auch wenn sie persönlich **von Laien** in Anspruch genommen würden, doch vor ihrem Erz- oder Bischofe belangt werden sollten, und nur an ihn selbst appellirt werden dürfe. Zur Erweiterung dieser bischöflichen Jurisdiction trug auch der Umstand bei, daß die weltlichen Gerichte schlecht besetzt waren, und die Parteien selbst ihre Sache lieber vor das geistliche Gericht brachten. [63]) Wie sehr sich daher auch die Hierarchie der römisch-katholischen Kirche auf ihre seit dem 14ten Jahrhunderte völlig gebildete geistliche Gerichtsbarkeit berufen mag, so wenig doch wird sie den Satz bestreiten können: daß alle ihre Jurisdiction, so weit sie nicht auf bloß geistliche Gegenstände gehet, sich einzig nur durch Privilegien und Bewilligungen des Staates gebildet hat. Man durchlaufe

---

[63]) Die Päpste waren schlau genug, unter dem Vorwande, die Nachläßigkeit der weltlichen Gerichte zu ersetzen, die bürgerlichen Rechtshändel der Laien unter sich vor ihr Forum zu ziehen. Vergleiche C. 6. et 10. X de foro comp.

die älteste Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit, und jedes Blatt derselben wird diesen Satz, den auch katholische Kanonisten unbedingt einräumen, unterstützen.[64]) Das heutige Kirchen-Staatsrecht, ausgehend von der Natur des kirchlichen Gesellschaftsrechts, kann keiner Kirchengesellschaft, folglich auch nicht der katholischen eine eigne Gerichtsbarkeit zugestehen. Die lex dioecesana und lex jurisdictionis im Systeme der römisch-katholischen Hierarchie muß der in ihrer Reinheit und Unabhängigkeit dastehenden Justizhoheit des weltlichen Regenten weichen. Nach heut zu Tage unbestreitbaren Ansichten gehören in das Gebiet der Kirchengewalt nicht weltliche oder bürgerliche Gegenstände. Die kirchliche Jurisdiction ist bloß auf rein geistliche Gegenstände des Glaubens, der Sacramente und der innern Kirchendisciplin beschränkt und selbst in dieser Beziehung wird keinem kirchlichen Zwangsmittel irgend ein Einfluß auf die Gewissensfreiheit des Einzelnen, auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt gestattet. Beziehet sie sich auf die geistliche

---

64) Vergleiche van Espen in jure eccles. univ. P. III. T. I. sodann a Riegger l. c. §. 503. auch Eichmanns Erläuterung der Pandecten. 5. Thl. S. 231 u. f.

Disciplin über den Klerus, so kann sie sich auch nur auf solche Sachen erstrecken, welche weder in das Gebiet des Civil- noch des Polizeirichters gehören. Was in diesem Sinne in §. 34. in Absicht auf den Gerichtsstand der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener verordnet worden ist, haben längst schon andere Staaten [65]) in ihre Gesetzgebung aufgenommen. Nichts auch wäre ungerechter, als wenn die Religions- und Kirchengesellschaften sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nicht nach den Gesetzen des Staats zu richten verbunden seyn sollten. Diesen Gesetzen sind und bleiben sowohl die Oberen der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 35.

Sobald ein katholischer Geistlicher in eine peinliche Untersuchung gerathen ist, hat das Criminalgericht oder die an dessen Stelle tretende Regierungs-Commission für das ka-

---

[65]) Z. B. **Preußen**, vergleiche das Landrecht, zweiter Theil, eilfter Titel; sodann sehe, was **Baiern** betrifft, **Schmelzing** Staatsrecht des Königreichs Baiern. Leipzig, 1820. Erster Theil. S. 137 u. f.

tholische Kirchen- und Schulwesen Anzeige davon zu machen und nach beendigter Sache das ergangene Urtel derselben mitzutheilen. Durch solche ist weiter die bischöfliche Behörde sowohl von dem Anfange der Untersuchung, als von dem Ausgange derselben in Kenntniß zu setzen, damit die deßhalb nöthigen Verfügungen in Bezug auf den geistlichen Stand und die Dienstverrichtungen des Angeschuldigten getroffen werden können.

Durch diese Mittheilung darf jedoch weder die Untersuchung in ihrem Fortgange aufgehalten, noch die Verkündigung des Erkenntnisses länger als höchstens 14 Tage verschoben werden; denn der einzige Grund, aus welchem der weltliche Criminalrichter vor Einleitung einer peinlichen Untersuchung und vor Vollziehung der Criminalstrafe an einem Geistlichen, die geistliche Behörde benachrichtigen soll, ist, damit diese das Geeignete wegen der Degradation gegen die Person des Verbrechens und das sonst Nöthige wegen der Dienstverrichtungen ungesäumt verfügen könne. [66])

---

66) So ist auch im allgemeinen Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern v. J. 1813 Th. 11. Art. 363 ausdrücklich bestimmt: „Wenn ein Geistlicher zu peinlicher Strafe verurtheilt worden ist, so soll die geeignete geistliche Behörde durch das

§. 36.

Die der katholischen Geistlichkeit in der Diöces Fulda schon früherhin ertheilte Erlaubniß, zu testiren, soll den katholischen Geistlichen des Großherzogthums auch ferner gestattet bleiben. Nur die ihnen in Ansehung der Art und Weise des Testirens vergönnten besondern Privilegien und andere in dem Fuldaischen Privat-Rechte nebenbei enthaltenen besondern Bestimmungen, Beschränkungen und Vorbehalte, insbesondere die von der Hinterlassenschaft eines jeden Geistlichen an das bischöfliche Vicariat zu Fulda unter dem Namen „ferto“ zu leistende Geldabgabe, sind aufgehoben. Den Erben eines Geistlichen gebührt auch von der Besoldung ihres Erblassers das volle Sterbe-Quartal.

Ob und inwiefern die in das Erbrecht der Geistlichen — die Testamenti factio activa und passiva — als ein bloß bürgerliches Institut — einschlagen-

---

Criminal-Gericht von dem erlassenen Urtheile vor dessen Verkündigung in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen allenfallsiger Degradation das Nöthige verfügt werden möge. Es darf jedoch aus diesem Grunde die Verkündigung des Erkenntnisses länger nicht, als höchstens 14 Tage verschoben werden.“

den Bestimmungen des kanonischen Rechts noch länger anwendbar seyn sollen, hängt einzig und allein von der Anerkennung der Staatsgewalt ab. Diese kann hierin nicht nur Modificationen erlassen, sondern auch eine völlige Reform des Erbrechts der Geistlichen vornehmen. Die Geistlichen haben mit ihren Mitbürgern gleiche Rechte auf bürgerliche Gleichheit und auf den allgemeinen wechselseitigen Verkehr, sie sind, wie jene, erb- und eigenthumsfähig, stehen unter denselben bürgerlichen Gesetzen und können nach diesen über ihr Vermögen jeder Art verfügen.

Alle Beschränkungen, denen sonst das active und passive Erbrecht der Geistlichen unterlag — das Spolien- oder Rips-Rapsrecht der kirchlichen Oberen, die vorgeschriebene Bestätigung der Testamente der Geistlichen durch die bischöflichen Behörden, die Vorschrift des gemeinen Rechts, wornach das Vermögen der ohne Testament verstorbenen Geistlichen der Kirche zufallen sollte — sind als aufgehoben zu betrachten und haben durchaus keine bürgerliche Wirkung.

Auch die **Form** der Testamente der Geistlichen richtet sich ganz nach den bestimmten Landesgesetzen.

Da die Geistlichen im Großherzogthume den privilegirten Gerichtsstand genießen, so gehört die Regulirung ihrer Verlassenschaft vor die betreffende Regie-

rung, welche die Untergerichte zur Ersparung von Kosten mit der Versieglung und Auseinandersetzung in der Regel beauftragen wird.

Die Erben und Gläubiger eines katholischen Pfarrers haben insbesondere das Recht auf Nachsitz, d. h. die Einkünfte des Pfarramtes noch eine bestimmte Zeit hindurch zu genießen. Dieses nennt man Sterbe-Quartal, den Nachsitz der Relicten des Verstorbenen auf ein volles Vierteljahr vom Todestage an. Unterschieden von diesem Sterbe-Quartale ist das Recht auf die bereits verdienten Früchte des letzten Jahres (des sogenannten Deserviten-Jahres) wenn sie auch noch nicht eingezogen seyn sollten. Alle regelmäßigen Einkünfte, mit Ausschluß jedoch der Accidenzien, werden als ein Ganzes angeschlagen und berechnet, wie viel auf die Zeit kommt, während welcher der Verstorbene im Amte gelebt hat. Eben so vertheilt man die auf die Früchte gemachten Auslagen.

Uebrigens ist das den katholischen Pfarrern zugestandene active und passive Erbrecht auch der übrigen katholischen Geistlichkeit, namentlich den Mitgliedern der aufgehobenen Klöster, und überhaupt allen Ordensgeistlichen von dem Augenblicke an für ertheilt zu achten, wo der Klosterverband für sie aufgehoben

ist. Nach Aufhebung des Klosters und nach aufgelösten Ordensverhältnissen tritt der Ordensgeistliche wegen der durch seine Verweltlichung von selbst aufhörenden Verbindlichkeit des abgelegten Gelübdes der Armuth und des auf sein Erbrecht geleisteten Verzichts in seine nie aufgehoben gewesenen jura Suitatis und Geblütsrechte, so wie in das ihm in der Folge anfallende älterliche Vermögen, als überhaupt in jede ihm anfallende Erbschaft mit allem Rechte wieder ein. [67])

§. 37.

Bei der Versiegelung und Aufnahme des Nachlasses (Obsignation und Inventarisation) nach dem Tode eines Geistlichen, soll, zur Absonderung und Uebernahme des Kirchen-

---

[67]) Vergleiche das rechtliche Gutachten über die Frage: ob einzelne Ordensgeistliche nach Aufhebung ihrer Klöster auf das ihnen anfallende Vermögen einen Anspruch haben, in **Gönners** auserlesenen Rechtsfällen, 3. B. S. 412—468, wo aus der Natur der Sache, aus den kanonischen und bürgerlichen Gesetzen, so wie selbst aus päpstlichen, erz- und bischöflichen Ordinationen triftig dargethan wird, daß die einzelnen Ordensgeistlichen auf das ihnen nach Aufhebung ihres Klosters und aufgelösten Ordens-Verhältnissen erst anfallende Vermögen allerdings rechtlichen Anspruch zu machen haben, und solches dem Landesherrn nicht anheimfalle.

cheneigenthums, von der weltlichen Behörde der Ortsgeistliche, oder der zunächst wohnende Pfarrer, oder ein Mitglied des Kirchenvorsteher-Amtes zugezogen werden.

Es gehört zunächst unter die Obliegenheiten des **Dechants**, nach dem Tode eines zu seinem Sprengel gehörenden Geistlichen vor Allem die Pfarrregister und alles zum Pfarramte Gehörige auszuscheiden und zu übernehmen, oder sicheren Händen zu übergeben. Nur in dessen Abwesenheit, oder wenn der **Dechant** aus anderen Gründen diesem Geschäfte bei dem Obsignations- oder Inventarisations-Acte sich zu unterziehen behindert ist, kann dazu Statt seiner der zunächst wohnende Pfarrer substituirt werden.

§. 38.

Sowohl in Civil-Sachen, als in Criminal-Sachen sind die Geistlichen verbunden, sich auch als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition der bischöflichen Behörde bedarf. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beichte, oder der Geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertrauet

werden. Sollte aber in einem solchen Falle durch die Aussage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können: so kann das Siegel der Verschwiegenheit (Sigillum confessionis) nicht stärker seyn, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers.

Die Abnahme des Eides von katholischen Geistlichen, es mag derselbe ein zugeschobener, oder ein gerichtlicher, oder ein Zeugeneid seyn, geschieht vor den weltlichen Gerichten, und nach der der katholischen Glaubenslehre gemäß abgefaßten Eidesformel.

So lange die Geistlichkeit einen politischen Körper im Staate bildete, und sich in die öffentliche Verwaltung mischte, wurde die Beichte als Mittel gebraucht, ihre Macht zu bevestigen und auszudehnen, namentlich aber die Gewissen der Gläubigen zu allerlei unwürdigen Zwecken zu beherrschen. In diese Zeit fällt die Einführung der geheimen Beichte und die durch die Politik der Päpste sich gebildete Lehre: daß der Beichtvater weder als Ankläger, noch als

Denunciant gebeichteter Verbrechen zugelassen, noch ein Zeugniß hierüber von ihm verlangt werden könne. Diese Lehre von der Geheimhaltung des Gebeichteten wurde so weit ausgedehnt, daß der Beichtvater, handelte er dawider, nicht nur mit der Strafe der Deposition und lebenslänglicher Buße soll belegt werden können, [68]) sondern man räumt auch dem verrathenen Beichtkinde eine actio injuriarum — de falso — ad id, quod inter est etc. gegen ihn ein [69]) und der Richter soll bei Abfassung des Urtheils auf das nicht Rücksicht nehmen dürfen, was ihm von demselben eröffnet wurde. [70])

Seitdem aber fast in allen Ländern Europens der Geist einer neuen Zeit die Gebrechen eines veral-

---

[68]) C. 2. Dist. VI. de poenit. — Cap. 12. X de poenit.

[69]) *M. de Schenkl*, Theol. pastor. Systema. (Ingolst. 1815.) pag. 512.

[70]) *Harts*, de Sigillo confessionis. Col. 1691.

Beier, de Sigillo confessionis. Jenae 1707.

Traité du secret de la confession pour servir d'instruction aux confesseurs et pour rasseurer les penitens. Paris 1708.

Neuester Versuch einer theologisch-juridischen Abhandlung über das Wesen und den Unterschied des katholischen und protestantischen Beichtsiegels u. s. w. Bamberg 1813.

teten katholischen Kirchenrechts immer deutlicher erkennen läßt, empört besonders auch die Lehre von der unbedingten Unverletzlichkeit des Beichtsiegels alle Gemüther, die sich zur Einsicht erheben können, daß es bei dieser Sache nicht bloß dem Beichtenden, sondern auch dem mit Feuer, Raub, Mord und Diebstahl bedrohten Staatsbürger, der Rechts-Idee im Staate, der Strafgewalt, der entehrten, beleidigten und gefährdeten Gesammtzahl, und endlich der Kirche selbst gilt.

Caesari, quae sunt Caesaris. **Das Verbrechen**, es mag verlautbar werden im Beichtstuhle, oder wo immer sonst, ressortiret zur Criminalgewalt. Ihr ist auch der Beichtvater als darum Wissender im Nothfalle und schweigt er — wenn ihn die Staatsgewalt zum Reden auffordert — als Hehler unterworfen. Wäre es anders, so müßte der Geistliche außer dem Staate leben, ohne alle Verbindlichkeit gegen den Staat. Er müßte durch seinen besonderen Beruf aufhören können, Bürgerpflichten zu haben, was wider die Natur der Sache gehet, die weder Gott, noch der Papst, noch der Beichtvater aufheben kann. Letzterer bleibt Mensch und Christ, Kirchenmitglied und Staatsgenosse. Indem er der Kirche dienet, soll er keinen Augenblick der Pflicht überho-

ben seyn, dem Staate zu dienen. Er darf daher den Verbrecher nicht mehr begünstigen, als den schuldlos Verletzten. Reinen Mund soll und mag der Beichtvater halten, so lange es nur dem Beichtenden gilt. Wo aber der Mörder, Brandstifter und Hochverräther nicht anders entdeckt, und die in Gefahr gerathene öffentliche und private Sicherheit nur durch die Mittheilung des Beichtvaters gerettet werden kann, da ist er, als classischer Depositär des Verbrechens, dazu verbunden.

Die gewöhnliche Beichtsiegeltheorie, die eine das **Mensch=Seyn** nicht beachtende kanonische Legislation erfand, und welche die Macht der Gewohnheit für die Schule, das Gericht und die Pastoralpraxis bisher noch zu erhalten wußte, muß der selbst von Christus eingeschärften Pflicht: allen Schaden von unseren Mitmenschen abzuwenden, weichen. Dieser Pflicht kann, da sie den Charakter der Allgemeinheit an sich trägt und aus der Nächsten=Liebe fließet, durch Eröffnungen im Beichtstuhle keine Schranke angewiesen werden. Ist diese Pflicht ein göttliches Gebot: so kann sie durch Satzungen der Schule und durch Decretalen der Päpste, welchem Jahrhunderte sie auch angehören mögen, nicht beschränkt werden. Daher ging ich schon bei einer anderen Veranlas=

sung [71]) für das von mir behauptete Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revelation des Beichtgeheimnisses, so bald die Gerechtigkeit zum Beßten der Justiz darauf dringt, von dem doppelten Grundsatze aus: das Priester-Interesse dürfe dem Staats-Interesse nicht entgegengesetzt seyn; und das Staats-Interesse verpflichte jeden Bürger die Wahrheit zu erklären, so oft er von der ordentlichen Obrigkeit dazu angehalten werde. [72]) Daher gilt längst schon

---

[71]) In meinen kirchenrechtlichen Erörterungen 2c. S. 53 u. ff.

[72]) Neuerdings hat Dr. C. Aug. v. Droste-Hülshoff die alten bekannten Gründe für die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels in seinen rechtsphilosophischen Abhandlungen, Bonn 1824, jedoch so unvollständig zur Schau zu bringen gesucht, daß ich seiner Schrift kaum erwähnt haben würde, wenn sie nicht gegen meine vorhin erwähnte Erörterung vornehmlich gerichtet wäre. Ich bekenne aufrichtig mein Bedauern, daß ich keinen anderen als diesen Schriftsteller zur Gegenrede wider mich habe reizen können. Die seinige ist nur ein leichtes, sophistisches Spiel, an dem nicht einmal durchgängig die gebrauchten Worte achtbar sind. Es thut mir wehe, an derselben Nichts weiter für wahr anzuerkennen, als den mir darin gemachten Vorwurf, mein Thema nicht erschöpft zu haben. Doch diesen Vorwurf hat sich Herr Professor v. Droste-Hülshoff in noch größerer Maße zugezogen; da er nicht einmal zu wissen scheint, daß sämmtliche Gründe, die man für die unbedingte Geheimhaltung des Gebeichteten bisher aufzustellen pflegte, längst schon vor meiner Schrift von zwei katholischen Schriftstellern,

in den Königlich-Preußischen Staaten (Landrecht 11. 11. §. 80—82 und Ger. Ord. 1. 10. §. 180)

---

von **Oberthür**: Ueber den Einfluß religiöser Anstalten, insonderheit der Beichte auf den Staat und derselben Verbindung mit der Criminaljustiz; (im Archive des Criminalrechts B. IV. St. 2. S. 19—77.) und von **Andres**: Ueber das Beichtsiegel und die daraus abgeleitete Freiheit des Beichtpriesters von der Zeugschaft; (im neuen Archiv des Cr. Rechts B. I. S. 556—577 u. B. II. S. 151—169) auf die sprechenste Weise gewürdiget und widerlegt worden sind. Die Kenntniß und das Studium dieser Schriften würde den Herrn Professor belehrt haben, auf welchen Standpunct die neueste Literatur diesen Gegenstand schon gebracht hatte, und was etwa noch erforderlich gewesen wäre, diese durch neuen Zuwachs zu bereichern. Durch seinen Beitrag hat die Wissenschaft Nichts gewonnen und ob es ihm gelungen ist, meiner in öffentlichen Blättern beifällig aufgenommenen Grundansicht etwas Haltbares entgegengestellt zu haben, mögen unparteiische Kritiker entscheiden, in sofern sich überhaupt diese mit einer Schrift befassen mögen, die ihre Sätze aus Kanonisten, Casuisten und Pastoralisten voriger Jahrhunderte entlehnt, die einen veralteten Gerichtsgebrauch höher stellt als praktische Vernunft, den katholischen Glauben von dem Beichtsiegel nur im Conc. Trident. Sess. 14. findet und endlich, um das Blatt voll zu machen, alle diejenigen einer Unwissenheit und Leidenschaftlichkeit beschuldiget, die die Unschuld der Jesuiten, deren Sitten-Reinheit und hohen Verdienste um die Menschheit in Zweifel ziehen. Die in letzter Hinsicht gegen mich gebrauchten Gründe haben meine aus dem Studium der Geschichte langsam gewonnene Meinung so wenig erschüttert, daß ich noch heute den

die auf christliche Moral und gesunde Vernunft sich gründende Vorschrift: wornach dem Geistlichen ob-

---

Jesuitismus zwar als eine in seiner Art einzige, aber keineswegs erfreuliche Erscheinung erkläre. Die traurigsten Kriegsscenen, die Christen- und Indier-Verfolgungen, die Nerone und Domitiane, ja der ganze morgenländische Despotismus machen den Menschen nur von Seiten seiner bürgerlichen Existenz unglücklich. Aber Grundsätze und Bestrebungen, wie sie dem Jesuitismus zum Grunde liegen, untergraben nicht nur alles Staats- und Familien-Wohl, sondern zerstören auch den Kern aller Humanität total und lassen der unglücklichen Menschheit die bloße Schale. Wer hieran, wie Herr Professor v. Droste-Hülshoff noch zweifelt, oder gar, wie er, den Lobredner der Jesuiten macht, der hat die unzähligen Thatsachen, die offenkundig sind, d. h. die Geschichte nicht kennen gelernt. Er versuche nur ein Mal, sich eine allgemeine Ansicht und Uebersicht über das Wesen und Wirken des Loyolismus zu gewinnen, und wenn er das für sich selbst nicht im Stande ist, so halte er sich nur an tüchtige Gehilfen, die sich ihm in den Lettres provinciales von Pascal, den berühmten Extraits des assertions dangereuses, dem Catechismo Gesuiti, und den gründlichen Schriften eines Lang's, Spittler's, Wolf's und Anderer anbieten. Will Herr Professor v. Droste-Hülshoff sich insbesondere von den sauberen Lehren der jesuitischen Ordensmoral unterrichten, nach welcher Hochverrath, Fürstenmord, Kindermord, jeder Todtschlag überhaupt, Bankerotte, Diebstahl, Bestechungen, Betrug, Wollust, ja Sodomie u. s. w., unter gewissen Umständen für erlaubt und vor Gott nicht strafbar ausgegeben werden, so lese er die privata Monita Societatis Jesu, deren Verfasser der Ordensgeneral Aquariva

liegt, der Obrigkeit von dem ihm in der Beichte Anvertrauten so oft Nachricht zu geben, als dadurch eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, ein Verbrechen zu verhindern, oder den schädlichen Folgen eines Verbrechens zuvorzukommen ist. Ganz in eben diesem Geiste will auch der Weimarische Gesetzgeber von der Beichte discreten Gebrauch gemacht wissen. Das pflichtmäßige Ermessen der Richter des Großherzogthums bürgt dafür, daß sie die geschehene Mittheilung des Gebeichteten nie anders, wie die

---

selbst gewesen ist. Sie sind als Beilage abgedruckt in der zu Frankfurt am Main 1815 bei Varrentrapp herausgekommenen Schrift: Ueber die Wiederherstellung der Jesuiten, die Unterdrückung des Freimaurer-Ordens und das einzige Mittel, die Ruhe in Deutschland zu sichern.

Ich muß noch ein Mal, ehe ich diese Note schließe, auf das von meinem Gegner in Schutz genommene Beichtsiegel zurückkommen. Er sagt Bl. 23: „Alle deutschen, ja alle europäischen Gerichtsordnungen untersagen dem Richter auf das Entschiedenste, vom Beichtvater die Mittheilung eines Beichtgeheimnisses zu fordern. Entweder hat der auf einer **königlich-preußischen** Universität docirende Herr Professor die deßfallsigen Vorschriften der **preußischen** Gesetzgebung noch nicht kennen gelernt, oder sie für nicht europäischen und für Deutsche nicht geschriebene Vorschriften gehalten. Oder hat er etwa, um einen dritten Fall nicht auszuschließen, sie vielleicht darum ignorirt, weil er meint, daß man dieselben, ohne Gefahr, sacrilegisch zu werden, nicht unbedingt befolgen könne?“

Anzeige eines jeden glaubwürdigen Mannes, der das Beßte der Einzelnen und des Ganzen ernstlich will, benutzen, anderer Seits auch der Person deßjenigen, der die Mittheilung macht, so wie seines Amtes männlich und gewissenhaft schonen werden.

Dadurch ist es nicht in die Willkür der Criminal-Gerichte gestellt, den Geistlichen bei jeder ihm durch die Beichte bekannt gewordenen Ungerechtigkeit zur Brechung des Beichtsiegels anzuhalten. Nur in dringenden und eigentlichen Nothfällen, wenn durch die Angabe des Geistlichen ein Unglück vom Staate oder von Einzelnen abgewendet werden kann, und kein anderes Mittel vorhanden ist, die Wahrheit zu ermitteln, soll der Geistliche das begangene und ihm gebeichtete Verbrechen offenbaren, zukünftige oder noch zu begehende Verbrechen aber stets, jedoch wo möglich mit Verschweigung der Person anzeigen. Der vorsichtige Criminalrichter wird ohnehin in solchen Fällen erst die Genehmigung der Landesregierung einholen, ehe er zu einer Aufforderung an einen katholischen oder protestantischen Geistlichen schreitet.

Das bischöfliche Vicariat, welches im Sinne der römischen Kirche das Beichtsiegel in keinem Falle verletzt wissen will, hat nicht bedacht, daß die Verbindlichkeit des Geistlichen zur Schweigsamkeit nie

eine unbedingte seyn kann, sondern stets nur eine bedingte ist, und weder durch einen stillschweigenden Vertrag zwischen dem Geistlichen und dem Beichtkinde, noch durch die schuldige Achtung gegen die Sanctität der Beichthandlung und die unerläßliche Schonung der Gläubigen zur unbedingten werden kann. Sehr richtig wird gegen den nichtigen Grund des Vicariats, daß die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels die Bedingung des Fortbestandes des Sündenbekenntnisses, welches zum Sacramente der Buße gehöre, sei, von dem Verfasser des gehaltreichen Aufsatzes wider die Beschwerden des Vicariats (in der allgemeinen Kirchenzeitung, Nr. 23. v. J. 1825, S. 192) bemerkt: „Die Beichte hat ohne dieses superstitiöse Stillschweigen bei den evangelisch-lutherischen Christen nun 300 Jahre fortgedauert. Ueberhaupt aber wissen wir, daß die Beichte, am Wenigsten die Ohrenbeichte, keine Anordnung Jesu und der Apostel ist, daß sie sich nur nach und nach aus den öffentlichen Confessionen der sogenannten „Gefallenen" gebildet hat, daß die Ohrenbeichte, welche eigentlich das katholische Beichtwesen ist und die Verbindlichkeit, dem Priester alle Sünden zu bekennen, erst im 13. Jahrhunderte durch den Papst Innocenz III. angeordnet worden ist, und daß der Hauptvortheil die-

ser Tortur der Gewissen, wie sie die Reformatoren nannten, nicht auf Seiten der Laien, sondern der Hierarchie ist. Das Vicariat hätte daher wohlgethan, in dieser Sache den Mund nicht so voll zu nehmen und so viel Rühmens von der Beichte zu machen. Man könnte ihm ja den Mißbrauch, der damit getrieben worden ist, und daß elende Menschen von Priestern nicht nur von begangenen, sondern auch im Voraus von zu begehenden Verbrechen absolvirt worden sind, entgegenstellen. Wenn nun auch Rec. gern zugibt, daß sich solchen groben Mißbrauch kein katholischer Geistlicher Deutschlands in unsern Tagen schuldig machen wird: so ist doch klar, daß man es dem Staate nicht verdenken kann, wenn er sich vor solchem Mißbrauche zu wahren sucht."

§. 39.

In allen anderen Vorkommenheiten stehen die katholischen Geistlichen und Kirchendiener Theils unter dem Bischofe, Theils unter der Immediat-Commission, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Dem Bischofe, als der oberen Kirchenbehörde, gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der

seiner Diöces unterworfenen Geistlichen mit dem kirchlichen Censur- und Strafrechte.

2) Der Immediat-Commission sind die Geistlichen als Staatsdiener, ingleichen die Schullehrer und Kirchenvorsteher untergeben.

3) Wird von dem Bischofe gegen einen Geistlichen auf Einsperrung über vier Wochen, Suspension von dem Amte und der Pfründe, Absetzung von dem Amte, Entlassung aus dem geistlichen Stande und überhaupt auf Strafen erkannt, welche auch bürgerliche Wirkung haben: so darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Zustimmung eröffnet und vollzogen werden.

4) Ausgenommen hiervon sind, was die Suspension anlangt, nur diejenigen Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet. Es darf in solchen Fällen die Suspension provisorisch verfügt werden, dergestalt, daß erst hierauf die Anzeige bei dem Landesherrn unverweilt zu bewirken ist.

5) Sollte die Immediat-Commission gegen Geistliche, in sofern sie ihr unterworfen

sind, härtere Strafen — Einsperrung, Versetzung, Suspension, Entfernung vom Amte — für verwirkt und nothwendig halten: so ist deßhalb mit der bischöflichen Behörde zu communiciren.

6) Ueberhaupt soll die Immediat-Commission darüber wachen, daß Disciplinar-Vergehungen der Geistlichen nicht ununtersucht und unbestraft bleiben. Dieselbe ist verbunden, alle solche Vergehungen, in sofern die Ahndung derselben vor die bischöfliche Behörde gehört, dort zur Anzeige und Kenntniß zu bringen.

7) Auch den Geistlichen bleibt wegen des Mißbrauches der oberen geistlichen Gewalt von Seiten ihrer Oberen der Recurs an den Landesherrn (§. 5.) vorbehalten.

Das hier dem Bischofe — nicht aus eigener Gewalt, sondern ex Delegatione Principis — zustehende Corrections- und Censur-Recht über die seiner Diöces unterworfenen Geistlichen beschränkt sich auf die geringen Disciplinar-Vergehen der Geistlichen, unter welche nur jene zu rechnen sind, die weder für die Polizei- noch Criminal-Gerichte gehören, und deren Untersuchung und Bestrafung bloß den weltlichen Gerichten zustehet.

Da die Ausübung dieses bischöflichen Censur-Rechtes, in sofern es auf das gesellschaftliche Leben und auf die bürgerlichen Verhältnisse des Geistlichen, so wie auf die fernere Ausübung seines Amtes von Einfluß seyn kann, durch die Einwilligung des Landesherrn bedingt ist: so muß diese nicht nur bei der **Absetzung** des Geistlichen, sondern auch bei jeder **Suspension** desselben, sie sei ab ordine, oder ab officio, oder a beneficio, eingeholt werden. Und so gering übrigens auch die Censur eines Geistlichen ausfallen mag, immer muß sie der Persönlichkeit und dem geistlichen Stande angemessen seyn, und darf eher nicht vollzogen werden, als bis der Beschuldigte genau gehört und ihm jede Gelegenheit gegeben worden ist, seine allenfallsige Unschuld darzulegen. Um so nöthiger war der dem Geistlichen vorbehaltene Recurs an den Landesherrn, der selbst bei einem Verweise und bei nur gelindem Gefängnisse nicht ausgeschlossen ist.

Noch entstehet die Frage: ob dem Landesherrn auch in Sachen der geistlichen Censur ein **Begnadigungsrecht** zukomme? Die, welche dieses leugnen, fallen offenbar in denselben Fehler, wie jene, die dem Staats-Oberhaupte, in Ansehung der zu gebenden kirchlichen Gesetze, kein Veto zugestehen wollen.

Der Fehler ist jedoch hier noch größer, weil dadurch wirkliches Unrecht verübt werden kann. Der Regent darf auch bei diesem Zweige der correctionellen Staatsgewalt, seines schönsten Vorrechtes, die Strenge zu mildern, — des gleichsam göttlichen Vorrechtes, Gnade für Recht ergehen zu lassen — was man das Majestätsrecht im eminentesten Sinne nennen könnte — niemals beraubt werden.

Das Gesetz verkennt in keiner seiner Bestimmungen, daß die Geistlichen **Staatsdiener** sind; daher nimmt es auch keinen Anstand, sie so zu nennen. Mit Unrecht eifert dagegen das bischöfliche Vicariat und will, daß die Geistlichen nur **Kirchendiener** heißen sollen.

Aber schon aus dem Ueberblicke eines vollkommenen Staatsorganismus, wornach Kirche und Staat absolut Eins sind und die Kirche nur als ein ergänzender Theil erscheint, gehet die Richtigkeit des gewählten Ausdrucks hervor. Eine Benennung, abgeleitet von dem **Ganzen**, bezeichnet die Sache viel richtiger. Auch sind ja alle diejenigen Staatsdiener, die sich mit der sittlich-religiösen Pflege des Menschen, mit der Kirche beschäftigen, ohnehin schon nach ihrer geordneten Stufen-Folge und durch eine eigenthümliche Kleidung und Nomenclatur vom Cantor

tor und Pfarrer an bis zum Kirchenrathe und Bischofe so deutlich unterschieden, daß eine etwaige Verwechselung ihrer mit Dienern der Rechtspflege, Polizei und der Staatsökonomie nicht zu besorgen stehet.

§. 40.

Alle Landesgesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Taufen, Ehen und Begräbnisse bestehen, oder künftig erlassen werden, sind auch bei den katholischen Kirchen zu beachten, in so weit nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgesetzlich beliebt worden ist. Dem Pfarrgeistlichen liegt es ob, ordentliche Kirchenbücher, abgesonderte Trau-, Tauf- und Sterbe-Register zu halten, treu nach den bestehenden Landesgesetzen und mit der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit. Ob solches geschehen, ist bei der jährlichen Kirchen-Visitation (§. 31.) mit zu untersuchen, und von dem Dechant der Immediat-Commission anzuzeigen.

Bei allen jenen kirchlichen Handlungen, welche auf die bürgerlichen Verhältnisse nähere oder entfern-

tere Beziehung haben, müssen die allgemeinen auf rechtlichen und staatspolizeilichen Gründen beruhenden Landesgesetze, ohne Unterschied der Confession, folglich auch in Ansehung der katholischen Glaubensgenossen des Großherzogthums befolgt werden. Den Staat interessirt die Giltigkeit und legale Vollziehung dieser Handlungen in mehr als einer Hinsicht. Namentlich hat er die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der kirchlichen Verzeichnisse aller im Lande Gebornen, Getrauten und Verstorbenen, woran ihm vorzüglich gelegen seyn muß, zu sichern und zu befördern. Darauf gründet sich die Anordnung der Kirchenbücher, worin alle Trauungs-, Tauf- und Beerdigungs-Handlungen gemäß der ergangenen gesetzlichen Vorschriften aufzuzeichnen sind. Nicht nur civilrechtliche Wirkungen beruhen auf der Glaubwürdigkeit der daraus zu entnehmenden Zeugnisse, sondern sie machen auch einen Theil der Bevölkerungs-Tabellen aus, und stehen in sofern unter der Controlle der Polizeistellen. Alle sonstigen kirchenpolizeilichen Vorschriften in Rücksicht der Taufen, des Aufgebots und der Trauung, der Integritätszeugnisse, der Begräbnisse und was sonst die nach dem Zwecke der Staatsverbindung äußerlich geregelte Vollziehung jener kirchlichen Handlungen betrifft, sind eben so unzweifelhaft von allen

Landesunterthanen und Dienern der verschiedenen Kirchen zu befolgen.[74])

§. 41.

In bloß katholischen Gemeinden dürfen nur solche, welche sich zur katholischen Religion bekennen, als Hebammen angestellt werden. In gemischten Gemeinden entscheidet zwar unter den zur Hebammenstelle vorgeschlagenen Personen verschiedener Confession nur die Qualification für den Vorzug; jedoch soll in dem Sprengel der katholischen Pfarrei zu Dermbach sowohl, als in dem von Weimar und Jena wenigstens eine Hebamme katholisch seyn.

Die Hebammen werden von einigen, besonders katholischen Kirchenrechtsgelehrten, für eine Art geistlicher Personen angesehen. In sofern dürfte ihrer billig in gegenwärtigem Gesetze gedacht werden. Nur bleibt die Bestellung der Hebammen eine bloße

---

74) Die hieher gehörenden Landesgesetze und Verordnungen hat Sachse in seinem Handbuche des Großherzoglich-Sächsischen Privatrechts, Weimar 1824. §. 135, 136, 154 u. 273 zusammengestellt.

Polizeisache, die allein der Großherzoglichen Landesdirection zustehet. Diese wird zwar das Zeugniß des betreffenden Orts-Geistlichen über die Moralität einer zur Hebamme vorgeschlagenen Person nicht für entbehrlich halten; daraus folgt aber für diesen kein Mitwirkungsrecht bei der Wahl. Aus gleichem Grunde wird nicht die Immediat-Commission, sondern die polizeiliche Obrigkeit die katholische Hebamme, wie jede andere, zur Geburtshilfe von der Sanitätspolizei bestimmte, Person, nach der gewöhnlichen Formel eines Hebammeneides zu verpflichten haben.

§. 52.

Hinsichtlich der Stol-Gebühren bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, also auch dabei, daß solche in der Pfarrei Weimar und Jena gar nicht Statt finden.

Wird der Pfarrer zu Weimar zu Parochianen außerhalb der Stadt Weimar und Jena; wird der Pfarrer zu Dermbach zu Parochianen außerhalb der Amtsbezirke Dermbach, Lengsfeld und Völkershausen; wird endlich der Pfarrer zu Zella zu Parochianen gerufen, welche in dem Amte Ostheim wohnen: so haben dieselben (in Fällen, wo nicht

Dürftigkeit jeden solchen Anspruch ausschließt) Ansprüche auf Vergütung der Transport-Mittel, und wenn sie über Nacht ausbleiben, für das Logis. Dasselbe gilt in Ansehung des letzteren von dem Sakristan, welcher den Pfarrer begleitet hat.

In der katholischen Kirche finden, besonders bei der Beichte, beim Abendmahle und bei der Ertheilung der Heilsmittel an Kranke gar keine Stolgebühren Statt. Doch können freiwillige Geschenke angenommen werden. Was insbesondere die Pfarrei von Weimar und Jena betrifft, so war die Beziehung aller Stolgebühren schon durch das frühere katholische Kirchen-Regulativ vom 19. April 1813. §. 8. untersagt. Der Pfarrer zu Weimar genießet eine bleibende, hinreichend dotirte Geldbesoldung, die ihn aller der Collisionen und Unannehmlichkeiten überhebt, denen die anderen katholischen Pfarrer bei ihrer bestehenden Pfarrökonomie, besonders aber wegen der zu beziehenden gewissen Gefälle, wodurch sie mit dem Privatinteresse in Kampf gerathen, nothwendig ausgesetzt bleiben.

In den Pfarreien der Aemter Geisa und Dermbach bestehen hier und da die Trauungs-, Tauf- und Begräbniß-Gebühren. Die Größe derselben ist nach

der Verschiedenheit des örtlichen Herkommens nicht überall dieselbe. Eine gesetzliche, gleichförmig überall einzuführende Taxe dieser Gebühren wäre rathsam, zumal der weltliche Richter, vor den die Klagen wegen Nichtentrichtung derselben gehören, in Ermangelung der gesetzlich vestgesetzten Größe solcher Einkünfte nicht selten in den Fall kommen dürfte, entweder ohne vorausgegangene Prüfung der Ansätze nur clausulirte Mandate zu erlassen, oder für jeden einzelnen Fall die Bescheinigung mittelst beglaubigter Auszüge aus den Pfarrmatrikeln dem geistlichen Imploranten aufzugeben.

§. 43.

Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muß dem örtlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige geschehen. Für die religiösen Handlungen, welche hiernächst bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde noch vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe zu fordern.

Im Falle der Noth kann Jedermann taufen. Besonders ist bei den Katholiken, die ihre Kinder bald nach der Geburt zur Taufe darbringen müssen, die Nothtaufe so allgemein anerkannt, daß sie selbst

Frauenzimmer und Akatholiken giltig verrichten können, wenn sie nur sonst das Nöthige beobachten. [75])

§. 44.

Dispensationen vom Aufgebote und Dispensationen von Ehehindernissen, welche ihrer Natur nach weltliche sind, die Giltigkeit des Vertrages betreffen und in den Landesgesetzen des Großherzogthumes sich begründen, möge solche auch außer dem noch das kanonische Recht vorgeschrieben haben, sind bei der Immediat-Commission, welche darüber in wichtigen Fällen an den Landesherrn zu berichten hat, nachzusuchen. Fühlt der katholische Unterthan sich hierbei in seinem Gewissen nicht beruhiget: so bleibet es ihm überlassen, auch noch die Dispensation bei der bischöflichen Behörde einzuholen. Dasselbe ist bei solchen bloß kanonischen Ehehindernissen erlaubt, welche in dem Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden

---

[75]) C. 20. S. 34. Dist. IV. de consecrat.
C. 10 C. 1. Qu. 1.
P. J. a *Riegger*, inst. jurispr. eccles. P. III. §. 813.

sind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen soll, hat in einem solchen Falle, vor der Trauung und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, die Immediat-Commission von der ertheilten bischöflichen Dispensation in Kenntniß zu setzen. — Die Dispensationen von bloß aufschiebenden Ehehindernissen hat die bischöfliche Behörde zu ertheilen, mit Ausnahme derer, welche in der Beobachtung des Trauerjahres und in dem Einspruche aus früher eingegangenen Verlöbnissen (§. 45.) liegen.

§. 45.

Eheversprechungen als bloße Verträge, so wie die etwa daraus entstehenden Klagen, gehören vor die weltlichen Gerichte und müssen nach den bestehenden Landesgesetzen beurtheilt werden.

§. 46.

Die Eheschließung und Trauung gebührt, der Regel nach, demjenigen Pfarrer, welcher Parochus der Braut ist, ohne Unterschied, es mögen die Brautleute beide, oder es mag nur ein Theil der katholischen

Kirche zugethan seyn. Wollen sich die Verlobten von einem anderen Geistlichen inner- oder außerhalb Landes trauen lassen: so kann solches mit Giltigkeit in dem Großherzogthume nicht eher geschehen, als wenn sie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zusteht, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Zeugniß beibringen, daß sie in Ansehung des Aufgebotes keine gesetzliche Vorschrift unerfüllt gelassen, daß ihnen kein weiteres Ehehinderniß entgegenstehe, und daß sie die Stol-Gebühren an ihn — den eigentlich zuständigen Pfarrer — bezahlt haben. Auch die protestantischen Pfarrer haben bei der Trauung eines Katholiken zwei Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beizuziehen. Ist solches geschehen: so ist eine weitere Einsegnung, von Seiten eines katholischen Geistlichen, nicht erforderlich.

Ausländer, welche sich in den Großherzoglichen Landen copuliren lassen wollen, dürfen, wenn beide Theile zu einer und derselben Confession sich bekennen, nur von einem Geistlichen ihrer Confession copulirt werden.

§. 47.

Der katholische Pfarrer, welchem nach §. 46. die Trauung gebührt, darf bei gemischten Ehen, wo ein Theil der katholischen, ein Theil der protestantischen Kirche zugethan ist, weder die Trauung, noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der protestantische Theil darein, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, nicht gewilliget hat, um so weniger, als das gegenwärtige Gesetz die rechtliche Giltigkeit solcher Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte der katholische Pfarrer diesem entgegenhandeln: so soll das Aufgebot und die Trauung, auf Ansuchen, einem protestantischen Pfarrer übertragen und die Autorisation dazu aus dem Großherzoglichen Staatsministerium ertheilt werden.

Eben dieses soll geschehen in allen anderen Fällen, in welchen der katholische Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer nach den Gesetzen des Großherzogthumes zulässigen und giltigen Ehe versagt hat.

§. 48.

Entstehen Eheirrungen zwischen Eheleuten, welche beide katholisch sind: so gehört die Sache vorerst an die Immediat-Commission, welche nach Befinden die Güte und Aussöhnung zu versuchen hat. Findet diese nicht Statt: so ist die Sache an die zuständige Landesregierung, oder an die bischöfliche Behörde zu verweisen, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Nichtigkeitsklagen gehören vor die Landesregierungen, als die weltlichen Justiz-Behörden in Ehesachen überhaupt: a) wenn die geschlossene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum, oder wegen Unvermögen; b) wenn dieselbe aus dem Grunde eines zerstörenden, in den Landesgesetzen des Großherzogthumes bestätigten Ehehindernisses als nichtig angefochten wird.

2) Nichtigkeitsklagen gehören vor die bischöfliche Behörde, wenn sie durch ein zerstörendes Ehehinderniß begründet worden,

welches als solches in den Landesgesetzen nicht anerkannt ist.

3) Klagen auf lebenslängliche Trennung vom Tische und Bette, gehören vor die bischöfliche Behörde.

Erkennt die Landesregierung in den Fällen unter No. 1, auf die Nichtigkeit: so ist die Immediat-Commission und weiter durch diese die bischöfliche Behörde von dem rechtskräftigen Erkenntnisse in Kenntniß zu setzen.

Spricht in den Fällen unter No. 2. u. 3. die bischöfliche Behörde: so hat diese durch die Immediat-Commission dem Landesherrn von dem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige zu thun. Ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des Landesherrn hat das Erkenntniß in dem Großherzogthume keine rechtliche Wirkung.

Die Vollziehung des von dem geistlichen Gerichte gesprochenen und landesherrlich bestätigten Erkenntnisses, gebührt den weltlichen Gerichten; eben so das weitere Erkenntniß über alle bürgerlichen Wirkungen der ausgesprochenen Trennung oder Nichtigkeitserklärung.

Die erkannte lebenslängliche Trennung vom Tische und Bette wird in dem Großherzogthume überhaupt und namentlich, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Ehescheidung gleich geachtet.

Ob ein solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer anderen Person eingehen könne, wird von Seiten des Staates lediglich dem Gewissen desselben überlassen.

§. 49.

Eheirrungen zwischen Ehegatten verschiedener Confession sollen, wenn sie zur Klage kommen, von den Landesregierungen behandelt und entschieden werden. Wird in einem solchen Falle die Ehe richterlich getrennt: so findet, in Ansehung des katholischen Ehegatten und einer zweiten Ehe desselben, dasjenige Statt, was oben §. 48. verordnet worden ist.

§. 50.

Die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, oder einer Katholikin mit einem Protestanten, welche schon früher in ei-

ner giltigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelösten Ehe gestanden haben, ist in dem Großherzogthume zulässig, wenn sich gleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theiles noch am Leben befindet. Es hat eine solche Ehe alle bürgerlichen Wirkungen. Sollte der katholische Pfarrer, welcher um das Aufgebot und die Trauung angegangen wird, das Eine oder das Andere, oder Beides verweigern: so soll nach §. 47. verfahren werden.

Wir sind nunmehr einem Gegenstande näher getreten, welcher so unerschöpflich ist, als vielfältig abgehandelt, gleichwohl aber noch unermeßlichen Raum zu Betrachtungen, wie zum Streite eröffnet. In keinem Capitel hat man sich bisher schwankender gehrdet, als in dem der Ehegesetzgebung, bei welcher es ungeachtet der erfreulichen Fortschritte der Moral und Physiologie darin nur darum noch nicht zu einer durchgreifenden, allgemeinen Verbesserung gekommen ist, weil die Gesetzgeber, Geistliche und Juristen, befangen durch die alten Irrthümer und Mißgriffe der Kirche in ihren Urtheilen und Anordnungen über die Ehe, zu wenig das wahre Wesen derselben,

das Geschlechtliche im Menschen und wahrhaft Sittliche, beachteten.

Die Ehe ist wegen ihrer vielfachen, reinbürgerlichen Beziehungen, und weil sie den Staat als die Pflanzschule und als die erste Erziehungsanstalt für seine künftigen Bürger vorzugsweise interessiret, gerade dasjenige Institut, das, weil es mit dem Leben und Fortschreiten der Zeit aufs Innigste verwebt ist, durch unnatürliche Schranken in seiner sittlichen Fortbildung nicht gehemmt werden darf. Daher kann nur die Staatsgewalt bestimmen, ob eine Ehe bürgerliche Rechte haben soll oder nicht, oder daß diejenigen, welche den Ehevertrag schließen, wegen Mangels der gesetzlichen Eigenschaften, die sonst damit verbundenen Rechte weder erlangen, noch zu der Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten gesetzlich können angehalten werden. Der Kirche dagegen stehet es hinsichtlich der rechtlichen Natur der Ehe nicht zu, Ehehindernisse zu setzen. Sie hat kein Zwangsrecht und kann bürgerliche Rechte weder geben noch nehmen. Das Recht, eine Ehe einzugehen, gehört zu den vorzüglichsten Befugnissen jedes Staatsbürgers, und diese dürfen nur aus überwiegenden Gründen, aus Rücksichten des allgemeinen Wohls und nach den Grundsätzen einer weisen und gerechten Gesetzge-

bung, nicht aber durch Beschlüsse eines Kirchenraths eingeschränkt werden, die mit dem Staatsrechte im Widerspruche stehen.

Der tief gewurzelte und folgereiche Irrthum, namentlich in der katholischen Kirche, ist die darin herrschende Meinung von der absoluten Unauflösbarkeit des Ehebundes, der auf der Ansicht der Ehe als eines Sacraments beruhet. Diese Verwechselung des Sacraments mit dem Wesen des Vertrags machte, daß man einer Sache einen geistlichen Character gab, die ganz weltlicher Art ist. Dadurch sind alle jene Mißbräuche gegen bessere Einsichten und gegen die Natur des ehelichen Verhältnisses hervorgerufen worden, die, gleichsam verjährt, nur durch die weisesten Maßregeln der Regierungen unschädlich gemacht, und nur langsam vertilgt werden können, weil die entgegengesetzten Rathgeber mit voller dogmatischer Rüstung wider die Wahrheit auftraten, und mit dem ganzen Apparate ihrer Sophismen die Sacraments-Seite der Ehe so hervorzuschieben wußten, daß noch bis jetzt in einem großen Theile von Europa es von der Gnade der Priester abhängt, den Gläubigen die Ehe zu versagen, und sie unter dem Vorwande der sacramentalischen Eigenschaft auch dann noch fortdauern zu lassen, wenn die moralische Natur

tur der ehelichen Liebe längst schon aufgehört und folglich die Ehe sich von selbst gelöst hat.

Damit soll nicht gesagt seyn, daß die Giltigkeit der Ehe als eines bloß bürgerlichen Contracts von der kirchlichen Weihe unabhängig gemacht werden müsse. Die Idee von der Heiligkeit dieser Verbindung soll und muß vielmehr durch die priesterliche Einsegnung derselben erhalten werden; denn Nichts ist mehr geeignet, die hohe und würdige Meinung von diesem Bunde zu bevestigen, als die Sitte, nach welcher sie nur durch die religiöse Weihe vollzogen werden kann. Wir haben gesehen, mit welchem Leichtsinne und mit welcher Frivolität in **Frankreich** und in dem ehemaligen **Königreiche Westphalen** jene Ehen geschlossen und aufgehoben worden, zu deren Giltigkeit die bloße Declaration vor dem Civilstandsbeamten oder die Einzeichnung in die Bevölkerungsliste hinreichte.

Man kann zugeben, daß bei Christen kein Ehestand ohne fromme Wünsche und Gebet mit oder ohne Zuziehung eines Geistlichen angetreten worden sei. Die Benennung **Sacrament**, unter welcher die Ehe mit der Kirche in Berührung kommt, ist auch an und für sich ein höchst schuldloser Ausdruck, der einer Menge anderer, mit der Weihe des Gebets verbunde-

ner Dinge angehört. Der Fehler liegt nur darin, daß man diese Benennung in der mannichfaltigsten Erklärung und Ausdehnung ihres ursprünglichen Sinnes nach und nach zum Stichblatte stempelte, um die Rechte des Staates in Ehesachen zu usurpiren. Daher erklären sich die vielen Eingriffe und Anmaßungen der Kirche[76]) und daher kommt es, daß man in der Gesetzgebung über die Ehe seit Decennien alle Erfahrung, die ganze sichtbare Welt, die gesellschaftliche Natur eines Lebensgefährten, die Macht des Geschlechtstriebes, die Lebenszwecke der Individuen, man könnte sagen, sich selbst aus dem Gesichte verlor. Nur seit jener heillosen Verwechselung des ehelichen Wesens mit dem Sacramente konnte die katholische Kirche die Forderung wagen, daß der Staat die Gesetzgebung und die Cognition über die Ehesachen ihr abtreten und sich begnügen solle, ihre Anordnungen aufrecht zu erhalten und ihre Aussprüche zu vollziehen.

Die Geschichte der Vorzeit lehrt, daß die ganze Gesetzgebung über die Ehe nur von der Staatsgewalt ausging. Selbst nach der Einführung des Christenthums richteten sich die kirchlichen Anordnungen immer

---

76) Sie sind mit treffenden Zügen entworfen in Sauter fundamenta etc. v. P. §. 708.

nach den Staatsgesetzen. Es ist unmöglich, alle die Thatsachen und Zeugnisse anzuführen, die beweisen, daß mehrere Jahrhunderte hindurch, selbst nach Constantins Bekehrung, die Kirche gar keinen Gedanken hegte, die Ehesachen als rein geistliche ihrer Erkenntniß und Entscheidung unterworfene Sachen zu betrachten, Ehehinderniſſe vestzusetzen oder Ausnahme-Bewilligungen einzuführen. Die Kirche hat sich nie eher in Ehesachen eingemischt, als nachdem der Vertrag schon abgeschlossen, und zwar nur, um die Ehe einzusegnen, wenn die Eheleute es verlangten. Selbst in Bezug auf die Fälle, wo geistliche Verwandtschaft als Ehehinderniß galt, hatte die Kirche sich keine Gewalt angemaßt; die weltliche Obrigkeit hatte auch diese auf Vorstellung der Bischöfe vestgesetzt und auf eine der Blutsverwandtschaft entsprechende Weise geordnet. Selbst die Kaiser und Könige, welche die katholische Religion am Eifrigsten schützten und begünstigten, haben eine groſse Anzahl Gesetze erlassen, um Ehehinderniſse vestzusetzen, zu beschränken oder zu erweitern, und haben die Fälle bestimmt, wo Ausnahme-Bewilligungen ertheilt werden können, und was für Regeln dabei zu beobachten sind. So Constantin, Valentinian, Theodosius, Honorius und Andere; in Spanien Racared, Sisenand, Sise-

but, Chindasuinde, Rekasuinde und ff. im sechsten und siebenten Jahrhunderte. Als aber die Sacraments-Seite der Ehe eine gänzliche Verwirrung der Begriffe herbeigeführt, und die Hierarchie besonders seit dem 12ten Jahrhunderte ihren Culminationspunct erreicht hatte, wußte sie beinahe überall den Glauben zu verbreiten, die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über Ehesachen stände allein der Kirche zu. Von dieser Zeit an wurde die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ehe in zweifelhaften Fällen, so wie über die Gesuche um Annulirung bestehender Ehen allgemein den Bischöfen und Päpsten überlassen, die sich überhaupt zu Kirchenmonarchen emporhoben. Selbst die Fürsten mußten die Entscheidung ihrer Ehesachen in Rom nachsuchen. Aber folgt daraus, daß ihnen ein Recht dafür zustehe und daß es so hätte bleiben müssen? Das ist die Frage, worauf es ankommt und Nichts Anderes. Die Kirche mag noch so lange das Recht der Staatsgewalt ausgeübt haben, und die weltlichen Regenten mögen durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Bewilligung ihr auch noch so lange hierin nachgegeben haben, Nichts kann diese hindern, von ihrem Rechte wieder Gebrauch zu machen. Ist und bleibt die Ehe ein Verhältniß, welches Rechte und Verbindlichkeiten bedingt, und ist sie,

was selbst um die Zeit des Tridentinischen Kirchenraths zwei der gelehrtesten Beisitzer desselben, Petrus von Soto und Ambrosius Catharin mit unumwundener Freiheit lehrten, ein weltliches Geschäft, hinsichtlich dessen die Fürsten als einer ihnen ausschließlich zustehenden Sache nach ihren Gesetzen zu verfahren haben: so müssen die Ansprüche der Kirche auf die legislative Gewalt in Ehesachen und auf das Recht ihrer Entscheidung aus eigner Machtvollkommenheit, die das kanonische Recht sanctionirte, als Anmaßungen, welche den Staat beeinträchtigen, betrachtet werden. Will dieser nicht auf wesentliche Rechte verzichten, so darf er weder neben sich noch über sich eine von ihm unabhängige legislative Behörde anerkennen, die sich in die ehelichen Angelegenheiten seiner Bürger mischt, und die Eingehung und Auflösung der Ehe an Bedingungen knüpft, die nicht in ihr Gebiet gehören.

Haben hiernächst die Staatsbürger selbst das gegründetste Recht zu verlangen, daß sie der Staat gegen unerlaubte Eingriffe einer ungeeigneten Gewalt schütze und daß er bei seiner Ehegesetzgebung Alles, was eine fortgeschrittene Rechtswissenschaft lehrt, benutze und alle Forderungen eines mündig gewordenen Zeitalters beachte, so darf er nicht Grundsätze dul-

den, die mit diesem Rechte der Bürger im Widerspruche stehen. Läßt der Staat geschehen, daß die natürliche Freiheit seiner Bürger hinsichtlich der Eingehung und Trennung ihrer Ehen durch einen willkürlichen Kirchenzwang beschränkt werde, so genügt er seiner Schutzpflicht nicht und handelt gegen seinen eignen Zweck.

Von gleichen Grundsätzen muß die Gesetzgebung ausgehen bei der Frage: ob die Ehe eine Verbindung auf ewig sei, in welchen Fällen eine Auflösung des Bandes und eine Trennung der Ehegatten Statt finden könne?

Eine Verwechselung der idealen Unauflösbarkeit der Ehe mit der Unzertrennbarkeit der in der Erfahrung gegebenen Ehe hat auf die schädliche rechtsverletzende andere Behauptung der katholischen Kirche: daß der Ehebund unauflösbar sei, geführt; womit der Unterschied zwischen Scheidung im eigentlichen Sinne und Scheidung von Tisch und Bette zusammenhängt.

Daß es in der ältesten christlichen Kirche Ehescheidungen gab, ist gewiß.[77]) Eben so gewiß ist es,

---

[77]) Man vergleiche die Beilage bei Böhmer jus eccles. Protest. Lib. IV. tit. 19. A. §. 9. und bei G. L. Böhmer princip. jur. canon. §. 406.

daß die Scheidung von Tisch und Bette in den frühern Jahrhunderten der ehelichen Gesetzgebung unbekannt war. Noch in den um die Mitte des 7ten Jahrhunderts von dem Mönche **Marculph** gesammelten Formeln befindet sich lib. II. cap. 30. ein Scheidebriefs-Formular, in welchem den getrennten Ehegatten die Wahl gelassen wird, in ein Kloster zu gehen oder — das Band einer neuen Ehe zu knüpfen. (Unusquisque ex ipsis sive ad servitium dei in monasteriis aut copulae matrimonii sociare se voluerit, licentiam habeat.) Daß keine Ehe, wie unglücklich sie auch immer seyn möge, getrennt werden dürfe, hat **Christus** nicht gelehrt. Einige Kirchenväter sprechen für die Auflösung des Bandes, Andere sind zweifelhaft. Schwankend sind die Capitularien. **Karl der Große** hatte selbst ohne Widerspruch des Papstes zwei Frauen entlassen.

Erst in dem Laufe des Mittelalters und als der Lehrtropus von sieben Sacramenten sich ausbildete, unter welche die Ehe mit aufgenommen ward, wurde der Einfluß der Lehre von ihrer absoluten Unauflösbarkeit so vorherrschend, daß unter den Theologen und Juristen jener Zeit kaum Jemand zu finden seyn dürfte, der es gewagt hätte, den Fürsten das Recht beizulegen, ein unglückliches Eheband aufzulösen.

Der tridentinische Kirchenrath drückte dieser Lehre vollends das Siegel auf, indem er (Sess. 24. Can. 7. de sacr. matrim.) es zuerst positiv für eine verdammliche Irrlehre erklärte: wenn Jemand behaupte, daß die Ehe wegen Ehebruchs aufgelöst werden könnte. Aus Gefälligkeit jedoch für die griechische Kirche, welche die Auflösung der Ehe im Falle eines Ehebruchs nach Matth. 5, 31. 32. annimmt, faßte jener Kirchenrath darauf den Kanon **negativ** so: Si quis dixerit, ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta evangelicam et apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, anathema sit. Indessen hat der Streit über die Unauflösbarkeit der Ehe und über die Auslegung jenes Kanons nicht aufgehört. Es ist für Katholiken schon von hoher Wichtigkeit, zu wissen, daß manche durch gründliche Kenntnisse ausgezeichnete katholische Theologen es als eine noch problematische Frage betrachten: ob das christliche Eheband noch lebender Personen in gewissen Fällen trennbar sei oder nicht. Manche betrachten den 7ten Kanon des Conciliums zu Trient als kein Dogma, sondern bloß als eine doctrinale Erklärung, Andere erblicken darin einen bloßen Disciplinar-Satz, noch Andere haben diesem Kanon die Deutung gegeben,

daß es dem Katholiken erlaubt sei, über Scheidung vom Ehebande abweichend zu denken. Eine Menge Schriften dafür und dagegen sind erschienen.[78]) Aus

---

[78]) **Jäger** in seiner Untersuchung über die Ehescheidung, Arnstadt 1804, sodann **Rieß** in seinen Privatgedanken über die in der katholischen Kirche bestehende Praxis, das eheliche Band nicht aufzulösen, Bamberg 1814, besonders **Binterim** über Ehe und Ehescheidung, Düsseldorf 1819, haben unter den neueren Eherechtsgelehrten den Beweis für die **Unauflösbarkeit** der Ehe unternommen, aber grundhaltig nicht durchgeführt. Dagegen haben *Marcus Antonius* de Dominis de republica ecclesiastica. L. V. C. XI., **Werkmeister** in seinem Beweise, daß die bei den Protestanten übliche Ehescheidung vom Bande auch bei den Katholiken giltig ist, Karlsruhe 1801, **Franz Joseph Batz**, in seiner Harmonie der neuesten baierischen Ehestandsgesetze mit Schrift und Tradition, Bamberg und Würzburg 1809, **Socher** über Ehescheidungen in katholischen Staaten, Landshut 1810, die **Auflösbarkeit** der Ehe mit nicht zuwiderlegenden Gründen vertheidiget. Ganz vorzügliche Beachtung verdient die über diesen Gegenstand erschienene *Dissertatio* ab ordine Theologorum praemio donata, Wratislaviae 1818. Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse? In dieser Abhandlung wird die **Unzertrennlichkeit** der Ehe als ein bloß in der Kirche angenommener Disciplinarsatz dargestellt, der allerdings gesetzliche Abänderungen zulasse. Dieser Ansicht sind auch in neuerer Zeit die Gesetzgebungen katholischer Staaten zum Theil gefolgt und es ist vorauszusehen, daß die gegentheilige Ansicht von der Unzertrennlichkeit des Ehe-

den meisten derselben gehet als Resultat hervor: daß die absolute Unauflöslichkeit des christlichen Ehebandes nicht nur keineswegs durch das Concilium zu Trient als ein Dogma entschieden worden, sondern auch sich weder aus der heiligen Schrift noch aus der Tradition als unumstößlich gewiß darthun lasse. Selbst nach der Lehre dieser **katholischen** Theologen ist es daher keinem Zweifel unterworfen, daß in dem Falle, wo das Wohl des Staates und der Kirche und das Glück einzelner Bürger in gewissen Fällen die Lösung des christlichen giltig eingegangenen Ehebandes noch lebender Personen dringend fordert, die zeither übliche Praxis der katholischen Kirche abgeändert werden könne.

Es ist unleugbar wahr, die Auflösung des ehelichen Bandes hat große Gefahren und Nachtheile, besonders wenn Kinder als Früchte der Ehe vorhanden sind; aber es ist nicht minder wahr, daß das Unheil aus einer gänzlichen Unmöglichkeit der Scheidung noch viel größer ist. Keinem aufmerksamen Beobachter kann die Härte der katholischen Eherechtspraxis entgangen seyn. Sie ist weder auf Familienglück, noch

---

bandes in der katholischen Kirche sich immer mehr verlieren werde.

auf den Staatszweck berechnet. Die Absonderung von Tisch und Bette vermehrt das Uebel. Sie vernichtet jeden Zweck der Ehe und läßt die Fesseln des Ehebandes fortdauern, um desto drückender, weil ihre nachtheiligen Folgen meistens den unschuldigen Theil mehr als den schuldigen treffen. Eine von ihrem Gatten schändlich verlassene Frau ist lebenslänglichem Harme bloßgegeben; denn weder Schönheit noch Tugend können sie ihrem elenden Zustande entreißen, obgleich ihr vormaliger Gatte nunmehr für sie bürgerlich todt ist. Der Galte muß sein ehebrecherisches Eheweib mit dem ewigen Stachel im Herzen wieder an seine Seite nehmen, wenn er nicht seine unerzogenen Kinder oder sein Hauswesen vernachlässigen will! Der Mann, welcher eben durch Eingehung einer ehelichen Verbindung erklärte, daß er nicht ehelos leben wolle, ist zum ehelosen Stande durch ein niedriges Betragen seines buhlerischen Weibes verurtheilt. Sehr wahr und treffend sagt Tzschirner:[79]) „Für einen schädlichen, rechtsverletzenden Irrthum muß die Behauptung der Unauflösbarkeit des Ehebundes erklärt wer-

---

[79]) In seiner mit D. Jörg gemeinschaftlich herausgegebenen Schrift: die Ehe aus dem Gesichtspuncte der Natur, der Moral und der Kirche. Leipzig 1819. S. 256 u. f.

den. Denn wenn gleich der sittliche Mensch mit dem Wunsche und mit dem Vorsatze, lebenslang mit dem anderen Theile verbunden zu bleiben, in die Ehe eintreten muß, so kann doch durch physische eben so wohl als durch moralische Ursachen der wesentliche Zweck dieser Verbindung gehindert werden; woraus denn das Recht, die Auflösung derselben zu begehren, unleugbar entspringt. Das Ideale wird unvermeidlich durch das Reale beschränkt, zahlreiche Ehen sind nicht und können niemals werden, was die Ehe seyn soll; jede Verbindung, die ihren wesentlichen Zweck verfehlt, ist in sich selbst null und nichtig. Wer am Altare das Gelübde ewiger Treue und Liebe leistet, setzt dabei voraus, daß er in dem Gatten den Gatten finden und, was er selbst versprach, auch der andere Theil leisten werde. Wer in die Ehe tritt, will geschlechtlich thätig seyn und Kinder zeugen. Soll er die Zeugungskraft in den Umarmungen mit der Unfruchtbaren zwecklos verschwenden? Weiß auch der Kanonist, was er verlangt, wenn er sagt: quam non potes habere uxorem, eam habere sororem? Wer in die Ehe tritt, will einen Freund finden. Hört der Gatte auf, der Achtung und Liebe werth zu seyn, und tritt Haß und Verachtung an die Stelle der Achtung und Liebe, so ist der moralische Zweck

der Ehe und damit die Ehe selbst vernichtet. Mit welchem Rechte kann man einem Menschen ansinnen, einen Nichtswürdigen an seiner Seite zu dulden und als seinen Vertrauten zu behandeln? Wird nicht die eigne Sittlichkeit durch den täglichen Verkehr mit einem Unsittlichen gefährdet? Muß nicht das bei der Schließung der Ehe geleistete Gelübde schon darum als ein bedingtes betrachtet werden, weil kein Mensch für den andern einstehen und daher Niemand gewiß seyn kann, ob auch der andere Theil sein Versprechen halten werde? Wohl ist die wahre Ehe eine unauflösbare Verbindung, wohl hofft und wünscht jeder sittliche Mensch in dem Gatten, den er sich erwählt, einen Gefährten für seine ganze Lebenszeit zu finden, und schändlich handelt, wer sich trennt, um entweder in dem Umgange mit einer jüngern und schönern Gattin einen höhern Geschlechtsgenuß zu finden, oder um den Wohlstand einer reichen Frau zu theilen. Wohl müssen Staat und Kirche Alles thun, was sie ohne Rechtsverletzung thun können, um der leichtsinnigen Trennung der Ehe zu wehren; wohl gilt von der wahren Ehe, in welcher ihr physischer wie ihr moralischer Zweck erreicht wird, das Wort Christi: Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden. Allein die Behauptung der Unauflösbarkeit je-

der Ehe bleibt demungeachtet ein Irrthum und die Verweigerung der förmlichen und gesetzlichen Trennung einer schon in sich selbst zerstörten Ehe ist eine Ungerechtigkeit, welche auf das physische wie auf das moralische Leben der nicht mehr verbundenen, sondern an einander geketteten Gatten verderblich einwirkt. Die Trauung ist ja doch nur die gesetzliche Form, nicht das Wesen der Ehe selbst. Die priesterliche Einsegnung gibt das gesetzliche Befugniß zum ehelichen Umgange, aber weder die physischen, noch die moralischen Eigenschaften, durch welche allein die wahre Ehe möglich wird; was die Natur scheidet, darf die Kirche nicht aneinander fesseln wollen. Ein für Tausende drückender Zwang ist daher immer die Folge des Grundsatzes von der absoluten Unauflösbarkeit der Ehe, welchen die katholische Kirche heute noch vesthält und jüngst in dem Lande, wo durch die napoleonische Gesetzgebung ihr Eherecht außer Kraft gesetzt worden war, von Neuem geltend gemacht hat.[80])

Gleichgiltig kann der Staat bei so einer kirch=

---

80) Vergleiche das Schreiben eines katholischen Pfarrers im Elsaß. In den deutschen Staatsanzeigen, herausgegeben von Adam Müller, B. 1. Heft 1. S. 50.

lichen Legislation nicht seyn. Jeder Katholik, welcher die meisterhaften Verordnungen des preußischen Landrechts [81]) über diesen Gegenstand kennt, wird diesen Staat um seine richtigen Gesetze beneiden. Auch der Weimarische Gesetzgeber hat nach diesem preiswürdigen Vorgange das richtende Gesetz gefunden, und es ist für jeden deutschen Bundesstaat der Zeitpunct gekommen, mit dem Anathema fertig zu werden, seitdem durch den 16. Art. d. D. B. A. den Fürsten die gesetzgebende Gewalt auch im Capitel der Ehe gesichert und zugleich jener Vorwurf beseitiget worden ist, mit dem man so häufig jene Katholiken zu kränken suchte, welche bei aller Anhänglichkeit an ihre Kirche sich nicht überzeugen können, daß Satzungen, in sofern sie die Schmälerung bürgerlicher Rechte bezwecken, etwas Anderes als Disciplinar-Bestimmungen sind, deren Berichtigung und Vervollständigung der Staatsbehörde nicht streitig gemacht werden kann. Insbesondere gehet aus der Anwendung jenes deutschen Grundgesetzes auf Ehesachen die doppelte Verpflichtung für jeden Bundesstaat hervor:

1) Das dem einen christlichen Religionstheile zustehende Recht auf Ehe auch dem andern in

---

81) Th. 11. Tit. 1. Abschn. 8. im Bande III. S. 84 u. ff.

gleichem Umfange zu bewilligen; denn mit gleicher Milde theilt der Staat beiden Classen seiner christlichen Bürger Ansprüche auf den Genuß seiner Wohlthaten zu, und einer jeden stehet es frei, davon nach ihrer beßten Ueberzeugung einen mehr oder minder beschränkten Gebrauch zu machen; aber keine darf es wagen, der andern die Freiheit dieser Wahl abzusprechen, oder sie im Genusse der damit verbundenen Vortheile zu beeinträchtigen.

2) Jede nach den Gesetzen des Staates vollzogene oder zu vollziehende Ehe, ingleichen jede nach denselben von der hiermit beauftragten Staatsbehörde ausgesprochene Ehescheidung mit ihren rechtlichen Folgen zu schützen, und namentlich keiner kirchlichen Gesellschaft zu gestatten, durch Aufstellung entkräftender Ehehindernisse ein Veto gegen die Gesetze des Staates auszuüben.

Eingedenk dieser bundesgesetzlichen Verpflichtung, hat der **Großherzog von Weimar** §. 44. die Dispensationen von Ehehindernissen, welche auf Landesgesetzen des Großherzogthums beruhen, dem Wirkungskreise der Immediat-Commission zugewiesen, bei solchen bloß kanonischen Ehehindernissen aber, die im Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden

sind,

sind, dem katholischen Unterthan zur Beruhigung seines Gewissens ausdrücklich nachgelassen, auch noch die Dispensation bei dem Bischofe einzuholen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der einheimische Bischof selbst dispensire. Gesuche nach Rom in Ehedispensen sind als untersagt zu betrachten und gewiß mit Recht; denn eine Besteuerung so vieler Staatsbürger bei Eingehung der Ehe von Seiten Roms gestatten, um angeblich kirchliche Gunstbezeugungen gegen Geld zu erhalten, entspricht weder der Selbstständigkeit des Staates, noch seiner Fürsorge für die ohnehin dürftige Menschenclasse. Auch läuft Nichts mehr wider die gesunde Vernunft, als daß eine fremde Behörde, die **Pönitentiarie** in Rom, unbekannt mit den Personen, mit ihren Verdiensten, mit ihrem Alter und Stande, wenn es die Noth, (die sie aber nicht kennen kann) erfordert, dispensire. [82]) Soll aber durch Zeugnisse der Pfarrer und Berichte der Bischöfe in dieser Hinsicht vorgearbeitet, und die Gesuche nach Rom von diesen zur Gewährung oder Nichtgewährung begutachtet werden, so gibt das leicht Anlaß zu gesetzwidriger Correspondenz mit rö-

82) Vergleiche die im Jahre 1787 von einem Ungenannten herausgegebene Schrift: Wem stehet in der katholischen Kirche das Recht zu, in geistlichen Dingen zu dispensiren?

mischen Nuntiaturen. Wie leicht dann solche Nuntiaturschreiben angenommen und, ohne sie der Regierung vorzulegen, oder ihre Entschließung einzuholen, bekannt gemacht werden, dazu liefern die öffentlichen Blätter der neuesten Zeit viele Belege. [83]) Schon **Maria Theresia** verbot in den letzten Jahren ihrer Regierung Allen und Jeden unter schwerer Strafe, ohne landesherrliche Erlaubniß wegen einer Dispensation in Ehesachen sich persönlich nach Rom zu begeben, directe dahin zu recurriren, oder sich sonst zur Erwirkung daselbst einzulassen. Jedermann ohne Unterschied des Standes sollte sich wegen einer nöthigen Dispensation unmittelbar an seinen Ordinarius wenden.

Das seit dem ersten Januar 1812 in Wirksamkeit getretene bürgerliche Gesetzbuch des Kaisers **Franz** verordnet §. 85.: Aus wichtigen Gründen

---

[83]) Erst im vorigen Jahre wurde ein katholischer Geistlicher aus dem **Nassauischen** wegen einer hierunter begangenen groben Verletzung der Unterthanenpflicht zur verdienten Strafe gezogen und dabei der sämmtlichen katholischen Geistlichkeit im Großherzogthume bekannt gemacht, daß Vergehen der Art bei den in einem öffentlichen Amte stehenden Geistlichen in Zukunft als eine Entsagung auf dasselbe, worauf von der Regierung die Entlassung verfügt werde, angesehen werden sollen. S. allgemeine Zeitung vom 13. Juni 1824. Nr. 165. S. 660.

kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesuchet werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat. Hiermit erklärte der Oesterreichische Gesetzgeber das Recht, von (entkräftenden) Ehehindernissen zu dispensiren, für ein landesherrliches und übertrug die Ausübung desselben in jedem Lande der oberen politischen Behörde, Regierung oder Gubernium genannt; der politischen, weil nicht nur die Gründe, worauf die eine Nachsicht zulassenden Ehehindernisse beruhen, sondern auch die Ursachen zur Dispensation größten Theils von politischer Art sind; der oberen, weil der Gegenstand zu wichtig ist, als daß er den unteren Behörden überlassen werden könne. [84]) Hiernach scheint es nicht einmal rathsam, daß, wie unser Gesetz verordnet, die Ertheilung der Dispensationen von bloß aufschiebenden Ehehindernissen dem Bischofe anheimgestellt worden ist. Wenigstens stehet diese Nachgiebigkeit nicht mit dem Grundsatze im Einklange: daß nur derjenigen Gewalt, wel-

[84]) Vergleiche über diesen Punct der Oesterreichischen Gesetzgebung Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Erbstaaten. Wien 1814, 1. B. S. 56—99. 2. B. S. 92—165.

cher das Recht zustehet, Ehehinderniſſe zu ſetzen, es zukomme, aus bewegenden Urſachen Ausnahmsbewilligungen zu geſtatten. Warum ſoll, könnte man billig fragen, eine zur Eheloſigkeit verpflichtete Geiſtlichkeit überhaupt mit dem Geſchäfte der Ehedispenſen ſich abgeben?? Ohnehin ſetzt dieſes richterliche Tüchtigkeit voraus. Wie aber kann die Staatsgewalt ſich davon überzeugen, wenn der Biſchof oder ſein Bevollmächtigter ein Ausländer iſt, und auch im Auslande ſeine Function übet?

Um ſo unangemeſſener erſcheint die wider den §. 44. vom biſchöflichen Vicariate zu Fulda dennoch gemachte Ausſtellung, und der daran geknüpfte Wunſch: daß **vor** der landesherrlichen Dispenſation die Einbringung der biſchöflichen abgewartet, und der katholiſche Unterthan angewieſen werden möge, letztere vorerſt einzuholen. Wird der Grund ins Auge gefaßt, den dieſe geiſtliche Behörde zur Beſchönigung ihres Anverlangens vorbringt: daß ja ohne die biſchöfliche Dispenſation, wenn auch die landesherrliche ſchon ertheilt wäre, der katholiſche Pfarrer doch nicht trauen dürfe, die von einem andern erlangte Trauung aber von der katholiſchen Kirche nicht als giltig angeſehen werden können: ſo liegt darin eine leere Drohung, die durch den im §. 46. u. 47. aus-

gesprochenen obrigkeitlichen Schutz auf eine den Gesetzgeber ehrende Weise unwirksam und erfolglos gemacht worden ist. Eine solche Drohung, ging sie in irgend einem gegebenen Falle von einem katholischen Geistlichen des Großherzogthums aus, müßte, hinsichtlich ihrer Strafbarkeit, wie eine eigenmächtige Aufstellung entkräftender Ehehindernisse angesehen werden, und würde nach der oben entwickelten bundesgesetzlichen Theorie nicht bloß als ein Verbrechen gegen einzelne Kirchenglieder, sondern auch als ein Verbrechen gegen die ganze Staatsgesellschaft erscheinen.

Indem der Weimarische Gesetzgeber §. 45. die Sponsalien-Klagen dem weltlichen Richter zuweiset, und §. 46. die Trauung eines Katholiken vor dem protestantischen Pfarrer bei Zuziehung von zwei Zeugen für giltig erklärt, ging er von dem bereits erörterten Grundsatze aus: daß die Ehe ein der Cognition des Staates unterworfener bürgerlicher Vertrag sei, der durch die kirchliche Trauung in der katholischen wie in der protestantischen Kirche religiös geweihet und vollzogen werden könne. Das kanonische Recht und selbst das Tridentinum erfordert nur zur gesetzmäßigen Form, den Ehevertrag zu vollziehen, daß die zu Verehelichenden ihre gegenseitige Einwilligung

in Gegenwart des Pfarrers, wenigstens des einen der Brautleute — auch wohl mit dessen oder des Ordinarius Erlaubniß vor einem anderen Priester — und zweier Zeugen erklären. Es ist gleichviel, zu welcher Zeit und an welchem Orte Pfarrer und Zeugen gegenwärtig, gleichviel, ob sie gebeten, oder ungebeten, gern oder ungern, ja sogar mit Widerwillen Zeugen sind. Auf diese Art wird auch eine kirchlich verbotene Ehe vollkommen giltig und rechtsbeständig, (omnino validum firmumque) so bald nur kein vernichtendes Hinderniß im Wege stehet.

Da nun überhaupt diese Erklärung nicht des Sacraments, sondern des Ehevertrags wegen erfordert wird, so ist nicht abzusehen, warum Katholiken nicht auch vor dem protestantischen Pfarrer einen giltigen Ehebund schließen könnten. Daher haben die vorzüglichsten Kirchenrechtslehrer die bloße Trauung und priesterliche Einsegnung des evangelischen Geistlichen, oder die bloße Annahme der Erklärung vom katholischen Pfarrer und Zeugen zur vollgiltigen ehelichen Verbindung, auch in Rücksicht des Ehegenossen anderer Confession, für genügend erachtet. [85])

---

85) Vergleiche Schnauberts Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrechte. 1. Thl. S. 12. 13.

Mit besonderer Umsicht ist §. 46. die Competenz der Parochie, in Ansehung der Trauungen, allenthalben durch die Confession der **Braut** bestimmt, wenn schon den Verlobten auch freistehet, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Stolgebühren an deren Pfarrer, sich von dem Pfarrer des Bräutigams copuliren zu lassen. Sehr weise ist aber die Giltigkeit einer solchen Trauung von dem beizubringenden ordnungsmäßig ausgestellten Zeugnisse deßjenigen Pfarrers, dem die Trauung nach der Regel gebührt, abhängig gemacht worden. Diese Vorsicht war um so nöthiger, als manche katholische Pfarrer nur allzusehr geneigt sind, bei einer Ehe unter verschiedenen Religions-Verwandten die priesterliche Trauung ohne Dimissionszeugnisse des ordentlichen Pfarrers einer der Brautpersonen vom ordentlichen Pfarrer des anderen zu verrichten, oft bloß, um dadurch Gelegenheit zu finden, den Brautpersonen verschiedener Religion noch vor der Copulation das Jurament abzudringen, daß sie ihre zu erzeugenden Kinder **beiderlei Geschlechts** in der **katholischen** Religion aufziehen wollen, [86])

Wiese, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 3. Thl. letzte Abthl. §. 495. S. 175.

[86]) Ueber die hier und da behauptete Giltigkeit einer deßfallsigen Observanz, vergleiche **Gönners** auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen. 3. B. S. 84—114.

worüber weiter unten ausführlicher noch aus dem Gesichtspuncte des Vorurtheiles, der Störung der Religions-Freiheit und der unvernünftigen Proselytenmacherei die Rede seyn wird.

Die Bestimmungen in §. 47—49. sind so billig und gerecht, daß Jeder, ist er einverstanden mit dem Hauptgrundsatze, aus dem sie hervorgingen, ihnen seine volle Zustimmung geben wird. Den katholischen Bürgern ist die Freiheit gelassen, sich nach dem Eherechte ihrer Kirche richten zu lassen. Derjenige Katholik also, der die Vorschriften des Tridentinums in Ehesachen für Glaubensartikel ansiehet, behält die vollkommenste Freiheit, seinem Gewissen zu folgen; während demjenigen, welcher, auf die Natur der Sache und auf das Ansehen großer Kanonisten seiner Kirche gestützt, dieselbe für bloße Disciplinar-Vorschriften hält, vom Staate ein gleiches Recht zugesagt wird und bundesgesetzlich zugesagt werden mußte. Daher kann es in keinem deutschen Bundesstaate dem katholischen Bürger verwehrt seyn, Statt auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bette, auf gänzliche Trennung des Ehebandes zu klagen. Indem die weltlichen Gerichte nach Befinden pro petito erkennen, beschweren sie dadurch das Gewissen des Klägers nicht und er kann mit allem Rechte, wenn

er sonst als der unschuldige Theil erscheint, unbeschadet seiner kirchlichen Genossenschaft zur zweiten Ehe schreiten. Hält er die katholische Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe für einen rechtsverletzenden Irrthum, für keinen gewissen und ausgemachten Lehrsatz seiner Kirche, so kann selbst von einer Clausul, wie sie im §. 48. vorkommt, bei ihm nicht weiter die Rede seyn.

Keine Bestimmung war nothwendiger, als die im §. 47. Es gehört zu den Anmaßungen des katholischen Klerus, die Ehen zwischen Protestanten und Katholiken als sündhaft anzusehen, und es gibt wohl keinen Gegenstand, welcher zwischen der katholischen und evangelischen Kirche so sehr die Quelle unausgesetzter Unzufriedenheit und des Mißtrauens ist, als die in mehreren Ländern, namentlich in den preußischen Rheinprovinzen, von Seiten des katholischen Klerus gemachte Forderung, daß bei gemischten Ehen der evangelische Theil das Versprechen geben solle, sämmtliche zu erwartende Kinder katholisch werden zu lassen. Ja, wenn von Rom aus bei gemischten Ehen dispensirt wird, so begnügt sich die Curie nicht einmal mit diesem Versprechen, sondern sie legt auch dem katholischen Theile noch nebenbei die eidliche Verpflichtung auf, den nicht katholischen Gatten zum

Uebertritte zur katholischen Kirche zu vermögen. Dieses ist nicht nur in Luzern einem katholischen Bräutigam zur Pflicht gemacht worden, sondern auch hier in Weimar ist im Jahre 1823 eine solche päpstliche Dispensation erschienen. Diesem gemäß soll sogar ganz neuerdings einem von dem päpstlichen Nuntius empfohlenen Italiener in Frankreich von dem Großmeister der Universität eine Anstellung so lange abgeschlagen worden seyn, bis er seine evangelische Frau, eine Engländerin, zur katholischen Kirche bekehrt haben würde.

87) Diese letztere Verpflichtung wird zwar nicht von deutschen, bischöflichen Behörden gefordert; dagegen bestehen aber mehrere von diesen vest auf der Forderung des Versprechens, sämmtliche Kinder katholisch erziehen zu lassen.

Wenn wir die allgemeine Praxis der katholischen Kirche durchgehen, so ist es keineswegs wahr, daß die gemischten Ehen schlechthin verworfen, noch daß sie bloß unter jenem Versprechen zugelassen würden. Schon nach dem katholischen Lehrer des Eherechts,

---

87) S. allgemeine Kirchenzeitung v. J. 1823. August. S. 593.
Dieselbe v. J. 1824. Junius. S. 560.
Meine Schrift: Preußen und Baiern u. s. w. S. 85.

Sanchez in Lib. VII. Disp. 72. §. 2. 4., (dessen Meinungen unter dem General der Gesellschaft Jesu, Claudius Aquarina, zu Granada im Jahre 1599 herauskamen) machte die Kirche schon damals eine Ausnahme in den Ländern, wo die Katholiken mit den Akatholiken vermischt leben. Nachdem er nämlich im Allgemeinen ausgeführt hatte, in wie weit solche Ehen giltig wären, bemerkt er: „Hinc tamen excipi debent loca, in quibus haeretici cum catholicis permisti convivunt, ut in Germania, Gallia, Polonia, in iis enim ex consuetudine recepta et tolerata, licent conjugia catholicae personae cum heretica, dummodo catholicae libere permittatur, et absque perversionis periculo in fide permanere. Quia ea conjugia ineuntur instar aliorum contractuum civilium ob amicitiae leges, et ad communem pacem, et reipublicae tranquillitatem tuendam.

Aus dem Verfahren, welches in verschiedenen deutschen Diöcesen bei gemischten Ehen üblich ist, gehet immer so viel im Allgemeinen hervor, daß der katholische Klerus seine Forderung dabei so hoch stellt, als ihm die Umstände erlauben.

Gegen diese Einmischungen und gehässigen Forderungen hat selbst der österreichische Kaiserstaat, in

welchem doch Regierung wie Volk gewiß nicht protestantisch gesinnt ist, in seinem bürgerlichen Gesetzbuche folgende Bestimmungen vestgesetzt:

§. 77. „Wenn eine katholische und nichtkatholische Person sich verehelichen: so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden: doch kann auf Verlangen des anderen Theiles auch der nichtkatholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen. Bei einer zwischen einer katholischen Braut und einem akatholischen Bräutigam vorgehenden Ehe, hat Letzterer durch einen von demselben, nebst zwei Zeugen, dann dem Ortsvorsteher unterfertigten Revers, die Zusicherung zu geben, seine katholische Gattin auf keinerlei Art, somit weder durch Drohungen, noch Liebkosungen zum Abfalle oder Uebertritte zur akatholischen Religion verleiten zu wollen. Die Ausstellung dieser Reverse haben die Amtsvorsteher zu veranlassen, solche mit zu unterfertigen und dem katholischen Seelsorger beizustehen. Eben dieses gilt auch von der Braut, wenn diese akatholisch und der Bräutigam katholisch ist."

Hieraus gehet doch so viel hervor, daß selbst

die Gesetzgebung eines die evangelische Kirche bloß tolerirenden Staates dennoch den Grundsatz nicht angenommen hat, daß die aus gemischten Ehen entsprießenden Kinder sämmtlich katholisch werden müßten; denn sie hat zugleich auch vestgesetzt, daß, wenn der Vater katholisch ist, sämmtliche Kinder katholisch werden, ist aber der Vater evangelisch und die Mutter katholisch, so gehören die Söhne zur evangelischen Kirche, die Töchter zur katholischen.

Es wäre eine Arbeit ohne Ende, wenn ich es unternehmen wollte, alle die ärgerlichen Motive aufzuzählen, womit die Vertheidiger des Verfahrens des römisch-katholischen Klerus dieses zu beschönigen suchen, oder wenn ich mich überhaupt auf eine nähere Untersuchung über diesen Gegenstand einlassen wollte. Es ist darüber schon so Viel gesagt und geschrieben worden, daß eine Hinweisung auf die neueste Literatur darüber genüget. [88])

---

88) 1) Ueber die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Historische Beiträge und Bemerkungen von C. A. Zum-Bach, Königl. Preuß. Ober-Landgerichtsrathe. Köln 1820.

2) Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten in statistischer, kirchlicher und moralischer Hinsicht, von einem katholischen Geistlichen, mit einer Vorrede von Herrn Dr. Leander van Eß, Professor und Pfarrer zu Marburg. Köln 1821.

Ich darf mir die unbedingte Beistimmung aller aufgeklärten Katholiken und Staatsmänner versprechen, wenn ich, so viel den bloß rein kirchlichen Gesichtspunct betrifft, von dem Grundsatze ausgehe: daß der katholische Klerus nicht befugt ist, ein gewissenloses Versprechen zur Bedingung der Erklärung eines Sacraments zu machen. Und wäre die Ehe ein wahres Sacrament, so könnte dieses doch nur in seiner ursprünglichen Eigenschaft, d. h. nach seinem ewigen, unveränderlichen Wesen gespendet werden, das keine menschliche Bedingung zuläßt. Es liegt hiernächst, betrachtet man die Sache rechtlich, in dem Anverlangen des katholischen Klerus eine wahre Ver-

---

Dawider erschienen folgende Gegenschriften:

3) Richtige Ansicht des christlichen Ehevertrags und der gesetzgebenden Gewalt der Kirche über denselben u. s. w. von L. A. Nellesen. Aachen 1820. 2. Aufl. 1821.

4) Was ist Katholicismus? Veranlaßt durch den ungenannten katholischen Geistlichen in seiner Rechtfertigung u. s. w. und beantwortet von L. A. Nellesen. Aachen 1822.

Gegen Nellesen erschienen:

5) Wohlgemeinte Erinnerung an die Mitglieder der evangelischen Gemeinde zu Bonn, in Bezug auf die sogenannten gemischten Ehen von Dr. Sack. Bonn 1823.

6) Die mit wahrer Ruhe und Würde über diesen Gegenstand geschriebene Abhandlung von J. C. L. Gieseler. Bonn 182[illegible]

achtung der evangelischen Kirchengemeinschaft; die, weil man ihr die Fähigkeit, in religiösen Dingen belehrend auf die Erziehung der Kinder zu wirken, abspricht, nicht größer seyn kann. Diese Forderung des katholischen Priesters muß nothwendig zum Glauben verleiten, daß der evangelische Gatte schon seiner Kirche wegen für verworfen angesehen werden müsse. Es wird dadurch der erste Keim zur Unzufriedenheit in eine eheliche Verbindung gelegt, die wegen ihrer gemischten Eigenschaft gleich mit jener ächten Toleranz beginnen sollte, welche die fremde Religionsüberzeugung nicht bloß mitleidig dulden, sondern auch achten soll. So eine Ehe gibt gewiß keine segensreiche Pflanzschule für Staatsbürger, bei deren Eingehung der katholische Gatte voraussetzt, daß die evangelische Religion des anderen nicht so gewiß und nicht so directe zu der moralischen Bestimmung des Menschen führe, als die seinige. Und muß er das nicht nothwendig voraussetzen, so bald er nachgibt, daß alle Kinder nur in seiner Religion erzogen werden?

Nicht eine bloße Anmaßung ist jene Forderung des katholischen Klerus, sie ist eine bösliche Verleitung zu religiösem Mißtrauen, der in vielen Fällen nur um so leichter Folge gegeben wird, weil der Ver-

leitete, befangen durch lockende, zeitliche Rücksichten, im Augenblicke nicht einmal fähig ist, über seine Gewissenlosigkeit nachzudenken. Sie ist eine wahre Beraubung des jedem Gatten zustehenden Rechtes, seine Kinder zu der von ihm erkannten Religionswahrheit hinzuführen. Sie ist eine Verdammung aller Andersglaubenden. Sie ist eine rechtswidrige Gefährdung des Hausfriedens nicht nur, sondern ein wahrer **Landfriedensbruch,**[89]) der nach den früher schon ange-

---

89) Vergleiche **Sartori** geistliches und weltliches Staatsrecht 59. Cap. 1673. §.

Gleicher Ansicht ist **Stephani** in seinem allgem. kanonischen Rechte u. s. w., wenn er S. 96 in der Note sagt: Auch dürfte der Schutz gegen katholische Geistliche, welche die Proclamation und Trauung von Brautleuten beider Religionen verweigern, wofern nicht von dem katholischen Theile versprochen wird, alle Kinder katholisch zu erziehen und den anderen Theil zu bekehren, nicht ausreichend gefunden werden, wenn der Staat in solchem Falle die Trauung dem Geistlichen des protestantischen Theiles zuweist, sondern eine solche Handlung, wodurch die Gleichheit der Rechte feindlich angegriffen wird, müßte jederzeit als ein **Landfriedensbruch** bestraft werden.

Aber wie stimmt diese Aeußerung des berühmten Verfassers mit seiner früheren S. 43 in der Note überein? Dort soll sich der Staat außer dem **Pactum** gar nicht um die Ehe seiner Mitbürger bekümmern, weil sie nach ihrer Wesenheit und Einfachheit ein christliches Institut sei!! Sind denn nicht alle

angezogenen Religions- und Friedens-Verträgen bestraft werden muß. Sie ist eine wahre Empörung

---

alle den christlichen Staaten unterworfene Rechtsinstitute zugleich auch christliche Institute? Dieser sonst durch ernsten Wahrheitssinn und redlichen Forschungsgeist um das Kirchenwesen hochverdiente Gelehrte beschränkt überhaupt das weltliche Recht zuviel, und nimmt manches als göttliches in Anspruch, wofür er seinen theologischen Richtern den grundhaltigen Beweis schuldig bleiben dürfte. So hat er namentlich, was die Ehe betrifft, die er in ein kirchliches Institut umzugestalten trachtet, die Natur der Sache, den Grundsatz der Reformation, und selbst den Ausspruch Luthers gegen sich; vergleiche Luthers Vorrede zum Visit. Büchlein 1528 und sein Trau-Büchlein 1546, wo er sagt: „weil die Hochzeit und der Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern Nichts darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Lande ihren Brauch und Gewohnheit." Im Buche von den Ehesachen 1530 äußert derselbe: „Ich schrey, man solle solche Sachen, wie die Ehesachen, der weltlichen Obrigkeit lassen. — Wenn wir — nämlich die Geistlichen (denn damals machten bloß die Theologen zu Wittenberg ein geistliches Gericht aus) beginnen Richter in Ehesachen zu werden, so hat uns das Kamprad bei einem Aermel ergriffen und wird uns fortreißen, daß wir müssen über die Straf richten: so müssen wir auch über Leib und Gut richten, da sind wir dann unter dem Rade, und ersaufen im Wasser des weltlichen Handels. Nun weiß alle Welt wohl, mit was Fleiß und Mühe ich daran gearbeitet habe, — daß die zwei Amt oder Regiment, weltlich und geistlich, unterschieden und von einander gesondert würde, welche das Papstum

wider den bundesgesetzlich erneuerten Grundsatz gleicher Gewissenspflichten und Rechte.

Die Bestimmung in §. 48, daß bei Eheirrungen zwischen Eheleuten, welche beide katholisch sind, vor Allem die Güte — und Aussöhnung bei der Immediat-Commission versucht werden soll, beruhet auf einer landesherrlichen Bestimmung, nach welcher auch in allen protestantischen Ehesachen in der Regel eher nicht eine gerichtliche Scheidung ausgesprochen werden soll, als bis das Großherzogliche Consistorium mit seinem Sühne-Versuch vorausgegangen ist. Dadurch hat man aber weder der protestantischen, noch katholischen Kirche einen Einfluß auf das Rechts-Verhältniß der Ehegatten einräumen wollen. Man wollte nur anordnen, daß von der Kirche alle moralische Mittel, Gatten, welche sich trennen wollen, zur Aenderung ihres Entschlusses zu bewegen, auch durch die sanfte Gewalt des Wortes von einer geistlichen Be-

---

also hat in einander gemengt und verwirret, daß keines bei seiner Macht, noch Kraft, noch Recht ist blieben und sie Niemand kann wieder von einander reißen." Siehe Luthers Werke Walchsche Ausg. Th. 10. S. 854. 892. ff 1902. ff. Vergleiche auch dessen Brief an Gr. Albrecht von Mannsfeld 1536 bei Seckend. hist. Luth. L. III. §. 45. S. 136 und ebend. S. 537 ff.

hörde angewendet werden, nicht, um diesem moralischen Gerichtshofe irgend eine Entscheidung, sondern nur jenes Recht der Vorstellung einzuräumen, wodurch die Fähigkeit der Kirche und die Bedeutsamkeit ihres Einflusses auf die Ehe anerkannt und sehr oft der beabsichtigte Zweck einer gänzlichen Ausgleichung der Eheirrungen erreicht wird, noch ehe der eigentliche Rechtsstreit beginnt. Dabei setzte man auch voraus, daß geistliche Räthe ganz vorzugsweise dazu geeignet seien, bei Angelegenheiten, wo religiöse Grundsätze beachtet und moralische Rücksichten genommen werden müssen, durch die Kraft der Rede auf die entzweieten Gemüther zu wirken. Männer, welche der Religionslehre und der Moral ihr Leben gewidmet haben, sind gewohnt, die menschlichen Verhältnisse aus dem moralischen Gesichtspuncte zu betrachten. Noch heilsamer aber würde sich diese Einrichtung bewähren, wenn, wie es in den **Oesterreichischen Staaten** der Fall ist, verordnet würde, daß überhaupt der Richter sich in keine Untersuchung einer Trauungsangelegenheit einlassen und keine Klage annehmen dürfe, bevor nicht der klagende Gatte ein Zeugniß seines Seelsorgers beigebracht habe, daß dieser ihm und dem anderen Gatten die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung gemacht,

aber damit Nichts ausgerichtet habe. Haben sich uneinige Gatten einmal an das Gericht gewendet, so haben sie auch die Scheu vor der Scheidung und dem Urtheile der Welt überwunden. Ist einmal ein öffentlicher Schritt gethan, so folgt der zweite bald nach, weil man den ersten nicht leicht zurückthut. So lange aber eine Eheirrung bloß bei dem Pfarrer oder Superintendenten angebracht ist und folglich noch nichts Förmliches und Oeffentliches begonnen hat, wird der Zuspruch des geistlichen Friedensstifters noch durch die Scheu vor dem bedenklichen Schritte, der erst gethan werden soll, unterstützt. Aus gleichem Grunde sollte selbst dem verordneten Sühne-Versuche bei den Consistorien die Ermahnung und Warnung der unzufriedenen Gatten durch den Geistlichen ihres Orts und des Superintendenten vorausgehen. Die Erfahrung lehrt, daß, werden diese umgangen, es den Consistorien seltener gelinge, Aussühnungen zu stiften.

Indem der Staat solche Maßregeln der richterlichen Cognition vorausgehen läßt, opfert er Nichts von seinen Hoheitsrechten [90]) auf, sondern verfährt

---

90) Krug im Systeme der praktischen Philosophie Th. 1. S. 470—471 hält die gänzliche Verweisung der Eherechtsstreitigkeiten an ein geistliches Gericht für eine sehr weise Maßregel. Ob dadurch den Ehescheidungen vorgebeugt und überhaupt die

zum Vortheile der Gatten und ganz im Geiste der Ehestands-Politik, die eher die Scheidungen erschweret als erleichtert haben will. Bei keinem Rechtsverhältnisse rechtfertigt sich die Zögerung des richtenden Staates mehr, als bei einer verlangten Ehetrennung. Wie oft hat nicht die Zeit den Groll der Gatten ausgelöscht, oder mindestens den die Trennung suchenden Gatten bekehrt, daß sein Vorsatz nicht aus reifer Ueberlegung, sondern aus flüchtiger Laune und nicht bedachter Pflicht für seine Kinder entsprungen sei.

Noch muß in Ansehung der der Immediat-Commission übertragenen Gütepflegung erinnert werden, daß sich diese nur auf Eheirrungen solcher Eheleute erstreckt, welche beide katholisch sind. Bei gemischten Ehen gehört der verfassungsmäßige Sühne-Versuch vor das betreffende ordentliche Consistorium. So ist

---

eheliche Verträglichkeit mehr befördert werde, als wenn die Entscheidung der Streitigkeiten darüber den weltlichen Richtern überlassen bleibt, will ich dahingestellt seyn lassen. So viel aber ist gewiß und die Geschichte liefert die Belege, daß, sollten die Ehesachen den katholischen, geistlichen Gerichten überlassen werden, dann der Staat so wohl seine Hoheitsrechte gefährdet sehen, als auch besorgen müßte, daß eine fremde Behörde die Freiheit seiner katholischen Bürger willkürlich beschränken möchte; denn die Hierarchie leitet in keinem Theile ihrer Thätigkeit ihre Gewalt aus dem Auftrage vom Regenten ab, sie will höher stehen als dieser!

im Jahre 1822 in einer zu Weimar anhängig gewordenen Ehescheidungssache, die von dem katholischen Gatten bei dem Consistorium zu Weimar auf die von daher an ihn ausgeflossene Ladung zum vorzunehmenden Sühne-Versuch vorgebrachte Einrede: daß, da er der katholischen Religion zugethan sei, der zu veranstaltende Sühne-Versuch nur vor die Großherzogliche Immediat-Commission für das katholische Kirchenwesen zu Eisenach gehöre — nach vorgängiger Communication des Consistoriums mit der Landesregierung als begründet nicht geachtet worden.[91])

Hiernächst gibt es wohl kein schöneres Denkmahl gesetzgeberischer Weisheit, als die andere Bestimmung in §. 48., daß eine lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette vom Staate einer völligen Ehescheidung gleich geachtet werden soll. Dadurch wird der leider in manchen Staaten[92]) noch

---

[91]) Der in Klage genommene katholische Gatte hieß: Carl Ferdinand Sänger.

[92]) So z. B. im Königreiche Sachsen. Vergleiche die von Tzschirner und Jörg herausgegebene Schrift: Die Ehe aus dem Gesichtspuncte der Natur, Moral und der Kirche. Leipzig 1819. S. 269 in der Note. Zu beklagen ist auch, daß in diesem Königreiche — dem Sitze so vieler gesetzgeberischen

bestehenden Inconvenienz vorgebeugt, daß Protestanten, welche an einen katholischen Gatten verheirathet sind, nach den Grundsätzen des katholischen Eherechts gerichtet und folglich beeinträchtiget werden. Nach dem Grundsatze: actor sequitur forum rei, muß der protestantische Gatte seine Klage vor das katholische Ehegericht bringen. Da nun dieses nicht gänzlich scheidet, so kann auch der klagende Protestant die nach den Grundsätzen seiner Kirche zulässige Auflösung des Ehebundes dort nicht bewirken. Zwar muß auf der andern Seite auch der katholische Gatte seine Klage vor das protestantische Ehegericht bringen. Dieser aber stehet hierbei stets in offenbarem

---

Weisheit — die Ehesachen der katholischen Glaubensgenossen der Cognition der evangelischen Consistorien ganz entnommen und dem zu Dresden sich befindenden apostolischen Vicarius überlassen sind. Ueber die daher entstehenden unvermeidlichen Collisionen des katholischen geistlichen Gerichts mit anderen richterlichen und vollziehenden Behörden des Landes, besonders in Absicht auf die sogenannten gemischten Ehen, vergleiche noch **Weber**, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. 1. Thl. 1. Abthl. S. 202 und Note 49.

Möchten doch die deßfalls laut ausgesprochenen und mit so wichtigen Gründen unterstützten Wünsche jener beiden Gelehrten recht bald berücksichtiget werden und nicht verhallen, wie die Stimme eines Predigers in der Wüste!

Vortheile gegen den protestantischen Theil; denn da das protestantische Consistorium die Ehe scheidet, so kann der Katholik seines protestantischen Gatten in vielen Fällen sich entledigen; da hingegen der Protestant unauflösbar an den katholischen Gatten gebunden bleibt. Aber durch seine Verbindung mit einem katholischen Gatten darf der Protestant das Recht nicht verlieren, die Scheidung in allen den Fällen, wo seine Kirche sie für zulässig erklärt, zu erlangen. Um so nöthiger machte sich die gesetzliche Nachhilfe in §. 50. unseres Gesetzes. Sie beruhet auf der schon vorgetragenen, von ältern und neuern Kirchenrechtslehrern gebilligten Ansicht, daß die in manchen Ländern noch bestehende Praxis der katholischen Kirche: daß Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten unzulässig seien, weil ihnen das bleibende Hinderniß des Ehebandes entgegenstände; — auf keinem klaren, von Christus selbst gegebenen ausdrücklichen und unzweideutigen Gesetze beruhe, welches namentlich dem unschuldigen Theile verbiete, wieder zu heirathen; daß die Väter und Concilien darüber zweifelhaft seien, daß ein solches Verbot jedenfalls als ein Disciplinargesetz aus den sprechendsten Gründen des Staats-Wohles einer Abänderung fähig und zur Abschaffung sich eigne, weil dessen Beibehaltung

auch mit dem Zustande und dem Wohle einzelner Gläubigen sich ein für alle Mal nicht verträgt. Es stört ein solches Verbot offenbar die Gleichheit der Rechte der christlichen Staatsbürger; denn der katholische Ehegatte stände mit einem protestantischen in ungleichem Rechtsverhältnisse; weil letzterer wieder heirathen dürfte, nachdem das Band aufgelöst worden, während bei dem katholischen Gatten ein hinderndes Band angenommen werden müßte. Kein deutscher Bundesstaat darf so ein Verbot nach dem garantirten Grundsatze der Rechtsgleichheit länger anerkennen.

Versagt daher ein katholischer Pfarrer die Trauung, wenn der eine Theil katholisch, der andere ein geschiedener Protestant ist, so kann sie auch giltig bloß vor dem protestantischen Pfarrer geschehen. Dieses wurde längst schon in **Baden** und in andern aufgeklärten Staaten angenommen. In **Preußen** wendet sich der Katholik und Protestant an die geistliche Regierungsdeputation, um zu erhalten, daß das ihm vom katholischen Geistlichen verweigerte Aufgebot und die Trauung einem Geistlichen einer andern Confession aufgetragen werde.[93])

---

[93]) Preußisches Landrecht, Thl. II. Tit. XI. §. 442. u. 443., auch Anhang §. 130.

Die noch übrigen Bestimmungen in §. 48, daß nämlich die Klagen auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette, ingleichen auch jene Nichtigkeits-klagen vor die bischöfliche Behörde gehören sollen, welche durch ein zerstörendes Hinderniß begründet werden, das als solches in den Landesgesetzen nicht anerkannt ist, sind mit dem Hauptgrundsatze: daß die **gesetzgebende** und **richterliche** Gewalt Ausflüsse **einer** und derselben Macht sind, und daß folglich Gegenstände der weltlichen **Gesetzgebung** ihrer Natur nach auch nur Gegenstände des weltlichen **Richters** seyn können, nicht wohl vereinbarlich. Indessen ist jeder hieraus zu besorgenden schädlichen Folge durch den Beisatz vorgebeugt, daß kein Erkenntniß der bischöflichen Behörde ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des Landesherrn in dem Großherzogthume rechtliche Wirkung erlangen kann. Es folgt hieraus, daß die bischöfliche Behörde nur ex delegatione principis entscheidet und im Prozeßgange sich nach den Landes-Verordnungen richten muß. Von seinen Aussprüchen geht die Appellation weder an den päpstlichen Stuhl noch an ein Metropolitangericht, sondern an die obern weltlichen Landesgerichte. Da jedoch der Landesherr die Gerichtsbarkeit in der zweiten und dritten Instanz delegiren

kann, als er dazu in der ersten Instanz berechtiget ist, so kann er als Ausnahme von der Regel auch das weitere Erkenntniß einem andern bischöflichen Vicariate oder einer katholischen Facultät übertragen. Dabei kommt aber ihre Eigenschaft als geistliches Gericht nicht in Betracht, sondern der Grund ihres Rechts ist nur delegatio principis, ohne welche ein geistliches Gericht in Ehesachen gar keine Gerichtsbarkeit haben kann.

Es folgt daraus weiter, daß die bischöfliche Behörde aus der ihr eingeräumten Befugniß kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, und der Großherzog ihm die Cognition eben so wieder abnehmen kann, wie er sie ihm gegeben hat. Ob dieses räthlich ist, mag die Zukunft lehren. So viel würde jedenfalls dadurch gewonnen, daß die Zahl unnöthiger Ausnahmen vermindert würde, und nöthig ist es gewiß nicht, daß gegen die Natur der Sache ein geistliches Gericht weltliche Händel entscheidet. Auch könnte dadurch allen Mißdeutungen und verbotenen Recursen an den römischen Hof auf eine solide Weise vorgebeugt werden. Ueberläßt man der bischöflichen Behörde auch nur einige Judicatur in Ehesachen, bald wird sie ihren Wirkungskreis darin erweitern und damit die Gefahr vergrößern, daß von ihren Aussprü-

chen auf versteckte Weise an den päpstlichen Stuhl recurrirt oder wenigstens der durch ihren Ausspruch sich beschwert fühlende katholische Gatte durch Beichtkünste so eingeschüchtert werde, daß er sich, erinnert an die Macht des Papstes, willig dem füget, was in dessen Namen und Geiste die bischöfliche Behörde wider ihn ausgesprochen hat; denn bischöfliche Behörden sind nun einmal gewöhnt, sich nur als geistliche Gerichte und in ihrer Subordination unter den päpstlichen Hof zu denken. Den neuesten Beleg dazu liefert das bischöfliche Vicariat zu Fulda. Die vielen Ausstellungen, die dasselbe auch hierin und wider den Hauptgrundsatz gemacht hat: daß das Eherecht ein Recht des Staates, und für diesen durchaus keine Verbindlichkeit da sei, zu Gunsten des katholischen Klerus darauf zu verzichten, beruhen doch nur auf dem von ihm empfohlnen Ansehen des Papstes und seiner kanonischen Ehegesetze, sodann auf der kühnen Behauptung, daß auch ein evangelischer Souverain in Absicht auf seine katholischen Unterthanen daran gebunden sei. Mit Nichts ist die Hierarchie schneller da, als mit ihrer Berufung auf die kanonischen Gesetze in Ehesachen. Sie sollte doch bedenken, daß das römische kanonische Gesetzbuch mit allen Beschlußnehmungen (Decretalen der Päpste)

nur noch insoweit gilt, als es im Sinne des öffentlichen Rechts deutschen Bundes verfassungsmäßig scheint.

Daß das kanonische Recht seit der wiederhergestellten alten evangelischen Kirche keine Quelle mehr für das **protestantische** Kirchenrecht seyn und den **evangelischen** Souverain überhaupt nicht binden kann, wird von Keinem in Abrede gestellt werden können, der den evangelischen Lehrbegriff, die eigenthümliche Verfassung der evangelischen Kirche und das historische Factum kennt: daß das römisch-kanonische Gesetzbuch zu Wittenberg einst in feierlicher Procession, Luther an der Spitze, verbrannt und dabei mit Zustimmung aller damaligen Protestanten und selbst auch des Landesherrn vor dem Angesichte des Himmels seine Ungiltigkeit für alle evangelische Christen erklärt worden ist.

Aber auch für die **katholische Kirche** hat es nach dem neuern Staatsrechte zum großen Theile seine Giltigkeit verloren und findet nur da noch Anwendung, wo es, vereinbarlich mit den Staatsgesetzen, sich als ein Mittel für die Erreichung des **ursprünglichen** Zweckes der Kirche darbietet und nicht über den Kreis der Ueberzeugung, Belehrung, Warnung und Ermunterung schreitend in das Gebiet der Zwangs-

vorstellungen übergehet. Mich dünkt, dieses müsse jedem Vernünftigen von selbst einleuchten. Für den aber, der schüchternen Gemüths ist, oder seiner eignen Vernunftansicht mißtrauend sich nach einer Gewährschaft in dem Urtheile einsichtsvollerer Männer umsieht, dem empfehle ich die Nachlese der Schriften von Böhmer[94]), Schnaubert[95]), Sauter[96]), vorzüglich aber die Beherzigung deßjenigen, was Brendel[97]), einer unsrer ausgezeichnetsten Lehrer des heutigen katholischen und protestantischen Kirchenrechts über die

---

[94]) In jur. canon. 1. P. §. 27.: „in germania tamen jus canonicum cladem in plurimis accepit per instrumentum Pacis Osnabrugensis Art. XVII. §. 3. ubi speciatim renunciatum est juri canonico et civili.

[95]) In seinen Grundsätzen des Kirchenrechts. §. 65.

[96]) In fundament. juris eccles. catholicorum P. II. Cap. 4. Er läßt das kanonische Gesetzbuch nur als Hilfsrecht und in Ermangelung einheimischer Gesetze und Gewohnheiten gelten. Er stellt §. 214. den höchst fruchtbaren Grundsatz auf: daß sich die Aufnahme des kanonischen Gesetzbuches auf Lehrsätze, welche den ächten Begriffen von Staats- und Kirchengewalt widerstreiten, nicht erstrecke. Dieser Grundsatz ist ganz besonders auf die Ehesachen anzuwenden.

[97]) In seinem Handbuche des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. S. 45.

Autorität des römisch-kanonischen Gesetzbuchs ausgesprochen hat. S. 45. sagt er: „das kanonische Recht kann, insofern es menschliche Gesetze enthält, keine Anwendung finden, wenn es offenbar der heiligen Schrift, der einstimmigen Tradition, den Grundsätzen des Natur- und des Staatsrechts widerspricht, wenn es gegen das unveräußerliche Recht der Religions- und Gewissensfreiheit streitet. Die dogmatischen Lehren gelten bloß als Gegenstände des Glaubens, haben aber auf den Genuß von bürgerlichen Rechten keinen Einfluß, und ihrer wegen darf kein Zwang ausgeübt werden. In allen rein bürgerlichen und politischen Gegenständen hat das Kirchenrecht nur insofern Anwendung, als es von der gesetzgebenden Gewalt des Staates ausdrücklich oder stillschweigend angenommen worden ist, ohne daß jedoch die gesetzgebende Gewalt in irgend einer Zeit gehindert werden könnte, andere Verfügungen zu treffen."

Die meisten Bestimmungen des kanonischen Rechts, dessen Entwickelung in eine Zeit fällt, wo politisches und menschliches Recht, geistliches und bürgerliches mit einander vermengt wurde, müssen den Ansichten einer vorgerückten Civilisation weichen. Sie können, sofern sie mit dem Grundsatze der Gleichheit vor Gesetz und Recht nicht bestehen, oder die Har-

monie unter allen Classen von Staatsmitgliedern stören, niemals zur Anwendung kommen.

Das Vicariat hätte sich daher die weitläufige Berufung auf dieses Recht ersparen können und bedenken sollen, daß auch ohne kanonische Ehegesetze Thron, Altar und Staat bestehen; daß **England, Preußen, Dänemark, Schweden** und andere evangelische Staaten Fulda um die Grundsätze seiner ehelichen Gesetzgebung so wenig als um seine öffentliche Wohlfahrt beneiden. Und was die Glaubens- und Gewissensfreiheit betrifft, die auch das bischöfliche Vicariat fast in jeder ihm unangenehmen Bestimmung des Gesetzes für gefährdet glaubt: so hätte es sich nur erst recht deutlich beantworten lassen: was **Glaubens- und Gewissens-Freiheit ist?**

Man muß sich diese Frage nur nicht als römischer Katholik, sondern als Christ, als Religions-Freund lösen. Da ist alle Gewissens-Freiheit verschwunden, wo der vom Vicariate aufgestellte Grundsatz gilt: daß, so lange sich Jemand zur katholischen Kirche bekenne, er auch so unter ihren Gesetzen stehe, daß sein Gewissen dadurch für immer gebunden von Jedermann angesehen werden müsse. **Glaubens- und Gewissens-Freiheit** ist vielmehr gerade das Recht, in Sachen des Glaubens und Gewissens eige-

ner

ner Ueberzeugung zu folgen und hierin, mit Beseitigung alles Zwanges, nur Gott als den eigentlichen Richter anzuerkennen, mit Verschmähung Alles dessen, womit die schlaue Herrschaft unkeuscher und habsüchtiger Ablaßpriester unter Verkennung des wahrhaften Christenthums die Gewissen mißhandelt. Es folgt hieraus 1) die Befugniß, das **göttliche** Recht, d. h. dasjenige, welches, gleich der Gottheit selbst, **ewiger** und **unvergänglicher** Natur ist, und eben darum über alle Willkür der Menschen erhaben ist, oder, was dasselbe ist, das **Naturrecht**, oder das natürliche Kirchenrecht (als welches nichts Anderes, als die von Jesu für alle Zeiten und objectiv aufgestellten Glaubenssätze lehrt) aus den Quellen der heiligen Schrift entnehmen zu dürfen. 2) Das Recht, sich Nichts als göttliche Offenbarung aufdringen zu lassen, was in jener Quelle nicht gefunden wird, folglich das Recht, zwischen dem göttlichen und menschlichen Kirchenrechte einen Unterschied zu machen und in Fällen, wo beide einander widersprechen, dem letzteren jedes Mal Unrecht geben zu dürfen, folglich das Recht, das Gefundene mit der Vernunft zu vergleichen, d. i. zu prüfen, oder wenigstens historisch, die Glaubwürdigkeit, Sendung und Bevollmächtigung zu prüfen, und sich nach Maßgabe

seiner Einsicht eine subjective Vorstellung davon machen zu dürfen. 3) Das Recht, die Hoffnung seines ewigen Heiles nicht auf körperliche Uebungen, erkaufte Freibriefe und menschliche Verheißungen, sondern lediglich auf einen nach den Moralgesetzen eingerichteten Lebenswandel gründen und keinen anderen Mittler und Richter als Gott zu erkennen zu dürfen.

Mit dieser Glaubens- und Religions-Freiheit verträgt sich keine Lehre, die an kirchliche Meinung Seligkeit und Verdammung knüpft, die kirchliche Freiheit aufhebt und, indem sie **kirchliche** Ordnung und Unterordnung dem allein nur ewig bindenden **göttlichen** Gebote gleichstellt, die menschliche Freiheit, das lebendige Element jeder Staats-Verbindung stört. Eine Lehre, die die Kirche über den Staat stellt, und Kraft göttlicher Vollmacht die Handlungen der Fürsten und ihrer Völker beurtheilen, welche die zwischen ihnen geknüpften Bande binden oder lösen zu können vorgibt, die vermöge einer unreinen Auffassung des höchsten, geistigen Erdenverhältnisses zu einem vollendeten Systeme der Willkür hinaufgestiegen, eine Lehre, die mit dem berühmten Grundsatze endiget, daß der Zweck die Mittel heilige, die von dem Ewigen die Consequenz, von dem Zufälligen die Ausübung entlehnt, eine Lehre, die die Gunst des Himmels ge-

braucht, um die Begierde zu reizen, die Hölle oder auch die leibliche Gewalt in Anspruch nimmt, um Furcht zu erregen und so durch Beides sich im äußeren Leben vest zu behaupten, kann und darf sich nicht länger gegen das heutige Staatsrecht geltend machen, das nicht **gegen**, sondern **für** den Sieg des Lichtes und der Gerechtigkeit über Aberglauben und geistliche Willkür kämpft. Dieses will und ehret die kirchlichen Anstalten, aber nicht jenen gaukelnden Schein geistiger Allmacht. Wer damit in unserer Zeit noch locken will, gehört jenen schon viel besprochenen Restauratoren an, die gern auf dem scheinbar schnellsten und sichersten Wege, auf dem der Macht, zum Ziele gelangen wollen und, was sie selbst etwa nicht vermögen, durch eine solche Bundesgenossin am Glücklichsten erreichen zu können meinen. Nur diese möchten jenes in der Vernunft gegründete und von Gott verliehene dreifache Recht durch römische Anmaßungen nach Laune, nach augenblicklichem Erfordernisse, nach Grillen und Leidenschaft mißbrauchen, verdrehen und auf eine empörende Art entstellen. Aber es wird ihnen niemals gelingen es aufzuheben; denn es beruhet darauf das wahre, ewig giltige, nie zu verändernde Kirchenrecht. Darum haben es unsere weisen, gekrönten Häupter des neunzehnten

Jahrhunderts, sich erhebend über die niedrigen Standpuncte innerhalb des neblichen Dunstkreises der Confessions-Verschiedenheit, durch den viel bedeutenden Vertrag vom Jahre 1815 und durch den 19. Art. der deutschen Bundesacte in seine Herrschaft wieder eingesetzt.

§. 51.

Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehältlich nur der Ausnahmen in §. 52. und §. 53. und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen und die in solchen über die Erziehung der Kinder, nach andern Gesetzen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion deßjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am Längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht

gewonnen werden kann, die Religion des Vaters.

§. 52.

Wenn beide Aeltern einer und derselben Confession zugethan sind: so hat die Religions-Aenderung des einen Theiles keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Aeltern zu der andern Kirche über, so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon Religionsunterricht erhalten haben und denen, welche solchen Unterricht noch nicht erhalten haben. Diese folgen der nunmehr gewählten Kirche des Aelternpaares, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden.

§. 53.

Auch bei gemischten Ehen findet die letzte Bestimmung des §. 52. Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert und nun beide Ehegatten einer und derselben Kirche angehören.

§. 54.

Uneheliche Kinder und solche Kinder, welche in Ehebruch oder in Blutschande er-

zeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet die Religionsbestimmung des legitimirten, noch lebenden Kindes auch über die Religionsbestimmung der späterhin ehelich gebornen Kinder.

§. 55.

Bei Findlingskindern hängt die Religionsbestimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entscheidet die Religion des Finders.

§. 56.

Gegen die hier §. 51—55. gegebenen Bestimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwischen den Aeltern, sie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeschlossen seyn, Etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieses bezwecken, sind null und nichtig. Eben so wenig ist es von Einfluß, wenn das Aelternpaar oder derjenige des

Aelternpaares, in deſſen Religion die Kinder bisher erzogen worden ſind, verſtirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die nun eintretenden Pflegeältern ſind berechtigt, eine Veränderung vorzunehmen und die Kinder in der andern Confeſſion weiter erziehen zu laſſen.

§. 57.

Entſtehen über die Anwendung der hier §. 51—56. ausgeſprochenen Verordnungen Zweifel und können dieſe von dem Conſiſtorium des Bezirks und der Immediat-Commiſſion für das katholiſche Kirchen- und Schulweſen im Einverſtändniß nicht gehoben werden: ſo gehört die Entſcheidung lediglich **vor das Staatsminiſterium.**

In dem zweiten Kreiſe der menſchlichen Verpflichtung hat keine auf das **Seyn** und **Werden**, auf das **Glück** und die **Würde** des Menſchen einen ſo tief eingreifenden und ſo mächtig beſtimmenden Einfluß, als die naturgemäße Einwirkung der Aeltern auf ihre unerwachſenen, unmündigen und unreifen Kinder, um in dieſen die urſprünglichen Anlagen der Menſchheit phyſiſch und moraliſch bis zu dem

Grade zu entwickeln und auszubilden, daß sie an ihrer eignen Vervollkommnung ohne fremde Leitung mit Sicherheit arbeiten und zu demjenigen Grade von Selbstbewußtseyn gelangen, das den Herangereiften in den Stand setzt, wenn er eintritt in die Zerstreuung des Lebens, sich selbst sein Schicksal zu bauen. Diese Verpflichtung hängt nicht bloß mit dem **Bürgerthume** des Menschen zusammen, sondern sie umfaßt das ganze **Menschenthum** selbst. Darum haben die einsichtsvollsten Pädagogen und Staatsmänner von **Plato, Aristoteles** und **Plutarch** an, bis auf **Pestalozzi** und **J. Pauls** treffliche Levana herab, dem Staate ein vorzügliches Oberaufsichts-Recht über die bürgerliche und geistige, die natürliche und sittliche, die häusliche und öffentliche Erziehung seiner jungen Bürger eingeräumt; darum sehen wir in allen civilisirten Staaten die Erziehungs-Anstalten und alle öffentlichen Schulen unter den Schutz und die Leitung des Staats gestellt[98]), der nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, darauf

---

[98]) Vergleiche

Zachariä, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Leipzig 1802.

Krug, Staat und die Schule. Leipzig 1810.

zu sehen, daß neben der **physischen** Erziehung auch die **moralisch-religiöse** gedeihe, und daß bei der letztern seinen Bürgern verschiedener Confessionen jener gleiche Schutz werde, den sie für ihre Religion und Kirche zu fordern berechtiget sind.

Wir haben gesehen, daß der katholische Klerus die Einsegnung gemischter Ehen durch das vom evangelischen Christen an ihn zu gebende Versprechen, alle Kinder katholisch erziehen zu wollen, abhängig macht, und haben auch dargestellt, daß solche oft gewissenlose Versprechungen den Hausfrieden gefährden und die Eintracht der verschiedenen Landeskirchen bedrohen.

Darf nun der Staat bei keiner Classe seiner Unterthanen Maximen des Handelns dulden, durch welche irgend eine Gewissenlosigkeit Anderer, sei es zum Zwecke oder zur Bedingung, gemacht wird, so darf er nicht nur, sondern er muß durch Gesetze über die Erziehung der Kinder, vorzüglich in **gemischten Ehen** einschreiten. Dieses die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung bezweckende Recht des Staates kann durch das Vorgeben des katholischen Klerus, daß die katholische Kirche eine Ehe, in welcher nicht die katholische Erziehung aller Kinder stipulirt sei, für unerlaubt erklärt habe, und daß es also gegen das Gewissen des katholischen Geistlichen

sei, eine solche Ehe einzusegnen, weder aufgehoben, noch geschmälert werden; vielmehr ist der katholische Klerus verbunden, die gesetzliche Anordnung über die kirchliche Erziehung der aus gemischten Ehen entsprungenen Kinder nicht nur dem Staate zu überlassen, sondern sich auch unbedingt in dieselben zu fügen. Es sollen hier nicht innere kirchliche Verhältnisse vestgesetzt, sondern nur die äußern Rechte der verschiedenen Landeskirchen abgegrenzt werden, worüber das Zweckmäßige nur vom Staate ausgehen kann.

So sind auch, wie schon früher bemerkt worden, in der österreichischen Monarchie die gesetzlichen Bestimmungen über die gemischten Ehen allein vom Staate gegeben und in die kirchliche Gesetzgebung aufgenommen worden. Ich berufe mich über diesen Gegenstand auf die Theorie eines selbst in dem Rufe eines **Ultramontaners** gestandenen und also im Sinne des katholischen Klerus gewiß ganz unverdächtigen katholischen Kanonisten. **F. A. Frey** [99]) wirft in seinem **kritischen Commentare über das Kirchenrecht** Thl. 3. (Kitzingen 1823) §. 213. die Frage auf: „Ist der Staat berechtiget, über die

99) Er war geistlicher Rath und Professor des Kirchenrechts in Bamberg, starb den 24. Juni 1820.

kirchliche Erziehung der Kinder bei gemischten Ehen Gesetze zu geben?" Er leitet zuvörderst die Beantwortung durch folgende Bemerkungen ein: „Seit in den Staaten verschiedene Religionen existirten, fand man das Bedürfniß, durch Gesetze die Erziehung der Kinder in der Religion bei gemischten Ehen zu bestimmen. Wo eine Religion das Uebergewicht in einem Staate hat, und im eminenten Sinne zur herrschenden erklärt ist, da wird die Frage freilich für diese beantwortet. Man sieht dieß aus der justinianischen Gesetzgebung in L. 18. c. de haeret. et Manich. L. 12. §. 1. eod. tit. etc. Diese Gesetzgebung konnte so lange bestehen, bis sich etwa eine heterodoxe Partei so vestgesetzt hatte, daß sie sich bürgerliche Rechte erkämpft, oder gutwillig erhalten hatte. War dieß der Fall, so konnte es gar nicht anders kommen, als daß auch in diesem Puucte andere Bestimmungen erfolgen mußten. In keinem europäischen Reiche zeigte sich dieses nothwendiger, als in Deutschland, in und nach den Reformationszeiten. Daher muß man sich wundern, daß nicht genauere Bestimmungen hierüber in dem westphälischen Frieden und anderen Reichsgesetzen geschehen sind. Allein dieser Mangel allgemeiner, ehemaliger Reichsgesetze läßt sich daraus erklären, weil man es viel-

leicht für zu bedenklich hielt, mit einem allgemeinen Reichsgesetze in die Gewissensfreiheit der Unterthanen und in das den Territorialherren zugestandene Reformationsrecht einzugreifen. Es blieb daher die bestimmte Entscheidung der Frage ausgesetzt, und eben deßwegen ist die Frage erst noch zu entscheiden: Ob der Landesherr befugt sei, durch eine Verordnung zu bestimmen, nach welcher Religion in gemischten Ehen, wenn die Aeltern hierüber Nichts vestsetzen, die Kinder zu erziehen seien?" Im §. 214. führt nun Frey. die Gründe auf, nach welchen diese Frage scheine verneint werden zu müssen, erklärt sich aber dann §. 215. für die Bejahung derselben auf folgende Weise:

„Allein das Recht des Staates, dergleichen Bestimmungen zu treffen, läßt sich vollkommen durch folgende Gründe rechtfertigen: 1) Wenn gleich Religion eine Angelegenheit der Individuen ist, so liegt doch auch dem Staate daran, dafür zu sorgen, daß Theils reine Religionsgrundsätze unter seinen Bürgern herrschen, Theils, daß die religiöse Institution nicht vernachlässiget werde; er kann daher mit Anordnungen einschreiten, wodurch dieß erzielet wird. Hierdurch hebt er die Gewissensfreiheit nicht auf, sondern er gibt nur der religiösen Institution eine Leitung,

so daß hierbei Willkür, Streitigkeiten oder gar Privatzwang vermieden, und nach gesetzlichen Vorschriften die Gewissensfreiheit geleitet werde. Da Jeder bei eingetretenen Discretionsjahren seiner Ueberzeugung frei folgen kann, so fällt der Vorwurf einer Beschränkung der Gewissensfreiheit hinweg, um so mehr als 2) der Regent die Befugniß hat, das Naturrecht näher zu bestimmen, und wo dieses nicht bestimmt genug ist, im Bezuge auf das Staatswohl und die besondern Verhältnisse seines Staates nachzuhelfen. Da der Regent nicht nur das Recht der Aufsicht über die **physische** Erziehung, sondern auch auf die **moralisch-religiöse** hat, da der Religionszustand seiner Unterthanen mit der Ruhe des Staates in enger Verbindung stehet, **und bei verschiedenen Confessionen die Bürger gleichen Schutz für ihre Religion und Kirche fordern,** so kann der Regent zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung mit Gesetzen über die Erziehung der Kinder, **vorzüglich in gemischten Ehen,** um so mehr einschreiten, als der Gegenstand einflußvoll und wichtig ist. Ja, im vorliegenden Falle fällt ein um so wichtigerer Grund in die Augen, als das Natur-Recht nicht ganz bestimmt ist und erst durch das bürgerliche Recht nähere Bestimmung erwartet."

Hiernach stehet es unbezweifelt vest, daß der Großherzog von Weimar die Bestimmungen des Gesetzes §. 51—57. als Staatsgesetze selbstständig geben und promulgiren konnte.

Daß sie mit musterhafter Umsicht und Weisheit abgefaßt und nach den im Gebiete des Großherzogthums bestehenden kirchlichen Verhältnissen genau modificirt sind, darüber haben sich die einsichtsvollsten Theologen und Staatsmänner übereinstimmend ausgesprochen.

Wer die verschiedenen Systeme über religiöse Erziehung in älteren sowohl als in neueren Zeiten [100]) in rechtlicher und politischer Hinsicht geprüft hat, der wird in der Bestimmung: daß die Kinder aus gemischter Ehe in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden sollen, eine für die Kinder in jeder Hinsicht vortheilhafte Einrichtung erblicken; denn durch sie wird eine Erziehungs-Gleichheit mit ihren glücklichen Folgen erzielt, der jede andere Rücksicht, hergenommen von einer anscheinenden Kränkung der väterlichen oder mütterlichen Rechte, weichen muß.

Unser Zeitalter befindet sich noch nicht auf je-

---

[100]) Ich habe sie schon in meinen kirchenrechtlichen Erörterungen, Abhandlung I. aufgezählt und zu würdigen versucht.

nem erhabenen Standpuncte einer, von jeder positiven Religion unabhängigen **Menschenbildung** der Aeltern, und ist noch nicht zu jenem Grade der sittlichen Cultur gelangt, der bei Verschiedenheit des Religions-Unterrichtes Nichts für den häuslichen Frieden, oder nicht Gleichgiltigkeit gegen positive Religion befürchten läßt.

Den Kindern aber wird es immer am Vortheilhaftesten seyn und bleiben, wenn sie nach den Grundsätzen derjenigen Religion erzogen werden, wozu sich **die Mehrheit der Bürger** bekennt. Dadurch wird eine größere Annäherung der Gemüther und eine größere Zuneigung gegen die Kinder, auch deren geregeltere Bildung für das wirkliche Leben bewirkt. Betrachte man nur die öffentlichen Unterrichts-Anstalten und die dabei dem **Volks-Unterrichte** eigends gewidmeten Bücher. Welche Religion ist es, welche man dabei öffentlich lehrt, und auf welche aller Volks-Unterricht und jegliche Lehranstalt zunächst berechnet ist? Keine andere, als diejenige, wozu sich die Mehrzahl der Bürger bekennt.

Der Vortheil der Kinder, die, wie ihre Aeltern, Bürger zweier Welten sind — der Sinnenwelt und der Vernunftwelt — ist schon das leitende Princip, dem der Gesetzgeber folgt, noch ehe sie in

die Welt eintreten und muß es auch seyn bei der gesetzlichen Bestimmung über ihre religiöse Erziehung. Worin bestehet denn überhaupt die Aufgabe der Gesetzgebung, als darin, daß sie dasjenige vestsetzt, was der Natur eines jeden Verhältnisses am Meisten entspricht und daß sie unter allen denkbaren Systemen das beßte und vortheilhafteste als Regel ausspricht? Stellt sie doch sogar in jenen Gegenständen, worin sie der Willkür einen Spielraum läßt und den Contrahenten erlaubt, abweichende Verabredungen zu treffen, eine Regel auf, wie sie die Natur und das gemeinschaftliche Beßte der Betheiligten fordert. Was man gegen dieses System erinnerte, daß dadurch die religiöse Freiheit der zur Minderzahl gehörigen Ehegatten empfindlich gekränkt werde, und daß nicht innere, sondern zufällige Umstände die Kirchengemeinschaft ihrer Kinder bestimmen würden, kann keine Warnung für den Gesetzgeber begründen. Dieser darf seine Bestimmungen nicht nach dem Vorzuge der Glaubenslehre, wie er sich in der Meinung der Minderzahl gebildet hat, abmessen, sondern muß auch die Religion nur von ihrer äußeren Seite ergreifen. Für ihn ist der Vortheil der Kinder nach dem politischen Einflusse der Religion der Standpunct, von dem er ausgehen muß. Diejenigen Aeltern,

tern, die ihre Kinder aus Vorliebe für ihre Confession lieber der größeren Vortheile des bürgerlichen Lebens, der größeren Unterstützung und freundschaftlicheren Annäherung entzogen sehen, und den inneren Menschen nach seiner Confession beurtheilen, sollten lieber keine Kinder zeugen, auf welche sie ihr eigenes religiöses Mißtrauen wieder fortpflanzen werden.

Ist das Kind ein reifer Mensch geworden und sein eigener Erzieher, so wird es nicht gehindert, die Klugheit seinem Glauben aufzuopfern; denn es ist ihm, hat es die Unterscheidungsjahre erreicht, unverwehrt, zu derjenigen Kirche überzugehen, in der sich sein Vater oder seine Mutter glücklich fühlt.

Ungegründet ist auch der Einwand, daß den älterlichen Rechten durch so eine Bestimmung zu nahe getreten werde; denn 1) das Recht der Aeltern und selbst die väterliche Gewalt, hat nur im Vortheile der Kinder, in soweit sie der Erziehung bedürfen, ihren Grund; 2) der Vater und die Mutter verlieren durch die religiöse Erziehung ihrer Kinder in einer andern Confession ihre Rechte über sie so wenig, als wenn diese nach den Unterscheidungsjahren zu einer andern Kirche übertreten; 3) die Aeltern verschiedener Confession, mit dem Gesetze bekannt, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie sich nach einem Grund-

satze bequemen müssen, der ihrem Religionseifer nicht zusagt.

Wäre jene legislative Vorschrift mit Inconvenienzen wirklich verbunden, so stehen diese gewiß nicht auf Rechnung der Gesetzgebung, sondern sind als eine unvermeidliche Folge der Inconvenienz zu betrachten, die aus Ehen **unter Personen verschiedener Confession** immer hervorgehet, wenn nicht die Gatten sich zu jenem Standpuncte erheben können, auf dem sie sich, unbekümmert um die Verschiedenheit ihrer religiösen Meinungen und, ohne darum irgend eine Verlegenheit oder Zurückhaltung in sich zu verspüren, nur lediglich durch das **allmächtige Band der Liebe** und des **Familienglücks** umschlungen sehen. Solche Aeltern werden jedem Systeme, das die Gesetzgebung annimmt, so bald es nur richtig ist, gern vertrauen und niemals dasjenige ihrer Kinder, so eines andern Glaubens ist, als irrenden Theil bedauern. Diese werden auch in jener gesetzlichen Bestimmung keine lästige Zwangs-Vorschrift erblicken, weil sie auch ohne diese ihren Kindern diejenige religiöse Erziehung geben würden, die in jeder Hinsicht für sie die vortheilhafteste ist.

Das System, welches die religiöse Erziehung von der Wahl **des Vaters** abhängig macht, wäre,

wenn alle Väter wählten, was unter gegebenen Verhältnissen für ihre Kinder das Vortheilhafteste wäre, gewiß unter allen das empfehlungswürdigste. Da aber die Erfahrung lehrt, daß sie in der Regel ihre sämmtlichen Kinder, ohne Rücksichtnahme auf zeitliche Vortheile, doch nur für diejenige Confession bestimmen, der sie selbst zugethan sind, so suchte der Weimarische Gesetzgeber in seiner Weisheit eine Bestimmung auf, welche, obgleich sie sich von dem Ausspruche für die Erziehung in der Religion, wozu sich die Mehrheit der Bürger bekennt, praktisch genommen und auf die Verhältnisse des Großherzogthums angewendet, nicht entfernt, und auch die protestantische wie die katholische Kirche auf gleiche Weise trifft, jenen Ausspruch in einem nur milderen Lichte verwirklicht.

Nicht als ein neues System, sondern nur als eine Modification des Vorgetragenen ist es zu betrachten, wenn nach dem Weimarischen Gesetze sämmtliche Kinder aus gemischten Ehen in der Religion deßjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am Längsten als katholisch oder als protestantisch in einem gewissen Lande eingebürgert gewesen ist, und nur dann in der Religion des Vaters getauft und erzogen werden sollen, wenn durch diese Bestim-

mung keine Entscheidungsnorm gewonnen werden kann.

Es liegt in diesem Ausspruche die unverkennbare Anwendung des Paritäts-Princips und zugleich die Sorge, daß nicht eine oder die andere Kirche bei Eingehung der gemischten Ehen einen Werbeplatz der Seelenfischerei aufschlage, und die Proselytenmacherei schon auf die Kinder richte, noch ehe diese durch den ersten Schrei, mit welchem sie in die Welt eintreten, sich als lebend ankündigen.

Das bischöfliche Vicariat zu Fulda vermag auch die Weisheit und Gerechtigkeit des Gesetzes in dieser Hinsicht nicht ganz in Abrede zu stellen; aber es greift den Punct des Gesetzes, daß alle Verträge der Aeltern über die Religion der Kinder ungiltig seyn sollten, mit einem Eifer an, der wohl zeigt, wie verhaßt ihm die Dispositionen des Gesetzes überhaupt sind.[101]) Das Gesetz würde auf halbem Wege

---

[101]) Die Gründe, die es dagegen vorbringt, sind schon in der Allgemeinen Kirchenzeitung, Februar 1825. No. 24. S. 196 triftig widerlegt worden. Dort heißt es: „Nichtig ist der erste Grund: das Gesetz sei gegen die Gewissensfreiheit; aber das Gewissen des katholischen Theiles werde dabei weit schmerzlicher verletzt, als das des protestantischen, weil letzterer, da er die Hauptlehren des Christenthums, so wie die Sacramente

stehen geblieben seyn, hätte es eine abändernde Uebereinkunft der Aeltern zugelassen. Kinder-Erziehung

---

und Uebungen seiner Kirche auch in der katholischen finde, sich beruhigen könne (nämlich über das Seelenheil seiner katholischen Kinder), bei dem Katholiken aber dieses nicht der Fall sei, indem er wohl wisse, daß nebst dem in der katholischen Kirche noch andere wichtige Lehren, noch andere Sacramente und Anstalten als zur Heilsordnung des Christenthums (?) gehörig, geglaubt, ausgespendet, gefeiert, geübt werden. Hierdurch hat das Vicariat eine große Blöße gegeben. Denn wo findet man in der katholischen Kirche die Hauptlehren des evangelischen Christenthums: daß die heilige Schrift der alleinige, glaubhafte Codex göttlicher Offenbarung und folglich allein die Regel des Glaubens und Lebens der Christen sei? Daß alle sogenannte guten Werke (Almosen, Fasten, Ehelosigkeit, Beschenken der Kirchen, Wallfahrten u. s. w.) kein Verdienst vor Gott geben und keinen Erlaß der Sündenstrafen wirken? Daß die christliche Vollkommenheit nicht, wie die katholische Kirche lehrt, im blinden Gehorsame, der Ehelosigkeit, der freiwilligen Armuth und dergleichen, sondern in thätiger Gottes- und Menschenliebe bestehe? Wo wird denn in der katholischen Kirche das Sacrament des Abendmahls unverstümmelt gefeiert und den Laien der Kelch gereicht? — Und nun die ganze Schlußfolge: — weil der Protestant in der katholischen Kirche die Hauptsache seiner Kirche finde: so könne er auch leicht alles Andere mit hinnehmen, was sich die römische Kirche angeeignet hat. Also auch die Messe, den Ablaß, das Fegefeuer die Ohrenbeichte, den Gehorsam gegen die Aussprüche des Papstes und den Glauben an dessen Unfehlbarkeit u. s. w.? — Und worauf gründet sich denn die Gewissens-Beruhigung des katholischen Theiles über seinen protestantischen Gatten und

ist keine Sache, welche man von Verträgen abhängig machen darf, und selbst für die Ruhe der Ehegat=

---

die Kinder? Auf Nichts, als auf das alte Lied: Wer nicht katholisch ist, ist unvermeidlich ewig verdammt. Erinnere sich doch das Vicariat an die Heilsordnung, welche Jesus selbst, Joh. 17, 3. aufstellt, wo er Nichts fordert zum „ewigen Leben" als den Glauben an einen wahren Gott und an Jesum, als dessen Gesandten. Das findet der Katholik vollkommen in der evangelischen Kirche, und kann also über das Seelenheil seiner Kinder ganz und gar außer Sorgen seyn. Oder gilt etwa der Ausspruch Jesu nicht so viel, als der des römischen Stuhles? Ist es nicht Jesus, von dem auch die römische Kirche lehrt, daß er selbst, nicht aber irgend ein Papst, einst das Gericht halten wird, das über Seligkeit und Verdammniß urtheilen soll? — Der zweite Grund des Vicariats ist das Geständn'ß: daß die katholische Kirche eine Ehe, in welcher nicht die katholische Erziehung der Kinder stipulirt sei, für unerlaubt erklärt habe, und daß es also gegen das Gewissen des katholischen Geistlichen sei, eine solche Ehe einzusegnen. Rec. weiß nicht, daß die katholische Kirche jemals, sondern nur, daß die Päpste solche Ehen für unerlaubt erklärt haben. Dieser Grund ist aber für die Evangelischen im höchsten Grade beleidigend; denn es liegt ja ihm das Urtheil zu Grunde, daß die evangelische Kirche keine Anstalt zur Seligkeit, sondern zur Verdammniß sei. Denn warum will man es für gewissenlos erklären, Kinder in ihr erziehen zu lassen? Stimmt dieß Urtheil überein mit der Gleichheit der Rechte beider Kirchen in allen deutschen Staaten? Ist es nicht eine wahre Feindseligkeit und ein wirklicher, geheimer Krieg, den uns die Hierarchie durch solche Insinuationen macht? Und doch rühmt sie sich ih=

ten ist es räthlicher, wenn das Gesetz mit einem kathegorischen Imperative alle Machinationen abschnei=

---

rer Billigkeit und Gerechtigkeit gegen die Protestanten! — Das Beleidigende dieses Grundes wird aber noch durch einen Ausfall, den sich das Vicariat dabei erlaubt, ungemein erhöhet. „In der protestantischen Kirche, welcher die Neugebornen angehören sollen, fängt man an, sogar die bekannte christliche Taufformel, welche zum Sacramente wesentlich gehört, abzuändern und an die geheimnißvollen Lehren und Wahrheiten des Christenthums fast nicht mehr zu glauben. — — Wie kann aber der Katholik gleichgiltig dagegen seyn? Wie darf er seine Kinder dem sichern Hafen entziehen und diesem Zweifelmeere sie übergeben?" Es würde dem Vicariate schwer werden und höchst wahrscheinlich ganz unmöglich seyn, nur einen Geistlichen anzuführen, der nicht — auf Vater, Sohn und Geist — taufe. Gäbe es aber auch einen oder einige, sind diese darum die protestantische Kirche? Würden sie nicht von den kirchlichen Behörden zurechtgewiesen werden? — Was aber den Glauben an die geheimnißvollen Lehren betrifft, und die Zweifel, welche dagegen aufsteigen können: so sollte sich das Vicariat erinnern, daß die katholische Kirche ihre Mitglieder viel mehr in die Gefahren des Zweifels bringt, da sie viel mehr Geheimnisse lehrt, als die evangelische, z. B. die Brodverwandlung im Abendmahle, und selbst an noch immer fortdauernde Wunderkräfte glaubt; daß aber nach der Heilsordnung Jesu selbst zur Seligkeit Nichts erforderlich ist, als der Glaube an Gott und an Jesum, als seinen Gesandten an die Menschen, die in aller Stärke da seyn kann, wenn man gleich über dieses und jenes Mysterium, was die Kirche lehrt, nicht denkt wie diese. Und hat denn die katholische Kirche nicht auch ihre Zweifler, ihre Andersdenkenden, ja ihre Reli=

det. Wird hier nicht durchgreifend mit einem Gebote der Gegenstand aller Willkür der Verträge entrückt, so wird sich der Bekehrungseifer der katholischen Priesterschaft nicht gehemmt fühlen und sie wird ungehinderter fortfahren, bei ihrer Herrschaft über die Gewissen ihren Beichtkindern das Bekehren der Ihrigen zur katholischen Confession zur Gewissenssache zu machen. Den Einmischungen der Geistlichkeit bei Eingehung deßfallsiger Eheverträge wird durch die zweckmäßigste Verordnung [102]) nicht vor-

---

gionsspötter gehabt, und hat sie noch? — Aus wessen Schooße sind denn alle sogenannten Ketzereien, und — wir wollen im Geiste des Vicariats reden — auch die protestantische hervorgegangen? Aus der katholischen Kirche! Was waren denn Voltaire, de la Mettrie, die sogenannten Encyclopädisten in Frankreich; was waren die, welche im französischen National-Convente decretirten, daß ein Gott sei, den theophilantropischen Gottesdienst anrichteten, die Vernunft bei ihren Festen durch ein Freudenmädchen repräsentiren ließen u. s. w.? Es waren Katholiken!"

102) Zu Darmstadt ist unter dem 14. Mai d. J. nachstehende Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz erschienen: „Da Fälle vorgekommen sind, daß Geistliche, wenn Pfarrkinder verschiedener Confession in eheliche Verbindung treten, bei Eingehung deßfallsiger Eheverträge, hinsichtlich der Bestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder eingewirkt, wohl gar Selbst-Verträge, in welchen über die Religion der Kinder bestimmt worden, aufgenommen und proto-

gebeugt werden können, so lange es noch den Ehegatten überlassen bleibt, im Ehevertrage die Religion zu bestimmen, worin ihre Kinder erzogen werden sollen. Jus publicum privatorum pactis mutari non potest — und der Staatsbürger muß in der Ueberzeugung leben, daß er **nichts Besseres als die gesetzliche Regel** vestsetzen könne.

---

collirt haben, eine solche leicht zu gehässigen Folgerungen veranlassende Einmischung in ein Uebereinkommen, das bloß Product des freien Willens seyn muß, aber nicht geduldet werden kann: so finden wir uns veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß die Geistlichen jeder Confession, bei Vermeidung scharfer Ahndung, sich aller Ueberredung ihrer Pfarrkinder bei Abschließung ihrer Eheverträge enthalten und eben so wenig selbst Erklärungen derselben über religiöse Erziehung der Kinder annehmen sollen, indem deßfallsige Privat-Uebereinkünfte und bei den Geistlichen abgegebene schriftliche oder mündliche Erklärungen durchaus nicht berücksichtigt werden dürfen, und nur Eheverträge, welche sowohl in Rücksicht ihrer Form, als auch der Zeit ihrer Errichtung nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sind, die Wirkung haben können, über die religiöse Erziehung der Kinder giltig zu bestimmen." Aber die Zeit wird diesen Staat belehren, daß dadurch der **Intrigue** der Geistlichen keine tüchtige Schranke gesetzt wird. Diese wird nach wie vor diesen Gegenstand im Beichtstuhle betreiben, und was da besprochen wird, soll ja keiner Ahndung von Seiten der Justiz unterliegen!

§. 58.

Jeder Verstorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verstorben ist, jedoch, wenn nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe eine Beschleunigung des Begräbnisses und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Geistlichkeit seiner Confession. Stirbt Jemand außer seinem Wohnorte an einem Orte, welcher einer andern Confession zugethan ist: so steht es, jedoch auch hier unter der Voraussetzung, daß nicht nach dem Ermessen der Ortsbehörde polizeiliche Gründe entgegentreten, den Hinterlassenen frei, den Leichnam zur Beerdigung in jenen Wohnort zurückbringen zu lassen. Im letzten Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

Vorstehende Bestimmung gilt für alle christliche Religionsparteien. Sie hat ihren Grund in dem §. 35. des Westphälischen Friedens, wo verordnet wird: „Es mögen nun aber Katholiken oder Augsburgische Confessionsverwandte seyn, so sollen sie nirgends wegen ihrer Religion verachtet, auch von

Gemeinschaften, Erbschaften, Hospitälern oder andern Gerechtigkeiten, viel weniger von den öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen werden; auch wegen des Begräbnisses von den Ueberlebenden keine andern Unkosten gefordert werden, als was die Pfarrkirche ordentlicher Weise zu nehmen gewohnt ist. In diesen und dergleichen Fällen sollen sie mit ihren Mitbürgern gleiches Recht und Schutz genießen."

Dieser rechtsvolle und mit dem Art. 16. des deutschen Staatenbundes übereinstimmende Inhalt des Westphälischen Friedens, darf vorzüglich darum niemals aus den Augen verloren werden, weil die katholischen Geistlichen den Protestanten Begräbnisse in ihren Kirchhöfen versagen sollen, [103]) und die ketzerischen Todten nach kanonischen Rechten auszugraben befugt sind, — ein Lehrsatz, der bis zur Stunde vom Stuhle zu Rom nicht aufgegeben wird, und auf dem abgeschmackten Grundsatze beruhet, daß die Genossen der christlichen Confessionen Ketzer seien, mit denen man auch nach dem Tode keine Gemeinschaft haben solle. —

Da auch das kanonische Recht den Schauspie-

---

[103]) Cap. 8. X de haer. Cap. 2. de haered. in 6to.

lern und denen, welche die österliche Beichte nicht verrichten, Allen, welche im Duelle umkommen, allen Wucherern, Allen, die mit dem katholisch-kirchlichen Banne oder Interdicte belegt sind, allen Selbstmördern, und Allen, welche der Kirche den Zehnt nicht entrichten, das kirchliche Begräbniß versagt haben will, so bedarf es hier kaum noch der Bemerkung, daß es zur Anwendung dieser mit der Duldsamkeit und Milde der Zeit nicht zu vereinigenden Disciplinar-Anordnungen in keinem der erwähnten Fälle kommen dürfe.

Der Begräbnißort kann allen christlichen Religionsgemeinden gemeinschaftlich, so wie der Gebrauch der in den Todtenkapellen befindlichen Glocken für ihre Feierlichkeit gegen Entrichtung der herkömmlichen Gebühren verstattet seyn.[104]) **Der Tod versöhnt**

---

[104]) Selbst im **Oesterreichischen Kaiserstaate** findet die Beerdigung der Katholischen und Akatholischen auf einem Platze Statt, und es können sich die verschiedenen Religionsgenossen den **gemeinschaftlichen** Gottesacker entweder abtheilen, oder ihre Todten, ohne Unterschied der Religion, in der Reihe begraben. Können sich die Parteien hierüber nicht vergleichen: so hat das Kreisamt die letztere Art zu bestimmen.

Hofd. v. 31. December 1783.

Hofd. v. 12. August 1788.

Auch im **Königreiche Baiern** ist durch das Edict über die

Alles, und auf dem Kirchhofe, diesem Campo sancto muß die Menschlichkeit Jedem eine friedliche Spanne Erde gönnen. Was aber die Versagung des kirchlichen Begräbnisses betrifft: so nimmt diese die Natur einer Criminalstrafe an, die, weil sie nicht aus der Kirchengewalt fließt, ohne richterliches Erkenntniß nicht Statt haben darf.

Sehr gerecht hat das Gesetz verboten, eine durch mehrere Pfarreien gehende Leiche, die zur Beerdigung im Wohnorte des Verstorbenen bestimmt ist, anzuhalten, um die Begräbnißkosten zu erheben. Wer eine Leiche durch einen Ort bringt, muß sich durch Zeugnisse der Obrigkeit des Orts, wo der Todte verstorben ist, gehörig legitimiren. Hat er das gethan: so darf der Transport der Leiche durch

---

äußeren Rechtsverhältnisse, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften §. 100. vestgesetzt: Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müssen. Der Glocken, heißt es sodann weiter §. 103., auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Nichts gehindert und aufgehalten werden, und den Geistlichen, durch deren Parochieen die Leiche geführt wird, gebühren mit Recht keine Funeralien.[105]) Da jedoch die Actus paroeciales, zu denen auch die Beerdigung gehört, Handlungen sind, die von dem Pfarrer des Orts, als solchem vorgenommen werden, wenigstens seiner Leitung besonders anvertrauet sind: so scheint es billig, daß, wenn ein Fremder innerhalb den Gränzen einer Parochie verstirbt und sein Leichnam weiter gebracht werden soll, dem Pfarrer und der Pfarrkirche, in deren Gränzen er verstorben ist, die Funeralien entrichtet werden.[106])

§. 59.

Die Oberconsistorien und die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen haben ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen, besonders der Geistlichkeit, der Geist des Friedens und der Eintracht herrsche, und daß sie sich nach

---

105) S. *Mich. God. Wernher*, lectiss. commentat. in Pandect. Lib. II. tit. 7. §. 4.

106) S. Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts. §. 299.

den Grundsätzen des Christenthumes mit Liebe und Sanftmuth begegnen. Auch von den weltlichen Beamten wird erwartet, daß sie hierin ihren Untergebenen mit gutem Beispiele vorausgehen. Injurien, welche sich in Schmähungen und Spöttereien gegen den Cultus und die religiösen Gebräuche einer der verschiedenen Confessionen, oder in Beschuldigungen äußern, die zu einer Erbitterung zwischen den verschiedenen Religionsparteien die Veranlassung geben können, sollen vorzüglich streng geahndet werden.

§. 60.

Die Proselyten-Macherei, d. h. diejenigen Versuche, welche den Zweck haben, Jemand die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen, und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vortheilen, Drohungen von Nachtheilen u. s. w., zu einem Uebertritte zu bestimmen, sind von den Criminalgerichten zur Untersuchung zu ziehen. Sie sollen, vorausgesetzt, daß sie nicht ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen und nicht

die Strafe dieses Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängniß und im Wiederholungsfalle nachdrücklicher geahndet werden.

Diese beiden §en bekunden am Deutlichsten den Geist des Friedens und der Duldsamkeit, aus welchem das ganze Gesetz hervorgegangen ist. Das Heilige, die fromme Gesinnung eines Jeden, soll nicht mit frevlerischem Leichtsinne angetastet, oder der Andersgesinnte mit leidenschaftlicher Heftigkeit geschol-

ten, Niemand wegen abweichender, religiöser Meinungen hintenangesetzt, beleidigt oder verfolgt werden.

Nichtachtung der Religion, die sich durch Hohn und Witzeleien ausspricht, ist der Uebergang zur Erbitterung, Gährung und Parteisucht, und zu jenen Zänkereien des 16. Jahrhunderts, denen schon die damaligen hohen Schützer und Schirmer des Glaubens in den verschiedenen Religions-Friedensschlüssen [107]) durch die zweckmäßigsten Vorschrif-

ten

---

[107]) Vergleiche a) den ersten Religions-Frieden, geschlossen zu Nürnberg den 23. Juli 1523. §. 5.: „Dem zu zu Folge soll inzwischen Niemand wegen Religion (oder einer andern Ursache) den Andern mit Krieg überziehen, noch Andern mittelbaren oder unmittelbaren Beistand hierbei leisten, sondern

ten zu begegnen suchten. Diese überall zu erneueren und einzuschärfen, ist nicht unnöthig für unsere Zeit,

dern Jeder soll dem Andern mit wahrer Freundschaft und christlicher Liebe ergeben seyn."

b) den Passauer Friedens-Vertrag vom 2. August 1552. S. 153: „Auch soll kein Religionsstreit (controversia) anders als auf eine freundliche und nachgiebige Weise zur Beförderung christlicher Verständigung und Vereinigung geführt werden."

c) den Religions-Friedensschluß auf dem Reichstage zu Augsburg 1552.: „Es soll auch die streitige Religion nicht anders, denn durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichen Verstande und Vergleichung gebracht werden. Alles bei kaiserl. und königl. Würden, fürstlichen Ehren, wahren Worten und Strafe des Land-Friedens." In demselben Friedensschlusse wird noch besonders, was die in den vermischten Reichsstädten neben einander wohnenden Religionstheile betrifft, verordnet: „Nachdem aber in vielen Reichsstädten die beiden Religionen bisher in Gang und Gebrauch gewesen, so sollen sie hinführo auch also bleiben, auch derselben Reichsstädte Bürger und andere Einwohner, geistlichen und weltlichen Standes, friedlich und ruhig bei und neben einander wohnen und kein Theil des andern Religion, Kirchengebräuche oder Ceremonieen abthun, oder ihn davon zu drängen unterstehen, sondern jeder Theil den andern, laut dieses Friedens, bei solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonieen, auch seinen Hab und Gütern und allem Anderen, wie hier oben beider Religion Reichsstände halben verordnet und gesetzt worden, ruhig und friedlich bleiben lassen."

die leider! auch im Gebiete dieser hochtheueren Angelegenheit die Mäßigung im Streite verleugnet, wie-

---

Ganz diesen älteren Friedensschlüssen gemäße Vorschriften, hinsichtlich des gegenseitigen bescheidenen Benehmens der Katholiken und Akatholiken unter sich mit Strafbestimmungen auf die Uebertretung, bestehen im Oesterreichischen Kaiserstaate. In den hieher gehörenden Hofdecreten vom 2. Jänner 1782, vom 31. Jänner 1782, vom 26. April 1782, vom 28. October 1784, vom 19. März 1782 und vom 1. Mai 1785, heißt es: „Die Akatholischen dürfen sich nicht unterfangen, ihre katholischen Mitbürger, Eheweiber oder Männer, Kinder oder Gesinde zu ihrer Religion, durch Drohung oder Verachtung zu zwingen, viel weniger aber Schmähungen oder Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst einer andern Religion zu verachten, zu verschmähen, oder sich gar an Kirchenbildern, Statüen, oder andern zur Religion gehörigen, äußerlichen Sachen zu vergreifen, denn sonst sollen sie ohne Nachsicht, nicht wegen des Glaubens, sondern als Störer der öffentlichen Ruhe mit aller Schärfe bestraft werden. Sie sollen sich auch in Wirthshäusern und bei allen Zusammenkünften von allen Religionsgesprächen, noch mehr aber von aller Schmähung oder Verachtung um so gewisser enthalten, als im widrigen Falle sowohl sie als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulassen, deßhalb unnachsichtlich bestraft werden würden. Hingegen sollen auch die katholischen Unterthanen ihren akatholischen Brüdern alle Liebe bezeugen, und sich ebenfalls von allen Streitigkeiten des Glaubens unter unnachsichtlicher Bestrafung enthalten. Uebrigens ist kein Haß gegen Irrgläubige und sonst ruhige Unterthanen zu hegen, selbe in ihren Andachtsübungen, wenn sie sich sonst ruhig betragen, keineswegs zu

der leidenschaftlich und herrschsüchtig wird, sich wieder mit drohenden Flüchen und Bannstrahlen eröff-

stören, und bei vorkommenden Strafen wegen Thätigkeiten, Schmähungen u. dgl. ihnen wohl begreiflich zu machen, daß solche nicht wegen ihres Glaubens oder ihrer Religion verhängt worden sind. Die Geistlichkeit hat sich von allen Controversen und Schmähungen u. dgl. auf der Kanzel, bei der christlichen Lehre und im Umgange unter sonstiger, unausbleiblicher Ahndung zu enthalten und nur die Lehre Jesu Christi, die Religion und die Sittenlehre gründlich ohne Sticheleien auf Glaubensgegner und ohne Gelehrsamkeit, oder theologische Zwistigkeiten dem Volke, das solche nicht begreifen kann, auszukramen, zu erklären und einzuprägen. Ueberhaupt sollen die Religionsuneinigkeiten und Streite zwischen katholischen und akatholischen Unterthanen von den Kreisämtern als eine Polizeisache untersuchet und nicht eher, als bis ein Criminalverbrechen hervorkömmt, an die Halsgerichte übertragen werden. „Wenn irgend ein akatholischer Unterthan," heißt es sodann ferner, „gegen die katholische Religion mit schweren Schimpfreden oder Spöttereien, mit Widersetzlichkeit oder Verführung anderer Unterthanen sich dergestalt vergehet, daß er eine schärfere Strafe verdient: so ist dieses alle Mal von den Obrigkeiten an die Kreisämter und von diesen an die Regierung anzuzeigen, weil in dergleichen häklichen Fällen die Bestrafung dem alleinigen Urtheile der Obrigkeiten, besonders wenn es um eine solche Strafe zu thun ist, die in den schon bestehenden Verordnungen nicht deutlich vorgeschrieben sind, nicht wohl überlassen werden kann. Auch sollen die Unterthanen durch die Kreisämter und Obrigkeiten angewiesen werden, sich von wechselseitigen

net. Wir begegnen wirklich schon Erscheinungen, die uns an die Zeiten erinnern, wo das Wahre und

---

Schmähungen bei scharfer Bestrafung nach den ohnehin bestehenden höchsten Anordnungen zu enthalten. Die dawider Handelnden sind nachdrücklich zu strafen. Insonderheit ist den katholischen Seelsorgern durch die Ordinarien aufzutragen, die beständige, ausdrückliche Verdammung der Akatholischen, und alle harte Ausdrücke gegen die tolerirten Religionsverwandten wegzulassen, und ihre Pfarrkinder zu einem toleranten Betragen gegen ihre irrenden Nebenmenschen zu ermahnen, und ihnen hierzu durch ihr eigenes Betragen ein Beispiel zu geben. Endlich soll den protestantischen Pastoren durch ihre Superintendenten eingebunden werden, sich bescheiden und friedfertig zu betragen, um desto mehr aber alle harte Ausdrücke gegen die dominante Religion, die Kirche und Katholiken zu meiden."

In Oesterreich begehet derjenige, welcher eine im Staate bestehende Religionsübung störet, oder durch entehrende Mißhandlungen an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlung, Reden, Schriften, öffentlich der Religion Verachtung bezeuget, das Verbrechen der Religionsstörung. Ist durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder eine Verführung erfolget, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen: so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestrafet werden. Treffen keine der vorerwähnten Umstände mit ein: so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

1 Thl. des St. G. §§. 107. 108. 109.

Rechte seine Geltung oft nur durch blutige Opfer erlangen konnte. Schon sehen wir die Jesuiten eifrig bemühet, Ketten für Länder zu schmieden, die Moral der Sancheze und Busenbaume in die Kabinette der Fürsten einschwärzen, und ihre Seelsorge auch auf die politische und äußere Regierung des Staates, auf die Wahl der Staatsmänner und selbst auf die Sorge für Thronerben ausgedehnt. Wir wissen aus öffentlichen Blättern, daß in Frankreich, Piemont, in der Schweiz und in den Niederlanden bereits eine geheime Gesellschaft von sogenannten Bekehrern

---

Bei diesen weisen Toleranz-Verordnungen erklärt es sich, warum schon vor dem Hauptschlusse der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803. §. 63. und vor dem ins Leben getretenen Art. 16. der D. B. A. in Oesterreich alle dort aufgenommenen christlichen Confessionen gleichen Schutz genießen und keine mehr oder weniger beschränkt ist; denn obgleich die katholische Kirche in allen österreichischen Provinzen die vorherrschende ist: so bemerkt man dieses doch nur in der größeren Zahl der Bekenner zu solcher und in den zahlreicheren, dem Dienste ihres Cultus gewidmeten Mitteln und Anstalten. Der Hauptgrund von der in Oesterreich Statt findenden Religions- und Gewissensfreiheit ist darin zu suchen, daß sein Kirchenrecht keine Exemtionen eines geistlichen Stifts oder Ordens erlaubt, wornach kein solcher eine Aufnahme dort finden kann, der solche anspricht, und unmittelbar von päpstlicher Macht abhängig seyn will.

bestehet, die in ihrer Betriebsamkeit kein Mittel scheuet, um junge Leute beiderlei Geschlechts vom protestantischen Glauben an sich zu locken. Die Neubekehrten werden sodann genöthiget, an ihre Verwandte und Freunde zu schreiben, und ihnen „gute Plätze" zu versprechen. Auf diese Weise hat man schon mehrere unerfahrene Menschen, vorzüglich Dienstboten und Handarbeiter aus den Cantonen Waadt und Genf, angelockt und sie von ihrem Glauben, durch Geldversprechungen und sogar durch Verfolgungen, abtrünnig zu machen gesucht. Alles dieses fordert die Regierungen, besonders die evangelischen, auf, dasjenige gesetzlich auszusprechen, was die Pflicht der Vorsicht und Wachsamkeit erheischt. Alles dieses entschuldiget auch die Regierung zu Weimar, daß sie kräftige Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Momerie und der Proselytenmacher, und doch keine härtere ergriffen hat, als die schon älteren deutschen Gesetze vorschreiben, und den neueren Gesetzgebungen katholischer Staaten zu folgen für gut finden.

Der Religionsfriedensschluß auf dem Reichstage zu Augsburg von 1555 hat das Proselytenmachen durchaus verboten. Dort heißt es, Satz 17: „Es soll auch kein Stand den andern, noch

dessen Unterthanen, zu seiner Religion **dringen, ab-prakticiren,** oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen, in keinen Weg."

In Oesterreich ist durch Hofdecrete vom 28. August 1781 und 30. April 1783 alle Proselytenmacherei auf das Strengste verboten. Darin wird verordnet: „So lange sich die irrgläubigen Landeseinwohner ruhig und friedlich betragen, ist ihre Bekehrung lediglich der unendlichen Barmherzigkeit Gottes und der bescheidenen Mitwirkung der Geistlichkeit zu überlassen. Wenn sie sich aber unterstünden, Andere von dem katholischen Glauben abwendig zu machen und zu überführen, so sind sie nach der Vorschrift zu bestrafen. Der Landesstelle bleibt überlassen, diese Strafe härter oder gelinder zu verhängen." Zwar ist die wörtliche Fassung dieses Verbots nur gegen die Irrgläubigen gerichtet. Es findet aber auf die katholischen wie auf die protestantischen Landeseinwohner gleiche Anwendung; denn auch dem **Kaiser von Oestreich** muß das Recht eines jeden Religionstheiles heilig seyn, weil er sich sowohl bei der **außerordentlichen Reichsdeputation durch den Hauptschluß vom 25. Februar 1803 §. 63.,** als auch in der **deutschen Bundesacte** aufs Neue

verpflichtet hat, seinen protestantischen Unterthanen gleichen Schutz zu gewähren und Alles zu entfernen, was ihrem äußerlichen organischen Verbande auf irgend eine Weise hindernd entgegentreten könnte.

Bestimmter hat sich **Baiern** im angeführten Edicte §. 8. dahin ausgesprochen: „Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch **Zwang** oder List zum Uebergange verleiten. Auf gleiche Weise hat sich der **Preußische** Gesetzgeber im Landrechte Th. 11. Tit. XI. §. 43, ausgedrückt." Nur stehet hier statt **List, listige** Ueberredung.

Dem Gesetze für **Weimar** mußte die sich unterdessen noch mehr erweiterte und im Sinne des heutigen öffentlichen Rechts vester noch gebildete Idee der völligen Glaubens- und Gewissensfreiheit zum Grunde gelegt werden. Daher ging man von dem Grundsatze aus: daß eine jede Verletzung der Glaubens-Freiheit zur bessern Sicherung dieser letzteren, für ein **Verbrechen** erklärt und hart verpönt werden müsse. Jeder Proselytenmacher, er mag durch die Vestigkeit seiner Ueberzeugung oder durch den Drang, sie Andern mitzutheilen, dazu bewogen werden, achtet gewiß die Freiheit und den Glauben des Andersdenkenden nicht. Sobald er aber durch äußere, unreine Absichten getrieben, List und Ueberredung, Zwang, Gewalt, Be-

stechung[108]) und dringende Verhältnisse benutzt, um bei dem Andern einen Umtausch seiner religiösen Meinung zu bewirken, so verachtet er die Freiheit der Bekenner eines andern Glaubens nicht nur, sondern übertritt auch das Gesetz. Er fällt mit Recht der Strafgewalt anheim, die gegen dergleichen Umtriebe schonungslos verfahren muß.

§. 16.

Aber nach eigner freier Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Confession zu der andern allerdings geschehen, unter folgenden Bedingungen:

1) Der Uebertretende muß das 21. Jahr seines Alters erfüllt haben.

2) Er muß ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beibringen, daß er seine Willensmeinung vor diesem erklärt und darauf Belehrung über die Wichtigkeit des Schrittes empfangen habe.

---

108) Denn noch bestehen in Augsburg zwei Convertitenkassen, a) bei der Stadt von 1300 fl. Capital, wovon die jährlichen Zinsen unter die sich meldenden Convertiten ausgetheilt werden; und b) bei St. Salvator, welche von 6525 fl. jährlich 272 fl. 19 kr. Zinsen zu demselben Zwecke zu vertheilen hat.

3) Er muß endlich von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet und nach dem Zeugnisse desselben gehörig vorbereitet worden seyn.

Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, von denen der eine der verlassenen, der andere der neugewählten Kirche angehören soll.

Das Glaubensbekenntniß ist, wie es abgelegt werden soll, von der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und von dem Ober-Consistorium des Bezirkes zu prüfen.

Können sich diese Behörden nicht vereinigen, so gedeihet die Sache vor das Staats-Ministerium.

Eine Abänderung des Glaubensbekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat, und von ihnen nach jener Prüfung genehmigt worden ist, bei der Handlung des Uebertrittes selbst, soll an den dabei thätig

gewesenen Geistlichen als eine grobe Verletzung der Staatseinrichtungen mit Gefängniß und nach Befinden mit Dienstentsetzung geahndet werden.

Sollte Jemand auf dem Krankenbette, in articulo mortis, zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier geordneten Förmlichkeiten beobachtet zu haben: so ist der Uebertritt nicht als geschehen zu betrachten, auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich verstirbt.

Der Uebergang von einer Kirche zur andern ist Sache der Freiheit, weil jeder gereifte Staatsbürger befugt ist, sich seiner innern Ueberzeugung gemäß zu derjenigen Religion zu bekennen, und dieselbe auch äußerlich in Gesellschaft mit Andern auszuüben, die ihn am Meisten zusagt. Daher kann in den deutschen Bundesstaaten Jedermann von der katholischen Religion zur akatholischen oder von der akatholischen Religion zur katholischen übergehen. Seitdem man aber wirksame Blitzableiter gegen die römischen Bannstrahlen erfunden hat, seitdem die Bischöfe nicht mehr auf Herrscherthronen, sondern auf der Staatsdienerbank sitzen, seitdem Niemand wegen seiner Religionsmeinungen beunruhiget, zur Rechenschaft gezogen,

wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen von seiner Kirche ausgeschlossen werden darf, wird das Bedürfniß, sein Glaubens=Bekenntniß zu ändern, weniger gefühlt. Seitdem auch unter dem katholischen, namentlich dem deutsch=katholischen Klerus so viele helldenkende und vorurtheilsfreie Männer sich erheben, in deren Lehren und Schriften wir die Grundsätze des Protestantismus oder wenigstens einen vergeistigten und veredelten Katholicismus wiederfinden, wird es nur wenige **wahrhaft aufgeklärte und ausgezeichnete** Katholiken geben, die den Schooß ihrer Kirche verlassen und sich das harte Urtheil eines Abtrünnigen, von der weniger gebildeten Menge ihrer alten Kirchengenossen zuziehen wollen. Diese wird den Katholiken, wenn er den Uebertritt wagt, hassen, und er hat sein Lebelang auf Anfeindungen und Nachstellungen, von Seiten der verlassenen Glaubensgenossen zu rechnen, während die protestantische Kirche gegen einen so gewonnenen Katholiken gleichgiltig ist, und sich ihres neuen Anhängers nur insofern erfreuet, als er es aus reiner Ueberzeugung und in Folge seiner religiösen Denkfreiheit geworden ist. Der aufgeklärte Katholik, der von dem **Protestantismus in der katholischen Kirche** einen richtigen Begriff hat,

wird im Herzen gut protestantisch seyn und fortfahren, über religiöse Wahrheiten nachzudenken und er hat nicht einmal nöthig, sich nur sub rosa darüber auszusprechen, sondern kann seine Ueberzeugung öffentlich durch den Druck aussprechen, wenn er nur die Gesetze beobachtet, welche frei gesittete Völker über den Gebrauch der Presse aufstellen.

Weniger noch befremden kann es, daß viel seltener diejenigen sind, die ihren Abfall vom Protestantismus durch Aenderung ihres Glaubensbekenntnisses erklären. Ich rede nicht von denen, die im Finstern erschlichen werden, und sich aus unreinen Trieben ihrer Kirche entfremden lassen, sondern nur von jenen, die unter den Protestanten eine **wahre** Hinneigung zum Katholicismus in sich verspüren. Ich kann mir nach meinen Begriffen nicht vorstellen, daß diese helle und gute Protestanten je gewesen sind. Gingen sie zum Katholicismus der Römer wirklich über oder stehen sie im Begriffe, es zu thun, so waren es sicherlich nicht die harten, der Vernunft und des Gefühls spottenden Dogmen, die sie reizten und anzogen. **Falsche Begriffe von Aufklärung,** denen auch die Protestanten unterliegen können, **Hang zur Schwärmerei** und **Phantasie,** der oft den protestantischen Künstler in der Betrachtung der größ-

ten Meisterwerke der plastischen Kunst für das **Alterthümliche** begeistert, und wider das Bilderlose und Unästhetische im protestantischen Cultus einnimmt, oder andere dahin zu rechnende **Annehmlichkeiten** und **Begünstigungen** sind es, die jene Gefühls- und Phantasie-Menschen blenden. Ueber den Abfall dieser hat die protestantische Kirche zu klagen nicht Ursache. Es wäre vielmehr zu wünschen, daß Hunderte derselben sie verließen; denn wer die Kritik des **Schönheitssinnes** oder des **ästhetischen** Gefühles höher stellt als seine **Gewissensfreiheit**, ist dem **Protestantismus** nichts nütze. Er gehörte ihm jedenfalls nur halb an, und alle Halbheit taugt Nichts.

Es ist daher immer ein erfreuliches Zeichen der Zeit, wenn recht Wenige von dem erlaubten Uebertritte aus einer Kirche zur andern Gebrauch machen, und lieber der Zeit ihren Lauf lassen, die ja Allem seinen **zeitgemäßen** Anstrich zu geben weiß; denn was einer Stütze bedarf und nicht durch sich selbst bestehen kann, bricht über kurz oder lang selbst zusammen.

Sehr weise hat daher das Gesetz den Uebertritt an gewisse, der Erforschung freier Ueberzeugung gewidmete Bedingungen geknüpft, und die besondere

Belehrung des Uebertretenden über die Wichtigkeit des Schrittes seinem bisherigen Pfarrer zur Pflicht gemacht.[109])

Durch Religions-Veränderung gehen übrigens alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren. Nur hat sie keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden. Auch verstehet es sich von selbst, daß, wenn ein Christ zur jüdischen Kirche übergehen möchte, ihm keine größere Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist, als welche dieser Religionspartei vom Staate verfassungsmäßig eingeräumt ist.

Aus dem erlaubten Uebertritte aus einer Kirche

---

[100]) Sehr umständliche Vorschriften, wie sich Seelsorger, um dem Abfalle von der Kirche Einhalt zu thun, zu verhalten haben, wie sich die katholischen und akatholischen Seelsorger bei dem wirklichen Uebertritt aus den verschiedenen Kirchen benehmen sollen, wie es hinsichtlich der Kinder der zur akatholischen und katholischen Religion übertretenden Aeltern gehalten werden soll, und was besonders die katholischen Seelsorger zu thun haben, wenn ein abgefallener Katholik erkrankt, gelten im österreichischen Kaiserstaate. Vergleiche die Beiträge zur politischen Gesetzkunde in diesem Staate, herausgegeben von Johann Ludwig Ehrenreich und Graf von Barth-Barthenheim. Zweiter Band. Wien 1822. S. 312—323.

zur andern, und weil die Bekenner der drei christlichen Confessionen in Bezug auf den Genuß der gemeinen Bürgerrechte durch die Bundesgesetze völlig gleichgestellt sind, gehet hiernächst die unbezweifelte Folge hervor, daß der Staat gehindert ist, den Genuß voller Rechtsfähigkeit an eine gewisse dieser drei Confessionen zu binden. Dieselben Gesetze hindern auch den Privaten, gewisse Acte der Freigebigkeit und erbliche Verhältnisse von dieser oder jener Confession abhängig zu machen. Die Bedingung, die Religion nicht zu ändern, die sonst bei der Erbeinsetzung oder einem Vermächtnisse vorkam und welche ehedem gemeinrechtlich für erlaubt und wirksam gehalten wurde[110]), muß jetzt in jedem deutschen Bundesstaate als

---

[110]) Siehe *Schilter* exercitat. ad Pand. exer. 38, §. 44.

Hertius de superioritat. territor. §. 13. in opusc. Vol. 1. P. 2. pag. 150.

Wernher observ. for. Tom. 3. obs. 128.

Kreitmaier ad Cod. Bav. civ. P. 3. Cap. 3. §. 10. not. 13. P. 5. Cap. 20. §. 9.

Hagemann und Günther Archiv der Rechtsgelahrtheit. Th. 3. Nr. 8. S. 246 u. ff.

G. L. Böhmer Rechtsfälle. B. 2. Abth. 1. No. 103. S. 140.

als verwerflich betrachtet werden.[111]) In Preußen war sie es schon längst.[112])

Die unbeschränkt ausgesprochene Gleichheit der politischen Rechte aller christlichen Religionsverwandten führt auch die Aufhebung der aus den Zeiten der Finsterniß herstammenden Hausstatuten und Verträge in manchen vormals reichsständischen Häusern mit sich, wodurch die Erbrechte und andere Vortheile eines zu einer andern christlichen Religion Uebergetretenen beschränkt worden sind.[113])

§. 62.

Für alle in diesem Gesetze oder sonst in vorhandenen oder künftigen Gesetzen und Verordnungen des Großherzogthums nicht enthaltenen Bestimmungen über die Verhält-

---

[111]) Die von Mittermaier in seinen Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, Landshut 1824. §. 105. S. 117. Not. 5. aufgestellte andere Meinung thut der Gewissensfreiheit, die durch keine Willenserklärung des Privaten eingeschränkt werden darf, Abbruch und entspricht also nicht dem Sinne des 16. Art. der deutschen Bundesacte.

[112]) Preußisches Landrecht. Th. 1. Tit. 4, §. 9, Th. 1. Tit. 12. §. 63.

Paalzow, Handbuch für preußische Juristen. B. 2. S. 209. Ergänzungen des preußischen Landrechts. B. 1. §. 267. S. 84.

[113]) Siehe Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatenrechts in Neudeutschland. 1ster Band, 1ste Abhandlung. Karlsruhe 1824. S. 377.

nisse der katholischen Kirchen und der protestantischen Kirchen zu solchen wird das Königl. Preußische Landrecht, insonderheit Th. II. Tit. XI. auch in dem Großherzogthume als weitere Grundlage angenommen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung der zum Landtage versammelt gewesenen Abgeordneten Unserer getreuen Unterthanen höchst eigenhändig vollzogen, solches mit unserem Großherzoglichen Staats-Insiegel bedrucken lassen und befohlen, daß es im amtlichen Regierungsblatte zu Jedermanns Kenntniß gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 7. October 1823.

(L. S.) Carl August,

C. W. Freiherr von Fritsch.
Freiherr von Gersdorff.
D. Schweitzer.

vdt. Ernst Müller.

Dieser Schluß-Paragraph setzt dem Gesetze die Krone auf; denn wo hätte sich die religiöse und kirchliche Freiheit in einer den geistig fortschreitenden Völkern mehr zusagenden und gesetzlich wohlthätigern Form begründet, als in Preußen, diesem deutschen Muster-Staate?

Anhang.

No. I.

Allerdurchlauchtigster Großherzog,
allergnädigster Fürst und Herr!

Das fuldaische bischöfliche Generalvicariat hat über die neun katholischen Pfarreien, welche in den der Herrschaft Ew. Königl. Hoheit untergebenen Aemtern Geisa und Dermbach sich befinden, die geistliche Jurisdiction bisher fortwährend ausgeübt und sollen dieselben, vermöge der päpstlichen Erections- und Circumscriptionsbulle vom 16. Aug. 1821, mit der fuldaischen Diöcese vor der Hand auch noch vereiniget bleiben, bis hierüber, im Falle es nöthig seyn dürfte, anderweitige Verfügung getroffen werden wird. In dieser Hinsicht hat uns auch die großherzogliche, zur Oberaufsicht über das katholischen Kirchen- und Schulwesen gnädigst verordnete Immediatcommission zu Eisenach, das von Ew. Königl. Hoheit am 7. October 1823 erlassene und am 11. November ejusd. in dem großherzoglichen Regierungsblatte publicirte Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume unter dem 5. December l. J. mitgetheilt, unter der Bemerkung, daß jenes Gesetz bis auf die im Eingange desselben, wegen des Diöcesanverbandes erwähnte Bestimmung alsbald in Kraft getreten. — So weit wir nun entfernt sind, die Rechte der Staats-Gewalt, in Hinsicht der Kirche, zu mißkennen und so sehr wir die landesherrlichen Bestimmungen verehren, welche innerhalb der Grenzen dieser Hoheitsrechte

circa sacra getroffen werden, so schmerzlich empfinden wir die Wunden, welche in dem angeführten allerhöchsten Gesetze, wohl ohne Wissen und Willen Ew. Königl. Hoheit, der rechtmäßigen Verfassung der geheiligten Lehre und Disciplin und dem bisherigen Bestande der katholischen Kirche und insonderheit den kirchlichen Verhältnissen und Rechten geschlagen werden, mit denen die Katholiken in den Aemtern Geisa und Dermbach unter Höchstdero Herrschaft übergegangen sind; und wir sahen uns um so mehr verpflichtet, Allerhöchstdieselben hierauf aufmerksam zu machen, als hierdurch selbst die Ruhe im Staate gefährdet, die Gewissensfreiheit verletzt und, was wir auf alle Weise zu verhüten gesucht haben, der Saame des Unfriedens und Mißtrauens ausgestreut wird. — Wir wissen und lehren, daß die Staatsgesetze auch im Gewissen verbinden, daß die weltlichen Obrigkeiten von Gott angeordnet sind und die Kirche den Schutz und Beistand, welchen sie ihr angedeihen lassen, dankbar anerkennen und dafür dankend zum Himmel flehen muß; aber, indem wir dem Fürsten geben, was dem Fürsten ist, wollen wir nicht aufhören, Gott zu leisten, was Gottes ist. — Wir können nicht gegen unsern heiligen Glauben, gegen unsere Kirchengesetze, gegen unser Gewissen handeln, noch zugeben, daß unsere Diöcesanen hierzu veranlaßt werden. Dieß würden wir aber, wenn wir schwiegen; dieß würden Höchstihre katholische Unterthanen gezwungen werden zu thun, wenn das eben erwähnte Gesetz in allen seinen Puncten bestehen und von ihnen streng befolgt werden sollte. — Ueberzeugt, daß Ew. Königl. Hoheit dieses nicht wollen, bekannt mit Höchstihrem lebhaften Wunsche, den Frieden der Kirche, die Ruhe im Staate, den Glanz einer weisen Regierung und die Ehre eines treuen Volkes zu erhalten und rühmliche Beweise wahrer Duldung, Gerechtigkeit und Liebe auch gegen katholische Unterthanen

zu geben, treten wir im Namen aller dieser und ihrer unmittelbaren geistlichen Vorsteher, ja von ihnen angerufen, wie wohl schon mächtig genug aufgefordert durch die Pflichten unseres Amtes, vor Ew. Königl. Hoheit erhabenen Fürstenstuhl und tragen in tiefster Ehrfurcht unsere Beschwerden und Protestationen gegen nicht wenige Artikel des unter dem 11. Nov. l. J. publicirten landesherrlichen Gesetzes vor, die wir in der beifolgenden Anlage Theils als unverträglich mit den Lehren, Grundsätzen, Uebungen und Rechten der katholischen Kirche, Theils als sehr bedenklich hart und auffallend zu bezeichnen und zu erläutern uns die Freiheit genommen haben. — Wir bitten zugleich: Ew. Königl. Hoheit wollen in gerechter und billiger Rücksicht auf die vorgetragenen Gründe unsere Reclamationen geneigteste Aufnahme finden lassen und gnädigst geruhen, das fragliche Gesetz in Betreff der bezeichneten Puncte zu suspendiren und eine unserer Gewissensfreiheit und den Lehren und Gerechtsamen unserer Kirche günstige Abänderung zu verfügen. — Nur auf diese Weise wird es möglich, die Trauer Höchstderselben treuergebener Gemüther zu stillen, Unruhe, Erbitterung und Zwietracht, die wir fürchten, zu verhüten, katholische Seelsorger fernerhin für die jenseitigen Katholiken ohne Zwang zu senden und einen Bischof für sie zu erhalten.— Wir verharren in tiefster Ehrfurcht Ew. Königl. Hoheit allerunterthänigste General-Vicarius und Räthe des bischöflichen General-Vicariats zu Fulda: v. Kempff, Komp, Pfaff, Kaiser, Schlereth, Trapp. — Fulda, am 9. Dec. 1823.

Anlage.

Erläuterungen und Reclamationen in Betreff des großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen über die Verhält-

nisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume am 11. Nov. 1823 publicirten landesherrlichen Gesetzes.

A. Schon der §. 3. dieses Gesetzes hebt die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche auf und bringt sie in ein allzudrückendes und trauriges Subordinations-Verhältniß zu dem Staate, beweist von Seiten des letzteren ein Mißtrauen gegen erstern, das kein Vertrauen erweckt und das jene nicht verdient, und ist ganz dazu geeignet, das positive Kirchenrecht zu cassiren, den nöthigen und rechtmäßigen Einfluß des Bischofs und rechtmäßigen Kirchen-Oberhauptes zu hemmen und die reine Kirchendisciplin, ja selbst die katholische Dogmatik unter das Richteramt des Staates zu stellen. Denn wenn alle bischöfliche und erzbischöfliche Verordnungen, alle Beschlüsse von Synoden, alle Erlasse des römischen Stuhls im Allgemeinen oder an Einzelne, wessen Inhalts sie auch seyn mögen, vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen sind und insofern sie geistliche Vorschriften enthalten, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publicirt, nicht insinuirt und nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen; wenn sogar für alle frühere päpstliche Anordnungen die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig ist, so bald von solchen aufs Neue Gebrauch gemacht werden soll; wenn endlich auch das landesherrliche Patent zu jeder Zeit widerruflich ist, so sind die Kirchenbehörden bei jedem Schritte aufgehalten und tragen unwürdige Fesseln, wie Delinquenten, so sind ihre Verfügungen, da sie den Weg zum Throne durch die Immediatcommission zu nehmen haben, (§. 1.) den Grundsätzen und Ansichten der neuesten Publicisten unterworfen, (die leider auch wir schon erfahren haben, wogegen Sr. Königl. Hoheit der Großherzog uns hat Gerech-

tigkeit widefahren lassen); ja so ist ihr Ansehen dahin und die Kraft hrer Anordnungen prekär, Alles beruhet auf der weltlichen Genehmigung, auf die man bei der immer regen Geschäftsthätigkeit so vieler Gegner nicht sicher rechnen, und wenn sie auch ertheilt werden, nicht vestbauen kann, weil sie widerruflich ist, so müssen wir endlich sehr viele päpstliche, in der ganzen Kirche angenommene Decrete, welche eine Quelle des Kirchenrechts und eine Norm für das geistliche Loen und Wirken sind, suspendirt und außer Kraft gesetzt ehen und in den darnach geregelten fast täglichen Fällen veiß weder die bischöfliche Behörde, noch der Pfarrer, wo er mit Einholung der weltlichen Genehmigung zuerst anfngen und wo er endigen soll. — Möchte die Regierung eines Landes, dessen Aufklärung und Humanität gerühmt wird, gegen die katholische, welche ohnehin nur zehn Pfarreien in demselben hat, billiger und toleranter seyn, ds es jener Artikel ausspricht! Möchte sie gegen Kirchenvorsteher, die zufrieden sind, wenn sie in der Sündfluth der Zeiten nur ihre kostbarsten Kleinodien retten, nicht so schweren Verdacht hegen, nicht so harte Maßregeln brauchen. — Sobald eine Kirchenbehörde ihre Gewalt zum Nachtheile des Staates oder der Einzelnen wirklich mißbraucht und gefährlich zu werden anfängt, dann erst trete der Staat ein; übrigens muß das Wirken der Kirche frei seyn, wenn sie als ethischer Verein ihren hohen Zweck erreichen soll und darf vom Staate durchaus nicht gestört werden. — Ohnehin sind ja auch die Katholiken in den Aemtern Gesa und Dermbach schon über tausend Jahre im ungestörten Besitze des freien Bekenntnisses ihres Glaubens und ihrer kirchlichen Verfassung, wodurch sie an ihre geistlichen Obern angewiesen und geknüpft sind. In diesem Zustande, der ihnen einen freien Verkehr mit diesen Obern sichert und durch den westphälischen Frieden, durch den

Reichsdeputationshauptschluß und insbesonder durch die deutsche Buudesacte vom 8. Juni 1817 anerkannt und garantirt ist, sind dieselben von Sachsen-Weimar-Eisenach als Unterthanen übernommen worden, müssen omit auch dabei erhalten werden. Weßhalb dann auch der §. 6. ihnen zu Wenig einräumt, zumalen da er sie nur der protestantischen Kirche gleichsetzt, als welche nach ihre eigenen Verfassung in einer ganz andern Stellung zum Oberhaupte des Staates sich befindet und demselben bischöfliche Rechte einräumt. — Gegen den §. 5. müssen wir beiläufig erinnern, was wir gegen §. 3. gesagt haben. Bei dem großen, von uns nie verschuldeten Mißtrauen, welches man gegen uns gefaßt hat, kann auch unserer Seits, vir wiederholen es, kein Vertrauen erweckt werden, und wir haben die Erfahrung für uns, wenn wir fürchten, daß unwürdige Subjecte, um der Kirchengewalt zu trotzen welche mit ihrer Amtsführung, mit ihrer Lehre, mit ihren Wandel nicht zufrieden seyn kann und, um sich dem geistlichen Censur- und Strafrechte zu entziehen, oder doch die Anwendung desselben, welches oft ohne Verzug eintreten muß, hinauszuschieben, den Recurs an den Landesherrn gebrauchen und wenn dieser auch der gerechteste und strengste ist, Patronen ihrer faulen Sache an Andern finten möchten. —

B. Es wird ferner §. 7. jenes landesherrlichen Gesetzes bestimmt, „daß solche Feste, welche von den Katholiken allein begangen werden, in der Regel auf den nächstvorhergehenden oder nächfolgenden Sonntag zu verlegen, der Charfreitag aber, ingleichen der Bußtag in der Adventszeit, wie auch jene Feste, welche bei besondern Ereignissen von dem Landesherrn als allgemeine Feste ausgeschrieben werden, auch von den Katholiken zu begehen seien." — Aber das Recht, allgemeine Kirchenfeste aufzuheben oder zu

verlegen, stehet nach unbestrittenen Grundsätzen nur der höheren Kirchengewalt zu. Ein Bischof und noch Viel weniger ein ihn vertretendes Generalvicariat kann in diesem, die allgemeine Kirchen-Disciplin betreffenden Puncte nicht das Mindeste abändern. Eben darum haben auch die Landesherren ein solches Recht noch nie sich beigelegt, wohl aber zu Zeiten um Verminderung oder Verlegung mancher Festtage bei dem römischen Stuhle angestanden. Eben so erwartet der Katholik die Bestimmung neuer Kirchenfeste nicht von dem Landesherrn, welcher wohl ein jus circa sacra, aber nicht in sacra hat, sondern lediglich von den geistlichen Vorstehern seiner Kirche, welche sich deßfalls mit der Staatsbehörde zu benehmen nicht entstehen, übrigens aber vermöge des nach göttlicher Einsetzung ihnen zustehenden Kirchenregiments, allein befugt sind, den öffentlichen Cultus anzuordnen, die dabei zu beobachtende Liturgie zu bestimmen und ihre Untergebenen dazu anzuhalten. Auch die gemeinsten Leute unter den Katholiken kennen in dieser Sache ihre Verbindlichkeit und das Recht ihrer Kirche, sie finden jene und dieses unter den ersten Artikeln ihres Glaubens und die Staatsgewalt, wollte sie auch Zwang anwenden, würde jene einseitig vorgenommenen Neuerungen nicht durchsetzen, somit ihren Zweck verfehlen. —

C. §. 8. werden alle Processionen an Wallfahrtsorte, als durch welche das Hauswesen vernachlässiget und die Sittlichkeit mehr gefährdet als befördert werde, untersagt. — Solche Nachtheile sind wohl mit manchen, nach weit entlegenen Wallfahrtsorten gehenden Processionen verbunden; indeß sind dergleichen Processionen schon längst von uns verboten; die wenigen noch bestehenden haben nur zwischen nahe gelegenen Pfarreien Statt und die bischöfliche Behörde hat Bedenken getragen, auch diese noch aufzuheben, Theils weil sie gewisse, dem Christen wichtigere Tage auszeichnen,

im christlichen Alterthume schon bestanden und bis jetzt nach der allgemeinen Liturgie in der katholischen Kirche sich erhalten haben, auch immer noch unter der Leitung wackerer Seelsorger zur öffentlichen Erbauung und Förderung der Einheit des Glaubens und der Gesinnung dienen, Theils weil das Volk mit frommer Freude daran hängt und durch immerwährendes Einerlei, selbst des Cultus, ermüdet, sich nach Abwechselung sehnt und wir es nicht für klug halten, dasselbe bloß auf das Wesentliche der Religion einzuschränken, ihm Eins nach dem Andern, was der Frömmigkeit noch einige Nahrung und öffentliches, froheres Leben gibt, abzuschneiden und seinen unschuldigen Neigungen entgegenzuhandeln, welche es sodann, wie die Erfahrung lehrt, durch geheime Wallfahrten an entferntere Orte zu befriedigen sucht. — Wären aber wirklich wichtige Gründe vorhanden, die wenigen noch übriggebliebenen Wallfahrten sammt und sonders abzustellen, so müßte dieses, wenn nicht größere Unzufriedenheit und Erbitterung erregt werden soll, von der geistlichen Behörde im Einverständnisse mit der weltlichen geschehen. Im entgegengesetzten Falle, wie es hier vorliegt, wird das Verbot als Intoleranz ausgelegt und es dient nur dazu, die Gemüther schwieriger zu machen und unangenehme Reibungen zu veranlassen, die wir so gern vermieden sehen. —

D. Was wir ad §. 7. u. 8. zu äußern uns gedrungen fühlten, gilt gewissermaßen auch ad §. 9. Es ist Pflicht, für den Landesherrn und sein Haus öffentliche Kirchengebete zu verrichten, aber auch unter den Katholiken nicht nur allgemein anerkannt, sondern selbst von protestantischen Lehrern des Kirchenrechts, welche unsere, von der ihrigen sehr verschiedene Kirchenverfassung kennen, ist es zugestanden, daß in der katholischen Kirche weder ein katholischer, noch ein protestantischer Regent irgend etwas

zum Cultus Gehöriges, insonderheit gewisse Gebete, Gesänge und dergl. anzuordnen berechtiget ist und daß jede, die Gottesverehrung und öffentliche Andacht bei den kirchlichen Versammlungen betreffende Verfügung nur von der competenten katholischen Kirchengewalt ausgehen kann und darf, weßhalb denn auch katholische Regenten dieselbe um Verrichtung von Kirchengebeten förmlich requiriren, zu welchen demnächst der Bischof oder seine stellvertretende Behörde die Formulare, von der landesherrlichen Genehmigung unabhängig, entwirft und solche zu gebrauchen der untergebenen Geistlichkeit befiehlt. Man darf versichert seyn, daß auf diese, von jeher bestandene, unserer kirchlichen Ordnung entsprechende Weise, dem höchsten Verlangen aufrichtig und vollkommen Genüge geschehen werde. —

E. In dem §. 17. heißt es: „dem Landesherrn bleibt und zwar mit Ausschluß jedes Devolutionsrechtes der bischöflichen Behörde, die Vergebung solcher Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen, in Ansehung welcher demselben das Patronatrecht zusteht.“ — Wir haben hier ehrfurchtsvoll zu erinnern, daß nicht die Vergebung oder Verleihung, sondern nur die Benennung (Nomination oder Präsentation) zu den fraglichen Pfarreien dem gnädigsten Landesherrn, vermöge des Patronatrechtes zustehet, das ist, die Bestimmung eines Geistlichen, welchen der Bischof oder sein Stellvertreter die Pfründe verleihen muß und im eigentlichen Sinne verleihet, oder mit andern Worten, das rein kirchliche Amt, Gottes Wort einer bestimmten Gemeinde zu verkünden, die Sacramente auszuspenden und die Gläubigen auf dem Wege des Heiles zu leiten, gegen Beziehung bestimmter Einkünfte, überträgt, insofern derselbe die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzt, was nöthigen Falles durch vorläufige Prüfung auszumitteln dem Kirchenobern unbenommen bleibt, so wie ihm auch das Recht zu-

steht, die Verleihung der geistlichen Stelle dem Nominirten zu versagen, wenn dieser nicht tauglich dazu befunden wird. Es ist dieses die gemeine, der Natur der Sache und den Kirchensatzungen angemessene Lehre aller gründlichen Kanonisten, sowohl katholischer, als nichtkatholischer, z. B. J. H. Böhmer, D. G. Wiesen. Alle machen den hierauf sich beziehenden Unterschied zwischen Präsentation oder Ernennung zu einem Kirchenamte und Verleihung, Vergebung, Collation desselben. Erstere üben der Landesherr und andere weltliche Personen in den geeigneten Fällen aus, letztere gehört lediglich zu den Rechten und Obliegenheiten des Bischofs, als des Oberhirten in der Diöcese und es geht aus dem Begriffe und der Beschaffenheit seines Hirtenamtes, so wie des Amtes seiner Mitarbeiter, als welches Seelsorge, somit rein geistlich ist, deutlich hervor, daß nur die geistliche Behörde es übertragen und das christkatholische Volk nur den von ihr bestellten Personen volles Zutrauen schenken kann. — Was das Devolutionsrecht anbelangt, so waren die bischöflichen Behörden von jeher Viel zu bescheiden, als daß sie gegen Landesregenten alsbald Gebrauch davon gemacht hätten. Dasselbe galt mehr gegen andere Patronen, die etwa saumselig in Ausübung ihres Präsentationsrechtes waren und den hierzu bestimmten Termin verstreichen ließen. Es dürfte daher schon aus diesem Grunde, der Regentenwürde unbeschadet, jenes seit Jahrhunderten bestandene Recht und zwar um so mehr erhalten werden, als jedes Präsentationsrecht eine Wunde der katholischen Kirchen-Verfassung ist, der Bischof über die Gebühr verzögerte Vacaturen kirchlicher Stellen nicht dulden darf und weise Regenten wohlhergebrachte Rechte, die sie zu schützen versprechen, auch in eigener Person zu ehren pflegen. —

F. In §§. 20 — 31. werden Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens getroffen und der bi-

schöflichen Behörde wird darauf gar kein Einfluß eingeräumt; die Großherzogl. Immediatcommission wirkt hier allein und entscheidend ein. Nur von ihr sollen die Kirchenvorsteher bestätigt, nicht ständige Ausgaben autorisirt und die nöthigen Anordnungen wegen Ausleihung der Kirchengelder getroffen werden; nur sie hat Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zu genehmigen und die etwa dabei gemachten Bedingungen zu prüfen; nur bei ihr können Gesuche um Erlaß von Kirchengeldern, Früchten ꝛc. angebracht; nur an sie soll in allen wichtigen Fällen berichtet, mit der bischöflichen Behörde aber bloß wegen der Neubauten Communication gepflogen und ein Rechnungsexemplar ihr mitgetheilt werden, worauf dann, wie die Erfahrung lehrt, die von letzterer etwa zu erhebenden Anstände gewöhnlich zu spät kommen und unbeachtet bleiben. — Wir haben dagegen pflichtmäßig vorzustellen, daß wir die weltliche Oberaufsicht und Polizeigewalt, zu deren Wahrung und Ausübung §. 1. die Großherzogl. Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen angeordnet ist, zwar aufrichtig anerkennen und verehren, aber darin den Grund zu einem so ausgedehnten Dispositionsrechte, als der Großherzoglichen Immediat-Commission in Ansehung des katholischen Kirchengutes, mit Ausschließung der bischöflichen Behörde, eingeräumt wird, keinesweges finden. Denn wenn es sich aus dem angeführten jure circa sacra klar ergibt, daß auch der Staat für die Sicherstellung des Vermögens der geistlichen Fonds zu sorgen und darauf zu sehen hat, daß die Einnahme der Kirchen ihrem Zwecke gemäß verwendet und jede überflüssige Ausgabe vermieden werde, somit dem Staate auch hier das Recht der Oberaufsicht zusteht; so darf doch dieses die geistliche Gerichtsbarkeit auf einen so wichtigen Gegenstand nicht entfernen, sondern es setzt dieselbe vielmehr als wirksam voraus und

dem Bischofe oder seinem Stellvertreter muß das Recht der Oberverwaltung des Kirchengutes ungekränkt verbleiben, ein Recht, welches ihn nach dem Begriffe seines Amtes, nach der ältesten Disciplin, nach dem katholischen Gesellschaftsrechte und nach allen Kirchensatzungen gebührt, von ihm stets ausgeübt und von allen unbefangenen Kanonisten beider Confessionen, deren wir, wenn es nöthig wäre, eine lange Reihe anführen könnten, anerkannt worden ist, und selbst durch die Constitutionen der römischen und deutschen Kaiser Justinian, Konrad, Friedrich I. und II. und andere Reichsgesetze bestätigt wird, nach welchen die weltliche Macht nur dann einschreiten sollte, wenn das Kirchenvermögen verschleudert und seiner Bestimmung gemäß nicht verwendet würde. Soll demnach die bischöfliche Behörde im Betreff dieses Gegenstandes klaglos gestellt werden; so muß ihr die Oberverwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens unverkürzt gelassen, in allen wichtigeren Fällen im Einverständnisse mit ihr verfahren, und wie es in Kurhessen beobachtet wird, die Autorisation zu ungewöhnlichen Ausgaben von ihr eingeholt werden. G. §. 38. heißt es: „Sollte aber in einem solchen Falle (wo nämlich einem katholischen Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertrauet werden) durch die Aussage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können; so kann das Siegel der Verschwiegenheit (sigillum confessionis) nicht stärker seyn, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers". — Die Criminalgerichte können demnach den Geistlichen, bei welchem ein in Untersuchung ste-

stehender Delinquent seine Beichte abgelegt hat, rechtlich anhalten, ihm unter dem Siegel der Beichte etwa angezeigte Verbrechen desselben zu offenbaren, und da der gesetzte Fall auf jedes Verbrechen, dessen Jemand beschuldiget wird oder verdächtig ist, ausgedehnt werden kann, so wird die Anmuthung, das Beichtsiegel zu verletzen, häufig wiederkehren, ja der Beichtvater wird alle ihm durch die Beichte bekannt gewordenen Ungerechtigkeiten bei Gericht zur Anzeige bringen müssen, um wenigstens den schädlichen Folgen derselben um so sicherer vorzubeugen und ähnliche Vergehungen für die Zukunft zu verhüten. — Wenn aber eine solche Verletzung des Beichtsiegels auch nur ein Mal begangen und bekannt würde; welcher Verbrecher würde dann noch einem Geistlichem sein Herz öffnen, wer würde überhaupt noch beichten mögen? Der Staat handelt somit durch eine solche Anmuthung gerade dem Zwecke entgegen, den er dadurch erreichen will; er zerstört die Beichtanstalt selbst, und indem er nicht erlangt, was er unter dem Vorwande seiner Wohlfahrt sucht, verliert er zugleich alle Vortheile, welche die gewissenhaft verwaltete Beichtanstalt stiftet; die geheimen Sünder könnten dann nicht eines Bessern belehrt, in ihren Pflichten unterrichtet, vor dem Bösen gewarnt, zum Guten ermahnt und aufgemuntert, im Laufe ihrer Ausschweifungen aufgehalten, nach ihren in der Beichte am Beßten bekannt werdenden individualen Bedürfnissen und moralischen Gebrechen behandelt, unter Androhung oder wirklicher Versagung der Absolution und Verbietung des Genusses des heiligen Abendmahles von groben Lastern und Gewohnheitssünden zurückgeschreckt und zum Ersatze des ungerechten Gutes, zur Wiedererstattung des verletzten Eigenthums oder guten Namens oder andern verübten Schadens von einem

Beichtvater angehalten werden. Man würde dann ein sehr taugliches Mittel entbehren, Leichtsinnige zur Erkenntniß ihrer selbst durch die bei der Beichte nothwendige Gewissensforschung zu bringen, Unwissende zu unterrichten, Stolze zu beschämen, Zweifelnden zu rathen, Irrgeleitete zurecht zu weisen, allzu Aengstliche zu beruhigen, Betrübte zu trösten, in Zwietracht Lebende auszusöhnen, Standes- und Bürgerpflichten einzuschärfen, den erkalteten Eifer in der Tugend wieder zu beleben und Manche, der Verzweiflung und dem Verbrechen nahe, zu retten und zu heilen ꝛc. ꝛc. — Diese auch für den Staat segensreichen Wirkungen des nach Vorschrift der Kirche verwalteten Bußgerichts bei den Katholiken verkennen selbst einsichtsvolle Männer anderer Confessionen nicht, und wenn sich in dem Großherzogthume Weimar die Stimme eines vorgeblichen Katholiken gegen diese heilsame Anstalt erhoben und sogar zur Verletzung des Beichtsiegels von Staatswegen gerathen hat: so giebt ein Leben voller Widersprüche und Aergernisse den traurigen Beweis, aus welchem Herzen solche Aeußerungen geflossen. — Erwägt man aber ohne Vorurtheil das vielfältige Gute, welches die katholische Beichtanstalt stiften soll und zu stiften geeignet ist, und wie durch gesetzlich geforderte Verletzung des Beichtsiegels dieselbe in sich selbst zerfallen muß: so kann schon aus politischen Gründen eine solche Verletzung nicht verlangt werden, zumal da der Staat nicht einmal Ursachen und Gründe hat, sie zu verlangen; indem, wie leicht einzusehen ist, Menschen, welche Unglück und Nachtheil über den Staat oder über Einzelne zu bringen im Begriffe stehen, ihr Vorhaben dem Priester nicht anvertrauen, sie müßten es denn bereits wieder aufgehoben haben, jene aber, welche Verbrechen verübt ha-

ben, sich eben so wenig zum geheimen Bekeenntnisse derselben verstehen, insofern sie nicht bereitwillig sind, den schädlichen Folgen, so viel in ihren Kräften steht, abzuhelfen, indem sie wohl wissen, daß ohne diese ernste Bereitwilligkeit, oder nach Umständen schon begonnene oder vollbrachte Wiedergutmachung des böslich Verübten, keine Lossprechung zu gewärtigen, und wäre diese auch durch Heuchelei erschlichen worden, sie ungiltig und das ganze Bußgeschäft wegen Mangels an wahrer Reue, Besserung und Genugthuung ein Gräuel vor Gott, dem Allsehenden ist, wie von allen unsern Lehrkanzeln und in allen Schulen unaufhörlich wiedertönt, und keinem gehörig unterrichteten Katholiken unbekannt ist. — Es sind also unrichtige Voraussetzungen und ungegründete Besorgnisse, worauf die gesetzliche Bestimmung §. 38. ruht; und jene mögen es verantworten, welche durch falsche Vorspiegelungen das Gemüth guter Fürsten allarmiren und sie zu Mißgriffen verleiten. — Sollte dessen ungeachtet die Staatsgewalt auf jener so verderblichen als zwecklosen Forderung bestehen: so wird sich die Unausführbarkeit derselben in dem pflichtmäßigen Benehmen der katholischen Geistlichkeit erweisen; es werden sich, wie einst der Kaiser Wenzel an Johann von Nepomuk erfuhr, wohl Märtyrer für die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels, aber keine Verräther desselben finden lassen! — Und zeigt nicht eben die in unserer Kirche hochgefeierte Standhaftigkeit jenes heiligen Mannes, wie ein leuchtendes Gestirn, jedem Priester den Weg, welchen er in ähnlichen Fällen einzuschlagen hat? — Zudem haben wir nicht nur die natürliche Verbindlichkeit, sondern auch positive, noch nie angefochtene, vielmehr von allen Christen, von allen Fürsten mit Ehrfurcht betrachtete, sowohl in der lateinischen als griechischen

Kirche bestehende Gesetze, die dem Priester, welchem ein Pönitent sein Vertrauen schenkt, zur strengsten Verschwiegenheit unter den schwersten Strafen verbinden, Gesetze, deren Uebertretung wohl eben so unerhört ist, als jetzt die Erscheinung eines dagegen anstrebenden Beginnens; Gesetze, deren unversehrte Beobachtung die Bedingung des Fortbestandes des Sündenbekenntnisses ist, welches, wo es immer geschehen kann, vermöge katholischer Grundsätze, nach Christi Anordnung, dessen Reich nicht von dieser Welt ist, zum Sacramente der Buße gehört und zum Heile des reumüthigen Sünders gereichen soll; Gesetze also, deren Verbindlichkeit eben darum, weil sie einen Hauptpunct des Glaubens und der Sittenlehre, somit das ewige Heil betreffen, weit stärker ist, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers zu Handlungen, die bloß irdische und zwar in den angenommenen Fällen nicht einmal erreichbare Zwecke befördern sollen, zu deren Beförderung jeder Staatsbürger nur in soweit als verpflichtet angesehen werden kann, nur in soweit sich wirklich verpflichtet hat, als höhere Zwecke nicht darunter leiden, als die Religion es gestattet und die Gewissensfreiheit, welche ein unveräußerliches, ein Urrecht ist, dabei nicht verletzt wird, wie doch in dem vorliegenden Falle geschieht, weßhalb wir zuverlässig hoffen dürfen, daß, nach näherer Prüfung der Gefahr und des Unrechts, dieser Stein des Anstoßes und öffentlichen Aergernisses weislich hinweggeräumt werde. — H. Nach §. 39. werden die katholischen Geistlichen der Immediatcommission als Staatsdiener untergeben. Wir erlauben uns zu bemerken, daß diese Bezeichnung neu und im Verhältnisse der Kirche zum Staate nicht gegründet ist und zu Irrungen Anlaß geben kann. — Zwar haben diese Geistlichen vermöge ihres Amtes und

ihrer Stellung im Staate die heilige Pflicht, den Staatszweck vorzüglich befördern zu helfen, und sie werden es thun, wenn sie tüchtige Geistliche sind; in dieser Hinsicht könnten sie wohl im weitern Sinne des Wortes auch Staatsdiener heißen, da aber dieser Ausdruck, mit Staatsbeamten fast einerlei Bedeutung hat und gewöhnlich einen Mann bezeichnet, der ein weltliches Amt, einen öffentlichen Dienst des Staates bekleidet, lediglich vom Staate angestellt und besoldet wird, und bloß diesem in Ansehung seiner Functionen unterworfen und verantwortlich ist, so paßt diese Benennung nicht auf den katholischen Geistlichen als solchen, der, wiewohl er unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates steht und durch gewissenhafte Befolgung der Staatsgesetze andern Unterthanen als Muster vorleuchten soll, eigentlich doch nur ein Diener, ein Beamter der Kirche, oder jener ethisch-religiösen Gesellschaft ist, die sich in Ansehung ihres Zweckes und der Mittel zu dessen Erreichung vom Staate unterscheidet, die ihm zum geistlichen Hirtenamte die Sendung gibt, in der Regel aus ihren Gütern ihn besoldet und in seinen Functionen, worin er von dem Bischofe abhängt, nach ihren Gesetzen leitet und richtet. — Wir können also die katholischen Geistlichen der Immediatcommission nur in sofern als untergeben ansehen, als ihr Wirkungskreis das Interesse des Staates berührt und sie deßhalb auch unter seiner Oberaufsicht stehen, ohne darum bei rein kirchlichen Vergehen seiner Strafgewalt zu unterliegen. — I. Diesen, aus dem wahren Verhältnisse der Sache sich ergebenden Grundsätzen und Ansichten, so wie dem positiven Kirchenrechte tritt nun auch §. 44. entgegen. Nach diesem darf bloß bei solchen kanonischen Ehehindernissen, welche in dem Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden sind, auch

noch die Dispensation bei der bischöflichen Behörde eingeholt werden. Wie hart und drückend ist dieses Verbot! Welche Verwirrung wird es stiften, wenn es bestehen soll! Die katholische Kirche, welche der eheliche Verein, aus dem sittlich-religiösen Standpuncte betrachtet, nicht als höchst wichtiger, folgenreicher Vertrag unter Christen, die ihre Autorität anerkennen, sondern auch als Sacrament vorzüglich interessirt, hat eben darum ohne Zweifel das Recht, nicht nur in Ansehung der erlaubten, sondern auch der giltigen Abschließung desselben Vorschriften zu ertheilen, welche ihre Untergebenen neben jenen des Staates zu befolgen haben; und diese sind unstreitig befugt, ihre natürliche Freiheit, welche durch den bürgerlichen Verein schon gesetzlich beschränket ist, letzterm unbeschadet, besonderer, zumal höherer Zwecke halber, noch weiter binden zu lassen, das ist, auch Mitglieder einer kirchlichen Gesellschaft zu seyn und ihrer, dem Staatszwecke gar nicht hinderlichen, vielmehr förderlichen gesellschaftlichen Gewalt oder Jurisdiction sich zu unterziehen. In diesem Rechte und in der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit stört man sie aber offenbar, indem man ihnen, wie §. 44. geschieht, verbietet, in Betreff bloß kirchlicher, im Staate nicht mehr bestehender Ehehindernisse Dispensation bei der bischöflichen Behörde einzuholen, und so kränkt man auch die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihren angestammten Gerechtssamen, hemmt ihren Einfluß auf die Ehe und macht ihr Ansehen verächtlich. — In andern Fällen bleibt es nach eben diesem §. dem katholischen Unterthan überlassen, die kirchliche Dispensation, wenn er sich in seinem Gewissen nicht beruhigt, einzuholen; und doch soll der Pfarrer in einem solchen Falle vor der Trauung, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, die Immediatcom-

mission von der ertheilten bischöflichen Dispensation in Kenntniß setzen. — Wenn wir hier die Consequenz vermissen; und die Mühe des Pfarrers und die Klagen der harrenden Brautleute ohne einleuchtenden Grund vermehrt sehen, so fänden wir es der guten Zucht und Ordnung angemessen, vor der landesherrlichen Dispensation die Einbringung der bischöflichen abzuwarten und dem katholischen Unterthan es nicht zu überlassen (wodurch seine, auch dem Staate so schätzbare Gewissenhaftigkeit auf die Probe und in Gefahr gestellt wird), sondern ihn anzuweisen, die Dispensation der Kirche einzuholen, weil ihn ohne diese, wenn auch die landesherrliche schon ertheilt ist, der katholische Pfarrer nicht trauen darf, die von einem andern erlangte Trauung aber in der katholischen Kirche ohnehin nicht als giltig angesehen wird. — Eben diese Gründe streiten auch für die Einholung der bischöflichen Dispensation in Betreff des Aufgebotes, welches nach der Synode von Trient Sess. 24. de reformatione matrimonii c. 1. feierlich geschehen muß, weßhalb die bloß weltliche Erlassung desselben weder den Pfarrer ermächtiget, es in der Kirche, wohin die weltliche Jurisdiction nicht reicht, auszusetzen, noch den katholischen Untergebenen die Verbindlichkeit abnimmt, die bischöfliche Dispensation nachzusuchen. — K. Nach §. 45. gehören Eheversprechungen als bloße Verträge, so wie die daraus etwa entstehenden Klagen vor die weltlichen Gerichte, und müssen nach bestehenden Landesgesetzen beurtheilt werden. — Da Eheversprechungen die nächste Vorbereitung zur wirklichen Abschließung der Ehe sind, welche den Katholiken ein Sacrament ist, da schon bei denselben auf die Erfordernisse und Bedingungen einer nach den Kirchengesetzen rechtmäßigen und erlaubten Ehe Rücksicht genommen werden muß, und ihre Giltigkeit

großen Theils von der das Wohl und den Zweck der Kirche in höherm Grade interessirenden Giltigkeit der Ehe selbst abhängt: so waren dieselben und die etwa daraus entstehenden Klagen von jeher ein Gegenstand der kirchlichen Jurisdiction, wie die in corpore juris canonici darüber enthaltenen Gesetze beweisen, welche auch weltlicher Seits respectirt und gehandhabt wurden. — Die bischöfliche Behörde muß demnach auch gegen die Bestimmung in §. 45. die kirchlichen Rechte wahren, weil sie sede vacante aufzugeben, außer den Gränzen ihrer Befugnisse liegt. L. Weit schwerer werden aber die Rechte durch einige Bestimmungen des §. 48. verletzt, welche reichlichen Samen der Zwietracht und des Aergernisses in sich tragen. Da wird nämlich entschieden, daß Nichtigkeitsklagen vor die Landesregierungen, als die weltlichen Justizbehörden in Ehesachen überhaupt, gehören, a) wenn die geschlossene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum oder wegen Unvermögen; b) wenn dieselbe aus dem Grunde eines zerstörenden, in den Landesgesetzen des Großherzogthums bestätigten Ehehindernisses als nichtig angefochten wird. — Diese Entscheidung steht aber jener der katholischen Kirche Sess. 24. c. 12. geradezu entgegen, nach welcher die Entscheidung über strittige Ehen dem geistlichen Forum gehört, und zwar um so mehr, als das Recht, zerstörende Ehehindernisse zu setzen, welches an sich der weltlichen und geistlichen Gewalt, einer jeden nämlich in ihrer Ordnung und Wirkungssphäre, gebührt, schon längst der Kirche allein überlassen worden ist. — Da kommen nun nicht nur die bischöfliche Behörde und der katholische Pfarrer, sondern auch die geschiedenen Eheleute und andre Katholiken mit ihnen, in große Verlegenheit, weil

sie eine solche, bloß von weltlichen Justizbehörden ausgesprochene Trennung in der Kirche nicht anerkennen, ihr keine kirchliche Kraft und Wirkung beilegen können und die bischöfliche Behörde doch auch keine Untersuchung darüber fällen soll. — Diese Verlegenheit muß noch größer werden, weil nach demselben §. die erkannte lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett einer völligen Ehescheidung gleich geachtet und von Seiten des Staates es dem Gewissen solchergestalt geschiedener Ehegatten überlassen wird, eine Ehe mit einer andern Person einzugehen. — Dieser Punct greift die Lehre der katholischen Kirche von der Unauflösbarkeit einer rechtmäßig und ohne zerstörendes Ehehinderniß abgeschlossenen Ehe an und wirft die diesen Gegenstand betreffende kirchliche Gesetzgebung und mit dieser alle öffentliche Zucht und Ordnung, die ohnehin bei dem zunehmenden Sittenverderbnisse so schwer zu handhaben ist, völlig über den Haufen. Ein katholischer Ehegatte darf also nur einen Ehebruch oder ein anderes gröberes Verbrechen begehen, um auf die Klage des unschuldigen Theils lebenslänglich von diesem geschieden zu werden und eine andre Person heirathen zu dürfen! Oder, wie wir in der neuesten Zeit mit Staunen das traurige Beispiel gesehen haben, er darf, mit Unterdrückung alles Ehr- und Pflichtgefühls, den Gatten so behandeln, daß dieser, um Gesundheit und Leben zu retten, sich entfernt; worauf jener die Klage wegen böslicher Verlassung anstelle, um, was er längst schon im Schilde führte, die Trennung von dieser und die Verbindung mit einer andern herbeizuführen! — Nach unserm Ermessen kann der Staat einem Katholiken nicht erlauben, zu thun, was allgemeine Kirchengesetze, denen er dadurch öffentlich Hohn spricht, in so wichtiger Sache ihm verbieten; denn auch

diese Kirchengesetze stehen unter dem Schutze des Staates, und wenn es an diesem Schutze gebricht, so hat das jus protectionis et advocatiae supremae in dieser Hinsicht keinen Sinn, keine Bedeutung mehr; so reißt Indifferentismus, Religionsverachtung und Zügellosigkeit ein, welche die Fundamente des Staates untergraben, Altar und Thron erschüttern und Verderben und Trauer in die Familienkreise bringen. — Die Besorgniß, dem Gewissen Einzelner zu nahe zu treten, oder der Gedanke, die Gewissensfreiheit zu begünstigen, muß hier verschwinden; denn so lange sich Jemand zur katholischen Kirche bekennt, steht er auch unter ihren Gesetzen, und diese müssen als sein Gewissen bindend von Jedermann angesehen werden. Will er sie nicht mehr befolgen, so verlasse er die katholische Kirche; man kann und wird ihn daran nicht hindern, er hat hierin volle Gewissensfreiheit. — Doch die Kirche selbst wird sich vermüßigt sehen, jene von ihrer Gemeinschaft förmlich zu trennen, welche ihre Gesetzgebung verachten und bei Lebzeiten ihres rechtmäßigen Gatten zu einer andern Ehe schreiten, und dieß ist wieder eine traurige Folge, wozu das Landesherrliche Gesetz §. 48. Veranlassung gibt. — Zu §. 49 und 50. gelten dieselben Bemerkungen, indem auch ein von einem Ehegatten verschiedener Confession gesetzlich getrennter Katholik sich nicht weiter verehelichen, und der katholische Pfarrer dessen Ehe nicht einsegnen darf, ohne gegen die Entscheidung unserer Kirche anzustoßen, welche sich in Betreff der Unauflösbarkeit der Ehe sowohl auf die verbundene Qualität des Sacramentes, als auch auf die ausdrückliche Lehre Christi und der Apostel gründet. — M. Der §. 51. bestimmt, daß Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) künftighin in einer und derselben Kirche

getauft und erzogen werden sollen, und daß hierüber entscheide: 1) die Religion deßjenigen Gatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am Längsten als katholisch oder als protestantisch in dem Großherzogthume (den alten und neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungsnorm nicht gewonnen werden kann, die Religion des Vaters; §. 56. aber werden alle Verträge, gegen diese Bestimmung für die Zukunft als null und nichtig erklärt u. s. w. — Wir fühlen zwar selbst, wie schwierig es ist, über diesen heickeln Punkt gesetzliche Bestimmungen zu treffen, und können schon aus diesem Grunde gemischte Ehen nicht gern sehen, bei denen ohnehin, wie die Erfahrung lehrt, der häusliche Friede, die Erziehung der Kinder und das religiöse Interesse überhaupt zu leiden pflegt; auch können wir nicht mißkennen, daß es in eben dieser Rücksicht besser ist, wenn sämmtliche Kinder in einer und derselben Religion erzogen werden; aber die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist hier doch förderamst zu berücksichtigen, und eben dieser wird durch das angefügte Gesetz Zwang angethan, weßhalb wir aus Gründen der Vernunft und der Religion gegen dasselbe einzukommen uns ermüßigt sehen. — Die Gewissensfreiheit kann nämlich bei gemischter Ehe nur dadurch ungekränkt bleiben, daß man es beiden Theilen gestattet, über die religiöse Erziehung der Kinder giltige Verträge abzuschließen. Verbietet man diese, und erklärt sie gar für null und nichtig, so kommen gewöhnlich beide Theile in große Unruhe und Verlegenheit; aber das Gewissen des katholischen Theils wird dabei weit schmerzlicher als das des protestantischen verletzt, weil letzterer, da er die Hauptlehren des Christenthums so wie die Sacramente und Uebungen seiner

Kirche auch in der katholischen findet, sich beruhigen kann, bei dem Katholiken aber dieß der Fall nicht ist, indem er wohl weiß, daß nebst dem in der katholischen Kirche noch andre wichtige Lehren, noch andre Sacramente und Anstalten, als zur Heilsordnung des Christenthums gehörig, geglaubt, ausgespendet, gefeiert und geübt werden; und wenn darum auch seine Religion und Kirche ihm keineswegs erlaubt, Personen einer andern Confession zu verachten, oder gar ein verdammendes Urtheil über sie zu fällen, vielmehr christliche Schonung und Liebe ihm heilige Pflicht seyn muß, so muß er sich doch von dem Indifferentismus in der Religion eben so weit entfernt halten, und man darf ihm nicht zumuthen, das, was er für das Richtige, Vollständige und Bessere hält, hintanzusetzen, man darf ihm die Sorgfalt, eben dieses auch seinen Kindern mitzutheilen, weder übel deuten, noch von Staatswegen verwehren und unwirksam machen, ohne seinem Gewissen zu nahe zu treten. Dieß verwehrt man ihm aber, diese zarte Sorge macht man unwirksam und tritt somit seinem Gewissen zu nahe, indem man ihm nicht gestattet, über die religiöse Erziehung der zu hoffenden Kinder Verträge einzugehen, ja diese sogar als null und nichtig erklärt. — Wendet man das Gesagte auf den katholischen Pfarrer an, der, nach §. 47. wenn auch die aus vermischten Ehen zu erzeugenden Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden sollen, die Trauung und das Aufgebot nicht verweigern darf: so findet man auch diesen in widerrechtlichem Gedränge der Verletzung seines Gewissens und der Würde seines geistlichen, vom Staatszwange unabhängigen Amtes ausgesetzt, weil man ihm zumuthet, im Namen der katholischen Kirche, deren Diener er ist, einzusegnen, somit öffentlich gutzuheißen

eine Ehe, die unter solchen Bedingungen abgeschlossen wird, welche unerlaubt und um so bedenklicher sind, als in der protestantischen Kirche, welcher die Neugebornen angehören sollen, man anfängt, sogar die bekannte christliche Taufformel, welche zum Sacramente wesentlich gehört, abzuändern, und an die geheimnißvollen Lehren und Wahrheiten des Christenthums fast nicht mehr zu glauben, wie die in so Vieler Händen befindlichen Schriften protestantischer Lehrer und Kanzelredner beweisen, so daß selbst gelehrte Protestanten darüber klagen, unter Andern L. R. Woltmann in seiner historischen Darstellung I. B., Geschichte der Reformation in Deutschland, sagt: „das ganze Gebäude der positiven evangelischen Religion sei eigentlich schon zertrümmert, und nur Wenige haben seinem Wanken und Sturze mit Theilnahme zugesehen," und daß Staatsrath D. Beckedorff in seinem Buche: „Zur Kirchenvereinigung" (Halle 1815.) folgenden Grundsatz vestistellt: „Gemeinschaft im Glauben ist das Wesentliche in der Idee der Kirche; aber findet sich denn eine solche Glaubensgemeinschaft bei den Protestanten? Wissen wir denn nicht etwa, wie selbst angesehene und berühmte Kirchenlehrer unter den Protestanten sich unverhohlen Theils zu einem modernen Theismus, theils zu einem antiken Pantheismus hinneigen, während andere in mystisch allegorischen Vorstellungen sich verlieren, oder gar in einem wahren Zweifelmeere umherirren, so daß es um aller dieser Abtrünnigen halber Noth thäte, Christus würde zum zweiten Male von den Todten erweckt und vor ihren Augen aufs Neue erhöht zur rechten Hand Gottes?" — Traurige Geständnisse, deren wir, wenn es gefordert würde, noch viele Dutzende aus protestantischen Schriftstellern beisetzen könnten! Doch nur einige Aufmerksamkeit ist nö

hig, um Beweise dieser Glaubensverwirrung und Anarchie in Menge zu erblicken. — Wie kann aber der Katholik gleichgiltig dagegen seyn? Wie darf er seine Kinder dem sichern Hafen entziehen, und diesem Zweifelmeere, diesen stürmischen Fluthen sie übergeben? — Hiernach ist zu berichtigen, was §. 60. über Proselytenmacherei vorkommt. Kein Katholik darf, dieß ist die Lehre unsrer Kirche, durch unerlaubte oder auch nur unedle Mittel, durch directen oder indirecten Zwang, namentlich durch Versprechung oder Gewährung von Vortheilen, Drohung von Nachtheilen u. s. w. Jemand zum Uebertritte zur katholischen Religion zu bestimmen versuchen; auch wird Keiner jener Protestanten welche sich die katholische Kirche zur Zielscheibe unaufhörlicher, uns sehr schmerzlicher Verleumdungen genommen haben, den Beweis liefern, daß jene Gelehrten oder Andere, welche in der neuesten Zeit zu uns zurückgekehrt sind, durch solche Niederträchtigkeiten hierzu haben bewogen werden müssen. — Daß aber der Katholik, wie wir es eben nach langem bescheidenen Schweigen zu thun veranlaßt werden, die Lehre und Verfassung seiner Kirche, wenn sie angegriffen wird, vertheidigt, daß er aus Liebe zur Wahrheit und zu seinem Nebenmenschen, wo es nöthig oder ersprießlich zu seyn scheint, sie erläutert, auf ihre Gründe hinweist, sie in ihrer Reinheit und Liebenswürdigkeit darstellt, und jene, die man durch irrige Grundsätze und Vorurtheile, durch Verdrehungen und lügenhafte Ausstreuungen, sogar durch in Umlauf gesetzte skandalöse Erzählungen, Zerrbilder, Wochenblattsinserate u. s. w. von Jugend auf dagegen einzunehmen gewußt hat, auf diese nicht nur schuldlose, sondern auch pflichtmäßige, von allem Gewissenszwange, von aller Hinterlist und Anmaßung entfernte Weise, in vertraulicher, von Andern wohl selbst

gesuchter Unterredung, eines Bessern zu belehren sich angelegen seyn läßt, das wird man den Katholiken doch wohl nicht verargen, und mit dem schon häufig gemißbrauchten Namen „Proselytenmacherei" nicht verdächtigen wollen. — Wenn es nach Jacobi nicht einmal eine philosophische Toleranz gibt; wie soll und darf es eine theologische, ein Gutheißen der Wahrheit widerstrebender Religionswahrheiten und Lehren geben? — Aber eine bürgerliche Toleranz gibt es, die wir als Pflicht einschärfen, empfehlen und handhaben, während unsre Gegner, die sie beständig im Munde führen, in öffentlichen Schriften sich nachweisen lassen müssen, daß sie dieselbe am Meisten verletzen. — N. §. 61. wird bestimmt, daß der nach eigner Ueberzeugung und Wahl von einer Confession zur andern Uebertretende das 21ste Jahr seines Alters erfüllt haben muß. — Diese Zeit ist zu weit hinausgedehnt, und wir halten es für billiger und der Gewissensfreiheit angemessener, wenn gar kein vestes Unterscheidungsjahr bestimmt, sondern, was schon ehedem für Katholiken und Protestanten, unter Andern von Boehmer in jure eccles. Protest. Tom. 3. p. 276. für weit rathsamer gehalten worden, nicht bloß nach den Jahren, sondern auch andern Umständen, besonders nach den Fähigkeiten und Religionskenntnissen des Subjects beurtheilt werde, ob es den freien, ernsten und aus eigner Ueberzeugung hervorgehenden Willen habe, einer andern Confession sich anzuschließen, in welchem Falle es allzu hart und bedenklich ist, ihm von Staatswegen Zwang anzuthun. — Besteht man jedoch auf der Bestimmung eines gewissen Jahres, vor welchem eine solche freie Wahl nicht gestattet werden soll: so scheint uns hierzu das vollendete vierzehnte das schicklichste zu seyn, als welches in dieser Hinsicht von dem corpore Evange-

licorum selbst im Jahre 1751 zu Regensburg vorgeschlagen worden ist, und sonst auch für das Entscheidungsjahr bei andern wichtigen Geschäften gehalten wird.— Was das abzulegende Glaubensbekenntniß anbelangt, so erscheint die Verfügung, dasselbe vorzulegen, und die schwere Ahndung wegen Abänderung desselben wohl nicht für die Protestanten, aber doch für die Katholiken allzu hart. — Erstere haben nämlich nie ein allgemeines, durchgängig angenommenes Glaubensbekenntniß vorlegen können, sondern beständig daran geändert; die Katholiken aber haben ein solches, jenes nämlich, welches Papst Pius IV., auf Antrag und nach den Lehren der allgemeinen Synode zu Trient vorschrieb, das sich auf die ältern Kirchenversammlungen gründet und das einzige ist, welches in allen vorkommenden Fällen abgelegt werden muß und wirklich abgelegt wird; wobei wir bemerken müssen, daß alle jene Glaubensbekenntnisse ärgerlichen Inhalts, welche noch jüngsthin den Katholiken in verschiedenen protestantischen Zeitschriften aufgebürdet worden, bloße Erdichtungen sind, wie katholische Schriftsteller, z. B. Wolf und Brunquell, zur Beschämung unsrer Gegner, klar bewiesen und dadurch gezeigt haben, wie niederträchtig diese unsere Ehre und unseren Glauben anzutasten und bei den Regierungen protestantischer Fürsten anzuschwärzen suchen, woraus Verfügungen, wie jene §. 61., begreiflich werden. — Da nun aber das Tridentinische Glaubensbekenntniß aller Welt vor Augen liegt, und dasselbe einer hierzu incompetenten Behörde, wie die großherzogliche Immediatcommission ist, weder zur Prüfung, noch zur Genehmigung oder gar zur Abänderung unterworfen werden kann, übrigens auch die betreffenden Pfarrer in vorkommenden Fällen sich streng daran zu halten haben:

so

so kann die angezogene Verfügung sie nicht treffen. — O. Nach diesen wichtigeren, mit den Lehren, Grundsätzen und Rechten unserer Kirche größtentheils unvereinbarlichen Puncten müssen wir noch einiger §§. erwähnen, die, um unanstößig zu seyn, einer Einschränkung oder doch Erläuterung bedürfen, und daher mit Stillschweigen nicht zu übergehen sind. — §. 4. macht es zur ausdrücklichen Bedingung, daß, wegen der Berufung an das Kirchenoberhaupt, Synodalrichter bestellt werden sollen. Dieser Punct muß in Folge wechselseitiger Unterhandlungen zwischen dem Landesregenten und dem Oberhaupte der katholischen Kirche abgethan werden, da letzteres, als Richter in letzter Instanz, ein wohl erworbenes und durch Jahrhunderte geheiligtes Recht hat, und es weder den Bischöfen noch der übrigen Geistlichkeit benommen werden kann, sich wegen kirchlicher Rechtsverletzungen an das Kirchenoberhaupt zu wenden, wie dann dieses schon in den ersten Jahrhunderten des Christenthums geschahe, und Entscheidungen darauf von Rom erfolgten. — §. 5. wird die Immediatcommission zu Eisenach, welche bei den bisherigen Verhandlungen mit uns und in ihren Maßregeln gegen die katholische Geistlichkeit auf das kanonische Recht so wenig Rücksicht genommen hat, über die bischöfliche Behörde eventual als Richterin bestellt, das ist, ein protestantischer Rath und zwei Katholiken, die selbst, als solche, unter dem Bischofe stehen, werden über ihn erhoben, indem sie untersuchen und beurtheilen sollen, ob derselbe innerhalb seiner Amtsgränzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe. Wir bitten inständig, die bischöfliche Jurisdiction mit solcher Kränkung zu verschonen und dagegen für diejenigen, welche sich in ihren Rechten verletzt glauben, den

in der katholischen Kirche herkömmlichen Appellationszug an den unmittelbar höheren Richter bestehen zu lassen und gnädigst zu handhaben. — §. 18. könnte von der großherzoglichen Immediatcommission leicht mißdeutet, und die Einsetzung eines neuen Pfarrers in den Genuß der Pfründen von dem Justizbeamten vor der Installation durch den Dechanten vorgenommen werden, da doch nach der Rechtsregel: „Beneficium est propter officium“ der Pfründegenuß durch den geistlichen Dienst begründet und bedingt wird, und dieser, wie wir oben gezeigt haben, von dem Bischofe verliehen werden, somit auch die Vorstellung des neuen Seelsorgers durch den Dechanten, als bischöflichen Bevollmächtigten, vorhergehen muß, zumal da das katholische Pfarrvolk durch Einhaltung der entgegengesetzten Weise, welche nie üblich war, nur geärgert wird, und nur dann einem Seelsorger sein Zutrauen zu schenken, und, was Folge davon ist, die Pfarrgefälle zu entrichten geneigt seyn kann, wenn es sich überzeugt, daß er wirklich als solcher von dem Diöcesanbischofe angestellt worden ist. — §. eodem wird verfügt, daß vor der Installation jeder Geistliche als Unterthan und Diener dem Staate eidlich zu verpflichten sei. — Die bischöfliche Behörde wird es nicht hindern können, wenn Sr. königl. Hoheit der Großherzog streng darauf besteht; wir bemerken aber, daß dieser Gebrauch in den übrigen Theilen unserer Diöcesen wie auch anderswo nicht beobachtet wird, noch auch jemals beobachtet worden ist, auch ein empfindliches Mißtrauen Theils in die bischöfliche Behörde, Theils in den Geistlichen selbst voraussetzt, der nach §. 17. in der Regel ein Landeskind seyn und vermöge seines Amtes und der bei letzterer Behörde schon vorgenommenen Verpflichtung, die Verbindlichkeiten eines treuen und

rechtschaffenen Unterthans vorzugsweise erfüllen muß. — Wenigstens dürfen wir die Hoffnung hegen, daß man ihn unter Berücksichtigung dessen, was wir ad §. 39. vorgestellt, weder als Staatsdiener, noch für Beobachtung solcher Verfügungen, welche, wie die oben angeführten, seinem Gewissen und seinen geistlichen Verhältnissen zuwiderlaufen, wird verpflichten wollen. — Nach §. 19. wird man hoffentlich auch die Kirchenbehörde, bei welcher sich der Schullehrer ordnungsmäßig stellen soll, nicht hindern wollen, denselben als Lehrer der Religion und Kirchendiener auch ihrerseits zu verpflichten. — §. 31. stellt den Landdechanten als Staatsbeamten dar, da er doch eigentlich nur bischöflicher Bevollmächtigter zu gewissen kirchlichen Geschäften ist und in dieser Eigenschaft §. 18. auch anerkannt wird, somit zu Untersuchungen und Berichten für das Staatsinteresse, die wir übrigens keineswegs zu mißbilligen gesonnen sind, auch nur zu requiriren und dafür verhältnißmäßig zu honoriren wäre. — §. 32. und 33. dürfen die Visitation der katholischen Schulen in Betreff des Religionsunterrichts von Seiten des Diöcesanbischofs und seines Bevollmächtigten, des Dechants, nicht ausschließen; übrigens ist die Bestimmung §. 33. hart, das bischöfliche Amt und Ansehen sehr beschränkend, und sowohl in den ersten Jahrhunderten, zu deren Simplicität man doch die Kirche so gern zurückführen möchte, als in den folgenden unerhört. Was können geistliche Oberhirten, denen man einen Polizeicommissär an die Seite gibt, sobald sie einmal unter ihrer Heerde erscheinen wollen, deren Autorität man auf alle Weise lähmt und herabsetzt, was können sie für Kirche und Staat noch wirken? Was können Bischöfe, deren Güter ein Alles zerstörender Zeitgeist verschlungen hat, und deren Untergebene

er großentheils zu irreligiösen und sittenlosen Menschen verbildet, was können Männer, die ohne äußern Glanz, ohne Macht, ohne Mittel sind, noch Böses stiften? Sie sind ja zufrieden, wenn sie nur Seelen retten, für die sie einst Rechenschaft zu geben haben. Fürsten der Erde! störet den Wirkungskreis nicht, den ihnen ihr und euer Gott angewiesen hat! Sie werden auch den eurigen respectiren, ja sie werden den Samen edler Bürgertugenden ausstreuen; sie werden Achtung und Gehorsam gegen euch im Namen Gottes lehren; sie werden, indem sie den Altar wieder herstellen, eure Throne bevestigen! — §. 34. Mit Bezug auf das eben Gesagte, welches verhältnißmäßig auch auf die Mitarbeiter der Bischöfe, auf die Seelsorger überhaupt, paßt, haben wir zu diesem §. nur die Bitte zu fügen, daß man diesen den befreiten Gerichtsstand zu belassen geruhen möge, weil er die ihrem Amte gebührende und zur Wirksamkeit desselben so nöthige Achtung vermehrt, sie erinnert, dieses selbst mehr zu achten, ihren Eifer ermuntert, ihre bei geringen Einkünften schwierige, oft lebensgefährliche Arbeiten und Verdienste besser belohnt, die Religion und die Kirche und selbst den Staat ehrt, der beide in ihren Dienern auszeichnet und von jeher auch auf diese Weise ausgezeichnet hat. — Hart finden wir aus eben diesen und andern Rücksichten auch den §. 36., und die katholische Geistlichkeit in den Aemtern Geisa und Dermbach wird durch solche Aufhebung nicht ohne Gründe ertheilter, langjähriger Privilegien zur Dankbarkeit und Liebe schwerlich eingeladen; die Räthe des bischöflichen Vicariats zu Fulda aber, wiewohl sie als solche gar keine Einkünfte beziehen, und in ihrer gegenwärtigen Stellung fast nur Bitterkeiten zu verkosten haben, werden mit ihrem Vorstande den Verlust einiger Gulden, worin das

Mortuarium für sie und der Ferto für letztern bestand, leichter ertragen. — Indessen kann den Erben eines Geistlichen, wie hier verordnet wird, das volle Sterbequartal von der Besoldung ihres Erblassers nicht zugestanden werden, wenn für den oft alsbald nachfolgenden Pfarrer oder den einstweiligen Pfarrverweser nicht auf andere Weise gesorgt wird. — §. 40. mildert sich wie §. 39, wenn man auf das oben schon Erinnerte gerechte Rücksicht nimmt und dem Pfarrer, welcher übrigens auch die Zwecke des Staates mit zu befördern sich verbunden fühlt, nur nichts gegen sein Gewissen und die Selbstständigkeit seines Kirchenamts ansinnt. — §. 41. Der guten erbaulichen Ordnung und bei dem feierlichen Taufacte zu leistenden Hilfe wegen kann in der Regel nur eine katholische Amme den Täufling in die Kirche bringen und dort behandeln. — Dieses sind die Erläuterungen und Beschwerden, welche wir gegen das landesherrliche Gesetz vom 7. Oct. d. J. über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach in schuldiger Ehrfurcht vorzutragen uns verpflichtet fühlen und zu gnädigster Aufnahme und Berücksichtigung empfehlen. — Wir erkennen das mancherlei Gute nicht, welches in jenem höchsten Gesetze enthalten ist, und danken dafür im Namen der Katholiken, deren Wohl dabei beabsichtiget wird; aber es kommen, wie wir es dargethan haben, mehrere Verfügungen darin vor, die sich mit der Glaubenslehre, mit der allgemeinen Disciplin, mit den wesentlichen und unveräußerlichen Rechten und mit der natürlichen und gesetzmäßigen Freiheit der katholischen Kirche durchaus nicht vereinigen lassen, wie jeder gründlich unterrichtete Katholik, ja jeder mit unserer Lehr- und Kirchenverfassung bekannte und unpartheiische Protestant auf den er-

sten Blick erkennen muß. Gegen diese Verfügungen müssen wir, als die dabei vorzüglich interessirte bischöfliche Behörde, wie hiermit geschieht, förmlich und feierlich protestiren und die dadurch tief gekränkten Angelegenheiten unserer Kirche und der uns untergebenen katholischen Geistlichkeit, so wie des katholischen Volks in den großherzoglichen Aemtern Geisa und Dermbach, unseren schweren Pflichten gemäß, in Schutz nehmen, und um Abänderung solcher Verfügungen die Gerechtigkeit des Staatsoberhaupts anflehen. — Es kommen ferner allzu harte, bedenkliche, einer ruhigen Erläuterung bedürfende Artikel in jenem Gesetze vor, deren gnädigste Modification und Milderung, zu Gunsten der Katholiken und ihrer geistlichen Vorsteher, wir von der so hochgefeierten Güte und Humanität des durchlauchtigsten Großherzogs vertrauensvoll hoffen dürfen. — So flehen, so hoffen wir, gestützt auf die Grundsätze der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, welche Sr. königl. Hoheit der Großherzog zu achten und zu befolgen gewohnt ist, und welche die allerhöchsten Monarchen, nach den Vorschriften der Religion unseres Heilandes, in der am 26. Januar 1815 zu Paris abgeschlossenen heiligen Allianz, im Angesichte der ganzen Welt sich zur Richtschnur gemacht haben; Grundsätze, vermöge deren man selbst der jüdischen Synagoge ihren kirchlichen Haushalt zu bestellen und zu leiten ungestört läßt; Grundsätze, nach denen keines Bürgers Freiheit, wenn er nicht über Unrecht klagen soll, über die Gebühr beschränkt, um so weniger jene einer moralischen Person, der Kirche, so hart verletzt werden darf, welche ohnehin zum öffentlichen Wohle so kräftig mitwirkt; Grundsätze, nach denen der Staatsregent allerdings befugt ist, den etwa eintretenden Mißbrauch der Kirchengewalt und

daraus entstehenden Nachtheil abzuwehren, aber das Recht nicht haben kann, nothwendige Handlungen derselben zu verbieten oder von seiner Genehmigung abhängig zu machen. — Die Wichtigkeit des Gegenstandes und der Gewissensdrang, in welchen wir uns versetzt fühlen, nöthigt uns diese freimüthigen Aeußerungen ab. Es ist nicht unsere Privatsache, der es hier gilt; es ist das Interesse der ganzen katholischen Kirche, das Interesse, die Beruhigung und rechtliche Behandlung ihrer Angehörigen in den großherzoglichen Landen, deren oberhirtliche Leitung unter solchen Umständen unmöglich ist, und von keinem Bischofe, von keinem bischöflichen Stellvertreter übernommen werden kann; es ist die Fortdauer ihres kirchlichen Lebens, es ist eben darum die Ruhe, die Ehre und der Ruhm des Staates selbst, um was es sich hier handelt!! — Soll der Verband mit der hiesigen bischöflichen Behörde, welchen die katholische Geistlichkeit in den Aemtern Geisa und Dermbach so gern zu erhalten wünschte, gelöst werden, so tragen wir die Schuld nicht, so soll unsere geistliche Jurisdiction über jenen Theil unserer Diöcese, wie wir sie gewissenhaft geführt haben, auch mit Ehren zu Grabe gehen. —

Fulda, den 19. Dec. 1823.

Generalvicariat des Bisthums Fulda.

No. II.

An das hochw. Generalvicariat zu Fulda.

Das hochw. Generalvicariat zu Fulda hat sich veranlaßt gesehen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge, unserem allergnädigsten Fürsten und Herrn, eine unterthänigste Vorstellung zu überreichen, in welcher es sich über das im Großherzogthume erlassene, die Verhältnisse der katholi-

schen Kirchen und Schulen ordnende Gesetz vom 7. Oct. 1823 verbreitet und neben dem dankbaren Zugeständnisse, „daß dieses Gesetz auch das Wohl der katholischen Unterthanen beabsichtige und des Guten Mancherlei enthalte," einige Bestimmungen desselben als solche bezeichnet, welche die Bitte um Abänderung oder nähere Erläuterung und vorerst auf Suspension rechtfertigen dürften. Nachdem Sr. Königl. Hoheit sich darüber einen ausführlichen Vortrag haben erstatten lassen, sind wir ermächtiget worden, einem hochw. Generalvicariate Folgendes zu erwiedern: Die katholische Kirche soll mit und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleichen Anspruch an den Schutz des Staates und im Genusse gleicher Rechte und Vorzüge gesichert seyn. Ihren Gliedern ist nicht nur völlige Gewissensfreiheit vorbehalten, sondern es steht derselben auch das freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie, öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten zu, welche Folge dieser allgemeinen Anerkenntniß sind. Abgesehen von einigen sehr unbedeutenden Beschränkungen des äußern öffentlichen Cultus, deren Nothwendigkeit das weltliche Reformationsrecht, eben um jener beabsichtigten rechtlichen Gleichheit und um polizeilicher Ordnung willen erkannt und ausgesprochen hat, ist das Gesetz vom 7. Oct. 1823 diesen Grund- und Hauptbestimmungen durchaus treu geblieben, wie denn früher schon Sr. Königl. Hoheit der Großherzog, was bürgerliche und politische Rechte betrifft, im Gebrauche Allerhöchst ihrer Souverainität, mit Aufhebung der alten, in dem größern Theile des Großherzogthums die protestantische Kirche und ihre Glieder vor der katholischen Kirche begünstigenden Reichsgesetze, jede Verschiedenheit zwischen den christlichen Religionsparteien in dem Großherzogthume besei-

tiget hatten und dadurch dem Artikel 16. der deutschen Bundesacte selbst zuvorgekommen waren. — Es würde zu weit führen, wenn neben dieser allgemeinen Erinnerung das Gesetz gegen den Inhalt der ebengedachten unterthänigsten Vorstellung, Punct für Punct, gerechtfertigt werden sollte. Auch kann eine Verbindlichkeit hierzu auf Seiten der Staatsgewalt durchaus nicht anerkannt werden. Will indessen ein hochw. Generalvicariat mit dem von ihm herausgehobenen §. 3. §. 4. §. 5. — §. 7. §. 20. — §. 30. §. 38. §. 39. §. 44. §. 45. §. 49. §. 50. §. 51. des Gesetzes das kön. preuß. Landrecht Th. II. Tit. IX. §. 117. §. 118. §. 141. §. 136 bis 138. §. 50 bis 57. §. 34 und 35. §. 82. §. 91. §. 134 und 144., sowie Th. II. Tit. II. Abschn. II. §. 77. und Tit. I. Abschn. VIII., insonderheit §. 732 — 735. vergleichen, so wird es die Ueberzeugung gewinnen, daß sich die Großherzogliche Gesetzgebung in den herausgehobenen §§. nur solche Gegenstände vindicirt hat, welche auch von der bürgerlichen Gesetzgebung des mit dem Großherzogthume eng verbundenen Nachbarstaates. als für sie gehörig, behandelt worden waren. Selbst dem Inhalte nach stimmen die gegebenen Verordnungen zu einem großen Theile mit dem königl. preuß. Landrechte, als mit dem Rechte eines Staates überein, von welchem noch die päpstliche Bulle De salute animarum erklärt hat: Ejus propensam admodum invenimus et grato animo persequimur voluntatem in Catholicos sibi subditos. Daneben möge bei §. 5. und §. 7. des Gesetzes das königl. bairische Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom Jahre 1818 Tit. III. und bei §. 7. §. 9. §. 18. §. 20. bis 30. und 39. das in dem Großherzogthume alter Lande unter dem 19. April 1813

erlassene Kirchenregulativ erwähnt, ingleichen bemerkt seyn, daß sich §. 17. durch sich selbst erläutert, daß die Verordnungen §. 60. und 61. beide Confessionen treffen und Gründe der höchsten Achtung von Religion und Religionsbekenntniß für sich haben, daß, wenn es darauf ankäme, der §. 44. des Gesetzes noch durch die Clauseln einer vor Kurzem erst ausgebrachten Dispensationsertheilung gerechtfertigt werden könnte. — Je weniger die Staatsregierung den Theils offen ausgesprochenen, Theils angedeuteten Behauptungen eines hochw. Generalvicariats: „die katholische Kirche sei berechtigt, mehr noch, als völlige Gleichstellung mit der protestantischen Kirche zu verlangen, die Abgrenzungen des westphälischen Friedens, wie sie zu Gunsten der protestantischen Kirche und ihrer Glieder in dem Großherzogthume aufgehoben worden, müssen zu Gunsten der katholischen Kirche und ihrer Glieder gegenüber der protestantischen Kirche noch bestehen, einer theologischen Intoleranz müsse von der bürgerlichen Gesetzgebung gehuldigt werden" — je weniger die Staatsregierung diesen und ähnlichen Behauptungen beistimmen mag, desto weniger ist eine Abänderung oder eine Suspension des Gesetzes zu erwarten. Aber die Ausführung des Gesetzes soll und wird im Sinne und Geiste desselben, soll und wird nach der Absicht des Gesetzgebers und in Befolgung derjenigen Maximen geschehen, durch welche sich eine fast funfzigjährige Regierung unseres allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn ausgezeichnet hat. Indem wir dieses einem hochwürdigen Generalvicariate, besonders auch auf den zweiten Theil seiner unterthänigsten Vorstellung erklären, bemerken wir noch beiläufig, daß in dieser Hinsicht es Sr. Königl. Hoheit der Großherzog sehr ungern sehen würden, wenn sich der Consistorialrath Gößmann zu Buttlar, wie er

begehrt hat, von den Geschäften der Immediat-Commission gerade in diesem Augenblicke wirklich zurückziehen sollte. — Wir versichern das hochw. Generalvicariat unserer vollkommensten Hochachtung. —

Weimar, den 10. Februar 1824.

Großh. S. Weimar-Eisenach. Staatsminist.
Freiherr von Fritsch.
vdt. E. Müller.

No. III.

Großherzogliches hohes Ministerium!

Die abweisende Erklärung, welche im Namen Sr. Königl. Hoheit des durchlauchtigsten Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach auf unsere, gegen das in dem Großherzogthume erlassene, die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen ordnende Gesetz vom 7. Oct. 1823 erhobenen Beschwerden vom hohen Ministerium unter dem 10. Febr. 1824 ertheilt worden ist, hat unser Herz mit Trauer erfüllt. — Wiewohl wir nun, dieser Erklärung gemäß, keine Abänderung oder Suspension des fraglichen Gesetzes erwarten sollen, so können wir uns doch unmöglich dabei beruhigen, und wenn einerseits uns Pflichten auffordern, so ladet andrer Seits die sanfte, Vertrauen erregende Sprache des großherzoglichen Ministeriums uns ein, zur Beseitigung einiger Mißverständnisse und Gegensätze und überhaupt zu besserer Erörterung einer so wichtigen Angelegenheit noch einige Bemerkungen nachzutragen und um deren hochgeneigte Aufnahme und Würdigung zu bitten. — In jenem Ministerialrescripte wird gesagt: „die katholische Kirche soll mit und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleichen Anspruch auf den Schutz des Staates haben, und im Genusse gleicher Rechte und Vorzüge gesichert seyn. Ihren

Gliedern ist nicht nur völlige Gewissensfreiheit vorbehalten, sondern es steht denselben auch das freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie, öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten zu, welche Folge dieser allgemeinen Anerkenntniß sind." Wir müssen innigst bedauern, daß diese verehrungswürdigen Fürstenworte, wenn man den Inhalt jenes Gesetzes vom 7. Oct. 1823 unbefangen damit vergleicht, — in ihrer Bedeutung und Wirksamkeit völlig entkräftet scheinen; denn nicht wenige Bestimmungen jenes Gesetzes stören die Katholiken im Genusse ihrer Rechte, in der Behauptung ihrer Gewissensfreiheit, in dem ungehinderten Bekenntnisse ihres Glaubens, in der freien, öffentlichen Ausübung ihres Cultus. Wir finden dieß, der Bemerkungen des hohen Ministeriums ungeachtet, schon darin, daß der Landesherr die den Katholiken eigenen religiösen Feste aufhebt und dagegen andere bestimmt, somit von dessen Verfügung, nicht aber von den erbaulichen Erinnerungen, welche die katholische Kirche mit gewissen Tagen verknüpft, es abhängen soll, ob und wann das Volk die gottgeweihten Tempel betreten darf, um den Gefühlen seines Herzens Ausdruck und Nahrung zu geben. Ist das Bedürfniß und der Drang des frommen Gemüthes und die gesetzliche Conformität des katholischen Cultus in aller Welt nicht beachtungswerther, als es die Gründe sind, in denen man die Nothwendigkeit so drückender Einschränkungen finden will? zumalen da die Katholiken der großherzoglichen Pfarreien, jene zu Weimar und Dermbach ausgenommen, mit Protestanten nicht untermischt leben, die beabsichtigte, rechtliche Gleichheit beider nur unbeschadet ihrer Religionsgrundsätze erhalten und keinem Theile etwas diesen Grundsätzen und dem Gewissen Zuwiderlaufendes, wie es im westphäli-

schen Frieden heißt, zugemuthet werden kann, übrigens auch das weltliche Reformationsrecht an eben diese Rücksichten der Gerechtigkeit und Billigkeit gebunden und, was man übersehen hat, nicht nur vermöge des westphälischen Friedens Art. V. §. 31. durch den Besitz im Normaljahre 1624, sondern auch durch neuere, bei der Secularisation und Ländervertheilung in Deutschland gefaßte allerhöchste Beschlüsse eingeschränkt ist, und selbst protestantische Rechtslehrer in solchen und andern Angelegenheiten der katholischen Kirche dem Landesherrn nur ein negatives Recht (jus supremae inspectionis, jus cavendi) einräumen und ihm die Befugniß absprechen, hinsichtlich derselben eigenmächtig positive Bestimmungen zu treffen, als welche nur von der rechtmäßigen katholischen Kirchengewalt, und zwar in den geeigneten Fällen im Einverständnisse mit der Staatsgewalt, ausgehen dürfen, wenn der Katholik sich dabei beruhigen und ihnen willig folgen soll. Aber auch abgesehen von diesen, keineswegs unbedeutenden, sondern in das kirchliche Leben der Katholiken schonungslos eingreifenden Beschränkungen des äußern öffentlichen Cultus, weicht das Gesetz vom 7. October 1823. noch mehrfältig von den in dem hohen Ministerialrescripte wiederholten Grund- und Hauptbestimmungen, welche man doch als das Palladium unserer kirchlichen Freiheit angesehen wissen will, ab. Wir glauben dieß in unserer, an Sr. königl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst eingegebenen Reclamation schon hinlänglich nachgewiesen zu haben; um nicht weitläufig zu werden, beziehen wir uns auf das zu den betreffenden Paragraphen dort schon Gesagte, und heben nur das Resultat unserer Bemerkungen hervor, welches darin besteht: das fragliche Gesetz greift nicht nur in den Cultus, sondern auch in die Lehre und Verfassung der ka-

tholischen Kirche zerstörend ein, hindert und lähmt die Jurisdiction und rechtliche Wirksamkeit der katholischen Kirchenbehörden; würdigt das Ansehen des Bischofs und des höchsten Kirchenoberhaupts herab, macht ihre Anordnungen prekär, unsicher, von der Genehmigung der Staatsgewalt abhängig und stellt sie unter ihr Richteramt, §§. 3. 4. 5. 33. Es gebietet selbst im Innern der Kirche, §§. 7. 9. entzieht die Verwaltung des Kirchenvermögens dem Bischofe, §§. 20 bis 31. verfügt die Verletzung des Beichtsigills, §. 38, und hebt dadurch indirect die Beichtanstalt selbst auf, verbietet die Einholung kirchlicher Dispensation bei zerstörenden Ehehindernissen, §. 44, und veranlaßt dadurch kirchlich ungiltige Ehen, zieht Nichtigkeitsklagen in Betreff der Ehen zwischen Katholiken vor die Landesregierung und erklärt die lebenslängliche Trennung von Tisch und Bette einer völligen Ehescheidung gleich, mit der Befugniß für die Ehegatten, die Ehe mit einer andern Person einzugehen, §. 48, begünstigt die Nichtkatholiken vor den Katholiken in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, §. 51, indem nach den obwaltenden Verhältnissen meist protestantische Mannspersonen katholische Frauen heirathen, ja macht es dem katholischen Theile durch Cassirung aller Ehepacten über die religiöse Kindererziehung, §. 56, ganz unmöglich, sein Gewissen zu beruhigen. — O, wenn doch alles dieses die katholische Religion und Kirche nicht kränkte, wie gern wollten wir schweigen! Aber prüft man die Puncte unbefangen und mit Rücksicht auf unsere früheren Bemerkungen dazu, so muß es uns einleuchten, in welchem Contraste sie mit der Religions- und Gewissensfreiheit stehen. Soll es eine Bedeutung haben, wenn gesagt wird, man lasse der katholischen Kirche Schutz angedeihen, so muß man

ihr auch das Recht lassen, nach ihren Grundsätzen sich einzurichten, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, zu bestimmen und anzuordnen, was zu ihrem Zwecke gehört und dienen kann, ihn zu erhalten und zu befördern. Wenn man nun aber in dem fraglichen Gesetze dieses Recht mehrfältig antastet; wenn dasselbe offenbar dem Lehrbegriffe, dem Cultus und der Kirchenverfassung der Katholiken feindlich gegenüber steht; wenn jeder Selbstständige und Unparteiische die Religion, das Freie, welches ohne die schreiendste Ungerechtigkeit nicht gebundener werden kann, hier in den Zustand peinlicher Beklemmung versetzt, und die Ideen der Kirche in diesen Banden untergehen siehet; wenn das höchste Kirchenoberhaupt, wenn die Bischöfe und ihre untergeordneten Behörden, wenn die Pfarrer und das katholische Volk eben hierdurch in die größte Unruhe, Verlegenheit und Bekümmerniß gerathen, und besonders die Seelsorger in dem Landesherrn auch ihren geistlichen Souverain anerkennen und, ihren früheren kirchlichen Verpflichtungen zuwider, den Eid der Treue auch auf Verfügungen, die mit ihrem Gewissen unvereinbarlich sind, ausdehnen sollen, wie kann man da noch sagen: man behalte den Katholiken völlige Gewissensfreiheit, freies, ungehindertes Bekenntniß ihres Glaubens, freie, öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen davon abhängenden Rechten vor? Welches Geschrei würde entstehen, wenn ein katholischer Regent gegen protestant. Unterthanen sich Aehnliches erlaubte! Und wahrlich, wir würden es den Protestanten nicht verdenken. — Die Souverainität hat nämlich kein größeres und allgemeineres Interesse, als das, gerecht zu seyn und, um es zu seyn, soll sie dem etwa eintretenden Mißbrauche der geistlichen Gewalt wehren, übrigens aber in Betreff der Kirche so

wenig regieren wollen, als nur immer möglich, nie aber anders, als in Gemäßheit der Grundsätze der Kirche, und wohl erwägend, daß, wo man nie von Mißbrauch der Freiheit hört, und ihm auf jeden Fall begegnen will, auch von ihrem Gebrauche nicht Viel zu finden ist. — Nichts ist mehr mit dem Schilde der Legitimität gedeckt, als die kirchliche Freiheit, und wenn dem Staate die Handhabung der öffentlichen Freiheit, der Sicherstellung der allseitigen Rechte obliegt, so ist es unbegreiflich, wie gerade die ethisch-religiöse Gesellschaft einen so drückenden Verlust ihrer Freiheit leiden soll, wie wohl sie durch ungestörte Beförderung ihres reingeistlichen Zweckes zum Wohle des Staates so Vieles beiträgt, so daß ihrer Feinde Bemühungen, sie zu unterdrücken, eigentlich gegen den Staat selbst gerichtet sind und jene, welche an die geistliche Gewalt in der Kirche Hand legen, auch das Ansehen des Fürsten erschüttern; wie denn die Rebellen aller Zeiten den Thron und den Altar immer zugleich angegriffen haben, weßhalb auch in dem Jahrhunderte der Empörungen eben die Menschen, welche die Souverainität der Völker lehren, die Vertheidigung solcher Eingriffe in die geheiligten Rechte der Kirche am Liebsten übernehmen, nicht bedenkend, daß die Völker in dem Befugnisse, Gott nach ihrer Kirchenverfassung zu verehren, ungestört seyn wollen und daß diese nach der gesunden Vernunft ganz anders entscheiden würden, wenn die Sache vor ihr Tribunal gebracht werden sollte. — Indeß werden wir in dem hohen Ministerialrescripte auf das königl. preuß. Landrecht verwiesen, mit welchem die gegebenen Verordnungen, zu einem großen Theile selbst dem Inhalte nach, übereinstimmen. Aber aus unsern Erklärungen erhellt sattsam, daß wir uns hierbei keineswegs beruhigen können. Wie kann auch ein Gekränkter durch die Vorstellung

lung Linderung finden, daß Andere ähnliche Kränkungen leiden? Es fragt sich ja eben, ob man zu solchen Kränkungen ein Recht hat. Facta und Beispiele sind hierfür kein Beweis; das natürliche, von der Ansicht und Bestimmung der Politiker ewig unabhängige Recht, welches aller positiven Gesetzgebung zu Grunde liegen muß, der Gedanke und das Gefühl, die alle Erscheinungen erst beurtheilen und bezeichnen, entscheiden in dieser Sache zu Gunsten der Katholiken; und wenn die Protestanten es als unveräußerliches Menschenrecht ansehen dürfen, in Gegenständen der Religion eigenen Einsichten zu folgen, warum will man uns fremde aufbürden? — Jedoch das königl. preuß. Landrecht erschien zu einer Zeit, da man von dem sogenannten, nur allzusehr mißbrauchten Reformationsrechte eine weit ausgedehntere Anwendung machen zu dürfen glaubte, als es die seit 32 Jahren höher gestiegene Aufklärung und die dermaligen sehr veränderten Verhältnisse protestantischer Fürsten zu katholischen Unterthanen gestatten, insonderheit aber sind jene in den großherzoglichen Aemtern Geisa und Dermbach nicht nur, wie wir schon oben angeführt haben, durch den Besitzstand des Normaljahres, sondern auch, gleich ihren Religionsverwandten anderwärts, durch die Beschlüsse des Wiener Congresses und der deutschen Bundesacte in ihren kirchlichen Rechten und Freiheiten geschützt. — Könnte man aber auch das preuß. Landrecht mit Grund gegen uns anführen, so gäbe uns die Gerechtigkeitsliebe und Menschenfreundlichkeit nicht nur des churhessischen Hauses, das, wie wohl mit dem Throne Preußens weit näher verbunden, jenes Landrecht gegen seine katholischen Unterthanen nicht in Anwendung gebracht hat, sondern auch Sr. Majestät des Königs von Preußen selbst Stoff genug, gegen dessen Geltendmachung Einrede zu

thun; denn nach zuverlässigen Nachrichten (deren Einziehen diese weitere Erklärung einigermaßen verzögert hat) sind die harten Bestimmungen des gedachten Landrechts gegen die unter dem preußischen Scepter lebenden Katholiken fast nirgends in Ausübung gekommen; im Herzogthume Cleve, in der Mark, im Münsterschen hat man die Katholiken im Besitze aller Rechte gelassen, welche sie im Normaljahre innehatten, und nie hat man deren Ausübung als einen Eingriff in das preußische Landrecht angesehen, gerügt, verboten. Die auf dem linken Rheinufer im Jahre 1815 an die Krone Preußen gekommenen Katholiken sind bis zu diesem Augenblicke durch das preuß. Landrecht noch nicht beunruhiget worden, und man hat noch nicht den geringsten Versuch gemacht, dasselbe einzuführen. — In allen rheinischen Provinzen ist die Communication mit der Diöcesanbehörde ungehindert. Diese Behörde sendet, ohne von Jemand gestört zu werden und ohne vorher bei den betreffenden Regierungen anzufragen, Verordnungen und Verfügungen an die Geistlichkeit und an die Gläubigen aus, gibt Fasten- und Ehedispensen, hält Pfarrvisitationen, schreibt Gebete vor ꝛc., und keine Regierung mischt sich darein. Alle zerstörenden und aufschiebenden Ehehindernisse sind daselbst noch in voller Kraft. Muß deßhalb die Dispensation zu Rom eingeholt werden: so ist der Recurs an die Pönitentiarie in verschlossenen Briefen ein Heiligthum, welches Niemand antasten darf; Schreiben an die Datarie aber werden offen an die preußische Gesandtschaft zu Rom gesandt, welche dieselben, so wie die Antwort darauf besorgt. Wollen nach franzöſischen Gesetzen geschiedene Eheleute wieder heirathen: so werden sie nicht sacramentaliter copulirt; ihre Ehe wird von der katholischen Kirche nicht anerkannt. Bei gemischten

Ehen sind wegen der religiösen Erziehung der Kinder die Ehepacten frei; ob aber die Brautleute von einem katholischen Pfarrer copulirt werden oder nicht, darum bekümmert sich der Staat nicht, sondern die Diöcesanbehörde entscheidet. Die Administration des Kirchenvermögens wird bloß durch die Diöcesanbehörde besorgt, und ist dieser vermöge eines Ministerialschreibens, wie früher durch französische Gesetze, untergeordnet. — Wegen Begehung der noch bestehenden Feiertage wird den Katholiken kein Hinderniß in den Weg gelegt; der Charfreitag, nur zur stillen Trauer bestimmt, wird nicht festlich begangen, und Niemandem fällt es ein, den Katholiken zuzumuthen, einen Buß- und Bettag mit den Protestanten zu feiern. Die liturgischen, fast in der ganzen katholischen Kirche eingeführten Processionen am Marcustage, in der Woche Rogate, am Frohnleichnamsfeste werden öffentlich und ohne die mindeste Störung gehalten, und letztere in den Städten, wo Garnison liegt, auch durch Theilnahme des Militairs verherrlicht. Sogar Wallfahrten an weit entlegene Orte sind nicht verboten, sondern durch eine Ministerialverordnung vom 13. Mai 1816 nur weislich beschränkt; solche aber, bei denen nicht übernachtet wird, gar nicht erschwert. Gleiche Freiheit genießen die an die Krone Preußen gefallenen Katholiken im Eichsfelde; gerade so wie im Fuldaischen und die Katholiken in andern, unter protestantischen Fürsten stehenden Landestheilen dieselbe in Betreff der in Frage stehenden Fälle noch immer ungestört besitzen. — Schon dieserwegen konnte die päpstliche Bulle: De salute animarum, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen erklären: „Ejus propensam admodum invenimus et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos sibi subditos;“ wie wohl diese Worte sich

zunächst auf die königl. Sorgfalt und Großmuth in Wiederherstellung und Ausstattung der Bisthümer beziehen, und noch manche Hindernisse und Anstände obwalten, deren Hebung von der Weisheit und Gerechtigkeit eines Monarchen zu erwarten ist, welcher zu Gunsten seiner katholischen Unterthanen schon so Vieles zu thun geruhet hat. Uebrigens geht es selbst aus diesen Anständen und der dadurch veranlaßten Weigerung der würdigsten Männer, die ihnen angetragenen bischöflichen Stühle anzunehmen, augenfällig hervor, daß eine dauerhafte, den Frieden zwischen Staat und Kirche sichernde Ordnung niemals besser wird hergestellt werden, als wenn sie das Resultat von freundschaftlichen Unterhandlungen mit dem Oberhaupte der Kirche seyn wird. — Wenn man ferner ad §. 5. und §. 7. des Gesetzes auf das königl. baiersche Edict vom Jahre 1818 sich bezieht: so müssen wir erinnern, daß letzteres sich weit humaner ausspricht; indem es, verglichen mit dem §. 5. verfügt, daß auf Recurse gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete verfügt werden soll (Abschnitt 3, §. 54.), was §. 5. des großherzogl. Gesetzes vermißt wird; ferner, indem es den Inhalt des §. 7., was wohl zu merken ist, gerecht und weise unter die Gegenstände gemischter Natur, bei welchen die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nothwendig ist, setzt, und keineswegs einseitig vorschreiten will, ja keine Sylbe von dem sagt, was §. 7. des großherzogl. Gesetzes verordnet wird, wie wohl in Baiern Katholiken mit Protestanten häufig vermischt leben. — Bei Erwähnung des in dem Großherzogthume alter Lande unter dem 19. April 1813 erlassenen Kirchenregulativs zu den §§. 7. 9. 18. 20. 30. und 39. sei uns

erlaubt zu bemerken, daß diese und ähnliche §§. desselben eben darum, weil es für die alten Lande bestimmt war, für die neuen keine volle Anwendung finden, daß die Katholiken in den Aemtern Geisa und Dermbach, in Ansehung kirchlicher Verhältnisse, mit besondern Rechten an das Großherzogthum Sachsen-Weimar übergegangen sind, und daß jenes Regulativ, abgesehen von manchen sehr harten Puncten, die heut zu Tage kein gewissenhafter Bischof unterschreiben würde, auch viele den Katholiken günstige Verfügungen enthält, mit welchen jene im großherzogl. Gesetze vom 7. October v. J. in schneidendem Contraste stehen, der um so auffallender ist, als man mit Recht hätte erwarten sollen, daß, was den katholischen Unterthanen alter Lande unter ganz anderen Umständen im Jahre 1813 eingeräumt wurde, jenen in den neu acquirirten Aemtern mit offenbarer Verletzung ihres unvordenklichen, rechtlichen Besitzstandes im J. 1823 nicht werde entzogen werden. — Uebrigens müssen wir bei unsern Erinnerungen zu §. 60. u. §. 61. um so mehr stehen bleiben, als diese §§. nach der gemeinen Ansicht gegen uns gerichtet erscheinen, und die Verleumdungen protestantischer Schriftsteller, als suchten die Katholiken durch schlechte Mittel Proselyten zu gewinnen, und diese durch Glaubensbekenntnisse schrecklichen Inhaltes gegen ihre vorigen Glaubensgenossen zu empören, durch ganz Deutschland und weiter hinaus wiederhallen und im Grunde nichts Anderes, als Proselytenmacherei im bösen Sinne des Wortes sind. Will man aber in eben dieser Hinsicht einen Beweis gegen uns und eine Rechtfertigung des §. 44. in den Clauseln einer vor Kurzem erst ausgebrachten Dispensationsertheilung finden (dem Vernehmen nach bei der durch ein kirchliches Hinderniß aufgehaltenen Verehelichung eines

Protestanten mit einer Katholikin), so bitten wir, großherzogliches Ministerium wolle erwägen, daß katholische Kirchenobern auch allen Schein des Indifferentismus in Religionssachen vermeiden müssen, von ihnen selbst aber jedes gewaltsame oder sonst unrechte Mittel, für den katholischen Glauben Jemanden zu gewinnen, verworfen und verdammet und gegen Andersdenkende wahrhafte, christliche Liebe ausgeübt wird, und wohl kein Fall bei uns aufgewiesen werden kann, wo ein katholischer Seelsorger die völlige Gewissensfreiheit eines protestantischen Ehegatten nicht selbst beachtet und dem katholischen Ehegatten, sie zu achten nicht ernstlich eingeschärft hätte; wie denn alle wahrheitliebende Nichtkatholiken, die unter uns wohnen, dieses und die Ausübung wahrer, christlicher Duldung überhaupt uns bezeugen müssen. — Wenn endlich in dem hochverehrlichen Ministerialschreiben gesagt wird: „Je weniger die Staatsregierung den Theils offen ausgesprochenen, Theils angedeuteten Behauptungen eines Generalvicariats: die katholische Kirche sei berechtigt, mehr noch, als völlige Gleichstellung mit der protestantischen zu verlangen: die Abgränzungen des westphälischen Friedens, wie sie zu Gunsten der protestantischen Kirche und ihrer Glieder in dem Großherzogthume aufgehoben worden, müssen zu Gunsten der katholischen Kirche und ihrer Glieder gegenüber der protestantischen Kirche noch bestehen; einer theologischen Intoleranz müsse von der bürgerlichen Gesetzgebung gehuldiget werden, — je weniger die Staatsregierung diesen und ähnlichen Behauptungen beistimmen mag, desto weniger ist eine Abänderung oder eine Suspension des Gesetzes zu erwarten:" so dürfte es nicht schwer seyn, den hier obwaltenden Mißverstand zu heben. Wenn wir nämlich zu §. 6. des großherzoglichen Gesetzes geäußert

haben, daß dieser §. den Katholiken zu Wenig einräume, so hatten wir dabei einerseits den kirchlichen Rechtszustand im Auge, in welchem die Katholiken in den Aemtern Geisa und Dermbach von Sachsen-Weimar-Eisenach übernommen worden sind, und worin sie nicht nur durch den westphälischen Frieden und durch das Entscheidungsjahr 1624, sondern auch durch den Reichsdeputationshauptschluß und die deutsche Bundesacte geschützet werden, somit auch der freie Verkehr mit ihren auswärtigen Obern und deren gesetzliche Einwirkung auf sie, nebst allen Religionslehren und Uebungen, die sie vor den Nichtkatholischen eigen haben, ihnen gesichert bleiben müssen; sondern wir sahen dabei auch auf die Verschiedenheit der Stellung, worin sich Katholiken und Protestanten als solche und in Ansehung des Kirchenthums, zum Oberhaupte des Staates befinden; indem die letztern, nicht aber erstern, demselben bischöfliche Rechte einräumen. Wir wollten und wollen also nur, daß auf eben diese Verschiedenheit unserer kirchlichen Verfassung und auf den bisherigen Besitzstand der Katholiken in den Aemtern Geisa und Dermbach gerechte Rücksicht genommen, ihre Gleichstellung mit der protestantischen Kirche, nicht zum Nachtheile der katholischen Grundsätze, wie man es in jenem Gesetze vorhat, ausgeführt, und politischer Zwecke wegen das kirchlich Ungleiche, etwa wie nach dem Bettmaße jenes Gewaltigen, nicht mit Verzerrung oder Verstümmelung des sittlichen Körpers in durchaus gleiche Formen gezwängt werde. Was in Hinsicht jenes Besitzstandes der westphälische Friede vestgestellt hat, und die wichtige Regel: Nihil religionis eorum principiis et conscientiae repugnans injungatur, das nur sprechen wir an, fordern aber, unsern protestantischen Brüdern gegenüber, nichts Unrechtes, nichts ihnen Nachtheiliges,

gönnen und wünschen ihnen vielmehr gleichmäßig gerechte und billige Behandlung, nach dem Principe der christlichen Moral: was du nicht willst, daß dir geschehe, thue auch nicht dem Andern; ein Princip, welches auch die weltliche Gewalt in Ansehung der geistlichen zu beobachten hat, wenn Eintracht und Ordnung erhalten werden soll. — Wir haben zwar zu §. 60. des Gesetzes gesagt: „Wenn es nach Jacobi nicht einmal eine philosophische Toleranz gibt, wie soll und darf es eine theologische, ein Gutheißen der Wahrheit widerstrebender Religionslehren geben?" Aber nach dem Contexte sowohl, als nach der bekannten Schulsprache, ist ja hier offenbar die Rede nicht von Lieblosigkeit, feindseliger Stimmung und Verfolgung verschiedener Religionsverwandten gegen einander; das sei ferne! Die Religion verdammt dieses lasterhafte Wesen auf beiden Seiten, und wo es sich findet; aber sie verdammt auch die Gleichgiltigkeit gegen die Wahrheit, das Gutheißen und Vesthalten des erkannten Irrthums, und da sie selbst nur Liebe und Eifer für die Darstellung der höchsten, uns mit Gott und der übersinnlichen Welt verbindenden Wahrheiten im Menschenleben ist: so wird sie nicht nur sich zu äußern, Andern sich mitzutheilen und sie für die Anerkennung und Befolgung solcher Wahrheiten zu gewinnen, sondern auch, jeden Gegensatz verabscheuend, irrige Ansichten zu berichtigen, abweichende Meinungen zu widerlegen suchen. Diese für religiöse und sittliche Wahrheiten eifernde Liebe, wenn sie nur mit christlicher Nächstenliebe verbunden bleibt, mag man Proselytenmacherei, mag man theologische Intoleranz nennen; das Gehässige, welches man mit diesen Worten verknüpft, kann sie nicht treffen; sie bedient sich keiner unrechten, keiner unedlen, der Verbreitung des Reiches Gottes frem-

den Mittel; sie unterscheidet die Personen von den Irrthümern, denen sie ergeben sind; sie verwirft letztere, liebt erstere, und ist aus und mit Liebe bemüht, sie eines Bessern zu belehren, weit entfernt von den Gräueln derjenigen, welche frevelnd mit dem Höchsten und Heiligsten spielen, und ihr Gewissen, ihre Stimme, ihre Feder der Gewalt und den Maximen einer irreligiösen, darum unglücklichen Zeit verkaufen, ohne Glauben an einen richtenden Gott in und über ihnen. — Je weniger wir nun besorgen dürfen, daß ein erleuchtetes und gerechtes Ministerium dieser Erläuterung des wahren Sinnes unserer mißverstandenen Aeußerungen seine hohe Beistimmung versagen werde, desto mehr wächst unsere Hoffnung, eine gnädigste Abänderung oder wenigstens Suspension des großherzoglichen Gesetzes vom 7. Oct. v. J. zu erlangen, — weßhalb wir unsere unterthänigste Bitte in dieser für uns so wichtigen Angelegenheit an Sr. königl. Hoh. den durchl. Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach in tiefster Ehrfurcht wiederholen, und ein großherzogl. hohes Ministerium vertrauensvoll ersuchen, diese Bitte Höchstdemselben nebst unsern weitern Erörterungen vorzutragen und mit kräftigem Fürworte hochgeneigt zu unterstützen. — Nach den gewaltigen Stößen und Widerwärtigkeiten, welche zeither die kathol. Kirche in Deutschland erlitten, möge ihr verwaister und hilfloser Zustand wenigstens Mitleiden erregen, und dieses sie gegen neue Verletzung schützen! — Kränkungen an irdischem Gute sind gehässig und empörend; welchen Eindruck muß es auf das menschliche Gemüth machen, wenn Jene, welche freies Denken und Glauben für sich in Anspruch nehmen, dieses Recht Andern versagen und in ihr geistiges Eigenthum eingreifen wollen! Sittlichkeit, Vertrauen, Ordnung und Ruhe können dort nicht

aufblühen, wo die Gewissen sich gedrückt fühlen. Man hebe diesen Druck auf, und die freien Glieder werden zu einem gesunden, kräftigen Staatskörper sich vereinen! — Schließlich müssen wir nur noch bemerken, daß wir an dem Begehren des Consistorialraths Gößmann zu Buttlar, von den Geschäften der Immediatcommission entbunden zu werden, eben so wenig Antheil haben, als an dem Entschlusse der Pfarrer im Decanate Geisa, gegen das Gesetz vom 7. Oct. v. J. ihre gerechten Beschwerden einzureichen. — Wir versichern großherzogl. hohes Ministerium unserer vollkommensten Hochachtung.

Fulda, 8. März 1824.

Generalvicariat des Bisthums Fulda
F. v. Kempff.

No. IV.

Abschrift des Rescripts an den Herrn geistlichen Rath Moris zu Geisa vom 15. Jan. 1824. — Im Namen ꝛc. ꝛc. Wir haben aus dem, von dem Herrn geistlichen Rathe Moris, in Gemeinschaft mit den übrigen katholischen Pfarrern der Aemter Geisa und Dermbach an uns eingesendeten Schreiben vom 23. Sept. 1823. mit Befremden ersehen, wie das neue Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen von denselben aufgenommen worden ist. Sie erklären darin, daß sie die Verbindlichkeit, dieses Gesetz anzuerkennen und zu befolgen, durchaus nicht übernehmen würden, daß, wenn sie länger katholische Pfarrer bleiben wollten und sollten, sie sich dieser allerhöchsten Verordnung mit gutem Gewissen nicht unterziehen könnten, sondern erst die Rücksprache Serenissimi mit ihrer bischöflichen Oberbehörde hierüber abwarten müßten. Da es nun den Anschein gewinnt, als seien diese, allerdings

auffallenden Aeußerungen aus einer im ersten Augenblicke aufgefaßten falschen, irrthümlichen Ansicht der Sache entsprungen, so wollen wir es für dießmal dabei bewenden lassen, sie ernstlich auf ihre Unterthanenpflicht aufmerksam zu machen, welche den strengsten Gehorsam gegen jedes, auf verfassungsmäßigem Wege emanirte Landesgesetz von ihnen erheischt. Es bedarf von Seiten des souveränen Landesherrn zu einer Gesetzgebung, wie die in Frage stehende ist, keiner vorgängigen Rücksprache mit einer geistlichen Oberbehörde; denn es widerspricht der Idee einer höchsten Gewalt im Staate, eine noch höhere Gewalt über sich, oder nur eine gleich hohe Gewalt neben sich anzuerkennen; die Kirche kann nur im Staate bestehen, und die Kirchengewalt kann nur insofern, als sie bloß auf den Endzweck der Kirche gerichtet ist, und in den Staat keinen Einfluß hat, von diesem unabhängig seyn, außerdem ist sie der Gewalt des Staates unterworfen. — Uebrigens mag es zu ihrer Beruhigung dienen, daß fast alle diejenigen Verordnungen des neuen Gesetzes, welche sie als in die Rechte der Kirche eingreifend befinden wollen, schon längst durch das preuß. Landrecht in den königl. preuß. Staaten eingeführt, und erst seit Kurzem auch auf die neuen preußischen Staaten übertragen worden sind, ohne daß die in Preußen sehr zahlreiche und würdige kathol. Geistlichkeit sich einen ähnlichen Widerspruch erlaubt hätte, wie er von ihnen versucht wird. Da sie nun nicht bloß Unterthanen, sondern als Diener der Kirche auch Staatsdiener sind, so versieht man sich um so gewisser zu ihnen, daß sie ihre voreilig gefaßten, irrigen Ansichten berichtigen, und, die väterliche Milde ihrer vorgesetzten Behörde dankbar erkennend, zu dem treuen Gehorsame

zurückkehren werden, welchen sie unserem gnädigsten Großherzoge gelobt haben.

Eisenach, 15. Januar 1824.

Großherzogl. S. zur Oberaufsicht über das kathol. Kirchen- und Schulwesen gnädigst verordnete Immediatcommission. Die dem Originalconcepte gleichlautende Abschrift beglaubiget

August Horn,
Regierungsrath.

No. V.

Unterthänigste Vorstellung und Bitte der katholischen Geistlichkeit, die Milderung des Religionsedicts betreffend. Geis, 30. Januar 1824. — Durchlauchtigster Großherzog, gnädigster Fürst und Herr! Ew. königl. Hoh. haben d. d. Weimar, 7. Oct. 1823. über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen in dem Großherzogthume ein höchst landesherrliches Gesetz erlassen, welches uns von der, für das katholische Kirchen- und Schulwesen gnädigst angeordneten Immediatcommission zu Eisenach zur Nachachtung mitgetheilt worden ist. — Da wir aber bei der tiefsten Ehrfurcht, aufrichtigsten Treue und pünctlichsten Folgsamkeit, welche wir Ew. königl. Hoh. als unserem gnädigsten Landesherrn nicht nur selbst erweisen, sondern auch andern Höchst ihren Unterthanen einzuschärfen uns bisher angelegen seyn ließen, den Inhalt jenes Gesetzes mit unserem Gewissen nicht vereinigen, mehrere darin enthaltene, den allgemeinen Grundsätzen, Lehren und Gerechtsamen der katholischen Kirche zuwiderlaufende Bestimmungen unmöglich anerkennen, und die Verbindlichkeit, solche Bestimmungen zu befolgen, als katholische Pfarrer nicht übernehmen können, so stellen wir dieses der großher-

zoglichen Immediatcommission geziemend vor, wurden aber ohne Weiters von dieser ab= und zur Berichtigung unserer, wie sie sich ausdrückt, voreilig gefaßten und irrigen Ansichten und zum Gehorsame angewiesen. — Wir sehen uns daher genöthigt, uns an Ew. königl. Hoh. selbst zu wenden, unsere Ansichten, so viel es die Kürze hier erlaubt, zu rechtfertigen, und im Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe und den Geist der Duldung, welche Höchstdieselben beseelen, um Schonung und Milde und gnädigste Berücksichtigung unseres katholischen Glaubens= und Kirchenverhältnisses, welches hier wesentlich gestört und aufgehoben wird, ehrfurchtsvoll zu bitten. — Um die unterthänigste Bitte zu motiviren, sei es uns erlaubt, nur einige Puncte speciell zu berühren, die sich mit unserer Verfassung und mit unserem Gewissen unmöglich vereinigen lassen. — 1) Nach dieser Verfassung darf der katholische Pfarrer, welcher sie genau zu beobachten angelobt und beschworen hat, keinen Feiertag seiner Kirche als aufgehoben ansehen, und keinen als uneingeführt betrachten und begehen, wenn solchen die legitime katholische Kirchengewalt selbst auf officiellem Wege nicht aufhebt oder einsetzt. So lange also dieses nicht geschehen ist, dürfen wir der im §. 7. des erwähnten Gesetzes einseitig getroffene Bestimmung, unsern früher bestehenden religiösen Verbindlichkeiten gemäß, uns nicht unterziehen. Minder wichtig ist zwar §. 8. die Bestimmung, einzustellende kirchliche Processionen betreffend; aber auch diese Bestimmung sollte, wie so manche andere, im Einverständnisse mit der kirchlichen Behörde geschehen, um nicht auffallend und ärgerlich zu erscheinen, zumal da die wenigen noch bestehenden Processionen manches Gute haben, und in der Regel jene Nachtheile nicht bringen, die ihnen beigemessen werden. — 2) In

noch größere Verlegenheit setzt uns der §. 38., worin das Beichtsiegel für gewisse Fälle als aufgehoben erklärt wird. Man hat wohl nicht erwogen, daß hierdurch dem Gewissen, wie es noch in keinem Lande geschehen ist, der härteste Zwang angethan wird, das Vertrauen des Volkes zu seinem Seelsorger ganz verscheucht, dieser gegen von ihm beschworne positive und natürliche Pflichten, welche die Handhabung der Religion und das ewige Heil der Gläubigen betreffen, bloß für irdische Zwecke in Anspruch genommen und die Beichte selbst, welche nach katholischen Grundsätzen göttlicher Einsetzung ist, indirect aufgehoben, somit auch der durch Verletzung des Beichtsiegels von dem Staate erzielte Vortheil nicht erzielt wird. Man hat übersehen, daß ein Mensch, der Verbrechen zu begehen Willens ist, sie nicht erst beichtet und daß, wenn er dieß nach Begehung derselben thut, ihm die Absolution und die Empfangung des heiligen Abendmahls versagt wird, in sofern er nicht davon absteht und den etwa verübten Schaden wieder gut zu machen bereit ist. Man hat nicht berücksichtiget, daß der Beichtvater vorzüglich an der Verbesserung der bösen Gesinnung arbeiten muß, daß diese Anstalt treu und mit strenger Amtsverschwiegenheit geübt, selbst dem Staate zu wenig erkannte und weit größere Vortheile bringt, als man von der Verletzung jener Verschwiegenheit erwarten kann, und der Geistliche überhaupt zum allgemeinen Wohle um so kräftiger zu wirken im Stande ist, je mehr man die Heiligkeit seines von Gott eingesetzten Amtes in Ehren hält und je schonender man ihn behandelt. — Um diese schonende, nicht sowohl unsern Personen, als dem Amte, welchem wir vorstehen, geltende Behandlung bitten wir, eben so geneigt, das Beßte des Staates auf jede pflichtmäßige Weise zu beför-

dern, als wir bereit sind, auch Schmach zu leiden, wenn es seyn muß, und uns zum Opfer darzubringen für die Lehre Jesu und für unsere Pflichten. — Dispensationen von zerstörenden kanonischen Ehehindernissen, welche in den Großherzogthume gesetzlich aufgehoben sind, bei der bischöflichen Behörde einzuholen, wird nach §. 44. nicht gestattet. Da aber Ehen, welche ohne Dispensation von solchen Ehehindernissen unter Katholiken abgeschlossen werden, kirchlich ungiltig sind und von dem katholischen Pfarrer nicht eingesegnet werden dürfen: so wird die Gewissensfreiheit, die Ruhe der Familien und die gute Ordnung verletzt, und der Pfarrer mit seinen Untergebenen bei solchem Widerstreite der weltlichen und kirchlichen Legislation, den er selbst nicht heben kann, der mißlichsten Lage preisgegeben. — 4) Eben dieser Fall tritt ein durch die gesetzlichen Bestimmungen §. 48. 49. u. 50. Eine lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett kann nach katholischen Grundsätzen einer völligen Ehescheidung nicht gleich geachtet und ein solchergestalt geschiedener katholischer Ehegatte, so lange der andere Theil noch lebt, es sei dieser Katholik oder Protestant, kann zu einer zweiten Ehe nicht zugelassen werden. Geht er dennoch, von den bürgerlichen Gesetzen begünstigt, eine solche Ehe ein, so kann ihn der katholische Pfarrer, als zur Gemeinschaft seiner Kirche gehörig, nicht mehr anerkennen. Noch andere Puncte, welche das Gewissen des Katholiken beunruhigen und den Rechten seiner Kirche und ihrer Vorgesetzten zu nahe treten, übergehen wir, weil wir die tröstliche Versicherung erhalten haben, daß unsere geistliche Behörde, das bischöfliche Generalvicariat zu Fulda, die deßhalb nöthigen Vorstellungen höchsten Orts schon eingereicht hat. Auch halten wir die angeführten Puncte und die kurzen Er-

läuterungen, mit denen wir sie zu begleiten uns die Freiheit genommen haben, für hinlänglich, Ew. königl. Hoheit zu überzeugen, daß es nicht voreilig gefaßte und irrige Ansichten sind, von denen wir bei der Reclamation gegen jenes landesherrliche Gesetz geleitet werden, sondern daß wir dasselbe in mehreren Puncten nicht beobachten können, ohne unserem Gewissen und unseren Pflichten untreu zu werden, und sehr wichtige Lehren und Grundsätze unserer Religion zu verletzen, die wir getreu zu befolgen durch unsern Pfarreid angelobt haben. — Dieses wollen aber Ew. königl. Hoheit gewiß nicht. Höchstdieselben haben §. 6. eben dieses Gesetzes erklärt, daß uns das freie, öffentliche Bekenntniß unseres Glaubens und die freie, öffentliche Ausübung unseres Cultus mit allen Rechten zustehe, welche Folgen dieser allgemeinen Anerkennung sind. — Mit diesen Rechten sind wir unter die Herrschaft Ew. königl. Hoh. übergegangen, und indem wir auch fernerhin ungestörten Gebrauch davon machen zu können verlangen: so sind wir weit entfernt, die höchste Gewalt im Staate zu mißkennen, oder ihr die von Christus selbst gestiftete Kirchengewalt, welche von ersterer in Zweck, Gegenstand und Mitteln so sehr verschieden ist, feindselig entgegenzustellen; wir wissen, daß beide Gewalten, in der einer jeden eigenthümlichen Sphäre sich haltend, nicht im Widerstreite seyn können, sondern einander zum Behufe des irdischen und ewigen Wohles freundlich unterstützen müssen; wir verlangen also nur, daß, so wie wir die legitime, weltliche Gewalt gewissenhaft respectiren und bürgerliche Tugenden, besonders Gehorsam gegen den Landesregenten, im Namen Gottes einschärfen, von eben dieser Gewalt das gesetzmäßige kirchliche Leben beachtet und in seinen nothwendigen Aeußerungen nicht gelähmt,

son=

sondern uns vergönnt werde, unsern Glauben, unsere kirchliche Zucht und Verfassung und die Freiheit und Ruhe unseres Gewissens zu retten und zu bewahren, und so ferner noch als Katholiken auf dem Gebiete des Großherzogthums zu erscheinen. — Wie unbefangene Kinder, denen der Vater allein helfen kann, und denen er gern gestattet, was ihr Heil befördert und mit der Familie Wohl sich vereinigen läßt, stehen wir also um den Thron Ew. königl. Hoh., und bitten die landesväterliche Gerechtigkeit, Weisheit und Güte um gnädigste Milderung eines Gesetzes, das unsern Verhältnissen und Bedürfnissen nicht ganz angemessen ist, und (wie jeder gute Vater in den geeigneten Fällen zu thun pflegt) um höchst gefälliges Handeln in Einverständnisse derjenigen, welchen unsere geistliche Leitung zusteht, endlich um huldreiche Nachsicht, wenn wir im Vertrauen baldiger Erhörung unserer, aus beklemmtem Herzen steigenden Bitte, einstweilen im Besitzstande unserer Freiheit, wie bisher, bleiben, und in der hergebrachten Uebung unserer Religion mit den katholischen Eingepfarrten, welche tief bewegt ihre Bitte mit der unsrigen vereint haben, ohne Arglist und Gefährdung fortfahren. — Wir verharren in tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit Ew. königl. Hoh. allerunterthänigste, treu gehorsamste Unterthanen und Diener: A. Moris, Rath und Dechant, im Namen der sämmtlichen katholischen Geistlichkeit.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Druckfehler.

S. XV	Z.	5 v. o.	anstatt:	in sich	lies: sich in.
— 1	—	12 v. o.	—	desselben	— derselben.
— 10	—	13 v. o.	—	in	— im.
— 14	—	10 v. o.	—	ritterlicher	— richterlicher.
— —	—	14 v. o.	—	den	— dem.
— 31	—	23 v. o.	—	der	— den.
— 32	—	15 v. o.	ist nach dem Worte: Aeußerungen, noch hinzuzusetzen: oder durch Ungehorsam gegen die kirchlichen Verbote.		
— 43	Note 16.		anstatt:	ansehen	lies: ansahen.
— 58	—	1 v. o.	—	aufgeführt	— eingeführt.
— 63	Note 24.		—	Miehl	— Michl.
— 69	—	14 v. o.	—	Kirchenlehrer	— Kirchenrechtslehrer.
— 72	—	14 v. o.	—	dem	— den.
— —	—	16 v. o.	—	diesen	— diese.
— 80	—	17 v. o.	—	anderem	— anderen.
— 129	—	17 v. v.	—	Bakchus	— Bachus.
— 152	—	9 v. o.	—	Kirchenrechtswesen	lies: Kirchenrechnungswesen.
— 155	—	2 v. o.	—	richtigen	— nichtigen
— 166	—	5 v. o.	ist nach dem Worte Concurrenz noch einzuschalten: der römischen Curie im Gebiete.		
— 170	—	17 v. o.	anstatt:	Temporation	lies: Temporalien.
— 193	—	3 v. o.	—	noch	— nach.
— 198	—	16 v. o.	—	§. 18.	— §. 34.
— 243	—	25 v. o.	—	Racared	— Recared.
— 246	Note 77.		—	Beilage	— Belege.
— 260	—	24 v. o.	—	können	— könne.
— 277	—	8 v. o.	—	bekehrt	— belehrt.
— 282	—	25 v. o.	ist nach dem Worte Instanz noch zu setzen: eben so.		
— 285	—	2 v. o.	ist nach dem Worte Rechts noch zu setzen: des.		
— 292	—	4 v. o.	anstatt:	19	lies: 16
— 295	—	16 v. o.	—	zweiten	— weiten.
— 317	—	2 v. o.	—	sancto	— santo.
— 326	—	19 v. o.	—	den neueren.	— denen neuere.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müller, Alexander

Beiträge zu dem künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte oder staats- und kirchenrechtliche Erläuterung des Weimarer Gesetzes v. 7. Oktober 1823 die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen betreffend

Neustadt a. d. Orla 1825

J.can.p. 676 mb
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545887-8